

Sammlung

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1851.



Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius.
1851.

Allgemeines chronologisches Verzeichniß

der

Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

1851.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1850.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Decbr. 9.	Landdrostei Hildesheim.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Stadtgerichts zu Münden und verschiedene Änderungen der Verfassungs-Urkunde für die Stadt Münden vom 29sten October 1828.	Abth. 3. II.	2	3
— 31.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Patrimonialgerichts Hardenberg und die Errichtung des Königlichen Gerichts Hardenberg.	Abth. 1. I.	1	1
1851. Janr. 2.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen.	—	2	1
— 2.	— —	— —	Ausschreiben, betreffend die Paßkarten.	Abth. 2. I.	1	1
— 7.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Richtung der Südbahn von Göttingen bis zur Hessischen Grenze.	Abth. 1. II.	3	5
— 9.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung von Erfindungspatenten.	—	4	6
— 9.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend den Plan zur 107ten Osnabrückschen Lotterie.	—	5	6

Datum der Verordnungen u. s. w. 1851.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Janr. 13.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Patrimonialgerichts Dankelshausen und Wellersen und dessen Vereinigung mit dem Amte Münden.	Abth. 1. III.	6	9
— 20.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Patrimonialgerichts Gadenstedt und Gr. Ilsede und dessen Vereinigung mit dem Amte Peine.	—	7	9
— 24.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, betreffend die Declaration des §. 7 des Gesetzes vom 13ten April 1836 und §. 3 des Gesetzes vom 19ten Julius 1848, die Allodification der Lehen betreffend.	IV.	8	11
— 24.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Ausdehnung der für das Landesschuldenwesen erlassenen Gesetze und Verordnungen auf das gesammte Staatsschuldenwesen.	—	9	12
— 24.	— —	— —	Zusatzbestimmungen zu dem Stempelsteuer-Gesetze vom 4ten September 1844.	—	10	13
— 25.	— —	— —	Gesetz, betreffend die persönliche Portofreiheit.	V.	11	15
— 26.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25sten Januar 1851 über die persönliche Portofreiheit.	—	12	16
— 29.	Landdrostei Stade.	Obrigkeiten des Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Erhaltung und Einsendung der bei Aufgrabungen oder sonst entdeckten älteren Münzen.	Abth. 3. I.	1	1
Febr. 5.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung über die Zuständigkeit in evangelischen Volksschulsachen.	Abth. 1. VI.	13	19
— 6.	Ministerium des Innern.	Königliche Landdrosteien und Berghauptmannschaft zu Clausthal.	Ausschreiben in Beziehung auf den Militairdienst.	Abth. 2. II.	2	5
— 13.	— —	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents.	Abth. 1. VII.	14	23
— 24.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend den Paßkartenverein.	—	15	23

Datum der Verordnungen u. s. w. 1851.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Febr. 24.	Domainen-Cammer.	Königlichen Ämter, mit Ausnahme Osnabrücks.	Ausschreiben, betreffend die Erhebung des Bienen-Fluchtgeldes.	Abth. 2. III.	3	7
— 27.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents.	Abth. 1. VIII.	16	25
— 28.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Erbgerichts Beverstedt und Burggerichts Altluneberg, und die Errichtung des Königlichen Amts Beverstedt.	IX.	20	29
März 1.	Justiz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die authentische Declaration vom 9ten August 1850 hinsichtlich der Anwendbarkeit des §. 5 der Verordnung vom 1sten October 1831 über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege auf den Fall des Ausbruchs der Cholera.	VIII.	17	25
— 4.	Landdrostei Lüneburg.	Obrigkeiten des Bezirks.	Ausschreiben, betreffend Anzeige von Todesfällen, Verhaftungen und Bestrafungen beurlaubter Unterofficiere, Corporale und Gemeinen, imgleichen die Ausstellung von Sittenzeugnissen behuf Anwerbung zum Militairdienste.	Abth. 3. III.	4	6
— 6.	des Königs Majestät.	Königreich.	Zusatzbestimmung zum §. 20 des provisorischen Gesetzes vom 24sten December 1849 über die Bildung der Schwurgerichte.	Abth. 1. IX.	18	27
— 6.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Gleichstellung der nach dem Vierzehnthalerfuße ausgeprägten fremden Silbermünzen mit der Landesmünze.	—	19	28
— 11.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend den Plan der 117ten Hannoverschen Lotterie.	X.	21	31
— 17.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend Veränderungen in der Arzneitaxe.	XI.	22	33
— 19.	General-Post-Directorium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Anlage einer Postspedition und eines Postrelais zu Engter.	—	23	36

Datum der Verordnungen u. s. w. 1851.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
März 24.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend den Paßkartenverein.	Abth. 1. XII.	25	39
— 31.	Justiz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des §. 3 des Gesetzes vom 18ten August 1848 über die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes.	Abth. 3. III.	3	5
April 4.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, betreffend die Vereinigung der Lüneburgschen und Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungsgesellschaften.	Abth. 1. XII.	24	37
— 4.	— —	Fürstenthum Osnabrück.	Gesetz, betreffend den Verkauf von Wein, Branntewein, Caffee, Thee und Zucker, so wie das Creditiren von goldenen oder silbernen Tressen und seidenen Zeugen.	Abth. 3. IV.	5	7
— 9.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents.	XIV.	27	43
— 9.	Landdrostei Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend das von den zünftigen Schneidern zu verfertigende Meisterstück.	Abth. 3. IV.	7	9
— 10.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz, betreffend die Steuerfixa der vom gemeinschaftlichen Abgabenverbande ausgenommenen Landestheile.	Abth. 1. XIII.	26	41
— 11.	— —	Fürstenthum Osnabrück.	Gesetz über das Schulgeld im Fürstenthume Osnabrück.	Abth. 3. IV.	6	8
— 19.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend den Paßkartenverein.	Abth. 1. XIV.	28	44
— 23.	des Königs Majestät.	— —	Königliches Patent, betreffend den Anschluß des Königreichs an den Deutsch-Österreichischen Postverein.	XV.	29	45
— 23.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Deutsch-Österreichischen Postvereins-Vertrages.	—	30	58
— 26.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Brüchtengerichtsbarkeit des Guts Ledenburg über die Holter Mark, Amts Osnabrück.	XVI.	31	61
Mai 1.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend den Paßkartenverein.	—	32	62

Datum der Verordnungen u. s. w. 1851.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Mai 1.	des Königs Majestät.	Königreich.	Städteordnung.	Abth. 1. XVII.	33	63
— 8.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents.	XVIII.	35	94
— 8.	Consistorium zu Stade.	alle Prediger des Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Abhaltung einer allgemeinen Kirchencollecte zu Gunsten der Militair-Witwen und Waisen.	Abth. 3. V.	12	16
— 12.	Landdrostei Hannover.	Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die selbstständige Ausübung des Schiffergewerbes.	VI.	16	21
— 13.	Landdrostei Stade.	Obrigkeiten und Districts-Commissariate des Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Auswanderungs-Bescheinigungen.	V.	11	15
— 14.	Landdrostei Hannover.	— —	Ausschreiben, betreffend Vorschriften über Auswanderung.	VI.	17	22
— 15.	Landdrostei Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend das behuf Gewinnung des Meisterrechts bei den Tischlergilden im Landdrosteibezirke anzufertigende Meisterstück.	V.	8	11
— 16.	des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, betreffend die Anwendbarkeit der im Anhange II. zur Strafproceßordnung vom 8ten November 1850 enthaltenen Eidesformeln auf das bestehende schwurgerichtliche Verfahren.	Abth 1. XVIII.	34	93
— 17.	Landdrostei Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Übertragung der nächsten Aufsicht über das diesseitige Elblootsenwesen auf das Gräfengericht Altenlandes zu Jork.	Abth. 3. V.	9	12
— 17.	Landdrostei Lüneburg.	Obrigkeiten des Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die in chaussee- und chausseegeldpolizeilichen Straffachen eingezogenen Geldbußen.	—	13	16

Datum der Verordnungen u. s. w. 1851.		Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Mai	26.	Landdrostei Lüneburg.	Obrigkeiten und Districts-Commissariate des Bezirks.	Ausschreiben, betreffend Vorschriften über Auswanderung.	Abth. 3. V.	10	12
—	27.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend den Deutsch-Österreichischen Postverein.	Abth. 1. XIX.	36	95
Jun.	1.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung der Rübenzucker-Fabrikation.	XX.	37	97
—	7.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Portotaxe vom 9ten August 1850 auf die Fahrpostsendungen von und nach dem Königreiche der Niederlande.	—	38	98
—	7.	Landdrostei Stade.	Districts-Commissariate und Obrigkeiten des Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Vorschriften über Stellvertretung.	Abth. 3. VI.	18	23
—	10.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend den Plan der 108ten Osnabrückschen Lotterie.	Abth. 1. XX.	39	98
—	12.	Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.	Fürstenthum Osnabrück.	Bekanntmachung, betreffend das Gesetz vom 11ten April 1851 über das Schulgeld im Fürstenthume Osnabrück.	Abth. 3. VI.	15	20
—	16.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz, betreffend die Quartierverhältnisse der Landgendarmerie.	Abth. 1. XXI.	40	101
—	19.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents.	—	42	103
—	20.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz über den Chausseebau.	XXVI.	51	119
—	22.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Erhöhung der Eingangs-Abgabe für Rohzucker zum inländischen Fabrikgebrauche.	XXI.	41	102
—	22.	— —	die dem Zollvereine angeschlossenen Landestheile.	Verordnung, betreffend einige Abänderungen des in den dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen geltenden Zolltarifs.	Abth. 3. VI.	14	19

Datum der Verordnungen u. s. w. 1851.		Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jun.	26.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Forterhebung der Steuern während der Zeit vom 1sten Julius 1851 bis dahin 1852.	Abth. 1. XXII.	43	105
—	27.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung eines Erfindungspatents.	XXIV.	47	115
—	27.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung eines Erfindungspatents.	—	48	115
—	28.	Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Volksschullehrer-Witwencasse zu Hannover.	XXIII.	44	107
—	28.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, betreffend die Entschädigung der Kirchen, Schulen und sonstigen Bildungsanstalten, der geistlichen und Schulstellen und der Pfarrwitwenthümer für die aufgehobene Befreiung von der Grundsteuer.	XXIV.	46	113
—	29.	Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Volksschullehrer-Witwencasse zu Hannover auf die Bezirke des Oberkirchenraths zu Nordhorn und der Diöcese Osnabrück.	XXIII.	45	110
—	30.	Landdrostei Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend das Polizei-Reglement behuf der Dampfschifffahrt auf der Weser.	Abth. 3. VI.	19	24
Jul.	1.	Berghauptmannschaft zu Clausthal.	Oberharz.	Feuerordnung für die Bergstädte des Oberharzes.	VIII.	23	27
—	2.	Landdrostei Stade.	Obrigkeiten des Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Portofreiheit der Correspondenzen der Obrigkeiten mit den Intelligenz-Comtoiren in Militairangelegenheiten.	VII.	20	25
—	5.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung eines Erfindungspatents.	Abth. 1. XXV.	49	117
—	8.	Landdrostei Stade.	Obrigkeiten und Districts-Commissariate des Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Befreiung der Schullehrer vom Militairdienste.	Abth. 3. VII.	21	25

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1851.

Dritte Abtheilung.

Verzeichniß der Behörden,

von welchen

die in der III. Abtheilung der Gesetzsammlung befindlichen Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

erlassen sind.

1851.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1851.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Oct. 28.	Landdrostei Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die von den Schiffsführern den unter ihnen dienenden Seeleuten auszustellenden Zeugnisse.	Abth. 3. X.	28	55
Novbr. 1.	— —	Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Stempel- und Gebührenpflichtigkeit der obrigkeitlichen Auswanderungsbescheinigungen.	XI.	29	57
— 17.	Landdrostei Hannover.	— —	Ausschreiben, betreffend das Jagen an Sonn- und Festtagen.	XII.	32	61
— 18.	des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, betreffend das Ableben Seiner Majestät des Königs Ernst August und den Antritt der Regierung Seiner Majestät des Königs Georg des Fünften.	Abth. 1. XXXV.	62	191
— 18.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Einstellung öffentlicher Lustbarkeiten.	—	63	193
— 18.	Consistorium zu Hannover.	alle Superintendenten rc., auch Ämter und Obrigkeiten des Bezirks.	Ausschreiben, betreffend das Ableben Seiner Majestät des Königs Ernst August.	Abth. 3. XI.	30	57
— 19.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, betreffend die Ausstellung der Huldigungs-Reverse.	Abth. 1. XXXVI.	64	195
— 20.	Landdrostei Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend den Salzdebit zu Rothenfelde.	Abth. 3. XI.	31	59
— 25.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents.	Abth. 1. XXXVII.	66	201
— 29.	des Königs Majestät.	— —	Verordnung, betreffend die Form des Huldigungseides.	—	65	199
Decbr. 8.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Annahme von Pistolen statt Courant bei den Königlichen Cassen.	XXXVIII.	67	203
— 8.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend den Plan der 109ten Osnabrückschen Lotterie.	XXXIX.	68	205
— 9.	Landdrostei Stade.	Districts-Commissaire und Obrigkeiten des Bezirks.	Ausschreiben, betreffend nachträgliche Reclamationen Militairpflichtiger.	Abth. 3. XII.	33	62

Datum der Verordnungen u. s. w. 1851.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Decbr. 12.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung von Erfindungspatenten.	Abth. 1. XL.	69	207
— 20.	General-Post-Directorium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Relais zu Neuhaus an der Elbe.	—	70	208
— 23.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots der öffentlichen Lustbarkeiten.	XLI.	71	211
— 23.	Gesammt-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Königlichen Namenszuges an den Hoheitszeichen.	XLII.	74	217
— 23.	General-Direction der indirecten Steuern.	dem Zollvereine angeschlossenen Landestheile.	Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von Branntewein aus den unter Herzoglich-Braunschweigscher Verwaltung dem Zollvereine angeschlossenen Landestheile.	Abth. 3. XII.	34	62
— 24.	Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Pensionen bei der Volksschullehrer-Wittwencasse zu Hannover.	Abth. 1. LXI.	72	212
— 27.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Schließung der Lehrer-Wittwen- und Waisencasse im Bezirke des Königlichen evangelischen Consistoriums zu Osnabrück und die Ausdehnung der Volksschullehrer-Wittwencasse zu Hannover auf diesen Bezirk.	—	73	213
— 30.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend den Deutsch-Österreichischen Postverein und die Errichtung Königlich-Hannoverscher Postanstalten zu Vegesack und Ritzebüttel.	LXII.	75	219
— 30.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Patrimonialgerichts Heese und dessen Vereinigung mit der Königlichen Amtsvoigtei Beedenbostel.	—	76	220

Allgemeines

Real-Register

der

Gesetz-Sammlung.

1851.

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1851.

Erste Abtheilung.

I. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(1.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung des Patrimonialgerichts Hardenberg und die Errichtung des Königlichen Gerichts Hardenberg. Hannover, den 31sten December 1850.

Am 14ten d. M. ist das Patrimonialgericht Hardenberg nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft aufgehoben und aus dem Bezirke desselben das Königliche Gericht Hardenberg mit dem Sitze zu Nörten errichtet.

Hannover, den 31sten December 1850.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

(2.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend. Hannover, den 2ten Januar 1851.

Zur Erleichterung des Reiseverkehrs auf den Eisenbahnen und in den denselben nächstbelegenen Landestheilen, so wie zur gleichmäßigen Handhabung der Polizei auf den Eisenbahnen ist, unter

[Ausgegeben zu Hannover am 13ten Januar 1851.]

Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, mit der Königlich-Preußischen, der Königlich-Baierschen, der Königlich-Sächsischen, der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen, der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen, der Herzoglich-Sachsen-Altenburgschen, der Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaschen, der Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen, der Herzoglich-Braunschweigschen, der Herzoglich-Anhalt-Dessauschen, der Herzoglich-Anhalt-Bernburgschen, der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen, der Fürstlich-Reuß-Plauenschen, älterer und jüngerer Linie, der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung, so wie den Senaten der freien Hansestädte Bremen und Hamburg eine anderweite Übereinkunft abgeschlossen, in Folge deren Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

§. 1.

Diejenigen Angehörigen der contrahirenden Staaten, welche nach den in den §§. 2, 3, 5, 6, 7 folgenden Bestimmungen Paßkarten führen dürfen, sind, insofern sie mit einer solchen versehen sind, von der Verpflichtung entbunden, bei ihren auf den Eisenbahnen oder auf sonstige Weise vorzunehmenden Reisen innerhalb der Vereinsstaaten Reisepässe bei sich zu führen.

§. 2.

Die Polizeibehörden dürfen nur denjenigen selbstständigen Einwohnern ihres Bezirks, welche ihnen als völlig zuverlässig und sicher bekannt sind, zu Reisen auf den Eisenbahnen und innerhalb der Vereinsstaaten Paßkarten ertheilen.

§. 3.

Paßkarten dürfen nicht ausgegeben werden:

1) an Auswärtige, d. h. an solche Personen, welche nicht im Bezirke der ausstellenden Polizeibehörde ihren festen ordentlichen Wohnsitz haben, sofern nicht eine der allein zulässigen Ausnahmen der §§. 5, 6, 7 begründet ist;
2) an Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen;
3) an Dienstboten;
4) an Arbeitsuchende;
5) an die, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 4.

Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehegatten, imgleichen Dienstboten, welche mit ihren Dienstherrschaften reisen, sind durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

Unselbstständige Familienglieder, welche ohne ihre Eltern oder Vormünder reisen, können nur auf deren Antrag und auch nur dann Paßkarten erhalten, wenn sie das 18te Lebensjahr überschritten haben.

§. 5.

Handelsreisenden und Handlungsdienern werden Paßkarten nur auf besondern ausdrücklichen Antrag ihrer Principale ertheilt, dann aber auch nur am Wohnorte der letzteren.

§. 6.

Studirende, deren Universitäts-Erkennungskarten zur Legitimation auf Reisen nicht genügen, dürfen vom Universitätsgerichte Paßkarten erhalten.

§. 7.

An Militairpersonen dürfen nur mit Genehmigung ihrer Militairvorgesetzten Paßkarten ertheilt werden, dann aber auch am jedesmaligen Aufenthaltsorte.

§. 8.

Die Paßkarten sind für die Dauer eines Kalenderjahrs gültig.

§. 9.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht Statt.

§. 10.

Der Preis einer Paßkarte beträgt 4 gr. Stempel und sonstige Gebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 11.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine andere Person lautenden Paßkarte, die wissentliche Überlassung derselben an einen Andern zur Benutzung als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§. 4) zu rechnen ist, wird, falls nicht eine peinliche Strafe dadurch verwirkt ist, nach den bestehenden Gesetzen mit Geldbuße oder mit Gefängniß bestraft. (Vergleiche Art. 197 des Criminalgesetzbuchs und §. 217 des Polizeistrafgesetzes.)

§. 12.

Formulare zu den Paßkarten dürfen ohne Unsere Genehmigung, bei einer Strafe von 50 ₰ und der Confiscation, weder gedruckt noch lithographirt, in Kupfer oder Stahl gestochen, noch verkauft werden.

§. 13.

Zur Nachweisung seiner Legitimation während der Reise auf der Eisenbahn oder innerhalb der Vereinsstaaten ist jeder Reisende verpflichtet und wird diese Legitimation in denjenigen Vereinsstaaten, welchen der Reisende nicht angehört, nur durch Paß (Wanderbuch) und Paßkarte als beschafft angesehen.

Vermag der Reisende nicht, die Legitimation auf Aufforderung der Bahn- oder Polizeibeamten sofort zu beschaffen, so ist derselbe von der Weiterreise auf der Eisenbahn auszuschließen und wider denselben in Gemäßheit des §. 11 der Verordnung vom 9ten Mai 1826 über das Paßwesen, oder nach Befinden der Umstände nach Maßgabe der Vagabunden-Ordnung vom 9ten Mai 1826 zu verfahren.

§. 14.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung einer verdächtigen Person sind die Polizeibeamten des einen der contrahirenden Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht, um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur, um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthalts die nächste Polizeibehörde von dem obwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§. 15.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachung treten mit dem heutigen Tage in Kraft. Unsere denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 29sten Januar 1845 sammt deren späteren Ergänzungen wird hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 2ten Januar 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

I. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(3.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Richtung der Südbahn von Göttingen bis zur Hessischen Grenze. Hannover, den 7ten Januar 1851.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 20sten September v. J., betreffend die Erbauung der Südbahn, so wie unter Bezugnahme auf den Artikel 2 im Gesetze vom 8ten September 1840, betreffend die Veräußerungsverpflichtung behuf Eisenbahnanlagen, bringen Wir nunmehr zur öffentlichen Kenntniß, daß der Plan für die Richtung der Eisenbahn von Göttingen bis zur Hessischen Grenze mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, wie folgt, festgestellt ist:

Von dem an der Westseite der Stadt Göttingen projectirten Bahnhofe aus soll die Eisenbahn neben den Dörfern Grone und Ellershausen vorbei, nördlich des Dorfs Settmarshausen bis zum Rischenkruge, von dort nach Überschreitung der Wasserscheide zwischen dem Flußgebiete der Leine und Weser, nördlich neben Dransfeld vorbei durch die Feldmark von Barlosen in das Scheedethal, in diesem durch Oberscheeden und neben den Dörfern Niederscheeden, Mielenhausen, Volkmarshausen vorbei zum Blümer Berg, an diesem über die Vorstadt Blume hindurch bis zur Werra, nach deren Überschreitung östlich von Münden bis zum südöstlich dieser Stadt projectirten Bahnhofe, von da in das Fuldathal und am rechten Ufer der Fulda durch die Feldmarken der Dörfer Bonaforth und Speele bis zu der in der Nähe der Domaine Kragenhof befindlichen Übergangsstelle über die Fulda geführt werden, welche dort die Grenze gegen das Kurhessische Gebiet bildet.

[Ausgegeben zu Hannover am 18ten Januar 1851.]

Wie nun auch auf diese Strecke der Südbahn sammt den dazu gehörigen Werken die im Gesetze vom 8ten September 1840 enthaltenen Vorschriften über Abtretung, Benutzung oder Belastung des Grundeigenthums und anderer Rechte zur Anwendung kommen, so wird auch in Beziehung auf diesen Theil der Eisenbahnanlage allen betreffenden Behörden die bereitwilligste Förderung der Ausführung hiedurch empfohlen.

Hannover, den 7ten Januar 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

(4.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung von Erfindungspatenten. Hannover, den 9ten Januar 1851.

Dem Fabrikanten Charles Beinhauer zu Hamburg ist auf die Anfertigung eines durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten Stubenofens;

dem Techniker R. C. Menges in der Vorstadt Hannover ist auf die Anfertigung und den Gebrauch eines durch hinterlegte Beschreibung und Modell bezeichneten Meßzirkels

ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Hannover, den 9ten Januar 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

(5.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Plan zur 107ten Osnabrückschen Lotterie betreffend. Hannover, den 9ten Januar 1851.

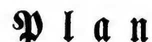
Den nachstehenden Plan der Einhundert und Siebenten Osnabrückschen Lotterie machen Wir hiedurch mit der Bemerkung bekannt, daß die Bedingungen dieser Lotterie im Übrigen dieselben bleiben, welche für die 104te Osnabrücksche Lotterie mittelst Bekanntmachung vom 16ten Julius 1849 (Gesetzsammlung vom Jahre 1849 Abtheilung I. S. 109 u. f.) veröffentlicht sind.

Hannover, den 9ten Januar 1851.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Hammerstein.





Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Einhundert und Siebenten Osnabrückschen Lotterie

von 22000 Loosen, 11350 Gewinnen und 2 Prämien.

1ste Classe, à 2 Thlr. 6 Gr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 22. April 1851.

		Thlr.
1	Gewinn von —	1000
1	- - - —	300
1	- - - —	200
3	- - 100 Thlr.	300
9	- - 50 -	450
85	- - 10 -	850
700	- - 7 -	4900
800	Gewinne — —	8000

2te Classe, à 3 Thlr. 6 Gr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 19. Mai 1851.

		Thlr.
1	Gewinn von —	1000
1	- - - —	400
1	- - - —	200
3	- - 100 Thlr.	300
14	- - 50 -	700
80	- - 15 -	1200
700	- - 11 -	7700
800	Gewinne — —	11500

3te Classe, à 3 Thlr. 6 Gr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 16. Juni 1851.

		Thlr.
1	Gewinn von —	1000
1	- - - —	400
2	- - 200 Thlr.	400
6	- - 100 -	600
20	- - 50 -	1000
70	- - 20 -	1400
900	- - 14 -	12600
1000	Gewinne — —	17400

4te Classe, à 2 Thlr. 18 Gr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 14. Juli 1851.

		Thlr.
1	Gewinn von —	1000
1	- - - —	400
4	- - 200 Thlr.	800
10	- - 100 -	1000
24	- - 50 -	1200
60	- - 20 -	1200
900	- - 16 -	14400
1000	Gewinne — —	20000

5te Classe, à 2 Thlr. 6 Gr. incl. Schreibgeld. Ziehung vom 11. bis 23. August 1851.

		Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —		24000
1	Prämie —	15000
1	Gew. à 9000 Thlr.	9000
1	- - 4000 -	4000
1	- - 2000 -	2000
9	- - 1000 -	9000
20	- - 400 -	8000
36	- - 200 -	7200
132	- - 100 -	13200
250	- - 50 -	12500
7300	- - 16 -	116800
1	Prämie dem zuletzt gezogenen Loose . .	500
7750	Gew. u. 2 Präm.	197200

Der zuletzt gezogene dieser 12 Gewinne erhält die Prämie von 15000 Thlr.

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.
1ste Classe 22000 Loose zu 2 Thaler —	44000
2te - 21200 - - 3 - —	63600
3te - 20400 - - 3 - —	61200
4te - 19400 - - 2½ - —	48500
5te - 18400 - - 2 - —	36800
22000 Loose à 12½ Thaler —	254100

Ausgabe.	Thlr.
800 Gewinne 1ster Classe betragen —	8000
800 - 2ter - - —	11500
1000 - 3ter - - —	17400
1000 - 4ter - - —	20000
7750 - u. 2 Pr. 5ter - - —	197200
11350 Gew. u. 2 Präm. betragen — —	254100

I. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(6.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung des Patrimonialgerichts Dankelshausen und Wellersen und dessen Vereinigung mit dem Amte Münden. Hannover, den 13ten Januar 1851.

Am 21sten v. M. ist das Patrimonialgericht Dankelshausen und Wellersen, nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft, aufgehoben und dessen Bezirk dem Amte Münden beigelegt.

Hannover, den 13ten Januar 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

(7.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung des Patrimonialgerichts Gadenstedt und Gr. Ilsede und dessen Vereinigung mit dem Amte Peine. Hannover, den 20sten Januar 1851.

Am 3ten d. M. ist das Patrimonialgericht Gadenstedt und Gr. Ilsede, nach er-

[Ausgegeben zu Hannover am 29sten Januar 1851.]

folgter Abtretung an die Landesherrschaft, aufgehoben und mit dem Königlichen Amte Peine vereinigt.

Hannover, den 20sten Januar 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

I. Abtheilung. № 4.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(8.) Gesetz, die Declaration des §. 7 des Gesetzes vom 13ten April 1836 und §. 3 des Gesetzes vom 19ten Julius 1848 die Allodification von Lehnen betreffend. Hannover, den 24sten Januar 1851.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf Antrag der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs erlassen Wir zu den Gesetzen vom 13ten April 1836 und 19ten Julius 1848, die Allodification der Lehne betreffend, folgende declaratorische Bestimmungen.

§. 1.

Die für allodificirte Lehne nach dem Gesetze vom 13ten April 1836 vorbehaltene nochmalige Succession nach Lehnrecht fällt hinweg, insoweit derselben von denjenigen Folgeberechtigten, welche dazu durch §. 7 jenes Gesetzes noch berufen gewesen sein würden, entsagt ist.

§. 2.

Ein solcher Verzicht hat, wenn er im Übrigen auf rechtsgültige Weise erklärt ist, nicht nur für den Verzichtenden, sondern auch für dessen sämmtliche Nachkommen, mag der Verzicht für diese mit ausgesprochen sein oder nicht, verbindliche Kraft und verpflichtet die Nachkommen des Verzichtenden auch in dem Falle, wenn dieser bei dem ersten nach der Allodification eintretenden

[Ausgegeben zu Hannover am 31sten Januar 1851.]

Erbfalle nicht mehr am Leben sein sollte und seine Nachkommen nach §. 7 des Gesetzes vom 13ten April 1836 als nächste Lehnfolger zur nochmaligen Succession berufen gewesen sein würden.

Dies Gesetz soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung veröffentlicht werden.

Gegeben Hannover, den 24sten Januar 1851.

Ernst August.

Frhr. v. Hammerstein.

(9.) Gesetz, die Ausdehnung der für das Landesschuldenwesen erlassenen Gesetze und Verordnungen auf das gesammte Staatsschuldenwesen betreffend. Hannover, den 24sten Januar 1851.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Nachdem Wir für angemessen erachtet haben, daß wegen aller auf Unserer Generalcasse ruhenden Schulden, ohne Rücksicht auf die Cassen, auf welchen sie früher geruhet haben, möglichst gleiche Grundsätze zur Anwendung kommen, so finden Wir Uns bewogen, auf Antrag der allgemeinen Stände des Königreichs, hiemit Folgendes gesetzlich festzustellen:

Die für das Landesschuldenwesen erlassenen Gesetze und Verordnungen — namentlich die Bestimmungen über die Legitimation der Gläubiger, über die Mortification der Obligationen, Zinscoupons und Talons, über die Kündigung der Obligationen, über die Tilgung der Schulden und über die Abzüge für fehlende Zinscoupons bei Rückzahlung der Capitalien — sollen, insoweit nicht für die Gläubiger der früher getrennt gewesenen Cassen besondere Verabredungen, Gesetze oder Verordnungen bestehen, für die sämmtlichen Schulden Unserer Generalcasse Geltung haben.

Dies Gesetz soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben Hannover, den 24sten Januar 1851.

Ernst August.

Frhr. v. Hammerstein.

(10.) Zusatzbestimmungen zu dem Stempelsteuergesetze vom 4ten September 1844.
Hannover, den 24sten Januar 1851.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Um die Anwendbarkeit des Stempelsteuergesetzes vom 4ten September 1844 für das künftige neue Proceßverfahren zu sichern und den von der Einführung dieses Verfahrens zu erwartenden Ausfall an dem Ertrage der Stempelsteuer einigermaßen auszugleichen, erlassen Wir mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung zu dem gedachten Gesetze folgende, dasselbe theilweise abändernde Zusatzbestimmungen.

§. 1.

Unter den gerichtlichen und Verwaltungsbehörden, deren der §. 2 des Stempelgesetzes vom 4ten September 1844 erwähnt, sollen die Staatsanwaltschaft, Gerichtschreiber (Secretaire und Actuare) und die Gerichtsvoigte als mitbegriffen angesehen werden.

§. 2.

Der im §. 3 des Stempelgesetzes gedachte höhere allgemeine Stempel von 3 ggr soll in allen bürgerlichen Streitigkeiten, welche ihrem Werthe nach in erster Instanz gesetzlich zur Zuständigkeit der Obergerichte gehören (Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850 §. 36), Anwendung finden.

§. 3.

In den Fällen, wo die Parteien ihre schriftlichen Anträge nicht durch Vermittelung des Gerichts einander mittheilen, soll zu der dem Gerichte verbleibenden Abschrift der gedachten Anträge, beziehungsweise Anlagen, der Gesammtbetrag der Stempel angewandt werden, welchen die einzelnen Ausfertigungen der Anträge, beziehungsweise Anlagen, nach Vorschrift des Stempelgesetzes vom 4ten September 1844 und des §. 2 dieses Gesetzes unterliegen würden, wenn deren Mittheilung durch die Gerichte erfolgt wäre.

§. 4.

Die im §. 7 № 2 des Stempelgesetzes vom 4ten September 1844, so wie die in dem dazu gehörigen Tarife unter № 148 enthaltene Bestimmung über die Stempelfreiheit der geringfügigen Proceßsachen wird dahin abgeändert, daß alle Proceßsachen, deren Gegenstand nicht über 10 ₰ beträgt, stempelfrei verhandelt werden sollen.

§. 5.

Die im §. 7 № 13 des Stempelsteuergesetzes ausgesprochene Freiheit der Original-Acten von der Stempelgebühr soll sich fortan nicht beziehen auf die von den Gerichtsvoigten aufzunehmenden Protocolle über Gegenstände, welche den Werth von 25 ₰ übersteigen

§. 6.

Die gerichtlichen Verhandlungen in Strafproceßsachen, so wie über Steuer- und Zoll-Contraventionen unterliegen für die Folge neben der Urtheilsgebühr keiner Stempelabgabe.

§. 7.

Der Erkenntnißstempel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (№ 91 des Stempeltarifs) soll fortan nach folgenden Abstufungen erhoben werden:

bei	einem	Streitgegenstande	von	über	10	bis	25 ₰	incl.	2 gg		
„	„	„	„	„	25	„	50 „	„	4 „		
„	„	„	„	„	50	„	100 „	„	6 „		
„	„	„	„	„	100	„	150 „	„	9 „		
„	„	„	„	„	150	„	300 „	„	12 „		
„	„	„	„	„	300	„	500 „	„	16 „		
„	„	„	„	„	500	„	1000 „	„	20 „		
„	„	„	„	„	1000	„	2000 „	„	1 ₰.		

Bei noch höheren Werthsbeträgen sind für jedes neu beginnende Tausend 6 gg mehr zu erheben.

§. 8.

Unsere Minister der Finanzen und der Justiz sind ermächtigt, etwaige über die Auslegung dieses Gesetzes sich erhebende Zweifel durch authentische Auslegung zu beseitigen, nicht minder Unvollständigkeiten in den Bestimmungen dieses Gesetzes nach Maßgabe der sonst angenommenen Grundsätze durch ergänzende Vorschriften zu heben.

Die getroffenen Verfügungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen und den Ständen des Königreichs bei ihrer nächsten Zusammenkunft behuf verfassungsmäßiger Zustimmung vorzulegen.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt mit der bürgerlichen Proceßordnung zugleich und in demselben Umfange wie diese in Kraft.

Gegeben Hannover, den 24sten Januar 1851.

Ernst August.

Frhr. v. Hammerstein.

I. Abtheilung. № 5.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(11.) Gesetz, die persönliche Portofreiheit betreffend. Hannover, den 25sten Januar 1851.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung der Übelstände, welche mit den in großer Ausdehnung bestehenden persönlichen Portofreiheiten verbunden sind, erlassen Wir mit Zustimmung der Stände des Königreichs folgende gesetzliche Bestimmungen:

§. 1.

Alle nicht auf Vertrag beruhenden persönlichen Portofreiheiten sollen, mit Ausnahme derjenigen, welche Wir Uns und den Mitgliedern Unseres Königlichen Hauses vorbehalten, vom 15ten Februar d. J. an aufhören.

§. 2.

Für den Verlust der persönlichen Portofreiheit wird den Betheiligten eine Entschädigung nicht geleistet.

Nur denjenigen, welchen die Portofreiheit mittelst specieller, auf ihre Person bezüglicher Verfügungen unwiderruflich bewilligt ist, soll, wenn sie bis zum 1sten Julius d. J. bei Unserem General-Post-Directorium darauf antragen, eine Entschädigung von jährlich Zehn Thalern bis dahin

[Ausgegeben zu Hannover am 3ten Februar 1851.]

gezahlt werden, daß ihnen eine Gehaltsverbesserung zu Theil wird oder das Verhältniß aufhört, in Rücksicht auf welches ihnen die Portofreiheit bewilligt ist.

§. 3.

Unser Finanz-Ministerium ist ermächtigt, neue persönliche Portofreiheiten widerruflich zu bewilligen. Dasselbe hat sich dabei jedoch bei Inländern in der Regel auf Unsere Minister und Ministerial-Vorstände, die General-Secretaire bei Unseren Ministerien, die Vorstände Unserer obern Verwaltungsbehörden, so wie unter den geeigneten Modalitäten auf die im Dienste befindlichen Truppen und solche Personen zu beschränken, welchen etwa die Portofreiheit im allgemeineren Interesse auch von anderen deutschen Postverwaltungen bewilligt wird.

§. 4.

Alle neu bewilligten persönlichen Portofreiheiten sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 5.

Sie erlöschen von selbst mit der Beendigung desjenigen Verhältnisses, in Rücksicht auf welches sie bewilligt sind.

Dieses Gesetz soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 25sten Januar 1851.

Ernst August.

Frhr. v. Hammerstein.

(12.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Ausführung des Gesetzes vom 25sten Januar 1851 über die persönliche Portofreiheit betreffend. Hannover, den 26sten Januar 1851.

In Folge des Gesetzes vom 25sten d. M., die persönliche Portofreiheit betreffend, wird Nachstehendes verfügt und bekannt gemacht:

§. 1.

Das erwähnte Gesetz hebt nur die Portofreiheit auf, welche einzelnen Personen für ihre Correspondenz, ohne Rücksicht auf den Gegenstand derselben, bisher zugestanden hat. Es wird daher durch das Gesetz die auf Dienstsachen beschränkte Portofreiheit einzelner Angestellten nicht berührt.

Unter Vorbehalt desfallsiger weiterer Anordnungen wird hinsichtlich derartiger Portofreiheiten in Dienstsachen hiedurch bestimmt, daß die Briefe an solche Angestellte oder von solchen

Angestellten, welche eine auf Dienstsachen beschränkte Portofreiheit genießen oder künftig noch erhalten, nur dann portofrei befördert werden, wenn sie mit der Bezeichnung »Dienstsache« und mit der Contrasignatur des Absenders kenntlich versehen sind.

§. 2.

Auf Grund des §. 3 im Gesetze vom 25sten d. M. wird vom 15ten Februar d. J. an den nachstehend erwähnten Angestellten eine nicht auf Dienstsachen beschränkte Portofreiheit für ankommende und abgehende Briefe bis auf Weiteres beigelegt:

1) den Staatsministern und Ministerialvorständen;
2) den General-Secretairen bei den Königlichen Ministerien;
3) dem Chef des Königlichen Ober-Hofmarschallamts;
4) dem Chef der Königlichen Domainen-Cammer;
5) dem Präsidenten des Königlichen Ober-Steuer- und Schatzcollegiums;
6) den General-Directoren der directen und der indirecten Steuern;
7) den Landdrosten;
8) dem Berghauptmanne;
9) dem General-Postdirector;
10) den Consistorial-Directoren;
11) dem General-Adjudanten der Armee.

§. 3.

Die diesen Angestellten beigelegte Portofreiheit beschränkt sich auf die Correspondenz innerhalb des Bereichs der Königlichen Posten.

Briefe, welche darüber hinausgehen, oder weiter herkommen, sind weder ganz noch theilweise portofrei.

Auch gilt die Portofreiheit nur für Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth Zollgewicht, oder für jetzt 9 Loth Landesgewicht, einschließlich.

§. 4.

Ferner wird, vorerst unter den bisherigen Modalitäten und Sicherungsmaßregeln, den im activen Dienste stehenden und bei den Fahnen befindlichen Soldaten und Unterofficieren der Königlichen Armee die Portofreiheit für ankommende und abgehende Briefe jedoch mit der Beschränkung wieder bewilligt, daß die Briefe nicht über 2 Loth Zollgewicht oder 2¼ Loth Landesgewicht schwer sein dürfen.

Hannover, den 26sten Januar 1851.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Hammerstein.

I. Abtheilung. № 6.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(13.) Verordnung über die Zuständigkeit in evangelischen Volksschulsachen. Hannover, den 5ten Februar 1851.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

verordnen Kraft der Uns zustehenden Kirchengewalt und in Vollziehung des §. 29 des Verfassungsgesetzes vom 5ten September 1848, wie folgt:

§. 1.

Den evangelischen Consistorien — einschließlich des denselben in dieser Verordnung beizuzählenden Oberkirchenraths in Nordhorn — verbleibt unter Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die bisherige Zuständigkeit in Volksschulsachen mit den nachstehenden Bestimmungen.

§. 2.

Es soll in jedem Unserer Consistorien ein nach der Befähigung zur Behandlung der Volksschulsachen auszuwählendes, practisch im Schulfache geübtes Mitglied angestellt und zur Behandlung der Volksschulsachen eine besondere Abtheilung gebildet werden.

[Ausgegeben zu Hannover am 10ten Februar 1851.]

Dieselbe soll aus diesem schulkundigen, einem rechtsverständigen und einem geistlichen Mitgliede des Consistoriums bestehen.

Aus besonderen Gründen kann die Zahl dieser Mitglieder vermehrt werden.

§. 3.

In Unserem Consistorium zu Aurich soll von den Mitgliedern der Abtheilung immer mindestens eins lutherischer und eins reformirter Confession sein.

§. 4.

Die nach §. 2 zu bildende Abtheilung hat die gesammte Zuständigkeit des Consistoriums in Volksschulsachen mit Vorbehalt des im §. 6 Bestimmten wahrzunehmen.

Die Ausfertigungen derselben ergehen im Namen des Consistoriums mit dem Zusatze: »Abtheilung für Volksschulsachen«.

§. 5.

Das schulkundige Mitglied der Abtheilung hat jährlich einen Theil der Volksschulen des Bezirks als Ober-Schulinspector zu besuchen.

Eine Befugniß eigener Anordnung steht demselben dabei nicht zu, vorbehältlich besonderer Beauftragung in einzelnen Sachen.

§. 6.

Ist eine Angelegenheit zu den Volksschulsachen und zugleich zu einer andern, vor das Consistorium gehörenden Art von Sachen zu rechnen, so soll für deren Behandlung in beiden Beziehungen, falls nicht eine getrennte Behandlung zweckmäßig befunden wird, das Plenum des Consistoriums zuständig sein.

Vor dasselbe sollen auch die Anstellung und Entlassung der Volksschullehrer und der Lehrer an Schullehrerseminarien, einschließlich der einstweiligen Enthebung vom Dienste (so weit überhaupt das Consistorium darin zuständig ist), gehören.

Das schulkundige Mitglied soll in diesen Sachen, mit Einschluß der Anstellung und Entlassung für die mit den Schulstellen verbundenen Kirchendienste, stimmberechtigt, in den Lehrerbestallungssachen in der Regel auch Referent sein. Im Übrigen erstreckt sich seine Stimmberechtigung nur auf die Abtheilung für Volksschulsachen.

§. 7.

Auf Unser Consistorium zu Otterndorf leiden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 8.

Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird den Zeitpunct bestimmen, mit welchem diese Verordnung für die einzelnen Consistorien in Kraft tritt, und hat die zu deren Ausführung nöthigen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Hannover, den 5ten Februar 1851.

Ernst August.

Th. Meyer, Dr.

I. Abtheilung. № 7.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(14.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents. Hannover, den 13ten Februar 1851.

Dem Fabrikanten Julien François Belleville zu Nancy ist auf die Verfertigung und Anwendung eines durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten Dampferzeugers ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Hannover, den 13. Februar 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

(15.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend den Paßkartenverein. Hannover, den 21sten Februar 1851.

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 2ten Januar d. J., die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kurfürstlich-Hessische, die Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausensche, die Fürstlich-Schwarzburg-

[Ausgegeben zu Hannover am 4ten März 1851.]

Rudolstädtische Regierung, so wie der Senat der freien Hansestadt Lübeck der Übereinkunft wegen der Paßkarten beigetreten sind.

Die Bestimmungen Unserer vorgedachten Bekanntmachung, so wie Unseres Ausschreibens von demselben Tage, die Paßkarten betreffend, finden daher auch auf die Gebiete der genannten Regierungen Anwendung.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 24sten Februar 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

I. Abtheilung. № 8.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(16.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents. Hannover, den 27sten Februar 1851.

Dem Klempnermeister C. Winckel zu Hildesheim ist auf die Anfertigung eines für neu erkannten Brennstoffs ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von drei Jahren ertheilt worden.

Hannover, den 27sten Februar 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

(17.) Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, betreffend die authentische Declaration vom 9ten August 1850 hinsichtlich der Anwendbarkeit des §. 5 der Verordnung vom 1sten October 1831 über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege auf den Fall des Ausbruchs der Cholera. Hannover, den 1sten März 1851.

Nachdem die allgemeine Ständeversammlung zu der unter dem 9ten August 1850 vorläufig

[Ausgegeben zu Hannover am 7ten März 1851.]

erlassenen authentischen Declaration hinsichtlich der Anwendbarkeit des §. 5 der Verordnung vom 1sten October 1831 über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege auf den Fall des Ausbruchs der Cholera die im §. 72 des Verfassungsgesetzes vom 5ten September 1848 erforderte nachträgliche Zustimmung ertheilt hat, so wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 1sten März 1851.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

v. Rössing.

I. Abtheilung. № 9.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(18.) Zusatzbestimmung zum §. 20 des provisorischen Gesetzes vom 24sten December 1849 über die Bildung der Schwurgerichte. Hannover, den 6ten März 1851.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Wir erlassen auf den Antrag der allgemeinen Ständeversammlung die nachfolgende gesetzliche Zusatzbestimmung zu dem §. 20 des provisorischen Gesetzes vom 24sten December 1849 über die Bildung der Schwurgerichte:

Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung ist, wenn der erbetene Urlaub versagt worden, als zulängliche Entschuldigung anzusehen.

Hannover, den 6ten März 1851.

Ernst August.

v. Rössing.

(19.)

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten März 1851.]

(19.) Gesetz, die Gleichstellung der nach dem Vierzehnthalerfuße ausgeprägten fremden Silbermünzen mit der Landesmünze betreffend. Hannover, den 6ten März 1851.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Da gegenwärtig keine Bedenken mehr entgegenstehen, die im §. 15 des Münzgesetzes vom 8ten April 1834 verfügte Gleichstellung der nach dem Vierzehnthalerfuße ausgeprägten Königlich-Preußischen Courantsorten mit den unter Unserem Stempel ausgeprägten Münzen auch auf die nach dem Vierzehnthalerfuße ausgeprägten Silbermünzen der anderen deutschen Staaten auszudehnen, so verfügen Wir, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, wie folgt:

Die ausweislich ihres Gepräges nach dem Vierzehnthalerfuße ausgeprägten Silbermünzen aller deutschen Bundesstaaten, bis zu den Einsechstelthalerstücken einschließlich abwärts, sollen bei allen Zahlungen den unter Unserem Stempel geprägten Courantmünzen gleichgeachtet werden, und die im §. 15 des Münzgesetzes vom 8ten April 1834 hinsichtlich der Königlich-Preußischen Courantmünzen getroffenen Bestimmungen auf sie Anwendung finden.

Dieses Gesetz soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden, und mit seiner Verkündigung in Kraft treten.

Gegeben Hannover, den 6ten März 1851.

Ernst August.

Frhr. v. Hammerstein.

(20.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung des Erbgerichts Beverstedt und Burggerichts Altluneberg, und die Errichtung des Königlichen Amts Beverstedt. Hannover, den 28sten Februar 1851.

Nach erfolgter Abtretung des Erbgerichts Beverstedt und Burggerichts Altluneberg an die Landesherrschaft ist am 19ten d. M. aus den Bezirken derselben das Königliche Amt Beverstedt errichtet.

Hannover, den 28sten Februar 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

I. Abtheilung. № 10.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(21.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Plan der 117ten Hannoverschen Lotterie betreffend. Hannover, den 11ten März 1851.

Der nachstehende Plan zur 117ten Hannoverschen Lotterie wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung gebracht, daß die Bedingungen dieser Lotterie dieselben bleiben, welche für die 113te Lotterie durch die Bekanntmachung vom 3ten März 1849 (Gesetzsammlung von 1849 Abth. I. S. 23—26) veröffentlicht sind.

Hannover, den 11ten März 1851.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Hammerstein.

[Ausgegeben zu Hannover am 19ten März 1851.]



Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie in der Residenz-Stadt Hannover errichteten

Hundert und Siebenzehnten Landes-Lotterie

von 14,000 Loosen und 7900 Gewinnen und 1 Prämie.

1ste Classe à 3 ♯ 8 ggr incl. Schreibgeld. Ziehung am 21. Julius 1851.				Thlr.
1 Gewinn à				1000
1	-	-		500
2	-	-	200 ♯	400
3	-	-	100 -	300
8	-	-	50 -	400
10	-	-	30 -	300
25	-	-	20 -	500
650	-	-	12 -	7800
700 Gewinne — —				11,200

2te Classe à 6 ♯ 8 ggr incl. Schreibgeld. Ziehung am 18. August 1851.				Thlr.
1 Gewinn à				1000
1	-	-		500
1	-	-		400
2	-	-	200 ♯	400
4	-	-	100 -	400
11	-	-	50 -	550
30	-	-	30 -	900
650	-	-	19 -	12,350
700 Gewinne — —				16,500

3te Classe à 6 ♯ 8 ggr incl. Schreibgeld. Ziehung am 15. Septbr. 1851.				Thlr.
1 Gewinn à				1200
1	-	-		500
1	-	-		400
2	-	-	200 ♯	400
7	-	-	100 -	700
13	-	-	50 -	650
25	-	-	40 -	1000
650	-	-	25 -	16,250
700 Gewinne — —				21,100

4te Classe à 5 ♯ 8 ggr incl. Schreibgeld. Ziehung am 13. Octbr. 1851.				Thlr.
1 Gewinn à				1200
1	-	-		600
1	-	-		400
2	-	-	200 ♯	400
8	-	-	100 -	800
22	-	-	50 -	1100
65	-	-	40 -	2600
600	-	-	31 -	18,600
700 Gewinne — —				25,700

5te Classe à 5 ♯ 8 ggr incl. Schreibgeld. Ziehung vom 10. bis 22. November 1851.				Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —				30,000
1 Prämie				20,000
1 Gewinn				10,000
1	-			4,000
1	-			2,000
22	-		à 1000 ♯	22,000
25	-	-	400 -	10,000
35	-	-	200 -	7,000
70	-	-	100 -	7,000
144	-	-	50 -	7,200
4800	-	-	31 -	148,800
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose				400
5100 Gewinne u. 1 Prämie				238,400

(Der zuletzt gezogene dieser 25 Gewinne erhält die Prämie von 20,000 ♯.)

BALANCE.

Einnahme.					Thlr.	Ausgabe.			Thlr.
1ste Classe	14,000	Loose	— à 3 ♯ —		42,000	700	Gewinne	1ster Classe — —	11,200
2te	-	13,300	-	— - 6 - —	79,800	700	-	2ter - — —	16,500
3te	-	12,600	-	— - 6 - —	75,600	700	-	3ter - — —	21,100
4te	-	11,900	-	— - 5 - —	59,500	700	-	4ter - — —	25,700
5te	-	11,200	-	— - 5 - —	56,000	5100	-	und 1 Prämie 5ter Classe	238,400
Summa				25 ♯ —	312,900	7900	Gewinne	und 1 Prämie — —	312,900

I. Abtheilung. № 11.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(22.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, Veränderungen in der Arzneitaxe betreffend. Hannover, den 17ten März 1851.

Die vom 1sten April d. J. an in den Preisen verschiedener Arzneien eintretenden Veränderungen werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 17ten März 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

[Ausgegeben zu Hannover am 24sten März 1851.]

Preis-Veränderungen der Arzneien vom 1sten April 1851 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgl	Alter Preis. ₰	Neuer Preis. mgl	Neuer Preis. ₰
Baccae Lauri — — — — —	1 Unze	—	4	—	6
" " — — — — —	6 Unzen	2	4	3	4
" " gr. mod. pulv. — —	1 Unze	1	—	1	2
" " " " " — —	6 Unzen	4	—	5	4
" " pulv. — — — —	1 Unze	1	4	1	6
Cantharides — — — — —	1 Unze	12	—	10	4
" pulv. — — — —	1 Unze	16	—	13	4
" " — — — —	1 Drachme	2	2	2	—
Chininum sulphuricum — — —	1 Gran	1	2	1	1
" " — — —	1 Scrupel	22	—	20	—
Crocus — — — — — —	1 Scrupel	3	—	4	—
" — — — — — —	1 Drachme	7	4	10	—
" pulv. — — — — —	1 Scrupel	4	2	5	4
" " — — — — —	1 Drachme	10	—	13	2
Electuar. Theriaca — — —	1 Unze	4	4	5	—
Elixirum proprietat. sine acido — —	1 Unze	6	6	8	—
" " cum Rheo — —	1 Unze	8	—	8	4
Emplastr. Cantharidum — — —	1 Unze	7	—	6	—
" Galbano crocatum — — —	1 Unze	10	4	12	—
" oxycroceum — — —	1 Unze	4	2	5	—
Gumm. arabicum albissim. — — —	1 Unze	5	2	4	6
" " " pulv. — —	1 Drachme	1	—	—	7
" " " " — —	1 Unze	6	4	6	—
" Mastich. elect. — — —	1 Unze	15	—	18	—
" " " pulv. — —	1 Unze	16	—	19	—

Preis-Veränderungen der Arzneien vom 1sten April 1851 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgl	Alter Preis. ₰	Neuer Preis. mgl	Neuer Preis. ₰
Infusum Ipecacuanhae — — —	1 Unze	2	2	3	—
" Sennae comp. — — —	1 Unze	1	4	2	—
" " " — — —	4 Unzen	4	4	6	—
Manna — — — — — —	1 Unze	2	4	3	6
" — — — — —	4 Unzen	8	—	12	—
Mucilago Gummi arabici — — —	1 Unze	3	—	2	6
" " " — — —	4 Unzen	11	—	10	—
Oleum Anisi — — — — —	1 Drachme	3	—	3	6
" Ricini — — — — —	1 Unze	2	2	2	—
" " — — — — —	4 Unzen	7	—	6	—
Pulvis gummosus — — — —	1 Drachme	1	—	—	7
Rad. Ipecacuanhae conc. — — —	1 Drachme	2	2	3	—
" " pulv. — — —	1 Scrupel	2	—	2	4
" " " — — —	1 Drachme	4	4	6	—
" Salep — — — — —	1 Unze	9	—	7	6
" " pulv. — — — —	1 Unze	12	—	10	4
" Zingiberis conc. — — —	1 Unze	1	6	1	4
" " pulv. — — —	1 Unze	2	6	2	4
Spiritus Mastiches compos. — — —	1 Unze	5	—	5	2
" " " — — —	6 Unzen	26	4	27	4
Syrupus Mannae — — — —	1 Unze	1	6	2	—
" " — — — —	4 Unzen	6	—	7	—
Tinct. Cantharidum — — — —	1 Unze	5	—	4	6
" Croci — — — — —	1 Drachme	1	6	2	2
" " — — — — —	1 Unze	10	4	13	4

Preis-Veränderungen der Arzneien vom 1sten April 1851 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		mgr	₰	mgr	₰
Tinct. Opii crocata — — — —	1 Scrupel	1	2	1	4
" " " — — — —	1 Drachme	3	—	3	4
Unguentum Cantharidum — — —	1 Drachme	1	1	1	—
" " — — —	1 Unze	7	—	6	—
Vanilla — — — — — —	1 Scrupel	7	—	4	—

(23.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directoriums, die Anlage einer Postspedition und eines Postrelais zu Engter betreffend. Hannover, den 19ten März 1851.

Zu Engter, auf der Straße von Osnabrück nach Damme belegen, besteht vom 1sten April d. J. an, eine Postspedition und ein Relais, und sind die Entfernungen von dort ab

nach dem Relais	Bohmte	zu	3	Meilen,
" " "	Bramsche	"	3/4	"
" " "	Damme	"	2 3/4	"
" " "	Osnabrück	"	2	"

festgestellt.

Gegenwärtige, auf Anweisung des Königlichen Finanz-Ministeriums erfolgende Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zu inseriren.

Hannover, den 19ten März 1851.

Königlich-Hannoversches General-Post-Directorium.

von Rudloff. Haase.

I. Abtheilung. № 12.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(24.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Lüneburgschen und Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungsgesellschaften. Hannover, den 4ten April 1851.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

In Gemäßheit eines von Uns bestätigten Vertrages zwischen der Calenberg-Grubenhagenschen und der Lüneburgschen Landschaft wegen Vereinigung der beiderseitigen Brandversicherungsgesellschaften erlassen Wir hiemit das folgende Gesetz:

§. 1.

Vom 1sten Julius d. J. an wird die bisher für das Fürstenthum Lüneburg bestehende Brandversicherungsgesellschaft mit der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungsgesellschaft unter folgenden näheren Bestimmungen vereinigt.

§. 2.

Jede der beiden Gesellschaften ist zur Erfüllung und Erledigung der bis zum 1sten Julius d. J. erwachsenden Verbindlichkeit für sich verpflichtet.

§. 3.

Mit dem 1sten Julius d. J. wird dagegen der Bezirk der Calenberg-Grubenhagenschen

[Ausgegeben zu Hannover am 9ten April 1851.]

Brandversicherungsgesellschaft auf das Fürstenthum Lüneburg nebst den damit verbundenen Landestheilen ausgedehnt.

Von jenem Zeitpuncte an treten die für die Lüneburgsche Versicherungsgesellschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften, vorbehältlich der Bestimmung des §. 2, außer Wirksamkeit, und alle für die Calenberg-Grubenhagensche Versicherungsgesellschaft, ausschließlich des Oberharzes, bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch für das Fürstenthum Lüneburg und die damit verbundenen Landestheile in Kraft.

Die Gebäude-Eigenthümer im Fürstenthume Lüneburg und den damit verbundenen Landestheilen sind für die Dauer der Vereinigung als einheimische Interessenten der Calenberg-Grubenhagenschen Versicherungsgesellschaft zu behandeln.

§. 4.

Die bei der Lüneburgschen Versicherungsgesellschaft jetzt versicherten Gebäude-Eigenthümer, welche in die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungsgesellschaft nicht übertreten wollen, haben ihre desfallsige Erklärung bis zum 1sten Mai d. J. bei der Obrigkeit, in deren Bezirke die Gebäude belegen sind, abzugeben.

Die innerhalb dieser Frist sich nicht erklärenden bisherigen Interessenten der Lüneburgschen Versicherungsgesellschaft sollen als in die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungsgesellschaft zum 1sten Julius d. J. übergetreten angesehen werden.

§. 5.

In die Brandcassen-Direction (§. 72 der Verordnung vom 14ten September 1827) sollen zwei Mitglieder der Lüneburgschen Provinziallandschaft vom 1sten Julius d. J. an eintreten.

§. 6.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Hannover, den 4ten April 1851.

Ernst August.

Lindemann.

(25.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend den Paßkartenverein. Hannover, den 24sten März 1851.

In Verfolg Unserer Bekanntmachungen vom 2ten Januar und 24sten Februar d. J. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Herzoglich-Nassausche Regierung der Übereinkunft wegen der Paßkarten beigetreten ist.

Die Bestimmungen Unserer Bekanntmachung vom 2ten Januar d. J., die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, so wie Unseres Ausschreibens von demselben Tage, die Paßkarten betreffend, finden daher auch auf das Herzogthum Nassau und dessen Angehörige Anwendung.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 24sten März 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

I. Abtheilung. **№ 13.**

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(26.) Gesetz, die Steuerfixa der vom gemeinschaftlichen Abgabenverbande ausgenommenen Landestheile betreffend. Hannover, den 10ten April 1851.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs erlassen Wir das folgende Gesetz:

§. 1.

Die Bewohner der auf Grund Unserer Verordnung vom 15ten Mai 1835 von dem mit den übrigen Staaten des Steuervereines gemeinschaftlichen Abgabenverbande noch gegenwärtig ausgeschlossenen Landestheile, als der Elbinseln der Ämter Wilhelmsburg und Harburg und der Voigtei Kirchwerder, letztgedachten Amts, haben für die Befreiung von der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie von der Salz-, Maischbottich- und Biersteuer alljährlich eine Geldsumme zu entrichten.

§. 2.

Diese Geldsumme wird ihrem Jahrsbetrage nach für einzelne Bezirke von Unserer Regierung von Zeit zu Zeit festgestellt.

§. 3.

Unsere Regierung ist befugt, nicht nur in den vorhin benannten Landestheilen, sondern auch

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten April 1851.]

in den Freihafenbezirken von Geestemünde und Harburg, so weit es hier nach erfolgter Ausführung der Gesetze vom 19ten Junius 1847 und 10ten August 1848 noch weiter erforderlich wird, nach billigen Grundsätzen und nach Anhörung der Steuerpflichtigen zu bestimmen, in welcher Art und Weise die für jeden mit einem abgesonderten Fixo belegten Bezirk festgestellte Gesammtsumme von den einzelnen Steuerpflichtigen des Bezirks aufgebracht werden soll.

§. 4.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§. 5.

Dasselbe soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden und sofort in Kraft treten.

Gegeben Hannover, den 10ten April 1851.

Ernst August.

Frhr. v. Hammerstein.

I. Abtheilung. № 14.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(27.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents. Hannover, den 9ten April 1851.

Dem Eisenhütten-Director Eugene Frederic Alexander Goguel zu Undervelier ist

1) auf die Verfertigung und den Gebrauch eigenthümlich geformter Kolbenbehälter zu den Sackkolben an Gebläsen und Pumpen,
2) auf die Verfertigung und den Gebrauch einer neuen Art von Klappenventilen für Gebläse und Pumpen,

wie beides durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläutert ist, ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Hannover, den 9ten April 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

[Ausgegeben zu Hannover am 26sten April 1851.]

(28.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend den Paßkartenverein.** Hannover, den 19ten April 1851.

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 2ten Januar d. J., die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Senat der freien Stadt Frankfurt der Übereinkunft wegen der Paßkarten nachträglich beigetreten ist.

Die Bestimmungen Unserer obengedachten Bekanntmachung, so wie Unseres Ausschreibens von demselben Tage, die Paßkarten betreffend, finden daher auch auf das Gebiet der freien Stadt Frankfurt Anwendung.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 19ten April 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

I. Abtheilung. № 15.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(29.) Königliches Patent, den Anschluß des Königreichs an den Deutsch-Österreichischen Postverein betreffend. Hannover, den 23sten April 1851.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zur Erleichterung des Postverkehrs, unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs, dem Vertrage beizutreten beschlossen haben, welcher zwischen den Regierungen von Österreich und Preußen über die Bildung eines Deutsch-Österreichischen Postvereins unter dem 6ten April v. J. abgeschlossen ist und welchem später die Regierungen mehrerer anderer Deutscher Staaten beigetreten sind, daneben auch zwischen Unserer und der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Regierung ein Vertrag abgeschlossen ist, nach welchem die Grundsätze des Deutsch-Österreichischen Postvereins-Vertrages in Beziehung auf den Postverkehr zwischen dem Königreiche und dem Herzogthume Braunschweig-Lüneburg gleichfalls zur Anwendung kommen sollen;

so bringen Wir den Anschluß des Königreichs an den Deutsch-Österreichischen Postverein, so wie die ebengedachte mit der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Regierung getroffene Verabredung hiedurch zur öffentlichen Kunde, lassen den Deutsch-Österreichischen Postvereins-Vertrag vom 6ten April v. J. hieneben zu Jedermanns Kenntniß gelangen und befehlen Allen, die es angeht, nach den Bestimmungen desselben sich zu achten.

[Ausgegeben zu Hannover am 30sten April 1851.]

Unser Finanz-Ministerium hat die zur Ausführung des Postvereins-Vertrages erforderlichen Anordnungen zu erlassen und den Zeitpunct zu bestimmen, mit welchem die Vorschriften desselben in Wirksamkeit treten.

Gegenwärtiges Patent ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 23sten April 1851.

Ernst August.

Frhr. v. Hammerstein.

Deutsch-Österreichischer Postvereins-Vertrag.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Umfang und Zweck des Vereins.

Der Deutsch-Österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen, zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Österreich und Preußen treten dem Postvereine für ihr gesammtes Staatsgebiet bei. Außer diesen wird derselbe nur Deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Art. 2.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Art. 3.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

über die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 4.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, zu entsprechen.

Art. 5.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 6.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Äquatorsgrad) bestimmt. Entfernungsmaß.

Art. 7.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereinsstaaten gilt als Gewichts-Einheit Vereinsgewicht.

das Zoll-Pfund (500 Französische Grammen).

Art. 8.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Über die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein. Münzwährung.

Art. 9.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden Deutschen Postverwaltungen. Abrechnung.

Die Reduction des angerechneten Porto für transitirende Correspondenz findet nach dem wirklichen Werthe des zugerechneten Betrages Statt. Die Festsetzung des Reductions-Verhältnisses bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

Briefpost.

I. Briefverkehr.

Art. 10.

a. Internationale Vereins-Correspondenz. Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen, nach Art. 1 zu dem Deutsch-Österreichischen Postvereine gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereins-Correspondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz rc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Porto-Taxen belegt werden.

Art. 11.

Bezug des Portos.

Das Porto, welches nach diesen Taxen sich ergiebt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Art. 12.

Hinwegfallen des Transitportos.

Die Erhebung eines besonderen Transitportos von den Correspondenten hört auf für sämmtliche, nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

Art. 13.

Transitgebühr.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

a. Die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten, als einzeln transitirenden Correspondenz mit 1/3 Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrage in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b. Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, so wie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

c. Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d. Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e. Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Art. 14.

Vergütung der Transitgebühr.

Die nach den Bestimmungen des Artikel 13. ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahrs in einer abgerundeten Pauschal-Summe für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

Art. 15.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Artikel 16) betragen: Vereins-Briefporto-Taxen.

bei einer Entfernung

bis zu	10	Meilen	einschließlich	1	Sgr. oder	3 Kr.
" "	20	"	"	2	" "	6 "
über	20	"	"	3	" "	9 "

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 16.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth wiegen. Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Tax-Progression.

Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Art. 17.

Briefschaften ohne Werthsangabe bis zu 4 Loth excl. unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen; schwerere dagegen alsdann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird. Beförderung mit der Briefpost.

Art. 18.

Für die Wechselcorrespondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto Statt finden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Frankomarken geschehen. Frankirung.

Art. 19.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern pro Loth zur Portotaxe erhalten. Unfrankirte Briefe.

Für Briefe mit Frankomarken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Art. 20.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben. Kreuzbandsendungen.

Art. 21.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben. Waarenproben und Muster.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur

ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist.

Übrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth excl. als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Art. 22.

Recommandirte Briefe.

Recommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Recommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht Statt.

Art. 23.

Ersatzleistung.

Die Postanstalt, in deren Bereiche ein recommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehältlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich Statt gefunden hat. Das Reclamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an erloschen sein.

Art. 24.

Portofreiheiten.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereins-Staaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 25.

Ferner werden im Gesammt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Art. 26.

Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefpost-Tarif frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 27.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für

den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Art. 28.

Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Art. 29.

Unbestellbare Briefe.

Briefsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabe-Postamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden.

Die mit Poste restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt werden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeorte zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 30.

Bei den im Art. 29 bezeichneten unanbringlichen Briefen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabe-Postamte zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsorts das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postcasse einheben zu lassen.

Art. 31.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 30) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Art. 32.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen (z. B. für die Bestellung durch einen expressen Boten) ist nicht ausgeschlossen.

Art. 33.

b. Correspondenz mit fremden Ländern.

Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereins-Correspondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamts und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabsamts. Die Art. 19 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben dabei außer Anwendung.

Art. 34.

Sämmtliche mit dem Auslande unmittelbar verkehrende Postverwaltungen verpflichten sich, dahin zu wirken, daß gegenüber dem Auslande die allgemeinen Taxbestimmungen des Postvereins bald thunlichst überall in Wirksamkeit treten, und werden dieselben für ihre eigene Correspondenz in keiner Weise günstigere Bedingungen festsetzen, als diejenigen, welche für das gesammte Vereinsgebiet Geltung haben.

Art. 35.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch

das Gebiet einer Vereins-Grenz-Postverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehältlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 36.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereins-Correspondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse der Grenzstaaten zum Auslande sollen dabei der freien Vereinbarung der bezüglichen Staaten überlassen bleiben. Insoweit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge der vorstehenden Bestimmung denselben dafür zu zahlen bleibt, so sollen diejenigen Postverwaltungen, welche den Transit für solche Correspondenz gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenz-Postanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 37.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Die neu zu schließenden Verträge sollen den übrigen Deutschen Postverwaltungen so weit mitgetheilt werden, als ihr Interesse dabei betheiligt ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Art. 38.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl, als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, so wie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten. *Allgemeine Bestimmung.*

Art. 39.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem andern Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann. *Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.*

Art. 40.

Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 41.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr

erfolgen, ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Übrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsorts dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 42.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 43.

Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamte halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereins-Postgebiet findet nicht mehr Statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 44.

Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird, ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr Funfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll
   a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder siebenmal erscheinen, die Speditionsgebühr wenigstens 3 Gulden Conventionsgeld oder 2 Thaler Preußisch und höchstens 9 Gulden Conventionsgeld oder 6 Thaler Preußisch,
   b. bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conventionsgeld oder 1 Thlr. 10 Sgr. Preußisch und höchstens 6 Gulden Conventionsgeld oder 4 Thlr. Preußisch betragen;
2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Procent des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Den Abonnenten ist nur der Nettopreis nebst der betreffenden Speditionsgebühr anzusetzen.

Art. 45.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Übereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 46.

Die in Art. 40 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabe-Postamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 47.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag längstens im Laufe des ersten Monats der Abonnementsperiode zu berichtigen.

Art. 48.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 49.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsorts unter Ansatz der für Kreuzbandsendungen festgesetzten Gebühr, welche der Adressat zu bezahlen hat, zu erfolgen; weshalb derlei Sendungen von dem absendenden Postamte besonders als nachgeschickte Zeitungen zu bezeichnen sind.

Art. 50.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenz-büreau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Fahrpost.

Art. 51.

Bei der gegenseitigen Überlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 52.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechselungspunkten festgesetzt.

Auswechselungspunkte.

Art. 53.

Für die Tarirung der Fahrpostsendungen werden Grenzpuncte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 54.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets Statt.

Art. 55.

Porto für Transitsendungen.

Zur Berechnung des Porto für Transitsendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 56.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Art. 57.

Fahrpost-Tarif.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Tarirungsstrecke

bis 10 Meilen . . .	3 Kreuzer	oder	1 Sgr.
über 10 bis 20 Meilen . .	6 „	„	2 „
und über 20 Meilen . .	9 „	„	3 „

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergiebt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen ½ Kreuzer Conventionsmünze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Überschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.

über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 2 Sgr.

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Über die der Austarirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Art. 58.

Garantie.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme

des durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Schadens. Auch wird bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Silbergroschen oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Art. 59.

Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthtaxe selbstständig berechnet. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 60.

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen. Für schwerere Briefe dagegen ist das betreffende Porto nach dem Brief- oder Fahrpost-Tarif in Ansatz zu bringen.

Art. 61.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 62.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht, neue dergleichen nicht eingeführt und die Sätze in der nächsten Post-Conferenz (Art. 68) festgestellt werden.

Art. 63.

Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 64.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurückzulegenden Transportstrecke.

Art. 65.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die landesherrlichen Verordnungen.

Art. 66.

Bei umfangreichem Fahrpost-Transitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Art. 67.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration Schiedsrichterliche Entscheidung.

aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Post-Verwaltung sich zugesellen.

Art. 68.

Ausbildung des Vereins.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer Deutschen Post-Conferenz vorbehalten.

Art. 69.

Dauer des Vertrages.

Gegenwärtige Vereinbarung tritt mit dem 1. Julius 1850 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahrs 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin, den 6ten April 1850.

(30.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend die Ausführung des Deutsch-Österreichischen Postvereins-Vertrages. Hannover, den 23sten April 1851.

In Folge des Königlichen Patents vom heutigen Tage, den Anschluß des Königreichs an den Deutsch-Österreichischen Postverein betreffend, erlassen Wir die nachstehenden Vorschriften.

§. 1.

Die Bestimmungen des Deutsch-Österreichischen Postvereins-Vertrages beziehen sich nicht auf den Postverkehr im Innern des Königreichs und mit denjenigen fremden Staaten, in welchen sich Königlich-Hannoversche Postanstalten befinden. (Vgl. Art. 1 Absatz 3 des Vertrages.)

Das Posttargesetz vom 9ten August 1850 wird daher durch die Bestimmungen des Vertrages nicht geändert. (Vgl. Art. 1 des Gesetzes.)

§. 2.

Die Grundsätze des Postvereins-Vertrages kommen zunächst — und zwar vom 1sten Mai d. J. an — für den Verkehr zwischen dem Königreiche und dem Herzogthume Braunschweig-Lüneburg zur Anwendung.

§. 3.

Der Zeitpunct, von welchem an die Bestimmungen des Postvereins-Vertrages für den Verkehr mit den dem Postvereine bereits angehörenden Ländern, nämlich:

dem gesammten Kaiserlich-Österreichischen Staatsgebiete in und außer Deutschland, nebst Liechtenstein;

dem gesammten Königlich-Preußischen Staatsgebiete, nebst den in Preußischer Verwaltung stehenden Postgebieten von Anhalt-Bernburg, -Cöthen und -Dessau, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen, Waldeck, so wie dem Oldenburgschen Fürstenthume Birkenfeld;

dem Königreiche Baiern;

dem Königreiche Sachsen, nebst dem in Sächsischer Verwaltung stehenden Postgebiete von Sachsen-Altenburg;

dem Herzogthume Holstein (ohne Lauenburg) nebst den in Holsteinscher Verwaltung stehenden Posten des Fürstenthums Lübeck;

den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz;

zur Anwendung kommen können, wird nach Erledigung der thunlichst beschleunigten Vorarbeiten zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§. 4.

Den übrigen Deutschen Ländern gegenüber sind die Grundsätze des Postvereins-Vertrages erst dann anzuwenden, wenn dieselben dem Vertrage beigetreten und die bezüglichen Ausführungs-Vereinbarungen getroffen sein werden.

§. 5.

In den Beziehungen zu fremden Staaten treten die Bestimmungen des Postvereins-Vertrages in Wirksamkeit, soweit und sobald die angrenzenden Deutschen Staaten dazu die Anordnungen getroffen haben und hinsichtlich der an das Königreich Hannover grenzenden fremden Staaten, sobald deshalb die erforderlichen Verträge, namentlich mit den Niederlanden und mit Großbritannien, indirect auch mit den Vereinigten Staaten von Amerika, abgeschlossen sein werden.

§. 6.

Bis dahin, daß die in den §§. 3—5 gedachten Vorbedingungen erfüllt sind, und das Nöthige darüber veröffentlicht wird, bleiben, nach Maßgabe des §. 1 der Bekanntmachung vom 10ten August 1850, die Posttaxe betreffend, die bisherigen Vorschriften über die Portotaxe für die über den Bereich der Königlichen Posten hinaus gehenden und jenseits derselben herkommenden Postsendungen in Gültigkeit.

§. 7.

Die in dem Postvereins-Vertrage nach Preußischen Silbergroschen und nach Österreichischen Kreuzern bestimmten Portobeträge sind auf den Königlichen Posten in Silbergroschen zu berechnen. Die Erhebung soll jedoch nach Gutengroschen geschehen. Bei der Reducirung der Silbergroschen (30 = 1 ₰) und der Silberpfennige (12 = 1 Sgr., 360 = 1 ₰) auf Gutegroschen und Pfennige sind die Bruchpfennige auf volle Pfennige abzurunden und die danach sich ergebenden Beträge zu erheben.

§. 8.

Mit Beziehung auf die §§. 18 und 19 des Postvereins-Vertrages wird die Frankirung der nach dem Herzogthume Braunschweig und den Postvereinsländern bestimmten Briefe empfohlen, da die nichtfrankirten Briefe dem Empfänger einen Silbergroschen für jedes Loth mehr kosten, als dem Absender die frankirten.

§. 9.

Behuf der Frankirung der nach den Postvereinsgrundsätzen zu taxirenden Briefe sollen baldigst besondere, auf 1/30 ₰ (1 Sgr.), 1/15 ₰ (2 Sgr.) und 1/10 ₰ (3 Sgr.) lautende Frankomarken durch die Königlichen Postanstalten zum Verkaufe gebracht werden, und zwar nach solchen Quantitäten, bei denen Bruchpfennige nicht vorkommen.

Die bisherigen, auf 1 gg lautenden Frankomarken bleiben für die Correspondenz innerhalb des Bereichs der Königlichen Posten bestimmt.

§. 10.

Es soll durch Anschlag an den Postannahme-Fenstern und auf sonstige geeignete Weise zur öffentlichen Kunde gebracht werden, nach welchen in dem Umkreise eines jeden Königlichen Postbüreaus belegenen Postorten der Nachbarstaaten die Taxe eines einfachen Briefes zufolge der Entfernung 1, 2 oder 3 Sgr. beträgt.

§. 11.

Bei der Wägung der Postsendungen wird, so lange nicht das Zollgewicht in Anwendung kommen kann, — in Übereinstimmung mit der hinsichtlich der inländischen Postsendungen deshalb bestehenden Anordnung — für die Briefe 1 1/8 Loth Landesgewicht einem Lothe Zollgewicht gleich gerechnet, für die Fahrpostsendungen aber das Landesgewicht statt des Zollgewichts ohne Umrechnung angewendet werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 23sten April 1851.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Hammerstein.

I. Abtheilung. № 16.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(31.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der Brüchtengerichtsbarkeit des Guts Ledenburg über die Holter Mark, Amts Osnabrück. Hannover, den 26sten April 1851.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisherige Brüchtengerichtsbarkeit des Guts Ledenburg über die Holter Mark, Amts Osnabrück, nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft am 14ten d. M. aufgehoben ist und dieselbe nach §. 28 des Polizei-Proceßgesetzes vom 19ten November 1840 fortan dem gedachten Amte zusteht.

Hannover, den 26sten April 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

[Ausgegeben zu Hannover am 8ten Mai 1851.]

(32.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend den Paßkartenverein. Hannover, den 1sten Mai 1851.

In Verfolg Unserer Bekanntmachung vom 2ten Januar d. J., die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Großherzoglich-Hessische, so wie die Königlich-Würtembergsche Regierung der Übereinkunft wegen Einführung der Paßkarten beigetreten sind, und daß demnach die Bestimmungen Unserer obengedachten Bekanntmachung und Unseres Ausschreibens von demselben Tage, die Paßkarten betreffend, auch auf das Großherzogthum Hessen und das Königreich Würtemberg Anwendung finden.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 1sten Mai 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

I. Abtheilung. № 17.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(33.) Städteordnung. Hannover, den 1sten Mai 1851.

Übersicht des Inhalts.

[Ausgegeben zu Hannover am 17ten Mai 1851.]

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des §. 19 des Gesetzes vom 5ten September 1848, betreffend verschiedene Änderungen der Landesverfassung, erlassen Wir unter Zustimmung der Stände des Königreichs die folgende Städteordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Städteordnung regelt die städtische Verfassung; die kirchlichen und Schulverhältnisse werden durch dieselbe nicht berührt.

Neben der Städteordnung bestehen Ortsstatuten.

§. 2.

Das Ortsstatut regelt die Gegenstände, über welche die Städteordnung besondere Bestimmung offen läßt. Dasselbe darf der Städteordnung nicht widersprechen.

§. 3.

Das Ortsstatut bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§. 4.

Die Städteordnung findet Anwendung auf die Städte und Flecken, welchen die selbstständige Verwaltung der Landesangelegenheiten zusteht, insofern sie die dafür erforderlichen Bedingungen erfüllen können, und kann unter gleicher Voraussetzung auf die bisher amtssässigen Städte, welche mehr als 1500 Einwohner haben, ausgedehnt werden.

Eine Änderung der getroffenen Wahl kann nur unter Genehmigung des Ministeriums des Innern erfolgen.

Die Städte und Flecken, welche die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen können, erhalten die Landgemeinde-Verfassung unter den bei Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden für sie zu treffenden besonderen Bestimmungen.

Auch Vorstädten, welche mehr als 1500 Einwohner haben, kann, wenn deren Vereinigung mit der Stadt nicht ausführbar ist, auf ihren Antrag vom Ministerium des Innern die Behandlung nach der Städteordnung gewährt werden.

Der Ausdruck »Stadt« begreift in diesem Gesetze alle Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet.

§. 5.

Jede Stadt wird durch einen Magistrat verwaltet und durch diesen, so wie durch Bürgervorsteher vertreten.

Der Magistrat ist unmittelbar der Provinzialregierung untergeben.

§. 6.

In allen Städten hören die bisher den Guts- oder Gerichtsherrschaften zuständigen Befugnisse bei der Wahl der Gemeindebeamten, so wie überhaupt bei der öffentlichen Verwaltung auf.

§. 7.

In den Städten, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, fällt die Theilnahme landesherrlicher Beamten (Stadtcommissaire, Stadtvoigte) an der öffentlichen Verwaltung weg.

Entschädigung wird wegen der in Folge dieser Bestimmung auf den Magistrat übergehenden Geschäfte nicht geleistet.

II. Von der Stadtgemeinde.

1) Umfang und Bestandtheile.

§. 8.

Die städtische Verwaltung erstreckt sich auch auf den Gemeindebezirk außerhalb der Stadt (äußeres Stadtgebiet).

Die Grenze des Gemeindebezirks umfaßt in der Regel die Feldmark der Stadt. Aus besonderen Gründen kann indeß nach vorgängiger Verhandlung mit den Betheiligten eine andere Grenzbestimmung durch die Regierung erfolgen.

§. 9.

Steht das äußere Stadtgebiet im Zusammenhange mit der Stadt, so muß dasselbe auch, wenn es bisher getrennt war, mit der Stadtgemeinde vereinigt werden.

Die Regelung der Verhältnisse der Bewohner des äußeren Stadtgebiets jeder Stadt, sowohl in Beziehung auf die Rechte als die Pflichten, bleibt dem Ortsstatute vorbehalten.

§. 10.

Über die Zulegung der im Stadtgebiete belegenen, bisher der Stadt nicht angehörigen Grundstücke zum städtischen Gemeindeverbande ist nach dem Gesetze vom 5ten September 1848 im Verwaltungswege zu entscheiden.

§. 11.

Die Vereinigung von benachbarten Gemeinden, namentlich von Vorstädten, mit der Stadt darf, außer dem Falle der Vereinbarung, nur unter Zustimmung der Provinziallandschaft verfügt werden. In solchem Falle muß das darüber zu verkündende Gesetz über die auszugleichenden Interessen verfügen.

§. 12.

Die wohnberechtigten Bewohner des Stadtgebiets bilden die Stadtgemeinde.

Die Mitglieder der Stadtgemeinde sind entweder Bürger oder Einwohner.

Über die verschiedenen Classen von Gemeindegliedern hat der Magistrat Rollen anzulegen und diese stets in Ordnung zu halten.

§. 13.

Jedes Mitglied der Stadtgemeinde übernimmt durch den Eintritt in dieselbe die Pflicht, zu den städtischen Lasten, ohne Unterschied, ob solche vor oder nach dem Eintritte entstanden sind, beizutragen, vorbehältlich der durch das Verfassungsgesetz vom 5ten September 1848 begründeten Ausnahmen.

Personen, welche in der Gemeinde Grundeigenthum haben, aber nicht in derselben wohnen, nehmen nur an den dem Grundeigenthume auferlegten Leistungen Theil.

Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Kirche und Schule dienen, können, sofern sie nicht bereits vor dem Verfassungsgesetze vom 5ten September 1848 pflichtig waren, zu Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden. Sind Wohnungen in solchen Gebäuden, so unterliegen sie der Gemeindebesteuerung nach Maßgabe der Wohnräume.

Zeitweilige Befreiungen von den Gemeindeabgaben für neubebauete Grundstücke bleiben ferner zulässig.

§. 14.

Fremde können nach sechsmonatlichem Aufenthalte im Stadtgebiete, gleich den wohnberechtigten Bewohnern, zu den persönlichen Gemeindelasten herangezogen werden. Ausgenommen davon bleiben jedoch

die im Dienste befindlichen und vermöge desselben im Stadtgebiete sich aufhaltenden Militairpersonen,

diejenigen, welche sich zum Besuche einer Unterrichtsanstalt oder als Lehrlinge im Stadtgebiete aufhalten,

so wie in der Regel diejenigen, welche in Kost und Lohn eines Andern stehen.

Das Nähere bleibt statutarischer Bestimmung vorbehalten.

§. 15.

Alle Mitglieder der Stadtgemeinde sind zur Leistung von Diensten in dringenden Fällen verpflichtet.

Über die Zulässigkeit der Dienstleistung durch Stellvertreter oder deren Ablösung durch Geld bleibt statutarische Bestimmung vorbehalten.

Zu den Diensten, welche den Besitz des Bürgerrechts voraussetzen, oder mit Berechtigung zu Gemeindenutzungen zusammenhängen, sind nur Bürger und beziehungsweise die Berechtigten verpflichtet.

§. 16.

Sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde, alle diejenigen, welche in dem Stadtbezirke sich aufhalten und die Grundbesitzer rücksichtlich des im Stadtgebiete belegenen Grundeigenthums sind der obrigkeitlichen Gewalt des Magistrats unterworfen.

§. 17.

Der Magistrat verfügt im Verwaltungswege die Beitreibung der Gemeindeabgaben und der durch versäumte Dienstleistung entstandenen Kosten.

Die Rollen wegen der Gemeindeabgaben sind, bevor sie vollstreckbar erklärt werden, während einer bekannt zu machenden Frist zur Einsicht offen zu legen.

2) Bürgerrecht.

§. 18.

Nur die Bürger nehmen nach näherer Bestimmung der §§. 85, 86 und 87 an den Gemeindewahlen Theil.

§. 19.

In jeder Stadt giebt es nur einerlei Bürgerrecht.

Unterschiede hinsichtlich der Theilnahme an den Gemeindenutzungen werden jedoch nicht aufgehoben.

§. 20.

Das Bürgerrecht wird durch Verleihung erworben.

Die Ertheilung und Versagung des Bürgerrechts geschieht vom Magistrate nur unter Zustimmung der Bürgervorsteher.

§. 21.

Verbunden zum Erwerbe des Bürgerrechts sind:

1) für ihre Personen, sofern sie im Stadtgebiete wohnen, die Mitglieder des Magistrats, so wie die im Dienste der Stadt, des Staates, der Kirche und der Schule dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung Angestellten, mit Ausnahme der im Dienste stehenden Militairpersonen;
2) diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks ein Wohnhaus eigenthümlich erwerben, vorbehältlich näherer Bestimmung des Ortsstatuts über eine Beschränkung auf den Erwerb von Wohnhäusern zu einem bestimmten Werthe, so wie über eine Ausdehnung auf den Erwerb von sonstigen bürgerlichen Grundstücken;

oder

behuf der selbstständigen Ausübung einer Kunst, einer Wissenschaft oder eines bürgerlichen Gewerbes sich dauernd niederlassen, oder ein stehendes bürgerliches Gewerbe dort betreiben wollen.

In den Ortsstatuten sind die Gewerbe zu bestimmen, welche zu den bürgerlichen nicht zu zählen sind.

Die Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts tritt unter den vorstehenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für Frauenzimmer ein. Diese sind jedoch nur zu denjenigen den Bürgern obliegenden persönlichen Leistungen verpflichtet (§. 15), welche durch Stellvertreter verrichtet werden können.

§. 22.

Die hinsichtlich einzelner Häuser bestehenden Befreiungen von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts fallen hinweg, vorbehältlich der durch §. 14 des Verfassungsgesetzes vom 5ten September 1848 begründeten Ausnahmen.

§. 23.

Der Erwerber eines Wohnhauses ist nur dann zum Gewinne des Bürgerrechts verbunden, wenn er seinen Wohnsitz in dem Stadtbezirke nehmen will. Es kann jedoch im Ortsstatute bestimmt werden, daß auch auswärtige Besitzer eines Wohnhauses das Bürgerrecht gewinnen müssen.

Öffentliche Anstalten sind zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verbunden.

§. 24.

Gelangen Mehrere zum ungetheilten Besitze eines Wohnhauses, so ist nur Einer das Bürgerrecht zu gewinnen verbunden.

Mehrere Theilnehmer einer Handlung oder eines Gewerbsunternehmens, welches in der Stadt betrieben werden soll, müssen, wenn sie in der Stadt wohnen, sämmtlich Bürger werden.

§. 25.

Berechtigt zum Erwerbe des Bürgerrechts sind alle in der Stadt wohnberechtigten Einwohner, insofern sie von unbescholtenem Wandel sind. Personen, denen das Wohnrecht in der Stadt nicht zusteht, haben außerdem nachzuweisen, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit ihren Unterhalt in der Stadt nachhaltig finden können.

§. 26.

Aus der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts allein kann ein Recht auf dessen Ertheilung nicht abgeleitet werden.

§. 27.

Für die Gewinnung des Bürgerrechts ist eine durch das Ortsstatut näher zu bestimmende Gebühr in die Stadtcasse zu entrichten.

Die im §. 21 unter Ziffer 1. genannten Angestellten haben das Bürgergewinngeld nur dann zu entrichten, wenn sie entweder von der Stadt angestellt oder zugleich aus einem andern Grunde zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, oder später in ein Verhältniß treten, welches sie dazu verpflichtet, oder an Gemeindenutzungen Theil nehmen wollen.

In den Ortsstatuten kann für gewisse, in denselben näher zu bestimmende Fälle, namentlich auch für die von der Stadt Angestellten, ein ermäßigtes Bürgergewinngeld, oder die gänzliche Freilassung von demselben vorgeschrieben werden.

§. 28.

Den in der Stadt wohnenden dermaligen Besitzern früher eremter Gebäude (§. 22), so wie der sonst anzuschließenden Wohnhäuser ist das Bürgerrecht unentgeltlich zu verleihen, insofern sie bereits vor Verkündigung des Verfassungsgesetzes vom 5ten September 1848 in dem Besitze waren. Das Recht zur Theilnahme an Gemeindenutzungen können sie jedoch nur gegen Erlegung des Bürgergewinngeldes erlangen.

Desgleichen erwerben die bei Verkündigung dieses Gesetzes in der Stadt bereits wohnenden und nach demselben zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigten und verpflichteten Personen (§§. 21 und 25) das Bürgerrecht für ihre Person unentgeltlich. Wollen sie jedoch ein nur den Bürgern, oder einzelnen Classen der Bürgerschaft zustehendes Gewerbe betreiben, oder ein Wohnhaus eigenthümlich erwerben, oder an Gemeindenutzungen Theil nehmen, so haben sie das Bürgergewinngeld nach Absatz der etwa für das Einwohnerrecht bereits gezahlten Gebühr zu entrichten.

§. 29.

Alle Bürger ohne Ausnahme haben vor dem Magistrate persönlich, oder im Falle der Abwesenheit durch einen öffentlich beglaubigten schriftlichen Revers, den Bürgereid dahin zu leisten, daß sie die ihnen nach der Verfassung und dem Gesetze obliegenden Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und den vorgesetzten Behörden, namentlich dem Magistrate, Gehorsam leisten wollen.

Vor dem Bürgereide ist der Huldigungseid zu leisten.

Für die Angestellten im Dienste der Stadt ist der Bürgereid im Diensteide enthalten.

Frauenzimmer, welche das Bürgerrecht erwerben, sind zur Ableistung dieser Eide nicht verbunden, haben jedoch die treue Erfüllung der ihnen obliegenden Bürgerpflichten anzugeloben.

§. 30.

Jeder Bürger ist verbunden, städtische Ehrenämter, wozu er durch Wahl berufen wird, zu übernehmen. Ausgenommen sind:

1) Staats- und Hofdiener, insofern nach der Entscheidung des Vorgesetzten die Übernahme des städtischen Amts mit ihrem Dienste nicht vereinbar ist;
2) Militairpersonen im Dienste,
3) Geistliche und Schullehrer,
4) Ärzte, Wundärzte und Apotheker,
5) Bürger über 60 Jahr alt

und

6) Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit verhindert sind.

Bürger, welche nach Annahme der Wahl in eins der unter 1 bis 3 erwähnten Dienstverhältnisse treten, sind zur Niederlegung des Amts verpflichtet, jedoch wieder wählbar.

Die unter 4 bis 6 benannten Personen sind, wenn die zur Ablehnung der Wahl berechtigenden Gründe nach deren Annahme eintreten, zur Niederlegung des Amts berechtigt.

§. 31.

Das Bürgerrecht wird verloren:

durch Wegzug aus dem Stadtgebiete, insofern eine Ansässigkeit nicht fortdauert,

und

durch Verzicht.

Dieser ist jedoch nur zulässig, wenn eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts nicht vorliegt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden außerdem durch Verbrechen nach näherer Bestimmung des §. 85 verloren.

§. 32.

Das unter Zahlung des Bürgergewinngeldes erworbene Bürgerrecht kann auch im Falle eines Wegzuges aus dem Stadtgebiete durch Zahlung einer jährlichen Abgabe gewahrt werden.

Die Abgabe ist durch das Ortsstatut festzusetzen.

Die während eines dreijährigen Zeitraumes unterlassene Zahlung der Abgabe berechtigt den Magistrat, den Verlust des Bürgerrechts unter Zuziehung der Bürgervorsteher wider den Säumigen auszusprechen.

§. 33.

Das Ehrenbürgerrecht kann von dem Magistrate und den Bürgervorstehern als Zeichen der Ehre und Dankbarkeit verliehen werden. Ehrenbürger haben den Bürgereid nicht zu leisten und sind als solche den Bürgerlasten nicht unterworfen.

3. Einwohnerrecht.

§. 34.

Das Einwohnerrecht wird nach der Gesetzgebung über das Wohnrecht erworben und verloren.

Die Ertheilung desselben erfolgt nach vorgängiger Vernehmung der Bürgervorsteher; nur unter deren Zustimmung kann dasselbe versagt werden.

§. 35.

Die Einwohner nehmen an allen Rechten Theil, welche nicht durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt sind.

§. 36.

Gebühren für Gewinnung des Einwohnerrechts (Einzugsgelder) sind nur da zulässig, wo durch deren Zahlung eine Theilnahme an Gemeindenutzungen erworben wird. Ihr Betrag ist durch das Ortsstatut zu regeln.

III. Von der Obrigkeit der Stadt.

1. Einrichtung und Wahl des Magistrats.

§. 37.

Der Magistrat ist Verwalter der Gemeinde-Angelegenheiten und zugleich Organ der Staatsgewalt.

§. 38.

Der Magistrat bildet ein Collegium, und besteht aus einem Bürgermeister, zwei oder mehreren Senatoren, und aus etwa durch das Ortsstatut zu bestimmenden sonstigen Mitgliedern.

§. 39.

Ein Theil der Senatoren muß der Classe der Handel- und Gewerbetreibenden angehören oder angehört haben.

Ausnahmen können durch das Ortsstatut festgestellt werden.

Einer der Senatoren ist als regelmäßiger Stellvertreter des Bürgermeisters zu bezeichnen.

In den Städten, in welchen eins oder mehrere rechtskundige Magistrats-Mitglieder für die Verwaltung erforderlich sind, wird einem derselben unter dem Titel eines Syndicus diese Vertretung übertragen.

§. 40.

Den Magistraten sind Stadtsecretaire, wo das Bedürfniß dies erfordert, beizuordnen.

Außerdem ist in jeder Stadt ein Cämmerer anzustellen. Das Amt desselben ist mit dem eines Magistrats-Mitgliedes unvereinbar.

Das Ortsstatut hat die Zahl der für die Verwaltung erforderlichen technischen Beamten, so wie der Dienstuntergebenen zu bestimmen.

§. 41.

In Städten, deren Umfang es erforderlich macht, können Bezirksvorsteher zur Beförderung der örtlichen Verwaltung angeordnet werden.

Die nähere Bestimmung darüber ist im Ortsstatute zu treffen.

Die Vorschriften über die Wahl der Bezirksvorsteher sind mit den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Wahl der Bürgervorsteher in Einklang zu bringen.

§. 42.

Der Bürgermeister, der Syndicus und diejenigen Senatoren in den größeren Städten, welche nach dem Ortsstatute rechtskundig sein müssen, werden besoldet.

Das Amt der übrigen Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit nach Bestimmung der Ortsstatuten etwa zu verbindende Gehalt nur als Entschädigung anzusehen.

§. 43.

Die besoldeten Mitglieder des Magistrats werden auf Lebenszeit gewählt. Jedoch kann ein besoldetes Magistrats-Mitglied auch wider seinen Willen nach Ablauf von je zwölf Jahren nach der Wahl auf übereinstimmenden Antrag des Magistrats und der Bürgervorsteher vom Ministerium des Innern in den Ruhestand versetzt werden.

Das Maß des in solchem Falle zu bewilligenden Ruhegehalts ist nach Maßgabe des §. 64 zu bestimmen.

§. 44.

Die unbesoldeten Mitglieder des Magistrats werden auf sechs Jahre gewählt.

Die Bestimmungen über das regelmäßige Ausscheiden einer Zahl von Senatoren und über die dadurch nothwendig werdenden regelmäßigen Wahlen sind im Ortsstatute zu treffen.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden, jedoch die Annahme des Amts ablehnen.

Dieselben verlieren den Titel des Amts.

Die durch den Tod oder die Niederlegung des Amts erledigten Stellen werden sofort wieder besetzt. Jedoch kann die Wahl bis zur regelmäßigen nächsten Wechselzeit aufgeschoben werden, wenn nach übereinstimmender Ansicht des Magistrats und der Bürgervorsteher daraus kein Nachtheil für die Geschäfte zu besorgen ist.

§. 45.

Die Stadtsecretaire und der Cämmerer werden auf Lebenszeit ernannt und besoldet. Ausnahmen können in dem Ortsstatute für kleinere Städte zugelassen werden.

Das Dienstverhältniß der technischen Beamten (§. 40) ist durch das Ortsstatut zu regeln.

Die sonstigen Dienstuntergebenen sind auf Lebenszeit, jedoch unter Vorbehalt der Dienstkündigung, anzustellen.

Das Nähere ist im Ortsstatute zu bestimmen.

§. 46.

Die Magistrats-Mitglieder, die Secretaire und der Cämmerer sind verpflichtet, in der Stadt zu wohnen, sofern nicht Magistrat und Bürgervorsteher eine Ausnahme gestatten.

§. 47.

Das Diensteinkommen der besoldeten Mitglieder und der Dienstuntergebenen des Magistrats ist durch das Ortsstatut zu bestimmen.

§. 48.

Die Gehalte der besoldeten Magistrats-Mitglieder, der Secretaire und des Cämmerers dürfen nur in bestimmten Geldbeträgen bestehen; die Verleihung einer Dienstwohnung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Alle Gebühren und Naturalbezüge, mit Ausnahme der Vergütung für Geschäftsaufträge, welche einzelnen Magistrats-Mitgliedern von der höheren Behörde ertheilt werden, fließen in die Stadtcasse.

Die Untergebenen des Magistrats dürfen Gebühren neben oder statt fester Besoldung beziehen.

Die Befugnisse, welche durch das Staatsdienergesetz in Beziehung auf Beschlagnahme der Dienstgehalte u. s. w. der Anstellungsbehörde beigelegt werden, sind hinsichtlich der Mitglieder des Magistrats von der Provinzialregierung, hinsichtlich der übrigen städtischen Angestellten vom Magistrate auszuüben.

Die Bürgervorsteher sind von solchen Verfügungen in Kenntniß zu setzen.

§. 49.

Ausgeschlossen von der Wahl zum Magistrats-Mitgliede sind diejenigen, welche

noch nicht 25 Jahr alt sind,
in väterlicher Gewalt,
unter Curatel
oder
in Kost und Lohn eines Andern stehen,
in Concurs befangen sind,
öffentliche Armenunterstützung erhalten, oder im letzten Jahre erhalten haben, bis diese erstattet ist,
nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Genusse der politischen Rechte sich befinden,
oder endlich wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, oder in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig freigesprochen zu sein.

§. 50.

Der Eintritt in den Magistrat wird durch Verwandtschaft oder Verschwägerung in den beiden ersten Graden nach civilrechtlicher Berechnung gehindert.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Cämmerers. Sind dergleichen Verwandte oder Verschwägerte zugleich gewählt, so ist derjenige allein zuzulassen, welcher die meisten Stimmen hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos. Eine nach Übernahme der Stelle eingetretene Verschwägerung schließt jedoch nicht aus.

§. 51.

Die Wiederbesetzung der Stellen im Magistrate, so wie derjenigen des Stadtsecretairs und des Cämmerers geschieht durch Wahl. Ein Aufrücken aus einer Stelle in eine höhere findet nicht Statt.

§. 52.

Die Dienstuntergebenen werden vom Magistrate angesetzt.

Derselbe hat jedoch zuvor die Bürgervorsteher über deren Würdigkeit zu hören.

§. 53.

Die Magistrats-Mitglieder werden vom Magistrate und den Bürgervorstehern in vereinigter Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Ein Mitglied des Magistrats leitet das Wahlgeschäft, wozu ihm zwei Gehülfen durch Wahl der Versammlung beigegeben werden.

Die Wahl geschieht mittelst verschlossener Stimmzettel.

Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Sind deren mehrere, so bestimmt das Loos den Ausscheidenden.

Wird auf diese Weise, auch nach Wiederholung der Wahl, eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so werden die beiden letzten Gewählten zur Auswahl der Regierung angezeigt.

§. 54.

Zur Stelle eines Magistrats-Mitgliedes wird immer nur Eine Person gewählt und durch den Magistrat der Regierung zur Bestätigung präsentirt.

Die Bestätigung der Bürgermeister steht dem Ministerium des Innern, die Bestätigung der übrigen Magistrats-Mitglieder der Provinzialregierung zu.

§. 55.

Die Bestätigung eines ordnungsmäßig gewählten Magistrats-Mitgliedes kann nur unter Angabe der Gründe verweigert werden.

Die Gründe zur Verweigerung sind:

der Mangel einer der nach diesem Gesetze erforderlichen Eigenschaften, oder der Mangel der für die Stelle erforderlichen besonderen Befähigung.

Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrats haben sich über diese Befähigung durch die für Advocaten oder Richter vorgeschriebene Prüfung auszuweisen.

§. 56.

Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Sind in demselben Falle zweimal gesetzlich nicht qualificirte Personen gewählt oder wird die Wahl geweigert, so hat

das Ministerium des Innern für provisorische Versehung des Dienstes bis dahin, daß die Stadt eine geeignete Wahl wird getroffen haben, auf Kosten der Stadt zu sorgen.

§. 57.

Die Wahl des Stadtsecretairs, des Cämmerers, so wie der technischen Beamten geschieht von sämmtlichen Magistrats-Mitgliedern und Bürgervorstehern durch absolute Stimmenmehrheit nach den Vorschriften des §. 53. — Einer höheren Bestätigung bedarf es bei diesen Wahlen nicht.

§. 58.

Die besoldeten stimmführenden Mitglieder des Magistrats, die Stadtsecretaire, so wie der Cämmerer dürfen ohne Genehmigung des Magistrats und der Bürgervorsteher weder einen andern Erwerbszweig, oder ein Nebengeschäft betreiben, noch andere Staatsdienste neben ihren städtischen Ämtern bekleiden. Inwiefern ein solcher Nebenerwerb den Unterbedienten zu gestatten, bleibt der Bestimmung des Ortsstatuts überlassen.

§. 59.

Die Magistrats-Mitglieder sind bei der Einführung in ihr Amt dahin zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertrauete Amt nach der Verfassung und den Gesetzen getreulich versehen, auch nach Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Im Falle der Wiedererwählung eines Magistrats-Mitgliedes zu dem bis zur Wahl von ihm bekleideten Amte bedarf es nur der Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

Die übrigen bei und von dem Magistrate anzustellenden Beamten werden auf die vom Magistrate zu entwerfende Dienstanweisung beeidigt.

§. 60.

Der Bürgermeister darf sich über Nacht nur mit Vorwissen des Stellvertreters und bei einer acht Tage oder darüber dauernden Abwesenheit mit Genehmigung des Magistrats und der vorgesetzten Dienstbehörde aus dem Stadtgebiete entfernen.

Den Mitgliedern des Magistrats kann der Bürgermeister auf 14 Tage Urlaub ertheilen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Magistrats.

Über jede Beurlaubung eines Magistrats-Mitgliedes auf länger als vier Wochen ist der vorgesetzten Dienstbehörde eine Anzeige zu machen.

§. 61.

Hinsichtlich der Versehung des Dienstes während des Urlaubs gelten die Bestimmungen des Staatsdienergesetzes; statt der vorgesetzten Dienstbehörde entscheidet jedoch der Magistrat.

§. 62.

Die vorgesetzten Behörden haben rücksichtlich der Mitglieder des Magistrats und der Beamten desselben dieselben Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Dienstordnung, welche ihnen hinsichtlich der übrigen Staatsdiener nach dem Staatsdienergesetze zustehen.

Der Verlust der gesetzlichen Eigenschaften (§. 49) soll außerdem immer den Austritt aus dem Dienste zur Folge haben, unbeschadet jedoch des im einzelnen Falle gesetzlich begründeten Pensionsanspruchs.

§. 63.

Eine Versetzung als Disciplinarstrafe kann wider die Mitglieder des Magistrats und dessen Beamten nicht verfügt werden.

Auch können Disciplinar-Verfügungen gegen einzelne Mitglieder in Beziehung auf deren Dienstführung von der vorgesetzten Dienstbehörde nur dann erlassen werden, wenn desfallsige Erinnerungen an das Collegium die Abstellung der Mängel nicht erwirkten. Bei Suspension vom Dienste, bei Verminderung des Gehalts und bei Dienstentlassung ist vor Erkennung der Strafe der Magistrat jedesmal mit seinem Gutachten zu hören.

Bei der Strafe der Suspension bis zu einem Monate soll bei Mitgliedern des Magistrats das Ministerium des Innern an die Stelle der Anstellungsbehörde treten, in Ansehung der übrigen städtischen Angestellten aber der Magistrat als Anstellungsbehörde gelten.

§. 64.

Werden besoldete Mitglieder des Magistrats nach §. 43 in Ruhestand versetzt, so erhalten sie, wenn ihre Dienstzeit eine zwölfjährige war, die Hälfte, wenn sie eine vierundzwanzigjährige war, zwei Drittheile ihrer Diensteinnahme aus der Stadtcasse als Ruhegehalt.

Im übrigen kommen hinsichtlich der Pensionirung von besoldeten Magistrats-Mitgliedern die für Staatsdiener durch das Staatsdienergesetz festzustellenden Bestimmungen in Anwendung.

Das gänzliche oder theilweise Aufhören des Ruhegehalts richtet sich nach denselben Vorschriften.

§. 65.

Die Zuordnung eines Hülfsarbeiters statt der Versetzung in den Ruhestand kann jedoch nur unter Zustimmung der Bürgervorsteher verfügt werden.

§. 66.

Ferner wird die Dienstzeit, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung, nur von der Zeit an gerechnet, wo das Magistrats-Mitglied in den Dienst der Stadt getreten ist.

§. 67.

Hinsichtlich der auf Lebenszeit angestellten Beamten der Stadt, so wie der auf Kündigung angestellten Untergebenen sollen ebenfalls die Bestimmungen des Staatsdienergesetzes, vorbehältlich jedoch der Vorschriften in den §§. 66 und 67, anwendbar sein.

§. 68.

Darüber, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Pensionirung eintreten müsse, entscheidet, in Ermangelung eines Einverständnisses zwischen der Stadt und dem Betheiligten, das Ministerium des Innern.

§. 69.

Entlassung der Magistrats-Mitglieder auf deren Ansuchen (§§. 175 und 176 des Landesverfassungsgesetzes) ertheilt der Magistrat nach Anhörung der Bürgervorsteher.

2) Dienstgeschäfte des Magistrats.

§. 70.

Der Magistrat ist in allen städtischen Angelegenheiten die einzige ausführende und verwaltende Behörde.

Er vertritt die Stadt in vermögensrechtlicher Beziehung nach Außen, namentlich vor Gericht, sofern hierzu nicht der Syndicus durch das Ortsstatut bestellt wird. Alle Gemeinde-Urkunden werden von ihm allein ausgefertigt; die künftig auszustellenden Stadt-Obligationen sind jedoch vom Wortführer des Bürgervorsteher-Collegiums mit zu unterschreiben.

Er versieht im Stadtgebiete die Polizei (vergl. jedoch §. 77), hat dagegen bei Ausübung der gerichtlichen Polizei, so wie bei der Verwaltung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft für die Stadt bei dem zuständigen Untergerichte durch eins seiner Mitglieder Hülfe zu leisten.

Er verwaltet endlich die Landesangelegenheiten in der Stadt, vorbehältlich der durch das Staatsdienergesetz zu treffenden Bestimmung über die Ablehnung dieser Verpflichtung.

§. 71.

In wie weit der Magistrat bei der Leitung der städtischen Gemeindeangelegenheiten an die Zustimmung der Bürgervorsteher gebunden ist, bestimmen die Städteordnung und das Ortsstatut (vergl. §§. 99 und 100).

Als Organ der Staatsgewalt steht er unabhängig von der Stadtgemeinde nur unter Leitung der vorgesetzten Regierungsbehörde.

Städtische Polizeiordnungen bedürfen jedoch einer Zustimmung der Bürgervorsteher (§. 99) und der Provinzialregierung.

Anordnungen, welche lediglich zur Ausführung von Gesetzen dienen und nur Geldbußen innerhalb der im Polizeistrafgesetze dafür bestimmten Grenzen androhen, können vom Magistrate ohne höhere Genehmigung erlassen werden.

Sie sind jedoch der Provinzialregierung und, sofern sie Strafbestimmung enthalten, auch dem zuständigen Unterrichter mitzutheilen.

Sind bei Geschäften der Landesverwaltung Gemeindemitglieder zuzuziehen, so werden sie vom Magistrate und Bürgervorstehern aus der Bürgerschaft gewählt. Sind Bürgervorsteher zuzuziehen, so haben diese die aus ihrer Mitte zuzuziehenden Mitglieder selbst zu wählen.

§. 72.

Die Beschlüsse im Magistrate werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

§. 73.

Der Bürgermeister hat für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

Er hat die Leitung aller Verwaltungsgeschäfte und besorgt deren Vertheilung unter die Mitglieder des Magistrats.

Von ihm werden alle Ausfertigungen des Magistrats unterzeichnet.

§. 74.

In eiligen keinen Aufschub leidenden Sachen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber den Magistrat spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 75.

Commissionen zur Vorbereitung oder Ausführung von Beschlüssen werden vom Magistrate angeordnet.

Insofern nach Bestimmung des Magistrats an der Commission Bürgervorsteher Theil nehmen sollen, werden dieselben vom Bürgervorsteher-Collegium erwählt.

§. 76.

Der Magistrat ist befugt, unter Mitwirkung der Bürgervorsteher für einzelne Geschäftszweige, z. B. Armenpflege, Wegbau, Aufsicht über Gemeindegrundstücke, städtische Anstalten, Gewerbewesen, besondere ihm untergeordnete Ausschüsse zu bilden und denselben durch Statuten eine Verfassung zu ertheilen. Es gelten dabei folgende Regeln:

1) Solche Ausschüsse führen die ihnen obliegenden Geschäfte nur der Stadt und den mit ihnen in Berührung kommenden Einzelnen gegenüber. Bei allen Behörden außer dem Magistrate werden sie durch diesen vertreten.

2) Die Mitglieder solcher Ausschüsse können entweder durch den Magistrat und die Bürgervorsteher ernannt oder durch die Bürgerschaft oder die nächst Betheiligten selbst erwählt werden.

   Im letzten Falle steht dem Magistrate und den Bürgervorstehern ein Bestätigungsrecht zu.

3) Der Magistrat ist gehalten, jedesmal ein Mitglied des Collegiums zu den Versammlungen abzuordnen, welches auf die Beobachtung der Verfassung und Erhaltung der Ordnung zu sehen hat.

   Dasselbe kann die Ausführung von Beschlüssen beanstanden und die Angelegenheit zu Entscheidung des Magistrats und Bürgervorsteher ziehen.

4) Wenn eine Rechnung zu führen ist, so wird dieselbe dem Magistrate und den Bürgervorstehern abgelegt und veröffentlicht.

§. 77.

Besondere Polizei-Directionen können von der Stadt nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern angeordnet werden.

Die bestehenden Polizei-Directionen bleiben in Ermangelung anderweiter Einigung bis nach erfolgter Änderung der Gerichtsverfassung in bisheriger Wirksamkeit, es soll jedoch der Vorstand des Magistrats als Polizei-Director in die Direction sofort eintreten.

Wider den Willen der Stadt ist von diesem Zeitpuncte an die Anordnung oder Beibehaltung einer solchen Behörde zulässig,

1) wenn der Polizeibezirk über die Grenzen des Stadtgebiets hinaus erstreckt werden muß,
oder

2) vom Magistrate die gerichtliche und Sicherheitspolizei ungenügend verwaltet wird.

In beiden Fällen kann die Anordnung nur auf den übereinstimmenden Beschluß der Ministerien der Justiz und des Innern erfolgen, nachdem der für den Bezirk zuständige Staatsanwalt darauf angetragen hat. Im ersteren Falle ist außerdem die Zustimmung der Provinziallandschaft erforderlich, und im letzteren Falle muß die Maßregel der Stadt zuvor angedrohet sein, ohne daß dies bessere Einrichtungen von Seiten der Stadt zur Folge gehabt hat.

§. 78.

Der Geschäftskreis der Polizei-Direction umfaßt in Ermangelung einer Vereinbarung über die weitere Ausdehnung nur:

1) die gerichtliche Polizei;
2) die Sicherheits- und Ordnungspolizei;
so wie
3) die Geschäfte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Stadtgebiets und beziehungsweise des Polizeibezirks bei dem zuständigen Untergerichte. Außerdem kann der Polizei-Direction die Besorgung der zur Erhaltung eines Zusammenhanges in der Polizeiverwaltung erforderlichen Geschäfte übertragen werden.

Die Polizei-Direction ist in den ihr übertragenen Geschäftszweigen der vorgesetzten Regierungsbehörde unmittelbar unterworfen, unbeschadet der nach besonderen Gesetzen sich richtenden Unterordnung unter die Staatsanwaltschaft.

Die Kosten der Polizeiverwaltung trägt die Stadt, mit Ausnahme derjenigen Ausgaben, welche durch die Übertragung landespolizeilicher Geschäfte veranlaßt werden. Auch ist im Falle einer Ausdehnung des Polizeibezirks über das Stadtgebiet hinaus ein verhältnißmäßiger Beitrag aus Staatsmitteln zu leisten. Kommt über das Maß des Beitrages eine Vereinbarung nicht zu Stande, so erfolgt schiedsrichterliche Entscheidung.

Auf diese Weise sind auch Streitigkeiten über das Maß des Beitrages zu den Kosten der nach §. 77 in bisheriger Wirksamkeit bleibenden Polizei=Directionen zu entscheiden.

§. 79.

Im Falle des §. 77, 1 ist der Vorstand der Polizei=Direction, vorbehältlich anderweiter Vereinbarung, vom Magistrate aus dessen Mitgliedern zu wählen.

Die übrigen Mitglieder der Behörde, insofern diese lediglich die örtliche Polizeiverwaltung besorgt, werden nach den Bestimmungen des §. 53 gewählt.

Sie bedürfen der Bestätigung des Ministeriums des Innern, nach Maßgabe der für die Magistrats=Mitglieder geltenden Bestimmungen (§§. 53 bis 56).

Ihr Dienstverhältniß entspricht demjenigen der besoldeten Magistrats=Mitglieder.

Im Falle des §. 77, 2 steht die Ernennung der Polizeibeamten dem Ministerium des Innern zu.

Es sind dieselben jedoch nur commissarisch zu beauftragen. Auch soll eine solche Polizeibehörde stets wieder aufgehoben werden, sobald die Stadt eine nach dem Gutachten des Staatsanwalts zur Sicherung der Polizei ausreichende Einrichtung trifft.

§. 80.

Die Verwaltung der Polizei in der Residenzstadt Hannover soll nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

§. 81.

Berathende Polizeibehörden können, wo das Bedürfniß dies erfordert, bestehen bleiben.

Auch ist in denjenigen Städten, in denen eine bedeutende Zahl von Staatsgebäuden sich befindet und zur Aufsicht auf das Bauwesen gemischte Commissionen bestanden, deren Beibehaltung in unmittelbarer Unterordnung unter die vorgesetzte Regierungsbehörde zulässig.

Es sollen jedoch stets Mitglieder des Bürgervorsteher=Collegiums zu denselben zugezogen werden.

IV. Von der Vertretung der Stadtgemeinde.

1) Wahl der Bürgervorsteher.

§. 82.

Die Bürgervorsteher vertreten die gesammte Stadtgemeinde.

Ihr Amt ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird.

Nur nothwendige baare Auslagen werden den Bürgervorstehern aus der Stadtcasse vergütet.

§. 83.

Die Zahl der Bürgervorsteher wird durch das Ortsstatut festgestellt, darf jedoch nicht unter acht und nicht über vierundzwanzig betragen.

§. 84.

Behuf der Wahlen der Bürgervorsteher wird die Stadt in eine angemessene Zahl von Bezirken getheilt.

Es bleibt den Ortsstatuten überlassen, Ausnahmen davon festzustellen.

§. 85.

Jeder stimmfähige Bürger ist zur Theilnahme an den Wahlen verpflichtet. Stimmfähig ist jeder Bürger, welcher in der Stadt oder deren Gebiete seinen Wohnsitz hat und daselbst entweder als Hauseigenthümer Häusersteuer, oder nach Maßgabe der jetzt bestehenden Gesetzgebung an sonstigen directen Landessteuern mindestens 2 ℔ 16 gr jährlich zahlt.

In den Städten, wo bisher die Stimmfähigkeit in größerer Ausdehnung bestanden hat, kann diese durch das Ortsstatut aufrecht erhalten werden; auch können abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Regel des Stimmrechts in den Harzstädten getroffen werden, wodurch jedoch das bestehende Stimmrecht nicht beschränkt werden darf.

Ausgeschlossen sind Frauenzimmer und diejenigen, welche
noch nicht 25 Jahre alt sind,
in väterlicher Gewalt,
unter Curatel
oder
in Kost und Lohn eines Andern
stehen,
in Concurs befangen sind,
öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre erhalten haben, bis diese erstattet ist,

nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Genusse der politischen Rechte sich befinden,

oder endlich wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, oder in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig freigesprochen zu sein. Zweifel über die entehrende Beschaffenheit eines Vergehens oder Verbrechens haben Magistrat und Bürgervorsteher zu entscheiden.

Auch kann eine Wahlstimme von den Mitgliedern des Magistrats, den Secretairen desselben und den Polizeibeamten nicht abgegeben werden.

§. 86.

Personen, welche nicht unter die Bestimmungen des §. 85 fallen, aber sich durch unsittliche Handlungen der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, oder wegen eines peinlichen Vergehens in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig freigesprochen zu sein, kann durch einen vom Magistrate und Bürgervorstehern gefaßten Beschluß das Stimmrecht entzogen werden.

Das durch solchen Beschluß entzogene Stimmrecht kann auf dieselbe Weise zurückgegeben werden.

§. 87.

Jeder stimmfähige Bürger ist zum Bürgervorsteher wählbar.

Das Amt eines Bürgervorstehers ist jedoch mit demjenigen eines Dienstuntergebenen des Magistrats nicht vereinbar.

Es ist nicht erforderlich, daß der Bürgervorsteher in dem Bezirke wohne, in welchem er erwählt wird.

Ob ein Theil und welcher Theil der Bürgervorsteher aus der Mitte der hausbesitzenden Bürger zu erwählen sei, bleibt der Bestimmung der Ortsstatuten überlassen.

§. 88.

Der Verlust der Stimmfähigkeit hat den Verlust des Amts zur Folge. Auch hat ein Bürgervorsteher, welcher wegen eines nach §. 85 die Stimmfähigkeit entziehenden Verbrechens in Untersuchung geräth, sich bis zur Freisprechung der Ausübung seines Amts zu enthalten.

Wird über das Vermögen eines Bürgervorstehers wegen Verschuldung unter seiner Verwaltung Concurs erkannt, so ist er seines Amts ebenfalls verlustig.

§. 89.

Die Bürgervorsteher werden auf sechs Jahre, oder wo die Zahl derselben nicht durch drei theilbar ist, auf vier Jahre gewählt.

Alle zwei Jahre tritt ein Drittel, oder wo die Dienstzeit eine vierjährige ist, alljährlich ein Viertel derselben aus, und zwar so lange nach dem Loose, bis der Austritt nach dem Dienstalter erfolgen kann.

Die Zeit der Wahl und des Dienstaustritts wird durch das Ortsstatut geregelt.

Die Gewählten werden vom Magistrate auf treue Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt.

Darnach werden die Namen derselben öffentlich bekannt gemacht.

§. 90.

Bei eintretenden Erledigungsfällen ist für die Stelle des ausgefallenen Bürgervorstehers eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Ersatzmänner bleiben nur für die Zeit im Amte, für welche die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Bei Bezirksabtheilungen (§. 84) sind die Ersatzmänner durch den Bezirk zu wählen, durch welchen der Ausgeschiedene gewählt worden.

In den Städten, in welchen Bezirksvorsteher bestehen, ist der dem Dienstalter nach älteste Vorsteher des Bezirks, von welchem der ausgeschiedene Bürgervorsteher gewählt war, dessen Stellvertreter. Bei gleichem Dienstalter der Bezirksvorsteher entscheidet das Loos.

§. 91.

Die ausgetretenen Bürgervorsteher können wieder gewählt werden, sind jedoch nur dann verpflichtet, der Wahl zu folgen, wenn seit ihrem Austritte 6, beziehungsweise 4 Jahre verflossen sind. Bürger, welche 12 Jahre nach einander das Amt eines Bürgervorstehers bekleidet haben, sind dadurch von der Verpflichtung zur Annahme einer ferneren Wahl befreiet.

§. 92.

Die Wahl erfolgt unter Leitung eines Magistrats-Mitgliedes, welches jedoch zwei Bürgervorsteher oder sonstige stimmfähige Bürger als Gehülfen zuzuziehen hat.

Der Wahltermin wird öffentlich bekannt gemacht.

Ob eine besondere Ladung erforderlich ist, bestimmt das Ortsstatut.

§. 93.

Acht Tage lang vor dem Termine ist die Liste der stimmfähigen Bürger in der Gemeinde offen zu legen. Über Einwendungen gegen die Liste entscheidet der Magistrat. Dagegen eingelegte Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 94.

Nur die in die Wahlliste eingetragenen Wähler haben Zutritt zum Wahltermine. Die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Stimmberechtigten ist nicht erforderlich.

Es wird durch verschlossene Stimmzettel gestimmt.

Der Gewählte muß wenigstens ein Drittheil der abgegebenen Stimmen in sich vereinigen.

§. 95.

Ergiebt sich nicht sogleich eine Mehrheit von einem Drittel der Stimmen, so ist mit Wiederholung der Wahl in der Art zu verfahren, wie hinsichtlich der Magistrats-Mitglieder im §. 53 vorgeschrieben ist. Jedoch entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 96.

Das Wahlprotocoll ist dem Magistrate vorzulegen.

Dieser entscheidet in gemeinschaftlicher Abstimmung mit den Bürgervorstehern über die Gesetzmäßigkeit der Wahl.

2) Zuständigkeit der Bürgervorsteher.

§. 97.

Das Bürgervorsteher-Collegium steht nur im Geschäftsverkehre zum Magistrate.

§. 98.

Es hat dem Magistrate gegenüber die Stadtgemeinde in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens zu vertreten, verbindende Erklärungen in diesen Angelegenheiten abzugeben, die zu den Bedürfnissen der Stadt erforderlichen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten zu bewilligen und bei der Vertheilung derselben mitzuwirken. Auch ist die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungsablage über dieselbe durch das Bürgervorsteher-Collegium zu überwachen.

Die Bürgervorsteher handeln jeder Zeit nach eigener pflichtmäßiger Überzeugung. Sie sind an Anweisungen oder Vollmachten nicht gebunden.

§. 99.

Die Bürgervorsteher sind vom Magistrate namentlich zuzuziehen:

1) bei Abänderung alter oder Einführung neuer Einrichtungen, welche auf die Verfassung der Stadt, deren Vermögen oder auf die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben und bei Abfassung statutarischer Bestimmungen, insbesondere auch bei allen städtischen Polizeiordnungen;
2) bei der Erwerbung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Stadt;
3) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden vermehrt werden, so wie bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
4) bei Anstellung von Processen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Stadt oder über das Gemeindevermögen, so wie bei Verzichtleistung auf Forderungen und sonstige Rechte der Stadt;
5) bei Feststellung des Haushaltsplanes (§. 122), so wie der Prüfung und Abnahme der städtischen Rechnungen (§. 127);
6) bei Prüfung und Regelung der Sicherheitsbestellung des Rechnungsführers der städtischen Cassen;
7) bei Feststellung von Grundsätzen für die Verwaltung des städtischen Vermögens, so wie bei wichtigen Verwaltungshandlungen, welche etwa durch das Ortsstatut ihrer Mitwirkung zugewiesen werden;
8) bei Geldbewilligungen, welche den Haushaltsplan übersteigen, vorbehältlich jedoch einer näheren Bestimmung des Ortsstatuts über den für eine jede Stadt dem Magistrate zu bewilligenden Reservecredit;
9) bei der Veranlagung und Vertheilung der Gemeindelasten, bei Feststellung, Prüfung

und Berichtigung der Rollen darüber, bei Beschlüssen über Beschwerden wegen solcher Lasten, so wie über Herabsetzung, Erlaß oder Niederschlagung derselben.

§. 100.

Wenn der Magistrat irgend einen andern Gegenstand der Gemeindeverwaltung, worüber ihm die Entscheidung zusteht, dem Bürgervorsteher-Collegium zur Berathung vorlegt, so wird dadurch für den besondern Fall die Zuständigkeit des Bürgervorsteher-Collegiums in demselben Umfange begründet, wie für die im vorstehenden §. erwähnten Angelegenheiten.

§. 101.

Die zu Geschäften der Landesverwaltung nach gesetzlichen Bestimmungen zuzuziehenden Bürgervorsteher (§. 71) üben nur diejenige Thätigkeit, welche den Ortsvorstehern oder einzelnen angesehenen Gemeindegliedern im Gegensatze der Obrigkeiten übertragen ist.

3) Geschäftsführung der Bürgervorsteher.

§. 102.

Die Bürgervorsteher erwählen beim Antritt neuer Bürgervorsteher (§. 89) durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Wortführer), einen Schriftführer und einen Stellvertreter für jeden derselben. Beim Antritt neuer Bürgervorsteher in Folge von Ergänzungswahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dieselben Personen können wieder gewählt werden.

Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate angezeigt und von diesem bekannt gemacht.

§. 103.

Es kann in den Ortsstatuten für den Fall, wenn unter den Bürgervorstehern keiner die zum Schriftführer erforderliche Befähigung haben sollte, gestattet werden, zum Schriftführer Jemand zu erwählen, der nicht Bürgervorsteher ist.

§. 104.

Die Bürgervorsteher versammeln sich auf Einladung des Magistrats oder aus eigenem Antriebe.

Auch steht denselben zu, diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie vom Magistrate zugezogen werden, in Versammlungen unter sich vorläufig zu berathen.

Der Magistrat ist befugt und auf den Antrag der Bürgervorsteher verpflichtet, durch Abordnung eines oder einiger seiner Mitglieder in der Versammlung eine Erläuterung seiner Vorschläge zu geben. Die Bürgervorsteher bleiben jedoch befugt, die Berathung, nach erfolgter Erläuterung der Vorschläge, in Abwesenheit der Magistrats-Mitglieder fortzusetzen.

§. 105.

Gültige Beschlüsse können von den Bürgervorstehern nur dann gefaßt werden, wenn dieselben sämmtlich eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.

Eine Ausnahme findet Statt, wenn die Bürgervorsteher nach einmaliger erfolglos gebliebener Berufung durch den Magistrat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind.

Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§. 106.

Kein Bürgervorsteher darf bei Vermeidung einer Geldbuße ohne vorhergegangene Entschuldigung in einer angesetzten Versammlung ausbleiben.

Wer bei einer Angelegenheit ein Privatinteresse hat, darf der Verhandlung darüber nicht beiwohnen.

§. 107.

Versammlungen der Bürgervorsteher auf Anlaß des Magistrats finden entweder an allgemein dazu festgesetzten Tagen oder in Folge einer Mittheilung an den Wortführer Statt. Diese muß, außer in eiligen Fällen, zeitig vor dem Tage der Versammlung zugestellt werden und die Gegenstände der Berathung angeben.

§. 108.

Versammlungen der Bürgervorsteher aus eigenem Anlaß sind von dem Wortführer zu berufen, so oft derselbe solche nothwendig erachtet, oder mindestens drei Bürgervorsteher darauf antragen.

Die Berufung erfolgt durch ein Umlaufschreiben.

Es ist davon dem Bürgermeister eine Anzeige zu machen.

§. 109.

In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet das vorsitzende Mitglied des Magistrats die Verhandlungen und ist Magistratsseitig das Protocoll zu führen.

In den Versammlungen der Bürgervorsteher liegt die Leitung dem Wortführer und die Protocollführung dem Schriftführer ob.

§. 110.

Die Berathung in den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher erfolgt gemeinschaftlich.

Jedoch kann vor der Abstimmung auf Anordnung des Vorsitzenden, oder auf Antrag des Wortführers, oder auf einen von zwei andern Bürgervorstehern unterstützten Antrag eines Bürgervorstehers eine abgesonderte Berathung des Magistrats und der Bürgervorsteher eintreten.

Die Abstimmung ist, vorbehältlich der durch dieses Gesetz ausdrücklich bestimmten Ausnahmen (§§. 96, 114, 127), eine abgesonderte. Zunächst erfolgt die Abstimmung der Bürgervorsteher und sodann die des Magistrats.

Bei Gleichheit der Stimmen unter den Bürgervorstehern entscheidet die Stimme des Wortführers.

In Fällen gemeinschaftlicher Abstimmung von Magistrat und Bürgervorstehern entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des vorsitzenden Magistrats-Mitgliedes.

§. 111.

Anträge der Bürgervorsteher geschehen durch Überreichung der über die Beschlüsse aufgenommenen Protocolle, oder durch Erklärung zum Magistratsprotocolle.

Pflichtet der Magistrat ihnen bei, so bedarf es weiterer Berathung nicht. Entgegengesetzten Falls ist nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

§. 112.

Ist in Fällen abgesonderter Abstimmung eine Einigung zwischen Magistrat und Bürgervorstehern nicht zu erreichen, so bleibt die Angelegenheit auf sich beruhen.

In dringenden Fällen ist die Provinzialregierung befugt, eine vorläufige bis zur erfolgenden Einigung gültige Verfügung zu erlassen.

§. 113.

Zu den Versammlungen
des Magistrats und der Bürgervorsteher, so wie der Bürgervorsteher unter sich
können Zuhörer zugelassen werden.

Die Zuhörer sind den Anordnungen des Vorsitzenden zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unterworfen.

Wird hiergegen gefehlt und die verletzte Ordnung auf Erinnerung des Vorsitzenden nicht unverzüglich hergestellt, so ist derselbe verpflichtet, die Entfernung der Zuhörer zu verfügen und bis dahin, daß dieses geschehen, die Sitzung zu schließen.

§. 114.

Die Öffentlichkeit kann vor oder während der Verhandlung auf Antrag eines Mitgliedes ausgeschlossen werden.

Über einen solchen Antrag ist in geheimer Versammlung durch Stimmenmehrheit, und zwar bei Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher in gemeinschaftlicher Abstimmung zu beschließen.

§. 115.

Die Bürgervorsteher sind befugt, Ausschüsse aus ihrer Mitte zur Vorbereitung von Berathungsgegenständen auf Vorschlag des Wortführers oder durch Abstimmung zu ernennen.

§. 116.

Bei feierlichen Gelegenheiten, bei welchen Deputationen der Bürgervorsteher zugezogen werden, ist der Wortführer jederzeit Mitglied derselben.

Die übrigen Mitglieder werden gewählt.

§. 117.

Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die Einsicht der Acten und Berichte, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige Auskunft über die Berathungsgegenstände zu ertheilen.

Dagegen sind die Bürgervorsteher nicht befugt, ohne Vorwissen des Magistrats einzelne Angestellte der Stadt zu vernehmen.

V. Von der städtischen Vermögensverwaltung.

1) Vermögen der Stadt.

§. 118.

Die Einkünfte des Stadtvermögens (Cämmereivermögen) sind zur Bestreitung der städtischen Ausgaben bestimmt. Reichen sie hierzu nicht aus, so sind die Gemeindeglieder zur Zahlung von Abgaben verpflichtet.

§. 119.

Über das Stadtvermögen hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen und dieses dem Bürgervorsteher-Collegium offen zu legen.

§. 120.

Die in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens für einzelne Städte erlassenen Ordnungen bleiben in Kraft.

Neue Verwaltungsordnungen, so wie Abänderungen der bestehenden bedürfen höherer Bestätigung nur so weit, als solches nach §. 123 erforderlich ist.

§. 121.

Die Verwaltung muß auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung des städtischen Vermögens, so wie auf die bestimmungsmäßige nützliche Verwendung der Einkünfte gerichtet sein.

Die Abtragung der Schulden muß nach einem regelmäßigen Plane erfolgen.

§. 122.

Im letzten Viertel eines jeden Rechnungsjahrs entwirft der Magistrat einen Haushaltsplan für das nächste Jahr. Derselbe ist nach vorgängiger Berathung mit den Bürgervorstehern der Provinzialregierung einzusenden, damit diese ihr Oberaufsichtsrecht geltend machen kann.

Der vom Magistrate und Bürgervorstehern nach Erledigung der von der Provinzialregierung gemachten Bemerkungen genehmigte Haushaltsplan ist Vorschrift für die Verwaltung.

§. 123.

Die Oberaufsicht darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, bei Anordnung und Umlegung der Gemeindeabgaben angemessene Grundsätze befolgt und begründete Beschwerden über die Gemeindeverwaltung beseitigt werden.

Die vorgängige Genehmigung der Provinzialregierung ist erforderlich:

1) bei freiwilligen Veräußerungen von Gerechtigkeiten und Grundstücken;
2) bei Aufnahme von Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
3) bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Gemeindeabgaben.

Die weitere Bestimmung über die Oberaufsicht hinsichtlich der Gemeindeforsten bleibt der Provinzialgesetzgebung vorbehalten. Bis zu deren Erlasse bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

§. 124.

Die Rechnungs- und Cassenführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Cämmerer besorgt, welcher angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 125.

Die Leitung der Rechnungs- und Cassenführung liegt zunächst dem Bürgermeister ob. Außerdem ist der ganze Magistrat zur Aufsicht darüber und zur Haftung für Vernachlässigungen verpflichtet.

§. 126.

Die Cassen sind regelmäßig und mindestens einmal jährlich unerwartet zu untersuchen.

Von jeder regelmäßigen Cassenuntersuchung ist dem Bürgervorsteher-Collegium Kenntniß zu geben, damit es ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um dem Geschäfte beizuwohnen.

Die erforderlichen näheren Vorschriften über die Cassenführung und die Cassenuntersuchungen sind für jede Stadt gleichzeitig neben dem Ortsstatute unter Genehmigung des Ministeriums des Innern zu erlassen.

§. 127.

Die städtische Rechnung ist vom Rechnungsführer innerhalb einer durch das Ortsstatut zu

bestimmenden Frist dem Magistrate einzureichen. Der Magistrat prüft die Rechnungen und theilt die dabei aufgestellten Erinnerungen dem Rechnungsführer zur Erledigung mit.

Nach Erledigung der Erinnerungen sind die sämmtlichen Rechnungen mit den Belegen und den Erinnerungen den Bürgervorstehern zur Prüfung mitzutheilen.

Die Rechnungen und sämmtliche Erinnerungen werden im versammelten Magistrate unter Zuziehung der Bürgervorsteher schließlich geprüft. Über jede der Erinnerungen wird durch Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Anwesenden ein Beschluß gefaßt und darnach dem Rechnungsführer die richtig befundene Rechnungsablage bescheinigt.

§. 128.

Der Magistrat hat binnen 14 Tagen nach Erledigung der Rechnung einen dem Haushaltsplane entsprechenden Auszug aus der Rechnung bekannt zu machen und solchen auch der Provinzialregierung einzureichen. Diese kann die Einsicht der vollständigen Rechnung verlangen.

2) Milde Stiftungen.

§. 129.

Das Vermögen der Stiftungen und Anstalten, welche zu frommen und nützlichen Zwecken bestimmt sind, bleibt vom Stadtvermögen gesondert.

Sofern aber daraus bisher zu den Kosten der Stadtverwaltung beigetragen ist, behält es dabei das Bewenden.

§. 130.

Der Magistrat hat die Verwaltung solcher Stiftungen, welche für die gesammte Stadtgemeinde bestimmt sind, soweit nicht für die Stiftung ein Anderes bestimmt ist, oder keine stiftungsmäßigen Verwalter mehr vorhanden sind. Der Magistrat ist aber auch befugt, besondere Ausschüsse dafür zu bestellen.

§. 131.

Wird die Verwaltung vom Magistrate geführt, oder ist ein Ausschuß dafür vom Magistrate bestellt, so sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:

1) bei Veränderungen der Grundsätze, nach denen die Stiftungen verwaltet werden;
2) bei allen Veränderungen in der Substanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, so wie bei Veräußerungen und Belastungen derselben;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird.

Außerdem kann durch das Ortsstatut die Zuziehung der Bürgervorsteher auch noch auf andere wichtige Verwaltungshandlungen ausgedehnt werden.

Auch wirken die Bürgervorsteher bei der Abnahme der Rechnungen in derselben Weise mit, wie bei der Abnahme der städtischen Rechnungen.

§. 132.

Die Oberaufsicht der Provinzialregierung über die Verwaltung der Stiftungen erstreckt sich auf die Erhaltung des Vermögens, auf die stiftungsmäßige Verwendung der Einkünfte, so wie auf die Entscheidung von Beschwerden über die Verwaltung.

Die vorgängige Genehmigung der Provinzialregierung ist erforderlich:

1) bei Erlaß oder Abänderungen von Verwaltungs-Ordnungen für die Stiftungen;
2) bei freiwilligen Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten;
3) bei Anleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Feststellung des Maßes der außer den gewöhnlichen Gemeindeabgaben etwa zu leistenden Beiträge zur Stadtverwaltung (§. 129).

Auch hat dieselbe in Beziehung auf die Rechnungsführung dieselben Befugnisse, welche ihr hinsichtlich der städtischen Rechnungen durch dieses Gesetz gegeben sind.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 133.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 134.

Neben demselben, soweit es vor Feststellung des Ortsstatuts anwendbar ist, bestehen bis zu dessen Erlasse die diesem Gesetze nicht widersprechenden Bestimmungen der früheren Verfassung.

§. 135.

Das Ortsstatut ist vom Magistrate und den zeitigen Bürgervorstehern unter Zuziehung einer den letzteren gleichkommenden Zahl von Bürgern zu errichten. Diese werden auf dieselbe Weise wie die jetzigen Bürgervorsteher gewählt.

Die hiezu gewählten Bürger berathen und beschließen gemeinschaftlich mit den Bürgervorstehern. Die Abstimmung geschieht nach der im §. 110 bestimmten Regel. Über die Puncte, wobei keine Einigung erfolgt, entscheidet das Ministerium des Innern.

In denjenigen Städten, in welchen es jetzt an Bürgervorstehern fehlt, ist von dem Ministerium des Innern die Zahl der zuzuziehenden und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu wählenden Vertreter zu bestimmen.

§. 136.

Nach Erlaß des Ortsstatuts sind neue Bürgervorsteher nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Ortsstatuts zu wählen.

§. 137.

Die bisherigen Magistrats-Mitglieder und sonstige städtische Angestellte, deren Stellen wegfallen, erhalten Wartegeld oder Ruhegehalt nach Maßgabe des Staatsdienergesetzes. Wegen

der bei den aufgehobenen städtischen Gerichten Angestellten vergl. jedoch §. 84 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung.

Die bisherigen Magistrats-Mitglieder und sonstige städtische Angestellte, deren Stellen bleiben, sind dagegen einer neuen Wahl nicht unterworfen.

Sind sie auf Lebenszeit angestellt, so bleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnisse und behalten das bisherige Diensteinkommen, vorbehältlich der Verwandlung bisheriger Gebühren und Nebeneinkünfte in feste Besoldung.

§. 138.

Das Ministerium des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Die §§. 2, 3 und 135 des Gesetzes über die Errichtung des Ortsstatuts treten sofort in Kraft.

Im Übrigen behalten Wir Uns die Bestimmung des Zeitpuncts vor, mit welchem das gegenwärtige durch die Gesetzsammlung zu verkündende Gesetz in Wirksamkeit treten soll.

Gegeben Hannover, den 1sten Mai 1851.

Ernst August.

Lindemann.

I. Abtheilung. № 18.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(34.) Patent, die Anwendbarkeit der im Anhange II. zur Strafproceßordnung vom 8ten November 1850 enthaltenen Eidesformeln auf das bestehende schwurgerichtliche Verfahren betreffend. Hannover, den 16ten Mai 1851.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Wir bestimmen auf den Antrag der allgemeinen Ständeversammlung:

Die im Anhange II. zu der Strafproceßordnung vom 8ten November 1850 enthaltenen Eidesformeln sind in dem durch das provisorische Gesetz vom 24sten December 1849 eingeführten mündlich-öffentlichen Verfahren mit Geschwornen anzuwenden.

Hannover, den 16ten Mai 1851.

Ernst August.

v. Rössing.

(35.)

[Ausgegeben zu Hannover am 19ten Mai 1851.]

(35.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents. Hannover, den 8ten Mai 1851.

Dem Maschinenmeister Heinrich Kirchweger hieselbst ist auf die Anfertigung und Anwendung einer durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten neuen Vorrichtung an Locomotiven ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Hannover, den 8ten Mai 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

I. Abtheilung. № 19.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(36.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Deutsch-Österreichischen Postverein betreffend. Hannover, den 27sten Mai 1851.

In Beziehung auf die §§. 3 und 4 der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 23sten April d. J., die Ausführung des Deutsch-Österreichischen Postvereinsvertrages betreffend, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Bestimmungen desselben vom 1sten künftigen Monats an für den Postverkehr mit

dem gesammten Kaiserlich-Österreichischen Staatsgebiete nebst Liechtenstein,

dem gesammten Königlich-Preußischen Staatsgebiete nebst den unter Preußischer Verwaltung stehenden Postgebieten von Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck und dem Fürstenthume Birkenfeld,

dem Königreiche Baiern,

dem Königreiche Sachsen, so wie den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Ländern,

dem Großherzogthume Baden,

dem Herzogthume Holstein (ohne Lauenburg) nebst dem Fürstenthume Lübeck,

den Großherzogthümern Meklenburg-Schwerin und -Strelitz,

der Landgrafschaft Hessen-Homburg,

[Ausgegeben zu Hannover am 30sten Mai 1851.]

den Fürstlich-Reußischen Ländern, und
der freien Stadt Frankfurt

zur Anwendung kommen werden.

Hannover, den 27sten Mai 1851.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Hammerstein.

I. Abtheilung. № 20.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(37.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Besteuerung der Rübenzucker-Fabrikation betreffend. Hannover, den 1sten Junius 1851.

Da der Umstand, daß über die Besteuerung der Rübenzucker-Fabrikation im hiesigen Königreiche noch keine gesetzliche Vorschriften bestehen, möglicher Weise auf den dem Vernehmen nach an einigen Orten in Frage gekommenen Plan, diese bislang im hiesigen Königreiche noch nicht betriebene Fabrikation ins Leben zu rufen, bestimmend einwirken könnte; so finden Wir Uns veranlaßt, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen,

daß die Königliche Regierung schon seit längerer Zeit von den allgemeinen Ständen ermächtigt worden ist, den Rübenzucker, falls er im Königreiche fabricirt werden sollte, mit einer Productionssteuer von mindestens 2/3 des Eingangssteuersatzes vom Zucker zu belegen, und darüber das Erforderliche ohne Weiteres gesetzlich festzustellen,

und daß sie eintretenden Falls nicht anstehen wird, von dieser Ermächtigung den geeigneten Gebrauch zu machen.

Hannover, den 1sten Junius 1851.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Hammerstein.

[Ausgegeben zu Hannover am 17ten Junius 1851.]

(38.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Anwendung der Portotaxe vom 9ten August 1850 auf die Fahrpostsendungen von und nach dem Königreiche der Niederlande betreffend. Hannover, den 7ten Junius 1851.

Unter Bezugnahme auf die Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 9ten August v. J., die Posttaxe betreffend, und den §. 1 der darauf bezüglichen Bekanntmachung vom 10ten desselben Monats bringen Wir hiedurch zur öffentlichen Kunde:

daß die durch das Gesetz vom 9ten August v. J. festgestellte Portotaxe vom 1sten k. M. an, innerhalb der diesseitigen Portobezugsgrenzen, auch auf die Fahrpostgegenstände angewendet werden wird, welche aus dem diesseitigen Postgebiete nach dem Königreiche der Niederlande und umgekehrt versendet werden.

Diese Bekanntmachung soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung veröffentlicht werden.

Hannover, den 7ten Junius 1851.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Hammerstein.

(39.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Plan der 108ten Osnabrückschen Lotterie betreffend. Hannover, den 10ten Junius 1851.

Der nachstehende Plan der Einhundert und Achten Osnabrückschen Lotterie wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bedingungen dieser Lotterie dieselben bleiben, welche für die 104te Osnabrücksche Lotterie mittelst Bekanntmachung vom 16ten Julius 1849 (Gesetzsammlung vom Jahre 1849 Abtheilung I. S. 109 u. f.) veröffentlicht sind.

Hannover, den 10ten Junius 1851.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Hammerstein.



Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Einhundert und Achten Osnabrückschen Lotterie

von 22000 Loosen, 11350 Gewinnen und 2 Prämien.

1ste Classe, à 2 ℔ 6 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 20. October 1851.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	300
1 - - —	200
3 - - 100 ℔	300
9 - - 50 -	450
85 - - 10 -	850
700 - - 7 -	4900
800 Gewinne — —	8000

2te Classe, à 3 ℔ 6 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 17. Novbr. 1851.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400
1 - - —	200
3 - - 100 ℔	300
14 - - 50 -	700
80 - - 15 -	1200
700 - - 11 -	7700
800 Gewinne — —	11500

3te Classe, à 3 ℔ 6 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 15. Decbr. 1851.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400
2 - - 200 ℔	400
6 - - 100 -	600
20 - - 50 -	1000
70 - - 20 -	1400
900 - - 14 -	12600
1000 Gewinne — —	17400

4te Classe, à 2 ℔ 18 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 12. Januar 1852.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400
4 - - 200 ℔	800
10 - - 100 -	1000
24 - - 50 -	1200
60 - - 20 -	1200
900 - - 16 -	14400
1000 Gewinne — —	20000

5te Classe, à 2 ℔ 6 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung vom 9. bis 21. Februar 1852.	Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	24000
1 Prämie —	15000
1 Gew. à 9000 ℔	9000
1 - - 4000 -	4000
1 - - 2000 -	2000
9 - - 1000 -	9000
20 - - 400 -	8000
36 - - 200 -	7200
132 - - 100 -	13200
250 - - 50 -	12500
7300 - - 16 -	116800
1 Prämie dem zuletzt gezogenen Loose . .	500
7750 Gew. u. 2 Prám.	197200

(Der zuletzt gezogene dieser 12 Gewinne erhält die Prämie von 15000 ℔.)

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 22000 Loose zu 2 Thaler —	44000	800 Gewinne 1ster Classe betragen —	8000
2te - 21200 - - 3 - —	63600	800 - 2ter - - —	11500
3te - 20400 - - 3 - —	61200	1000 - 3ter - - —	17400
4te - 19400 - - 2½ - —	48500	1000 - 4ter - - —	20000
5te - 18400 - - 2 - —	36800	7750 - u. 2 Pr. 5ter - - —	197200
22000 Loose à 12½ Thaler —	254100	11350 Gew. u. 2 Präm. betragen — —	254100

I. Abtheilung. № 21.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(40.) Gesetz, die Quartierverhältnisse der Landgendarmerie betreffend. Hannover, den 16ten Junius 1851.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Verminderung der Last, welche manchen Gemeinden aus der Bestimmung des §. 54 des Landdragoner-Reglements vom 30sten August 1822 erwächst, verordnen Wir unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das Folgende:

§. 1.

Wenn die Landgendarmen von der ihnen nach dem §. 54 des Landdragoner-Reglements zustehenden Befugniß Gebrauch machen, das Naturalquartier gegen Abtretung des Services zu verlangen, und wenn die Leistung des Naturalquartiers oder des zu dem Service erforderlichen Zuschusses, um die Landgendarmen in den Stand zu setzen, das Quartier sich selbst zu miethen, dem Standorte zu erheblichem Bedrucke gereicht, so sind auf desfallsigen Antrag des Standortes die sämmtlichen Ortschaften des betreffenden obrigkeitlichen Bezirks, selbst wider ihren Willen, zur Theilnahme an den Kosten der Quartierlast im Verwaltungswege heranzuziehen.

[Ausgegeben zu Hannover am 25sten Junius 1851.]

§. 2.

Unser Ministerium des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 16ten Junius 1851.

Ernst August.

Lindemann.

(41.) Gesetz, die Erhöhung der Eingangs-Abgabe für Rohzucker zum inländischen Fabrikgebrauche betreffend. Hannover, den 22sten Junius 1851.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs, und im Einvernehmen mit den übrigen Staaten des Steuervereines, erlassen Wir das folgende Gesetz:

§. 1.

Die Eingangsabgabe für Rohzucker zum inländischen Fabrikgebrauche (Position 68 b. des Tarifs vom 7ten März 1845) ist von 1 ₰ 12 ggr auf 1 ₰ 21 ggr

= Einen Thaler Zwanzig Einen Gutengroschen =

vom Centner erhöhet.

§. 2.

Diese Erhöhung tritt mit dem 28sten dieses Monats in Kraft.

§. 3.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes erstreckt sich auf den ganzen Umfang Unseres Königreichs, mit Ausnahme der Theile desselben, welche dem Zollvereine angeschlossen, oder sonst von dem mit Oldenburg ꝛc. gemeinsamen Abgabenverbande ausgenommen sind.

§. 4.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§. 5.

Dasselbe soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden.

Gegeben Hannover, den 22sten Junius 1851.

Ernst August.

Frhr. v. Hammerstein.

(42.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents. Hannover, den 19ten Junius 1851.

Dem Drechslermeister Franz Siemsen hieselbst ist auf die Verfertigung wellenförmiger Gegenstände mittelst einer eigenthümlichen, durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten Drehbank-Construction ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Hannover, den 19ten Junius 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

I. Abtheilung. № 22.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(43.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Forterhebung der Steuern während der Zeit vom 1sten Julius 1851 bis dahin 1852 betreffend. Hannover, den 26sten Junius 1851.

Nachdem die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs auf deshalb ergangenen Antrag die Forterhebung der jetzigen Steuern, als:

der Grundsteuer,
" Häusersteuer,
" Personen-, Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer,
" Salzsteuer,
" Stempelsteuer,
" Brennsteuer,
" Biersteuer,
" Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben,
so wie der Neben-Einnahmen von den Steuern,

nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 1851 bis dahin 1852, bewilligt hat,

so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind demnach die vorbenannten Steuern bei den zu ihrer Erhebung angeordneten Recepturen zeitig zu entrichten.

Hannover, den 26sten Junius 1851.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Hammerstein.

[Ausgegeben zu Hannover am 28sten Junius 1851.]

I. Abtheilung. № 23.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(44.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betreffend die Volksschullehrer-Witwen-Casse zu Hannover. Hannover, den 28sten Junius 1851.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird in Betreff der für den Sprengel des hiesigen Consistoriums errichteten Volksschullehrer-Witwen-Casse im Einverständnisse mit dem nach §. 36 der Statuten dieser Casse vom 20sten Mai 1845 zugezogenen Revisionsausschusse Folgendes bestimmt:

I. Revision der Statuten im Allgemeinen.

Art. 1.

Bei Veranschlagung der Diensteinnahme (§§. 3 und 19 Absatz 3 der Statuten vom 20sten Mai 1845) ist ein vollständiger Reihetisch allgemein zu 50 ₰ jährlich anzusetzen und ein statt freier Wohnung erfolgendes Wohnungsäquivalent so wenig, als freie Wohnung selbst in Rechnung zu bringen.

Art. 2.

Die Versetzung einer Stelle in eine höhere Classe und die Aufnahme einer bisher theilnahmeunfähigen Stelle unter die theilnahmefähigen Stellen (§. 3 Absatz 2 und 3 der Statuten)

[Ausgegeben zu Hannover am 30sten Junius 1851.]

soll auch vor der Erledigung der Stelle stattnehmig sein, wenn durch neue Erwerbung eine bleibende Erhöhung der Diensteinnahme eingetreten ist.

Selbst wo diese Bedingung nicht eintritt, soll den anfänglich ausgeschlossenen Stellen die Theilnahmefähigkeit ohne Rücksicht auf eine Erledigung beigelegt werden, sobald sich etwa auf Grund späterer Veranschlagung ergiebt, daß das gesetzliche Mindesteinkommen vorhanden sei.

Der Inhaber einer danach für theilnahmefähig erklärten, bisher von der Theilnahme ausgeschlossenen Stelle ist ersteren Falls, auch wenn er vor dem 1sten Julius 1845, anderen Falls nur, wenn er nach dem 30sten Junius 1845 die Stelle erhalten hat (vergl. §§. 5 und 6 der Statuten) theilnahmepflichtig.

Art. 3.

Zur Herstellung einer der Höhe der Pensionen vollständig entsprechenden Verhältnißmäßigkeit wird — jedoch mit der Beschränkung auf alle künftigen Theilnehmer an der Anstalt — der laufende Beitrag (§. 15 der Statuten) in der zweiten Classe von 3 ₰ 16 gg auf 3 ₰ 18 gg erhöht.

Art. 4.

Den schon vor dem 1sten Julius 1845 angestellten Inhabern der im §. 1 der Statuten genannten Stellen des hiesigen Consistorialsprengels, welche von der Befugniß des freiwilligen Beitritts keinen Gebrauch gemacht haben, wird gestattet, nach den Bestimmungen im §. 38 der Statuten noch spätestens bis vor Ablauf eines Jahrs vom Tage dieser Bekanntmachung an, der Anstalt beizutreten.

Die hienach Beitretenden haben die Beiträge vom 1sten Julius 1845 an nachzuzahlen, wozu ihnen jedoch die Direction der Anstalt billige Fristen bewilligen kann.

II. Insbesondere: Erweiterung der Anstalt.

Art. 5.

Durch Verfügung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten kann die Wirksamkeit der für den Sprengel des hiesigen Consistoriums errichteten Volksschullehrer-Witwen-Casse auf andere als die zum Sprengel des genannten Consistoriums gehörenden Volksschul- (Küster- und Cantoren-) Stellen des Königreichs ausgedehnt werden.

Art. 6.

Eine solche Verfügung darf jedoch nur erlassen werden, wenn durch die damit eintretende Ausdehnung nach dem Gutachten des darüber zu hörenden Ausschusses (§. 36 der Statuten), die

Interessen der bisherigen Theilnehmer der Anstalt weder hinsichtlich der Sicherheit der Gewährung der dermaligen Pensionen, noch hinsichtlich der nach dem Vermögensbestande der Anstalt etwa begründeten Aussicht auf eine Erhöhung derselben, beeinträchtigt werden.

Art. 7.

Vor einer derartigen Ausdehnung soll ein Verwaltungsrath der Anstalt gebildet werden, welcher aus dem Director derselben (§. 25 der Statuten) und mindestens zwei vom Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu ernennenden Beisitzern besteht.

Art. 8.

Dem Verwaltungsrathe soll die Entscheidung der im §. 27 der Statuten bezeichneten Streitigkeiten, vorbehältlich der Berufung an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, übertragen werden. Auch ist derselbe in allen wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt nach dem Ermessen des Directors oder nach der Bestimmung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zuzuziehen.

Art. 9.

Dem hiesigen Consistorium verbleibt auch nach Errichtung des Verwaltungsraths die Aufsicht, so wie dem Director die Leitung der Anstalt und die nächste Aufsicht über den Cassirer und Rechnungsführer.

Art. 10.

Über die Zuständigkeit in den dem hiesigen Consistorium zur Entschließung zugewiesenen Fällen der §§. 1, 3, 5, 32 a. E. der Statuten hat, so weit demnächst andere Sprengel in Frage kommen, das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Geeignete zu verfügen.

Auch bleibt dem letztern vorbehalten, hinsichtlich der zum Grunde zu legenden Dienstanschläge (§. 3 der Statuten), der Erhöhung des Reservefonds beim Zuwachs neuer Theilnehmer (§. 21 der Statuten), des Verkehrs der Anstalt mit den Theilnehmern (§§. 31 der Statuten ff.) und ähnlicher Puncte, diejenigen Modificationen der Statuten, welche mit einer Ausdehnung der Wirksamkeit der Casse über ihren bisherigen Wirkungskreis hinaus erforderlich werden, eintreten zu lassen.

Hannover, den 28sten Junius 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Th. Meyer, Dr.

(45.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betreffend die Ausdehnung der Volksschullehrer-Witwen-Casse zu Hannover auf die Bezirke des Oberkirchenraths zu Nordhorn und der Diöcese Osnabrück. Hannover, den 29sten Junius 1851.**

Mit Bezugnahme auf Unsere, die hiesige Volksschullehrer-Witwen-Casse betreffende Bekanntmachung vom 28. d. M. bestimmen Wir über eine Ausdehnung der Wirksamkeit dieser Casse auf die Bezirke des Oberkirchenraths zu Nordhorn und der Diöcese Osnabrück — was letztere betrifft, im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde — nachdem der in Gemäßheit des Art. 6. der gedachten Bekanntmachung darüber gehörte Revisions-Ausschuß mit den vorgeschlagenen Bedingungen solcher Ausdehnung sich einverstanden erklärt hat, Folgendes:

Art. 1.

Die Wirksamkeit der hiesigen Volksschullehrer-Witwen-Casse wird ausgedehnt:

1) auf alle evangelischen Elementarschulen im Bezirke des Oberkirchenraths zu Nordhorn, mit Einschluß der Rectorenstellen an diesen Schulen, auch der Küster- und Cantorenstellen an den evangelischen Kirchen dieses Bezirks;

2) auf alle katholischen Elementarschulen der Diöcese Osnabrück — mit Ausschluß der mit einem geistlichen Lehrer oder einer Lehrerin besetzten — und auf alle Küsterstellen an den katholischen Kirchen dieser Diöcese. Ausgenommen bleiben jedoch die Stellen in der Provinz Ostfriesland.

Die im §. 2 a. E. der Statuten der hiesigen Volksschullehrer-Witwen-Casse ausgesprochene Beschränkung gilt übrigens auch für die unter 1 und 2 bezeichneten Stellen.

Art. 2.

Die Statuten der hiesigen Volksschullehrer-Witwen-Casse vom 20. Mai 1845 nebst den Bestimmungen Unserer dieselbe betreffenden Bekanntmachung vom 28. d. M. leiden mit den aus der neuen Ausdehnung von selbst sich ergebenden Abänderungen auch auf die in Folge derselben hinzukommenden Bezirke, Stellen und Stelleninhaber unter den nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

Art. 3.

Die Ausdehnung tritt mit dem 1. Julius d. J. in Wirksamkeit.

In Ansehung der Interessenten der neu hinzukommenden Bezirke ist deshalb an die Stelle des im §. 5 der Statuten und Art. 2 der Bekanntmachung erwähnten 30. Junius 1845 der 30. Junius d. J. des in den §§. 6, 7, 18 und 38 Abs. 3 der Statuten und im Art. 2 der Bekanntmachung erwähnten 1. Julius 1845 der 1. Julius d. J. und des im §. 38 Abs. 3 der

Statuten erwähnten 31. December 1845 der 31. December d. J., sowie im §. 16 a. E. der Statuten an die Stelle des, der Eröffnung der Anstalt vorhergehenden Jahrs, das der gegenwärtigen Ausdehnung ihrer Wirksamkeit vorhergehende Jahr zu setzen.

Art. 4.

Statt der in den §§. 1, 3, 5 und 32 a. E. der Statuten begründeten Zuständigkeit des hiesigen Consistoriums tritt für den Bezirk des Oberkirchenraths zu Nordhorn dessen Zuständigkeit, für den der Diöcese Osnabrück die Zuständigkeit des katholischen Consistoriums zu Osnabrück ein.

Auch sind für die Zeit nach dem 1sten Julius d. J. bezüglich der Bestimmungen im §. 8 Abs. 1 der Statuten den Stellen im Sprengel des hiesigen Consistoriums die oben im Art. 1 genannten Stellen, in den §§. 32 Abs. 3 und 33 a. E. der Statuten dem Sprengel des hiesigen Consistoriums die neu hinzutretenden Bezirke hinzuzurechnen.

Was im §. 11 der Statuten vom Verwaltungsbezirke des hiesigen Consistoriums und der hiesigen Prediger-Witwen-Casse gesagt ist, gilt in Ansehung der Interessenten aus dem Bezirke des Oberkirchenraths zu Nordhorn von dem Verwaltungsbezirke dieser Behörde und der dortigen Prediger-Witwen-Casse, leidet dagegen auf die Interessenten aus dem Bezirke der Diöcese Osnabrück gar keine Anwendung.

Art. 5.

Der Schlußsatz im §. 3 Abs. 1 der Statuten gilt für die neuen Bezirke nicht. Wo eine Regelung der Lehrer-Einnahme auf Grund des Volksschulgesetzes vom Jahre 1845 Statt gefunden hat, ist diese der Classification der Stellen zum Grunde zu legen.

Art. 6.

Die nach den §§. 31—34 der Statuten im hiesigen Consistorialbezirke den Ephoren obliegenden Geschäfte sind im Bezirke des Oberkirchenraths zu Nordhorn von dem dortigen Ober-Schul-Inspector, in der Diöcese Osnabrück von den Dechanten oder deren Stellvertretern wahrzunehmen.

Hannover, den 29. Junius 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Th. Meyer, Dr.

I. Abtheilung. № 24.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(46.) Gesetz, die Entschädigung der Kirchen, Schulen und sonstigen Bildungsanstalten, der geistlichen und Schulstellen und der Pfarrwitwenthümer für die aufgehobene Befreiung von der Grundsteuer betreffend. Hannover, den 28sten Junius 1851.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung der Stände des Königreichs das folgende Gesetz:

§. 1.

Für die Aufhebung der im §. 4 der Verordnung vom 9ten August 1822 vorbehaltenen Grundsteuer-Befreiungen soll den Kirchen, Schulen und sonstigen Bildungsanstalten, den geistlichen und Schulstellen und den Pfarrwitwenthümern eine Entschädigung aus der General-Casse geleistet werden.

§. 2.

Diese Entschädigung soll in einer Rente bestehen, welche einem Viertheile der künftig zu zahlenden Grundsteuer gleich kommt.

[Ausgegeben zu Hannover am 5ten Julius 1851.]

§. 3.

Die zeitigen Inhaber der im §. 1 gedachten Stellen, sofern sie bereits am 5ten September 1848 in deren Besitz gewesen sind, erhalten außerdem eine Entschädigung, bestehend in einer Rente, welche drei Viertheilen der von ihnen zu zahlenden Grundsteuer gleich kommt.

§. 4.

Der Anspruch auf die Rente beginnt mit dem Tage, von welchem an die Grundsteuer von den befreit gewesenen Grundstücken erhoben wird.

§. 5.

Der Anspruch erlischt für die betreffende Stelle, sobald das Grundstück derjenigen Bestimmung entzogen wird, in Rücksicht auf welche ihm durch §. 4 der Verordnung vom 9ten August 1822 die Grundsteuerbefreiung zugestanden ist, für den zeitigen Inhaber, sobald derselbe aus Besitz und Genuß der Stelle tritt.

§. 6.

Die den zeitigen Inhabern der Pfarren und sonstigen Kirchenstellen, der Pfarrwitwenthümer und der Schulstellen zu zahlenden Renten sollen nach dem Erlöschen der Ansprüche der zeitigen Inhaber, getrennt nach den Confessionen und in denselben ferner getrennt:

a. nach Pfarren,

b. nach Pfarrwitwenthümern,

c. nach sonstigen Kirchenstellen und Schulen,

zu Fonds vereinigt werden, um aus diesen die mit ausreichenden Einnahmen nicht versehenen Pfarren, Pfarrwitwenthümer, sonstigen Kirchen- und Schulstellen angemessen zu verbessern.

Die für sonstige Kirchen- und Schulgüter aufkommende Grundsteuer soll zu drei Viertheilen ihres Betrages, ebenfalls getrennt nach den Confessionen, zu besonderen Fonds vereinigt werden, um daraus Beihülfen zu Neubauten und Haupt-Reparaturen von Kirchen und Capellen zu geben.

Das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und das Finanz-Ministerium werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dasselbe ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 28sten Junius 1851.

Ernst August.

Th. Meyer, Dr. Frhr. v. Hammerstein.

(47.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Ertheilung eines Erfindungspatents. Hannover, den 27sten Junius 1851.

Dem Mechaniker Carl Ludwig Wilhelm Peter Metz in Heidelberg ist auf ein durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um Baumwolle auf kaltem Wege zum Bleichen und Färben vorzubereiten, ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Hannover, den 27sten Junius 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

(48.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Ertheilung eines Erfindungspatents. Hannover, den 27sten Junius 1851.

Dem Maschinenbauer Wilhelm Siemens zu Birmingham ist auf die Verfertigung und den Gebrauch eines durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Apparats zum Abdampfen von Salzsoole und anderen Flüssigkeiten ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Hannover, den 27sten Junius 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

I. Abtheilung. № 25.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(49.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Ertheilung eines Erfindungspatents betreffend. Hannover, den 5ten Julius 1851.

Den Eisengießerei- und Maschinenfabrik-Besitzern F. W. Ofenbrück und Sohn in Bremen ist ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover für die Dauer von fünf Jahren ertheilt auf die Anfertigung von Luftzirculations-Öfen einer bestimmten, durch hinterlegte Beschreibung und Modelle erläuterten besondern Construction.

Hannover, den 5ten Julius 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

(50.)

[Ausgegeben zu Hannover am 31sten Julius 1851.]

(50.) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Steuer-Collegiums, die Aufhebung der Kreiscasse zu Neuenhaus betreffend. Hannover, den 24sten Julius 1851.

Wir bringen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die für die Grafschaft Bentheim angeordnet gewesene Kreiscasse zu Neuenhaus mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums aufgehoben und mit der Kreiscasse zu Lingen vereinigt worden ist.

Hannover, den 24sten Julius 1851.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

Klenze.

I. Abtheilung. № 26.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(51.) Gesetz über den Chausseebau. Hannover, den 20sten Junius 1851.

Inhalt.

[Ausgegeben zu Hannover am 12ten August 1851.]

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Wir erlassen für das Königreich mit Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung das nachstehende Gesetz über den Chausseebau.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bereich des Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz betrifft die Anlegung und Unterhaltung der Landes-Chausseen.

§. 2.

Begriff der Landes-Chausseen.

Landes-Chausseen sind solche kunstmäßig angelegte oder anzulegende Wege zu allgemeinem Gebrauche, deren Anlegung und Unterhaltung Staatslast ist, vorbehältlich der Beschränkungen nach §§. 11 und 16.

§. 3.

Verhältniß der Stadt-Straßen.

Straßen und Brücken innerhalb der Städte gehören zu den Landes-Chausseen nur dann, wenn

1) die Chausseeverwaltung zu Anlegung oder Unterhaltung derselben schon gegenwärtig herkömmlich oder vertragsmäßig verpflichtet ist, oder
2) sie solche in Zukunft übernimmt.

Die Chausseeverwaltung ist zur Instandsetzung städtischer Straßen und Brücken, welche für eine Chaussee oder den Verkehr einer solchen Bedeutung haben, alsdann berechtigt, wenn unerachtet wiederholter Aufforderung Seitens der Verwaltung von den dieserhalb Verpflichteten die Straßen oder Brücken nicht in den dem Bedürfnisse entsprechenden Zustand gesetzt oder in solchem unterhalten sind.

Die Instandsetzung geschieht in solchen Fällen auf Kosten der bisher Verpflichteten.

§. 4.

Fortsetzung.

Hat eine nach §. 3 der Chausseeverwaltung nicht angehörige Stadtstraße oder Brücke im Interesse einer Chaussee oder für Zwecke einer solchen eine kostspieligere Einrichtung oder Veränderung zu erleiden, so sind die Kosten derselben aus den Chausseemitteln zu bestreiten.

§. 5.

Zubehörungen.

Als Zubehörungen der Landes-Chausseen gelten alle Vorrichtungen und Werke, welche dienen:

1) zur Vollständigkeit einer Chausseeanlage, als Brücken, Durchlässe, Seitengräben, Böschungen rc.;

2) zum Schutze, so wie zur Sicherung der Chausseen oder deren Benutzung, als Ufer- und Stützmauern, Befriedigungen rc.;
3) zur Beseitigung der in Folge einer Chausseeanlage eingetretenen Störungen des Verkehrs oder Wasserlaufs, als Seitenbrücken und Dämme, Parallelwege, Abfahrten und Abzugsgräben rc., so fern nicht die Unterhaltung Dritten obliegt;
4) behuf der Chausseegeldbhebung und deren Sicherung, als Weghäuser, Schlagbäume rc.;
5) zu Materiallagerungsplätzen und Baumschulen der Chausseeverwaltung, welche durch öffentlichen Anschlag an Ort und Stelle als solche zu bezeichnen sind.

§. 6.

Die Zubehörungen werden mit Rücksicht auf den besondern Zweck derselben in Beziehung auf die Verwaltung nach gleichen Grundsätzen wie die Chausseen behandelt. Verhältnisse derselben.

§. 7.

Über die Zulässigkeit privatrechtlicher Befugnisse und Verpflichtungen in Beziehung auf Landes-Chausseen und deren Zubehörungen, unbeschadet der nach §. 2 eintretenden öffentlichen Rechtsverhältnisse, entscheiden die bestehenden Rechtsgrundsätze. (Vergl. übrigens §. 105.) Privatrechte an Chausseen und deren Zubehörungen.

§. 8.

Zu den Landes-Chausseen gehören nur die durch öffentliche Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Innern als Chausseen erklärten Straßen. Chaussee-Etat.

Dasselbe ist ermächtigt, andere Straßen in die Classe der Landes-Chausseen aufzunehmen und aufgenommene aus derselben zu entfernen. Die Entfernung kann nur nach zuvoriger Anhörung der Provinziallandschaft geschehen.

Die Aufnahme und Entfernung erfordert öffentliche Bekanntmachung.

§. 9.

Die Obrigkeiten haben die Chausseeangelegenheiten von Amtswegen und kostenfrei wahrzunehmen. Verhältniß der Obrigkeiten.

II. Von Anlegung und Unterhaltung der Landes-Chausseen.

A. Im Allgemeinen.

§. 10.

Die unter die Landes-Chausseen aufgenommenen Straßen sind nach Maßgabe der vorhandenen Mittel als Kunststraßen vorzurichten und als solche zu unterhalten. Neubau und Unterhaltung.

§. 11.

Nach Erklärung einer Straße für Landes-Chaussee darf mit derselben ohne vorgängige Zustimmung der Chausseeverwaltung keine wesentliche Veränderung vorgenommen werden. Eintritt der Chausseeverwaltung in die Unterhaltung.

Die Bau- und Besserungspflicht der Chausseeverwaltung beginnt erst mit dem Anfange des kunstmäßigen Baues oder der kunstmäßigen Unterhaltung und auch sodann nur rücksichtlich derjenigen Abtheilungen, deren zunächst beabsichtigter Angriff der für die Aufsicht des Weges bisher zuständigen Obrigkeit angezeigt ist.

Sind jedoch auf den von der Chausseeverwaltung vorerst nicht zu unterhaltenden Strecken demnächst ihr zufallende Brücken zu erneuern (§. 15) oder andere Anlagen erforderlich, welchen dieselbe mit Rücksicht auf den künftigen Chausseebau eine besondere Einrichtung gegeben zu sehen wünscht, so sind die Kosten solcher Erneuerungen oder besonderen Einrichtungen aus den Chausseemitteln zu bestreiten.

B. Verhältniß älterer Wege und Brücken.

§. 12.

Anfall älterer Wege.

Alle in die Linie einer Landes-Chaussee aufgenommene ältere öffentliche Wege fallen der Chausseeverwaltung unentgeltlich anheim, unbeschadet etwaiger Privatrechts-Ansprüche Dritter.

Über den Anfang der Unterhaltungslast entscheidet die Vorschrift im §. 11 Absatz 2.

Werden Landstraßen oder Gemeindewege aufgenommen, so ist die Chausseeverwaltung berechtigt, eine billige Vergütung der auf die erste Anlage oder Haupterneuerungen verwandten Kosten eintreten zu lassen, vorausgesetzt, daß jene Werke für die Chausseeverwaltung annoch von Nutzen sind und die Kosten nicht etwa schon durch bisher bezogene Einkünfte (vergl. §. 23) nach richtigen Haushaltsgrundsätzen gedeckt werden konnten.

§. 13.

Ältere Wege neben der Chausseelinie.

Ältere, von der Linie einer Landes-Chaussee nicht aufgenommene, nach Eröffnung derselben entbehrliche öffentliche Wege fallen, von letzterm Zeitpuncte an, der Chausseeverwaltung unentgeltlich anheim, unbeschadet etwaiger Privatrechts-Ansprüche Dritter.

Verlassene ältere Chausseestrecken verbleiben der Chausseeverwaltung unter derselben Voraussetzung.

§. 14.

Fortsetzung.

Die von der Linie einer Landes-Chaussee verlassenen, für den allgemeinen Gebrauch ferner unentbehrlichen Wegestrecken fallen als nunmehrige Landstraßen oder Gemeindewege den zu Unterhaltung derselben gesetzlich Verpflichteten unentgeltlich anheim, unbeschadet etwaiger Privatrechts-Ansprüche Dritter.

§. 15.

Brücken in den Chausseelinien.

Alle Brücken und Durchlässe in den Landes-Chausseen, mit Ausnahme der §. 16 bezeichneten, fallen der Chausseeverwaltung unentgeltlich anheim.

Über den Anfang der Unterhaltungspflicht entscheidet die Vorschrift im §. 11.

§. 16.

Der Chausseeverwaltung fallen ausnahmsweise (§§. 5 und 11 Absatz 3) nicht zu, Brücken und Durchlässe: Fortsetzung.

1) behuf solcher künstlicher Anlagen und Vorrichtungen, welche für einen der Chaussee fremdartigen Zweck bestehen;

2) solche Brücken und Durchlässe, welche im Grund- oder Oberbaue mit anderen der Chaussee fremdartigen Werken, als Schleusen, Mühlen, Stauanlagen ꝛc. dergestalt baulich verbunden sind daß die zur Brücke oder zum Durchlasse gehörigen Theile von den sonstigen Theilen des verbundenen Werks nach technischem Gutachten nicht unterschieden und abgesondert unterhalten werden können.

§. 17.

Wird rücksichtlich der vorstehend unter 1 und 2 erwähnten Brücken und Durchlässe für Zwecke der Chaussee eine kostspieligere Einrichtung, Erweiterung, Verstärkung ꝛc., nachhaltig oder nicht, erforderlich, so fallen die Mehrkosten der Anlegung und Unterhaltung der Chausseeverwaltung zur Last. Nähere Bestimmungen.

§. 18.

Auch liegt in den Fällen des §. 16 Ziffer 1 und 2 der Chausseeverwaltung die Erhaltung der Fahr- und Fußbahn in Steinpflaster, Steinschlag, Holzpflaster und Bebohlung, so wie auch derjenigen Geländer und Brüstungen ob, welche nicht zugleich für das verbundene Werk, z. B. als Stau-, Abfluß- oder Schirm-Vorrichtung dienen. Fortsetzung.

Die Bestimmung gilt auch dann, wenn Verwendungen auf die Fahr- oder Fußbahn ꝛc. durch Besserung oder Erneuerung des Werks selbst nöthig werden.

§. 19.

Erfordert die Herstellung oder Besserung des verbundenen Brückenwerks, sei es eines der Chausseeverwaltung angehörenden oder eines ihr nicht zugefallenen Bestandtheils, einstweilen andere Wege- oder Brückenanlagen (Interims-Anlagen), so sind die Kosten derselben von der Chausseeverwaltung zu tragen. Fortsetzung.

Verluste und Nachtheile des Eigenthümers oder sonst Berechtigten in Folge nöthiger Besserungen der Fahr- und Fußbahn ꝛc. oder eines behuf derselben zu erhaltenden Werks, z. B. Verluste durch Entziehung des Mahlwassers, trägt die Chausseeverwaltung nicht.

§. 20.

Wird ein verbundenes Brückenwerk (§. 16 Ziffer 2) dergestalt verändert, daß die zur Brücke gehörigen Theile abgesondert erhalten werden können, so tritt rücksichtlich dieser die Unterhaltungspflicht der Chausseeverwaltung ein. Trennung verbundener Werke.

Die Chausseeverwaltung trägt die Kosten der Veränderung nur dann, wenn solche von ihr beantragt ist.

§. 21.

Bereits bestehende Verpflichtungen.

Durch die Vorschriften der §§. 16—20 werden herkömmliche oder vertragsmäßige Verpflichtungen der Chausseeverwaltung weder aufgehoben, noch letztere für die Zukunft ausgeschlossen.

Die Chausseeverwaltung darf eine nach den obigen Vorschriften ihr nicht obliegende Verbindlichkeit nur gegen vollständige Entschädigung übernehmen.

§. 22.

Fähren.

Berechtigungen oder Verpflichtungen zur Haltung von Fähren innerhalb der Chausseelinien fallen der Chausseeverwaltung unentgeltlich anheim.

Über den Zeitpunct des Anfalls entscheidet die Vorschrift im §. 11.

§. 23.

Verhältniß der Chausseeverwaltung zu Weg-, Brücken- und Fährgeld-Berechtigten.

a. Alle nicht kraft Privatrechts bestehende Weg-, Brücken- und Fährgeld-Hebungen behuf Erhaltung einer der Chausseeverwaltung anfallenden Wegestrecke, Brücke oder Fähre erlöschen für die bisherigen Inhaber mit diesem Anfalle.

b. Bestehen Berechtigungen der fraglichen Art erweislich als Privatrechte, so findet für den Hinwegfall derselben vollständige Entschädigung Statt.

Die Entschädigung beschränkt sich auf denjenigen Überschuß, welchen der Berechtigte nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre bei gehöriger Unterhaltung der Straße, Brücke oder Fähre im bisherigen Zustande von der Hebung erweislich hatte.

Vermehrung der Aufkünfte in Folge Herstellung des Weges oder der Brücke auf öffentliche Kosten bleibt bei Berechnung der Einnahme außer Betracht.

§. 24.

Fortsetzung.

Brückengelder behuf Erhaltung einer der Chausseeverwaltung nicht oder nicht ganz anfallenden Brücke (§. 16, 1 und 2), imgleichen solche Weg- oder Brückengelder, welche für verschiedene, zum Theil außer der Chausseelinie belegene Brücken- oder Wegestrecken vereint an einer Hebestelle erhoben werden, verbleiben, insoweit die Hebung rechtmäßig bestand, in dem bisherigen Verhältnisse.

Es sollen jedoch solche Brücken- und Weggelder eine der verminderten Unterhaltungslast entsprechende Beschränkung erleiden.

C. Aufhebung besonderer Verpflichtungen und Verbote in Beziehung auf den Chausseebau.

§. 25.

Aufhebung der Chausseedienste.

Die durch das Gesetz vom 19ten November 1840 nur einstweilen beseitigte Verpflichtung der Staatsangehörigen zur Verrichtung unentgeltlicher Fuhren und Handarbeiten behuf der

Chausseen, imgleichen die durch dasselbe Gesetz eingeführte Dienstpflicht gegen ermäßigte Vergütung wird hiedurch dauernd abgestellt.

Die Verpflichtung der Staatsangehörigen zur Nothhülfe bei Ereignissen, welche einen schleunigen und bedeutenden Kraftaufwand erfordern, wie namentlich zur schleunigen Herstellung des unterbrochenen Verkehrs bei Schneefällen, Überschwemmungen, bleibt auch rücksichtlich der Landes-Chausseen in Kraft. Die Leistung ist auf das dringendste Bedürfniß beschränkt.

§. 26.

Aufhebung der städtischen Chausseelasten.

Die bisherige Verpflichtung einzelner Städte zur Erneuerung und Unterhaltung bestimmter Chausseestrecken und Brücken außerhalb des Orts ist hiedurch aufgehoben.

Die Erneuerung und Unterhaltung solcher Strecken und Brücken fällt der Chausseeverwaltung nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 12, 15, 16 ff. anheim.

Nebenanlagen, welche für den eigentlichen Zweck der Landes-Chausseen überflüssig sind, als Steinfußwege, Überwölbungen der Gräben, kunstmäßige Befriedigungen fallen der Chausseeverwaltung jedoch nicht zur Last.

§. 27.

Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Chaussee-Besteinungsmaterial.

Die bisherigen Verbote der Ausfuhr von Chaussee-Besteinungsmaterial aus dem Inlande oder einzelnen Theilen desselben werden hiemit aufgehoben.

§. 28.

Verfahren in Streitfällen.

Streitigkeiten über

1) die nach §. 3 der Chausseeverwaltung zustehende Befugniß zur Übernahme und Instandsetzung von Stadtstraßen und Brücken;
2) die nach §. 4 von der Chausseeverwaltung zu tragenden Kosten neuer Einrichtungen und Veränderungen städtischer Straßen und Brücken;
3) die nach den Vorschriften der §§. 12—15 eintretenden Rechte und Verpflichtungen der Chausseeverwaltung (vergl. übrigens das Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen §§. 11, 12, 14 und 55);
4) das nach §. 19 etwa eintretende Erforderniß eines Nebenweges oder sonstiger Vorkehrungen behuf des *gemeinen* Verkehrs;
5) die in Folge der §§. 12—24 und 26 etwa eintretende Frage, ob ein Gegenstand als Zubehör der Chaussee oder einzelner Theile derselben in Betracht komme,

sollen im Verwaltungswege entschieden werden.

Die Entscheidung erfolgt durch die Obrigkeit der belegenen Sache, nöthigenfalls nach Anhörung des Gutachtens Sachverständiger, unter Vorbehalt der Berufung.

Rücksichtlich der Sachverständigen und der Berufung kommen die Vorschriften der §§. 43 und 65 zur Anwendung.

Die Ermittelung der nach §. 23 b. zu gewährenden Entschädigung geschieht nach Maßgabe der Vorschriften im Abschnitte III. dieses Gesetzes.

III. Von der Enteignung.

A. Pflicht zur Abtretung und desfallsige Ermittelungen.

§. 29.

Feststellung der Bauten.

Über Anlegung, Verlegung, Erweiterung und sonstige Veränderung, so wie über Unterhaltung der Landes-Chausseen und deren Zubehörungen beschließt Unser Ministerium des Innern.

Die Bau- und Unterhaltungspläne sind nach Orts- und Verkehrsverhältnissen mit thunlichster Raum- und Kostenersparung festzustellen.

§. 30.

Verpflichtung: a. zur Abtretung.

Die zur Ausführung eines beschlossenen Bau- oder Unterhaltungsplanes (§. 29) des öffentlichen Nutzens wegen erforderliche Abtretung von Grundeigenthum, Baulichkeiten und Rechten jeder Art darf nicht verweigert werden.

§. 31.

b. zur Gestattung von Belastung.

Zu gleichem Zwecke und unter gleicher Voraussetzung (§. 30) ist die Belegung von Grundeigenthum mit Dienstbarkeiten und anderen Lasten zu gestatten.

§. 32.

Vorübergehende Belastung oder Benutzung.

Ebenmäßig muß vorübergehende Belastung oder Benutzung von Grundeigenthum, Baulichkeiten und Rechten zugelassen werden.

Diese darf wider Willen des Beschwerten nicht länger als 2 Jahre dauern, unbeschadet bereits begründeter, weiter gehender Befugnisse.

Nach Ablauf der 2 Jahre muß die Chausseeverwaltung auf Verlangen des Beschwerten entweder die Belastung oder Benutzung, sofern keine Dienstbarkeit begründet ist, aufhören lassen oder den Gegenstand übernehmen.

Eine Verpflichtung zu vorübergehender gänzlicher oder theilweiser Überlassung von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dabei befindlicher Höfe und sonstiger Räume, so wie solcher regelmäßig bewirthschafteter Grundstücke, als Gärten, Wiesen, Feldländerei und bestandener Forstgrund, deren Substanz wesentlich verändert werden soll, findet nicht Statt, unbeschadet bereits begründeter, weiter gehender Befugniß.

Die Rechte der Chausseeverwaltung nach gegenwärtigem §. erstrecken sich auch darauf, Chausseebaumaterial in Grundstücken aufsuchen, daraus entnehmen und dieserhalb Abfuhrwege anlegen zu lassen.

§. 33.

Die Vorschriften der §§. 30 und 31 finden auch Anwendung auf Chausseebauten innerhalb der Städte, Flecken und Dörfer. Im Besondern innerhalb der Orte.

§. 34.

Die Chausseeverwaltung kann die Abtretung eines für den Chausseebau nur zum Theil in Anspruch genommenen Gegenstandes ganz verlangen, wenn in Folge der Trennung der verbleibende Theil mehr als 1/4 desjenigen Werthes verliert, welchen dieser Theil in seiner Verbindung mit dem Ganzen hatte und der Entschädigungsberechtigte sich nicht mit diesem vierten Theile als Vergütung für die Werthverminderung überhaupt begnügen will. Erweiterung der Abtretungspflicht.

§. 35.

Beabsichtigt die Chausseeverwaltung die Enteignung eines Vermögensgegenstandes (§§. 30 und 31), so ist solches dem Eigenthümer und Inhaber durch die Obrigkeit der belegenen Sache vorab anzuzeigen. Anzeige der beabsichtigten Enteignung.

§. 36.

Innerhalb eines Jahrs nach solcher Anzeige darf, ohne nöthigenfalls durch die Obrigkeit zu ergänzende Zustimmung der Chausseeverwaltung, keine, die Entschädigungsforderung erhöhende Maßnahme mit dem angesprochenen Gegenstande vorgenommen, namentlich kein Neubau begonnen oder fortgesetzt werden. Vorläufige Verfügungs-Beschränkung.

§. 37.

Eine durch Zuwiderhandlung bewirkte Erhöhung der Entschädigungsforderung ist bei etwaigem Eintritt der Enteignung nur insoweit zu berücksichtigen, als die verbotene Handlung annoch zur Zeit der Abtretung der Chausseeverwaltung Nutzen gewährt. Zuwiderhandlung.

§. 38.

Für die zufolge der Verfügungsbeschränkung des §. 36 herbeigeführten Vermögensnachtheile sind die Betheiligten stets und auch dann zu entschädigen, wenn die beabsichtigte Enteignung nicht zur Ausführung kommt. Entschädigung.

§. 39.

Die Beschränkung nach §. 36 fällt weg, sobald die Chausseeverwaltung von der angezeigten Absicht zurückgetreten oder diese nicht binnen Jahresfrist von der Anzeige an zur Ausführung gebracht ist. Wegfall der Beschränkung.

Die Entschädigung ist sofort nach dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Rücktritte der Chausseeverwaltung festzustellen.

Eine wiederholte Beschränkung nach §. 36 findet nicht Statt.

§. 40.

In jedem einzelnen Falle ist über die Frage, ob und in welchem Umfange die beabsichtigte Entscheidung über die Abtretung: a. Versuch der Güte.

Enteignung nach Maßgabe des genehmigten Bauplanes (§. 29) eintreten soll, zunächst gütliche Vereinigung der Parteien zu versuchen.

Der Güteversuch geschieht auf Antrag der Chausseeverwaltung durch die Obrigkeit der belegenen Sache (§. 35).

§. 41.

b. Entscheidung.

Nach fehlgeschlagenem Versuche der Güte entscheidet Unser Ministerium des Innern über die Frage, ob und in welchem Umfange die Enteignung Statt finden soll (§§. 30 und 31).

B. Entschädigung.

1) Allgemeine Grundsätze.

§. 42.

1) Recht auf Abnahme ganzer Vermögensgegenstände.

Werden behuf des Chausseebaues nur Theile eines Vermögensgegenstandes in Anspruch genommen, so kann der Eigenthümer Abnahme des Ganzen verlangen, wenn:

1) ein Gebäude nur zum Theil abgetreten werden soll;
2) ein von einem Gebäude aus benutzter, unmittelbar daneben belegener Hofraum, Garten oder sonstiger Platz ganz oder zum Theil in Anspruch genommen wird, und durch die Abtretung des Verlangten das Gebäude nach seiner bisherigen Bestimmung eine erhebliche Veränderung erleiden und zugleich die bisherige oder beabsichtigte Benutzung erheblich erschwert werden würde. Vergleiche jedoch §. 50 Ziffer 2;
3) eines von mehren zu demselben Gewerbs- oder landwirthschaftlichen Betriebe gehörenden oder zu einer sonstigen gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Gebäuden, oder ein dazu gehöriger Platz abgetreten werden soll und durch Absonderung des verlangten Theils die Fortsetzung des Betriebes oder der bisherigen Benutzung überhaupt unmöglich gemacht werden würde;
4) bei Abtretung eines anderen, als der unter 1, 2 und 3 erwähnten Grundstücke, der übrig bleibende Theil nicht mehr als einen halben Morgen beträgt, oder derselbe dem frühern Zwecke nicht ferner entspricht;
5) durch Abtretung einer Berechtigung das Grundeigenthum, welchem sie angehört, für seine Bestimmung ganz oder doch im Wesentlichen unbrauchbar werden würde.

§. 43.

Nähere Bestimmung.

Über sämmtliche Voraussetzungen im §. 42 Ziffer 1 bis incl. 5 entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens dreier Sachverständiger, mit Ausschluß des Rechtsweges, Unser Ministerium des Innern.

Von den Sachverständigen wird je einer durch die Entschädigungsberechtigten, die Chausseeverwaltung und die für das Entschädigungsverfahren zuständige Obrigkeit bezeichnet.

über das Gutachten der Sachverständigen ist eine Erklärung der Parteien von der Obrigkeit einzufordern.

Ein weiteres Verfahren über die Personen und Aussagen der Sachverständigen findet nicht Statt.

§. 44.

Wer behuf des Chausseebaues einen Vermögensgegenstand abtritt (§. 30), die Belastung oder Benutzung eines solchen zu gestatten hat (§. 31 und 32), ist zu vollständiger Entschädigung wegen aller der Entziehung oder Beschwerung beizumessenden Verluste und Nachtheile berechtigt. (Vergleiche §. 106.) 2) Recht auf Entschädigung.

§. 45.

Die vollständige Entschädigung (§. 44) begreift die Vergütung sowohl des gemeinen als des außerordentlichen Werthes. 3) Umfang der Entschädigung. Gemeiner und außerordentlicher Werth.

§. 46.

Der gemeine Werth kann nach Capital- oder Ertragswerth ermittelt werden. Ermittelung des gemeinen Werthes.

§. 47.

Der Capitalwerth begreift denjenigen Werth, welchen der Gegenstand nach den örtlichen Kaufpreisen im Verkehre zu haben pflegt. a. nach Capitalwerth.

§. 48.

Den Ertragswerth bilden diejenigen reinen Aufkünfte, welche der Gegenstand nachhaltig abwirft. b. nach Ertragswerth.

Die Ermittelung des Rohertrages geschieht nach Maßgabe der erfahrungsmäßigen Durchschnittspreise der aufkommenden natürlichen oder bürgerlichen Früchte.

Für die Haupt- und Nebengetreidearten kommen die behuf der Ablösung von Grundlasten in Gemäßheit der Ablösungsordnung festgestellten Normalpreise zur Anwendung.

Der jährliche reine Einnahmeverlust ist mit Hundert für drei zu Capital zu berechnen.

§. 49.

Der außerordentliche Werth begreift denjenigen Werth, welchen der Gegenstand für den Inhaber nach dessen besonderen Verhältnissen hat, so wie den Werth aller sonstigen Verluste und Nachtheile desselben, welche der Entziehung, Belastung oder Benutzung beizumessen sind, vorbehältlich der Bestimmung im §. 58. Außerordentlicher Werth.

Vortheile, welche durch Werthserhöhung des angesprochenen Gegenstandes in Folge künftiger zufälliger Veränderungen desselben, oder zufolge des Chausseebaues selbst eintreten könnten, imgleichen der Liebhaberwerth (pretium affectionis) sind nicht zu berücksichtigen.

§. 50.

Die Zulässigkeit einer im Vergleich mit der bisherigen vortheilhafteren Benutzung eines Vermögensgegenstandes gewährt Anspruch auf Entschädigung nur dann, wenn entweder: Fortsetzung.

1) der Eintritt der vortheilhafteren Benutzung nach Maßgabe der Verhältnisse zur Zeit der Enteignung bestimmt vorauszusetzen ist, oder

2) bereits vor Kenntniß der auf Enteignung gerichteten Absicht der Chausseeverwaltung zu einer entsprechenden neuen Einrichtung erweislich Anstalten getroffen oder Kosten verwandt sind.

§. 51.

Entschädigung für Materialgewinnung.

Verluste durch Aufsuchung und Gewinnung des Chausseebaumaterials in einem dieser Last unterworfenen fremden Grundstücke (§. 32) sind, wie folgt, zu vergüten:

1) für Beschädigung des Grund und Bodens erfolgt Ersatz nach dem Ertragswerthe, unter Berücksichtigung auch sonstiger Verluste und Nachtheile;

2) für Entziehung des Materials findet gleichfalls vollständige Entschädigung Statt. Bei Ermittelung der Entschädigung kommen diejenigen Verluste und Entbehrungen zum Absatz, die für den Entschädigungsberechtigten selbst bei Gewinnung des Materials eingetreten sein würden. Dahin gehört namentlich die einstweilige Entbehrung der Nutzung der Oberfläche, wenn und insoweit solche unvermeidlich gewesen sein würde.

Der Werth des Materials ist nach den am Gewinnungsorte gängigen Preisen und nach Absatz der Gewinnungskosten in gefördertem Zustande zu bestimmen.

Das für den Chausseebau untaugliche, mitgeförderte Material ist der Grundeigenthümer gegen Abrechnung oder Vergütung der auf die Förderung verwandten Kosten an sich zu nehmen berechtigt.

§. 52.

4) Zeitpunct der Entschädigung: a. vorgängige.

Die Entschädigung ist der Regel nach vor Abtretung, Belastung oder Benutzung des enteigneten Vermögensgegenstandes zu leisten.

§. 53.

b. nachfolgende.

Die Entschädigung kann ausnahmsweise nach der Abtretung, Belastung oder Benutzung geleistet werden, wenn

1) mit dem Verzuge ein unwiderbringlicher Nachtheil verbunden ist.

Über diese Voraussetzung hat Unser Ministerium des Innern zu entscheiden.

Das gesetzliche Entschädigungsverfahren ist spätestens gleichzeitig mit der Abtretung, Belastung oder Benutzung einzuleiten und thunlichst zu beschleunigen.

§. 54.

Fortsetzung.

Nachfolgende Entschädigung ist

2) zulässig, wenn Belastung oder Benutzung eines Vermögensgegenstandes nur zeitweilig angesprochen wird und der Entschädigungsbetrag nicht vorgängig ausgemittelt werden kann.

Die Entschädigung ist sofort nach Beendigung des zur Schadloshaltung verpflichten-

den Verhältnisses und wenn dasselbe sich über die Dauer eines halben Jahrs erstreckt, sogleich nach Ablauf eines jeden solchen Zeitraumes festzustellen und auszuzahlen.

§. 55.

Die Vorschriften im §. 53 kommen auch zur Anwendung bei einstweiliger Anlegung von Wegen, Lagerungsplätzen und Bauarbeitsstellen auf fremdem Grundeigenthume, so wie bei Erforschung und Gewinnung des Materials in solchem. (§. 32.) Insbesondere bei Anlegung von Interimswegen und Gewinnung des Materials.

§. 56.

Beabsichtigt jedoch die Chausseeverwaltung mit dem vorläufig abzutretenden, zu belastenden oder zu benutzenden Vermögensgegenstande (§§. 53, 54) eine Veränderung, welche die spätere Werthermittelung entweder erheblich erschwert oder unmöglich macht, so ist, falls gütliche Feststellung der Entschädigung von der zuständigen Obrigkeit nicht vermittelt werden kann, mit der gesetzlichen Abschätzung jedesmal vor der Überweisung zu verfahren. (Vergl. §. 85.) Sicherung der Entschädigungs-Ermittelung.

§. 57.

5) Entschädigungsmittel.

Capitalzahlung.

Die Entschädigung ist durch **Capitalzahlung** zu leisten.

§. 58.

Ist in Folge einer Enteignung die Versetzung, Erneuerung, neue Anlegung von Gebäuden, Befriedigungen, Schutzdämmen, Brunnen, Wasserabzügen rc., die Wiederherstellung der Oberfläche eines zeitweilig benutzten Grundstücks erforderlich, so ist die Chausseeverwaltung befugt, statt Vergütung der Kosten die Ausführung der Arbeit zu übernehmen. Natural-Entschädigung.

In diesem Falle ist baare Vergütung nur für den Minderwerth der versetzten, erneuerten oder neu angelegten Vorrichtungen, so wie für den Verlust in Folge einstweiliger Entbehrung zu leisten.

Streitigkeiten über Nothwendigkeit solcher Arbeiten und die Zulänglichkeit ihrer Ausführung sind in gleicher Weise wie der Entschädigungsanspruch überhaupt zu erledigen.

§. 59.

Dem Pächter eines für den Chausseebau abzutretenden, zu belastenden oder zeitweilig zu benutzenden Grundstücks oder einer abzutretenden Berechtigung stehen Ansprüche auf Entschädigung und Sicherstellung wegen solcher nur gegen den Verpächter und zwar, unbeschadet besonderer Verabredungen, nach folgenden Grundsätzen zu: Verhältnisse der Pächter und Nutznießer.

1) bildet der enteignete Gegenstand den einzigen oder doch hauptsächlichsten Bestandtheil der Pacht, so erlischt diese mit Überweisung des Gegenstandes an die Chausseeverwaltung ganz. Entschädigungsansprüche des Verpächters und Pächters gegen einander wegen dieser Auflösung des Contracts finden nicht Statt;

2) tritt obige Voraussetzung (Ziffer 1) nicht ein, so gebühren dem Pächter

a. von dem Entschädigungs-Capitale für die Abtretung, Belastung oder zeitweilige Benutzung Zinsen von drei für Hundert für die Dauer der Pachtzeit;

b. von der Entschädigungsrente für zeitweilige Benutzung der nach der Dauer der Rente und Pachtzeit zu berechnende Antheil.

Andere Entschädigungsansprüche des Pächters, namentlich wegen Verwendungen auf das Grundstück, soweit solche rechtlich begründet und im Falle Ziffer 2 nicht etwa durch den Zinsen- oder Rentengenuß bereits getilgt sind, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht getroffen. Es kann jedoch der Pächter eine höhere Entschädigung nicht in Anspruch nehmen, als welche der Verpächter von der Chausseeverwaltung erhält. Zu den Verhandlungen über diese Entschädigungsansprüche hat der Verpächter den Pächter zuzuziehen.

Ist bei Feststellung der Entschädigung außer dem gemeinen der außerordentliche Werth (§. 49) berücksichtigt, das Pachtrecht aber auf den Genuß des ersteren Werthes beschränkt, so bezieht sich der Anspruch des Pächters nur auf die für den gemeinen Werth berechnete Capital- oder Rent-Entschädigung.

Dem Pächter stehen zeitige Nutznießer gleich.

2) Verfahren zur Ausmittelung der Entschädigung.

§. 60.

Ausmittelung im Verwaltungswege.

Über die Frage, ob und zu welchem Betrage wegen Entziehung eines Vermögensgegenstandes zum Zwecke des Chausseebaues Entschädigung zu leisten sei, ist zunächst im Verwaltungswege von der Obrigkeit der belegenen Sache zu entscheiden. Vergleiche §. 83 und folgende.

§. 61.

Verfahren der Obrigkeit.

Das Verfahren ist von Amtswegen zu leiten und der Regel nach mündlich. Die förmliche Feststellung von Beweissätzen, Zu- und Zurückschiebung, so wie Auflegung von Eiden findet nicht Statt.

§. 62.

Vertretung.

Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist zulässig.

Für Gemeinden oder verfassungsmäßige Vertreter für Vermögensverwaltung sind Syndiken nach Maßgabe der Proceßvorschriften zu bestellen.

§. 63.

Fristen und Termine.

Versäumniß der Fristen und Termine bewirkt den Eintritt des gesetzlich oder obrigkeitlich angedroheten Nachtheils ohne Ungehorsamsanklage und Ausschluß-Bescheid.

Fristgesuche, wo solche nicht ausdrücklich ausgeschlossen, sind (§. 65) nur bei sofortiger Bescheinigung erheblicher Gründe zu berücksichtigen.

§. 64.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann, wo solche nicht besonders ausgeschlossen ist (§. 67), aus dringenden und sofort bescheinigten Gründen, im Übrigen nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften, ertheilt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 65.

Gegen entscheidende Verfügungen der Obrigkeit ist die Berufung an die obere Verwaltungsbehörde und gegen die der letztern an das Ministerium des Innern, Abtheilung für Berufungen, zulässig. Berufung.

Die Berufung ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen einer unerstreckbaren Frist von 10 Tagen, von Zustellung oder Eröffnung der Entscheidung an, bei der Obrigkeit einzuwenden und binnen einer Frist von 20 Tagen, von dem gedachten Zeitpuncte angerechnet, bei derselben zu rechtfertigen.

Die Rechtfertigungsfrist kann durch die Obrigkeit oder obere Verwaltungsbehörde, von welcher der angefochtene Bescheid erlassen, erstreckt werden.

Die Entscheidung erfolgt nach Eingang der Acten durch die für die Berufung zuständige Behörde.

Der Berufung ist bei Gefahr im Verzuge oder aus sonstigen zureichenden Gründen aufschiebende Kraft zu versagen.

Wo letztere gesetzlich ausgeschlossen, bleibt es dabei (§. 53).

§. 66.

Sobald es feststeht, daß und in welcher Maße die Abtretung, Belastung oder Benutzung eines Vermögensgegenstandes Statt finden soll (§. 41), hat die Obrigkeit wegen Feststellung der Ansprüche auf Entschädigung überhaupt und ihres Betrages zunächst die gütliche Vereinbarung der Betheiligten zu versuchen. Einleitung des Verfahrens.

§. 67.

Der Güteversuch und die weitere nöthige Verhandlung geschieht in einem dieserhalb anzusetzenden Termine. Aufforderung der Betheiligten. Termin.

Die Vorladung zu dem Termine erfolgt an alle diejenigen, welche Anspruch an dem Gegenstande der Enteignung, auf die Entschädigung oder einen Theil derselben zu haben glauben, behuf Anmeldung ihrer Rechte, unter der Verwarnung, daß die nicht vor oder im Termine angemeldeten, weder gegen die Chausseeverwaltung, noch wider die von ihr angesprochene Sache weiter geltend gemacht werden können und so wenig ein Ausschlußbescheid, als Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt finde.

Später entstehende Entschädigungsansprüche werden durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen.

§. 68.

Form der Ladung.

In der Vorladung ist die Chaussee, behuf welcher, und der Gemeindebezirk, in welchem die Enteignung Statt finden soll, unter namentlicher Aufführung der bekannten Berechtigten und Bezeichnung der angesprochenen einzelnen Vermögensgegenstände, zu benennen, auch auf das an der Gerichtsstelle der Obrigkeit und bei dem Gemeindevorstande auszulegende namentliche Verzeichniß der abzutretenden, zu belastenden oder zu benutzenden Grundstücke ꝛc. zu verweisen.

Die Ladung geschieht allemal mittelst öffentlicher Bekanntmachung. Dieselbe ist an der Gerichtsstelle der Obrigkeit und in der Gemeinde, deren Bezirk den Gegenstand der Enteignung begreift, anzuschlagen, auch durch das Amtsblatt der Provinz zu zweien Malen mit einem Zwischenraume von mindestens 14 Tagen zu veröffentlichen. Der Termin ist auf mindestens 4 Wochen, vom Tage der ersten Bekanntmachung an, hinauszusetzen.

Auf Antrag der Chausseeverwaltung oder, wenn die Obrigkeit solches aus besonderen Gründen für erforderlich hält, sind einzelne Entschädigungsberechtigte neben der öffentlichen Aufforderung besonders zu laden.

§. 69.

Theilnahme der Chausseeverwaltung.

Die Chausseeverwaltung hat an den Verhandlungen in dem ihr dieserhalb zeitig bekannt zu machenden Termine Theil zu nehmen.

§. 70.

Verhandlung im Termine.

Die Verhandlung im Termine erstreckt sich auf:

1) Prüfung der angemeldeten Ansprüche durch Vernehmung der Parteien und Untersuchung der Beweismittel;
2) Feststellung der für das Entschädigungsverfahren im Verwaltungswege zuläßigen Forderungen (§. 44) und gütliche Einigung der Parteien über die gesammte oder doch im Verwaltungswege zu berücksichtigende Entschädigung und deren verhältnißmäßige Vertheilung unter einzelne Berechtigte;
3) Anordnung der Abschätzung nach fehlgeschlagenem Güteversuche.

§. 71.

Wahlrecht des zu Entschädigenden.

Der Entschädigungsberechtigte kann zwischen Abschätzung nach Capital- oder nach Ertragswerth wählen. Vergleiche §§. 47 und 48.

Die Wahl ist im Anmeldungstermine, spätestens binnen einer unerstreckbaren Frist von zwanzig Tagen, von diesem Termine angerechnet, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 72.

Abschätzung nach Capitalwerth.

Wird von dem Wahlrechte nicht, oder nicht zeitig Gebrauch gemacht, so geschieht die Abschätzung nach Capitalwerth.

§. 73.

Die Abschätzung des außerordentlichen Werthes (§. 49) geschieht gesondert von der Abschätzung des gemeinen Capital- oder Ertragswerthes (§§. 47 und 48). Abschätzung des gemeinen und außerordentlichen Werthes.

§. 74.

Ist zu genauer Kenntniß eine Messung des abzutretenden Grundeigenthums erforderlich, so muß solche durch einen beeidigten Feldmesser oder einen auf Vermessung beeidigten Wegbaubedienten geschehen. Verfahren bei der Abschätzung. Messung.

§. 75.

Die Abschätzung geschieht durch drei der Örtlichkeit und des abzuschätzenden Gegenstandes kundige Schätzer. Als des Gegenstandes kundig gilt derjenige, bei welchem die zur Beurtheilung erforderlichen Kenntnisse erwartet werden können. Erste Abschätzung.

§. 76.

Ausgeschlossen sind diejenigen Personen, welche nach den für das Gericht der belegenen Sache geltenden Proceßvorschriften als Zeugen unfähig oder verdächtig sind. Unzulässige Schätzer.

§. 77.

Der eine dieser Schätzer ist durch die innerhalb eines Gemeindebezirks wegen derselben Art von Gegenständen zur Entschädigung Berechtigten, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung durch nach Kopfzahl zu berechnende relative Stimmenmehrheit, der andere durch die Chausseeverwaltung, und der dritte, nach geschehener Wahl dieser beiden, durch die Obrigkeit zu ernennen. Wahl der Schätzer.

§. 78.

Nach Vernehmung und Entscheidung der etwaigen Einwendungen der Parteien gegen die Zulässigkeit der erwählten Schätzer, ist die den letzteren zu ertheilende, von der Obrigkeit zu entwerfende Anweisung sowohl den Entschädigungsberechtigten, als der Chausseeverwaltung zur Erklärung mitzutheilen. Anweisung und Beeidigung der Schätzer.

Ist die Anweisung, nöthigenfalls durch Entscheidung, festgestellt, so erfolgt die Beeidigung und weitere Anleitung der Schätzer durch die Obrigkeit.

§. 79.

Jeder Schätzer ist schuldig, seine Abschätzung besonders und begründet der Obrigkeit abzugeben. Diese hat die Abschätzungen zu prüfen und solche den Betheiligten zur Erklärung binnen bestimmter Frist bei Strafe des Ausschlusses mitzutheilen. Form der Schätzung.

§. 80.

Bei unrichtiger Auffassung der Thatsachen oder der gestellten Aufgaben hat die Obrigkeit von Amtswegen oder auf Antrag der Parteien die Berichtigung der Schätzung zu verfügen. Berichtigung der Schätzung.

§. 81.

Auch kann bei erheblicher Abweichung in den Ansichten der Schätzer eine gemeinsame weitere Berathung derselben angeordnet werden. Gemeinsame Berathung.

§. 82.

Feststellung der Entschädigung.

Auf den Grund der Abschätzungen und etwaigen weiteren Berichtigungen (§§. 80 und 81) hat die Obrigkeit den Durchschnitt zu berechnen, den Betrag der Entschädigung darnach festzustellen und das Ergebniß den Parteien zu eröffnen.

§. 83.

Wahl zwischen Wiederholung der Schätzung und dem Rechtswege.

Die mit dem Ausspruche der Obrigkeit

1) über die Zulässigkeit der erhobenen Entschädigungsansprüche an sich (§. 70) oder

2) über den Entschädigungsbetrag (§. 82)

unzufriedene Partei kann binnen einer unerstreckbaren Frist von 20 Tagen, von Eröffnung oder Zustellung des betreffenden endlichen Bescheides an (§§. 81, 82), ihre weiteren Ansprüche entweder durch Berufung oder aber durch Betretung des förmlichen Rechtsweges verfolgen.

Bei Versäumniß der Frist hat die säumige Partei kein weiteres Rechtsmittel, vorbehältlich jedoch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wo solche zulässig. Vergl. §. 64.

§. 84.

Fortsetzung.

Die Wahl des einen Verfahrens schließt das andere rücksichtlich derselben Frage (§. 83, 1 und 2) gänzlich aus. Nach erfolgter endlicher Entscheidung über die Zulässigkeit der erhobenen Entschädigungsansprüche (§. 83 Ziffer 1) im Verwaltungs- oder Rechtswege tritt für die Ermittelung des Entschädigungs-Betrages (§. 83 Ziffer 2) das obrigkeitliche Verfahren zunächst ein.

Wählt jedoch die eine Partei das Berufungsverfahren, die andere den Rechtsweg, so findet der letztere allein Statt.

§. 85.

Fortsetzung.

Ist im Falle des §. 56 mit dem vorläufig überwiesenen Gegenstande eine der obmännischen Schätzung hinderliche Veränderung eingetreten, so findet zu weiterer Ausmittelung der Entschädigung der Rechtsweg allein Statt.

§. 86.

Weiteres Verfahren im Verwaltungswege.

Das weitere Verfahren im Verwaltungswege zur Ausmittelung des Entschädigungsbetrages (§. 83 Ziffer 2) geschieht durch Wiederholung der Abschätzung.

§. 87.

Wiederholung der Schätzung.

Bei Wiederholung der Schätzung ist neben den früher gewählten eine gleiche Anzahl Schätzer in derselben Weise, wie bei der ersten Abschätzung geschehen, zu wählen.

Die wiederholte Schätzung geschieht unter Beobachtung der Vorschriften in §§. 75 und folgende dergestalt, daß der gesammte Verlust desselben Entschädigungsberechtigten von Neuem ermittelt wird.

Von der ersten Abschätzungsart §. 71 darf bei der obmännischen Schätzung nicht abgewichen werden.

§. 88.

Von den älteren und neueren Schätzern wird die Abschätzung gemeinschaftlich in der Art vorgenommen, daß je ein älterer und neuerer eine Schürze bilden. Form derselben.

§. 89.

Nach dem Durchschnitte der wiederholten Schätzungen hat die Obrigkeit den Entschädigungsbetrag anderweit festzustellen und das Ergebniß den Parteien zu eröffnen. Feststellung der Entschädigung anderweit.

Das Ergebniß der wiederholten Schätzung ist auch dann, wenn solches hinter dem der ersten zurückbleibt, für den Entschädigungsbetrag maßgebend.

§. 90.

Die Berichtigung sowohl der ersten als zweiten obrigkeitlichen Berechnung und Feststellung des Entschädigungsbetrages kann durch Berufung verfolgt werden. Fortsetzung.

Ein drittes Schätzungsverfahren findet, unbeschadet der Bestimmungen im §. 80 und 81, nicht Statt.

§. 91.

Die Ausmittelung der Entschädigung im Rechtswege, es beziehe sich dieser auf die Zulässigkeit des Entschädigungsanspruches an sich (§. 83 Ziffer 1) oder auf den Betrag des zugelassenen Entschädigungsanspruches (§. 83 Ziffer 2), geschieht, wenn nicht die Parteien ein Anderes vereinbaren, ohne Rücksicht auf das bisherige betreffende Verfahren im Verwaltungswege. Rechtsweg.

§. 92.

Das Rechtsverfahren kann die Frage, ob und in welchem Umfange eine Abtretung, Belastung oder Benutzung von der Chausseeverwaltung verlangt oder derselben angesonnen werden könne, nicht begreifen. Fortsetzung.

§. 93.

Für das Rechtsverfahren ist das betreffende Gericht der belegenen Sache zuständig. Zuständigkeit.

§. 94.

Die Abtretung, Belastung oder Benutzung selbst wird durch Eintritt des zweiten Schätzungsverfahrens oder des Rechtsweges nicht gehindert. (Vergl. übrigens §. 90.) Einfluß der zweiten Abschätzung und des Rechtsweges auf die Abtretung.

3. Auszahlung der Entschädigung.

§. 95.

Die Auszahlung der Entschädigung, auch der im Rechtswege ermittelten geschieht, wenn nicht durch die Chausseeverwaltung selbst, durch diejenige Obrigkeit, welche das Entschädigungsverfahren im Verwaltungswege geleitet hat. Auszahlung durch die Obrigkeit.

§. 96.

Ist die gütlich oder zufolge der ersten Abschätzung ermittelte Entschädigungssumme an die Obrigkeit ausgezahlt, so kann von der Chausseeverwaltung die Überweisung des abzutretenden, zu Wirkung derselben.

belastenden oder zu benutzenden Gegenstandes nöthigenfalls durch die Obrigkeit verlangt werden, unbeschadet jedoch der Vorschriften im §. 53, 54.

Der Entschädigungsberechtigte ist auf Verlangen der Chausseeverwaltung zur Sicherheitsleistung wegen des in Folge der zweiten Abschätzung oder des Rechtsweges etwa zu erstattenden Minderbetrages anzuhalten.

§. 97.

Fortsetzung.

Die Überweisung des enteigneten Gegenstandes an die Chausseeverwaltung bewirkt das Erlöschen aller bisherigen dinglichen und persönlichen Berechtigungen an denselben.

§. 98.

Haft der Chausseeverwaltung.

Die Chausseeverwaltung haftet für die Entschädigungssumme bis zu deren Auszahlung oder Hinterlegung bei dem Gerichte der belegenen Sache. Die gerichtliche Hinterlegung geschieht gebühren- und stempelfrei.

§. 99.

Verfahren der Obrigkeit.

Die Obrigkeit hat die Gelder binnen 8 Tagen nach deren Eingang an die zu Entschädigenden unter amtlicher Beachtung der Empfangsberechtigung und Berücksichtigung der angemeldeten Ansprüche auszuzahlen.

Entstehen Streitigkeiten über die Empfangsberechtigung oder Auszahlung mit der Chausseeverwaltung oder unter den Empfangsberechtigten selbst, so sind nach vergeblichem Güteversuche die betreffenden Geldbeträge, unter Erläuterung des Sachverhalts, von der Obrigkeit an das Gericht der belegenen Sache einzusenden, dessen Entscheidung im förmlichen Rechtswege zu erwirken den Betheiligten überlassen bleibt.

§. 100.

Verlust durch Aufschub der Zahlung.

Die Chausseeverwaltung verzinset die Entschädigungsgelder mit 3 vom Hundert von Überweisung des Gegenstandes an bis zu dem §. 99 bezeichneten Zahlungstermine oder bis zu gerichtlicher Hinterlegung der Gelder.

Für den Verlust durch Aufschub der Zahlung in Folge der gerichtlichen Hinterlegung haftet die Chausseeverwaltung nur im Falle der Verurtheilung im Rechtswege.

§. 101.

Rechtliche Wirkung der Natural-Entschädigung.

Der zur Entschädigung gegebene Gegenstand, im Besonderen der dieserhalb überwiesene Grund und Boden, tritt in Ermangelung anderer Vereinbarung, so weit möglich, in die bisherigen Rechtsverhältnisse des abgetretenen ein.

4. Von den Kosten.

§. 102.

Verpflichtung zur Kostentragung.

Alle Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege behuf der Enteignung, Feststellung und Auszahlung der Entschädigung sind von der Chausseeverwaltung zu tragen.

Der Entschädigungsberechtigte kann jedoch in einzelne, durch Versäumniß oder durch unnöthige Weiterungen von ihm veranlaßte Kosten verurtheilt werden.

§. 103.

Die Kosten der wiederholten Schätzung fallen ausnahmsweise dem Entschädigungsberechtigten alsdann zu, wenn derselbe allein auf solche angetragen und das Ergebniß nicht günstiger als das der ersten Schätzung für ihn ausgefallen ist. Kosten der wiederholten Schätzung und des Rechtsweges.

Bei Ausmittelung der Entschädigung im Rechtswege ist über die Verpflichtung zur Kostentragung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung dieses Paragraphen, im Übrigen nach den bestehenden Proceßvorschriften zu erkennen.

§. 104.

Die Gebühren und Reisekosten der Sachverständigen und Schätzer sind nach der Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von der Obrigkeit, welche das Entschädigungsverfahren im Verwaltungswege geleitet hat, zu bestimmen. Gebühren und Reisekosten.

Den Entschädigungsberechtigten und deren Bevollmächtigten gebührt, wenn deren Anwesenheit bei den Verhandlungen erforderlich war, eine von der Obrigkeit nach den persönlichen Verhältnissen des Erschienenen zu ermäßigende Vergütung für Reisekosten und Versäumnisse.

Gegen die obrigkeitliche Feststellung der Kosten, Gebühren, Reise- und Versäumniß-Entschädigung findet die Berufung jedoch nur an die obere Verwaltungsbehörde Statt.

IV. Besondere Rechtsverhältnisse der Chausseeverwaltung.

§. 105.

Bestehen erweislich an Chausseen und deren Zubehörungen privatrechtliche Nutzungs- oder andere Befugnisse, deren Fortbestand nach dem Zwecke der Straße oder mit Rücksicht auf die gehörige Verwaltung derselben unzulässig ist, so sollen solche auf Antrag der Chausseeverwaltung gegen vollständige Entschädigung aufgehoben werden. Privatrechte an Chausseen und deren Zubehörungen.

Rücksichtlich der Frage, ob und in wie weit die Aufhebung Statt finden soll, kommen die §§. 40 und 41 dieses Gesetzes zur Anwendung.

Wegen Ermittelung und Auszahlung der Entschädigung ist nach den Bestimmungen unter III. dieses Gesetzes sinngemäß zu verfahren.

§. 106.

Über die Frage, ob und in wie weit für Benachtheilungen durch Maßnahmen der Chausseeverwaltung hinsichtlich des enteigneten Gegenstandes Entschädigung zu gewähren sei, entscheiden die bestehenden Rechtsvorschriften. Benachtheiligung durch Maßnahmen der Chausseeverwaltung hinsichtlich enteigneter Gegenstände.

Für den Schaden, welcher den nicht mit abgetretenen oder überhaupt anliegenden, wie benachbarten Grundstücken durch Abschneidung oder Beeinträchtigung von Wegeverbindungen, Entwäs-

ferung, Wasserandrang, Trockenlegung, Versumpfung, Versandung, Staubaufwurf ꝛc. erwächst, ist die Chausseeverwaltung nur dann verantwortlich, wenn die den Schaden bewirkende Handlung nach bestehenden Rechtsgrundsätzen zur Entschädigung verpflichtet.

Aus besonderen Billigkeitsgründen kann die Chausseeverwaltung auch ohne gesetzliche Verpflichtung solche Nachtheile, welche ohne die Chausseeanlage oder Veränderung nicht eingetreten wären, vergüten. Namentlich sollen bestehende Wasserabzüge und Wegeverbindungen thunlichst beibehalten oder, so weit erforderlich, auf Kosten der Chausseeverwaltung wieder hergestellt werden.

Schluß.

§. 107.

Die Chausseeordnung vom 30sten April 1824, imgleichen das Gesetz vom 19ten November 1840, die einstweilige Aufhebung der unentgeltlichen Chausseedienste und die sich darauf beziehenden Weggeldsfreiheiten betreffend, werden hiedurch gänzlich außer Kraft gesetzt.

§. 108.

Die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes anhängigen Entschädigungsangelegenheiten, in denen bereits die erste Abschätzung Statt gehabt, werden jedoch nach den bisherigen Vorschriften beurtheilt.

§. 109.

Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Hannover, den 20sten Junius 1851.

Ernst August.

Lindemann.

I. Abtheilung. № 27.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(52.) Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen. Hannover, den 28sten Julius 1851.

Inhalt.

[Ausgegeben zu Hannover am 12ten August 1851.]

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen für das Königreich mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das nachstehende Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Berreich des Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz betrifft die öffentlichen Wege, mit Ausnahme

1) der Landes-Chausseen, soweit solche der Chausseeverwaltung überwiesen sind, (vergl. §§. 3 und 11 Absatz 2 und 3 des Chausseebaugesetzes vom 20sten Junius 1851, so wie §. 15 des gegenwärtigen Gesetzes)

und

2) der Leinpfade.

§. 2.

Begriff der öffentlichen Wege.

Öffentliche Wege sind solche, welche zu allgemeinem Gebrauche dienen und demselben nicht kraft Privatrechts entzogen werden können.

Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchsrechts nach der Eigenschaft des Weges als Fahr-, Trift-, Fußweg, oder nach seiner besondern Bestimmung als Mühlen-, Kirchen-, Schulweg ꝛc. heben den Begriff nicht auf.

Zeitweiliger Hinwegfall des allgemeinen Gebrauchsrechts überhaupt hebt nur für die Dauer desselben die Eigenschaft des Weges als eines öffentlichen auf.

§. 3.

Zubehörungen.

Als Zubehörungen der öffentlichen Wege gelten alle zum Zwecke des Weges gemachte Vorrichtungen und Werke, welche dienen:

1) zur Vollständigkeit der Wegeanlage als Gräben, Böschungen, Brücken, Durchlässe, Baumpflanzungen ꝛc.;

2) zum Schutz, so wie zur Sicherung der Wegeanlage und deren Benutzung als Ufer- und Stützmauern, Befriedigungen, Warnungstafeln ꝛc.;

3) zur Beseitigung der in Folge einer Wegeanlage eingetretenen Störungen im Verkehr und Wasserlaufe als Seitenbrücken und Dämme, Abfahrten, Parallelwege, Abzugsgräben ꝛc., sofern die Anlegung oder Unterhaltung solcher Werke den Wegepflichtigen obliegt;

4) behuf der Weggeldhebung und deren Sicherung als Weghäuser, Schlagbäume ꝛc.;

5) zu Wegbaumaterial-Lagerungsplätzen und Baumschulen.

§. 4.

Die Zubehörungen §. 3 sind nach Maßgabe ihres besondern Zweckes in Beziehung auf die Verwaltung nach gleichen Grundsätzen wie die öffentlichen Wege selbst zu behandeln. Verhältniß der Zubehörungen.

§. 5.

Über Privatrechte und Verbindlichkeiten hinsichtlich anerkannt öffentlicher Wege und deren Zubehörungen entscheiden die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Privatrechte und Verbindlichkeiten hinsichtlich öffentlicher Wege und deren Zubehörungen.

§. 6.

Privatwege sind solche, welche jedem allgemeinen Gebrauche kraft Privatrechts entzogen werden können. Privatwege.

Privatwege unterliegen nicht der Fürsorge der Wegepolizei.

§. 7.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein Weg ein öffentlicher oder Privatweg sei, sind zunächst im Verwaltungsverfahren von der Ortsobrigkeit nach Anhörung aller Betheiligten zu entscheiden (vergl. übrigens §§. 11, 12, 14 und 55). Entscheidung über Privat- und öffentliche Wege.

Die mit dem Ausspruche der Obrigkeit nicht zufriedene Partei kann binnen einer unerstreckbaren Frist von 20 Tagen, von Eröffnung oder Zustellung des Bescheides an, ihre Ansprüche entweder durch Berufung an die obere Verwaltungsbehörde oder Betretung des förmlichen Rechtsweges verfolgen. Bei Versäumung der Frist hat die säumige Partei kein weiteres Rechtsmittel.

Die Vorschriften über Enteignung und deren Entschädigung (§§. 71 und 72) erleiden durch obige Bestimmung keine Änderung.

§. 8.

Alle als Gegenstand dieses Gesetzes bezeichnete öffentliche Wege sind entweder Gemeindewege oder Landstraßen. Arten der öffentlichen Wege.

§. 9.

Gemeindewege sind solche Fahr-, Trift- oder Fußwege, welche zu Verbindung der Gemeinden, einzelner Abtheilungen derselben oder einzelner Höfe mit einander oder mit anderen öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Häfen und Fährstellen, Kirchen, Friedhöfen, Mühlen, so wie mit Forsten, Möören, Weiden und Feldern ꝛc. bestimmt und nicht Privatwege sind (§. 6). Begriff der Gemeindewege.

§. 10.

In jeder Gemeinde ist ein vollständiges Verzeichniß der vorhandenen Gemeindewege anzulegen und in Ordnung zu halten. Demselben ist beizufügen: Ermittelung der Gemeindewege.

1) die nöthige Beschreibung der Wege und deren Zubehörungen;

2) die Vermerkung der wegen des Gebrauchs derselben getroffenen Anordnungen (§. 17);

3) die Bezeichnung der Unterhaltungspflicht in Ansehung derjenigen Wege, welche nicht die ganze Gemeinde angehen (§. 24 Ziffer 2).

Das Verzeichniß und die Abänderungen desselben sind obrigkeitlich zu beglaubigen.

§. 11.

Befugniß der Gemeinde.

Die Gemeinde bestimmt, welche Wege als Gemeindewege anzulegen, aufzugeben oder für solche zu erklären seien, vorbehältlich der Entscheidung etwaiger Beschwerden Betheiligter durch die der ländlichen oder städtischen Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

Kommt dabei der Verkehr anderer Gemeinden in Frage, so ist die Zustimmung der Vertretung ihres obrigkeitlichen Bezirks erforderlich; nöthigenfalls entscheidet die Obrigkeit. Kommen städtische Bezirke in Frage, entscheidet die Landdrostei (vergl. §. 78 Absatz 4).

§. 12.

Entschädigungspflicht der Gemeinde.

Wegen der bei Gemeindewegeanlagen etwa zu leistenden Entschädigung für Vermögensverluste kommt die Vorschrift im §. 71 zur Anwendung.

§. 13.

Begriff der Landstraßen.

Landstraßen sind nur diejenigen öffentlichen Wege, welche schon bisher für Landstraßen erklärt oder doch als solche behandelt sind, oder in Zukunft für Landstraßen in vorgeschriebener Weise (§. 14) erklärt werden.

Die Beibehaltung, imgleichen die Erklärung eines Weges als Landstraße setzt voraus, daß derselbe für den äußern oder innern Verkehr wichtiger Orte unter sich oder mit Häfen, Strömen, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Fährstellen, Ein- und Ausladeplätzen, wichtigeren gemeinnützigen Anlagen oder solche unter einander verbindet.

§. 14.

Etat der Landstraßen.

Die nach Beschluß der zuständigen Provinziallandschaft und der Zustimmung Unseres Ministeriums des Innern beizubehaltenden Landstraßen sollen von der Regierung mittelst öffentlicher Bekanntmachung bezeichnet werden. Bis zu dieser Bekanntmachung verbleibt es bei dem Bestehenden.

Die neue Aufnahme eines Weges unter die Landstraßen, so wie die Verweisung einer solchen aus der Classe derselben kann nur in gleicher Weise nach Anhörung der Verbandsvertretung und nach vorgängiger Genehmigung der zuständigen Provinziallandschaft geschehen.

Die Entfernung einer Straße aus der Classe der Landes-Chausseen verweis't solche unter die Landstraßen. Dieselbe kann nur nach zuvoriger Anhörung der zuständigen Provinziallandschaft Statt finden.

Die ohne Aufnahme in den Chaussee-Etat verfügte Verweisung eines Weges aus der Classe der Landstraßen versetzt denselben unter die Gemeindewege.

§. 15.

Die durch Staatsmittel vorerst nicht zu unterhaltenden, von der Linie einer Landes-Chaussee aufgenommenen älteren öffentlichen Wege (vergl. §. 11 Absatz 2 und 3 des Chausseebaugesetzes vom 20sten Junius 1851) sind für die Dauer dieses Verhältnisses, nach Maßgabe der Vorschriften in §§. 9—14 des gegenwärtigen Gesetzes, entweder den Gemeindewegen oder Landstraßen gleich zu behandeln. (Siehe §. 1 Ziffer 1.) Verhältniß der durch Staatsmittel vorerst nicht zu unterhaltenden Abtheilungen der Landes-Chausseen.

§. 16.

Alle öffentlichen Fahrwege, ohne Unterschied, ob Gemeindewege oder Landstraßen, sind der Regel nach für jede Art der Personen- und Sachenbeförderung zu benutzen, unbeschadet etwaiger Beschränkungen durch Steuer- und Zollgesetze; vergl. jedoch §§. 17 bis 19. Benutzung der öffentlichen Wege.

§. 17.

Die Obrigkeit ist befugt, nach Anhörung der Gemeinde und Vertretung des obrigkeitlichen Bezirks, den Gebrauch von Gemeindewegen auf bestimmte Zwecke des Verkehrs zu beschränken, auch einzelnen Arten der Beförderungsmittel zu entziehen. Fortsetzung.

Beschränkungen dieser Art sind, wenn die Obrigkeit es für erforderlich hält, an geeigneten Stellen des Weges durch Warnungstafeln bekannt zu machen.

§. 18.

Landstraßen können Beschränkungen der im vorigen Paragraph bezeichneten Art durch die Landdrostei, jedoch nur unter besonderen Umständen und für die Dauer derselben unterworfen werden. Fortsetzung.

Solche Beschränkungen sind allemal durch Warnungstafeln an geeigneten Stellen der Straße zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 19.

Wegen Benutzung der Gemeindewege und Landstraßen durch Frachtfuhrwerk bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten. Benutzung der Gemeindewege und Landstraßen durch Fracht- und Lastfuhrwerk.

Bis zum Erlasse derselben soll beladenes Fracht-, so wie beladenes vier- und mehrspänniges Last-, im Gegensatze zu Land-, Militair- und Reisefuhrwerk, Gemeindewege nur für den Verkehr zwischen Orten, welche durch Chausseen oder Landstraßen nicht verbunden sind, und um Straßen und Wege dieser Art zu erreichen, benutzen dürfen. Das Chausseegeldgesetz vom 4ten December 1834 entscheidet über das zulässige höchste Ladungsgewicht.

Straßen innerhalb der Orte unterliegen der Beschränkung nicht.

§. 20.

Die Obrigkeiten haben die Gemeindewege- und Landstraßensachen von Amtswegen und kostenfrei wahrzunehmen. Verhältniß der Obrigkeiten.

II. Wegepflicht.

1) Allgemeine Bestimmungen über Wegepflicht.

§. 21.

Inhalt der Wegepflicht.

Die Wegepflicht begreift die Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der Wege (§. 1) und deren Zubehörungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, in deren Ermangelung nach den Anordnungen der zuständigen Behörden (vergl. §§. 78—80).

§. 22.

Fortsetzung.

Die Instandsetzung und Erhaltung der Straßen und Wege soll nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Örtlichkeit auf die den Umständen nach zweckmäßigste Weise geschehen. Es sollen

1) die Gemeindewege für Land- und Reisefuhrwerk, die Landstraßen auch für Lastfuhrwerk fahrbar, so wie die Fußwege gangbar sein;

2) die Gemeindewege innerhalb der zusammenhängend gebauten Orte (Ortsstraßen), die Landstraßen aber überhaupt, beide nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Kräfte der Pflichtigen mit Steinbahn (Pflaster-, Steinschlag- oder Grandbahn) versehen; vergl. §§. 78 und 80;

3) die Breiten der Wege und Straßen und deren einzelner Theile (Steinbahn, Sommerweg, Fußweg), imgleichen der Gräben mit Rücksicht auf das Bedürfniß nach Anhörung der Gemeinde, beziehungsweise der Vertretung des Wegeverbandes (vergl. §§. 78 und 80) festgesetzt;

4) die Brücken und Siele erforderlichen Falls in gleicher Breite mit der Straße vorgerichtet werden.

Die Wegepflicht begreift nicht die Anlegung und Unterhaltung von Überfahrten über die Seitengräben, abgesehen von der bei Enteignung eintretenden Entschädigungspflicht, nach Maßgabe der desfallsigen Vorschriften (vergl. IV. dieses Gesetzes). Wegen Abschneidung oder Beeinträchtigung rechtsbegründeter Wegeverbindungen zufolge Anlegung oder Instandsetzung öffentlicher Wege hat die Gemeinde beziehungsweise der Wegeverband Entschädigung zu leisten. Die Feststellung der Entschädigung geschieht geeigneten Falls im Enteignungsverfahren, im Übrigen im Rechtswege.

Auch liegt die Anlegung und Unterhaltung der Wegweiser, sofern nicht anderweite Verpflichtungen bestehen, der betreffenden städtischen oder ländlichen Gemeinde ob.

§. 23.

Natur der Wegepflicht.

Die Wegepflicht ist eine öffentliche Verbindlichkeit, von welcher durch Verjährung und privatrechtliche Verfügung, der Wegeaufsicht gegenüber, Befreiung nicht erwirkt werden kann.

2) Wegepflicht bei Gemeindewegen.

§. 24.

Regel.

Die Wegepflicht trifft diejenige Ortsgemeinde (Stadt, Flecken, Bauerschaft) oder eine solche

bildende selbstständige Besitzung, durch deren Bezirk (Ort, Feldmark, Gemeinheit) der Weg läuft und soweit letzteres der Fall ist.

Jedoch ist zulässig

1) die Verbindung mehrerer benachbarter Ortsgemeinden zu gemeinschaftlicher Anlegung und Unterhaltung der für sie alle wichtigen Gemeindewege innerhalb des einen oder andern Bezirks, so wie

2) die Theilung einer Ortsgemeinde in Unterbezirke zu abgesonderter Anlegung und Unterhaltung der, vorzugsweise für den Verkehr eines solchen, wichtigen Gemeindewege, namentlich derjenigen, welche die Zugänglichkeit der Grundstücke bezwecken.

Über die Vereinigung Ziffer 1 beschließt, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Antrag der einen oder anderen betheiligten Gemeinde, nach Anhörung einer jeden derselben, die gesetzliche Vertretung des obrigkeitlichen Bezirks, vorbehältlich der Ertheilung näherer Vorschriften bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes sowohl hinsichtlich der Zustimmung, als der Berufung für diejenigen Fälle, wo Gemeinden verschiedener obrigkeitlicher Bezirke in Frage stehen.

Zur Anordnung der Unterbezirke (Ziffer 2) ist die gesetzliche Vertretung der Gemeinde unter Vorbehalt der Berufung an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, nach vorgängiger Anhörung der Wegepflichtigen des zu bildenden Unterbezirks, zuständig.

§. 25.

Gemeindewegelast in ungetheilten Gemeinheiten, Marken und Forsten.

In Gemeinheiten, Marken, Forsten und Möören, welche ungetheilt verschiedenen Gemeinden oder in Beziehung auf Gemeindeverhältnisse selbstständigen Besitzungen gemeinschaftlich angehören, liegt die Wegepflicht den betheiligten Gemeinden oder selbstständigen Besitzungen in bisheriger Maße ob, in Ermangelung eines feststehenden Fußes nach Verhältniß des Nutzungsrechts einer jeden Gemeinde oder selbstständigen Besitzung. Stehen die Nutzungsrechte oder steht das Verhältniß derselben zu einander nicht fest, so kommt für die Auseinandersetzung der Fuß für die Landstraßenpflicht (§. 35) zur Anwendung. Siehe übrigens §§. 42—53.

Die Wegepflicht in Besitzungen, welche zur Zeit weder einem Gemeindeverbande angehören, noch einen solchen für sich bilden, folgt bis zum Eintritte des einen oder andern Verhältnisses, in Ermangelung anderweiter Verpflichtungen, dem Nutzungsrechte; im Falle mehrerer Berechtigungen dieser Art dem Verhältnisse derselben zu einander; falls das Verhältniß nicht feststeht und nicht sofort zu ermitteln, dem der Landstraßenpflicht der Betheiligten.

§. 26.

Leistungen der Gemeindemitglieder.

Die Mitglieder der Gemeinde haben die zur Beschaffung der Gemeindewegepflicht erforderlichen Arbeiten zu verrichten und baaren Beiträge aufzubringen. Vergl. §. 78.

Der Spann- und Handdienst kann durch taugliche Stellvertreter verrichtet oder, so weit

Naturalleistung nicht dringend nöthig, durch Geld gelöset werden, vorbehältlich der bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes hierüber im Sinne der §§. 39 und 40 zu treffenden näheren Vorschriften. Vergl. §. 15 der Städteordnung.

§. 27.

Vertheilung der Gemeindewegelast.

Die Vertheilung der regelmäßigen Last (§. 24 und §. 25) unter die Mitglieder der Ortsgemeinde ꝛc. geschieht nach den in der Gemeinde bestehenden Vorschriften und Regeln.

Die Beiträge der bisher Befreiten richten sich nach den wegen Heranziehung derselben zu den Gemeindelasten festgestellten oder annoch festzustellenden Grundsätzen.

Fehlt es an einer anerkannt und unstreitig bestehenden, für alle Fälle ausreichenden Vertheilungsregel oder ist die bestehende ungerecht und die Feststellung einer angemessenern durch Gemeindebeschluß nicht zu erreichen, so soll der für die Vertheilung der Landstraßenpflicht (§. 35) festgestellte Fuß zur Anwendung kommen, unbeschadet der Vorschriften im §. 29.

§. 28.

Fortsetzung.

Über den Beitragsfuß zur Anlegung und Unterhaltung der mehreren Ortsgemeinden obliegenden Gemeindewege (§. 24 Ziffer 1) entscheiden die dieserhalb etwa schon bestehenden Grundsätze, jedoch kommt unter entsprechenden Voraussetzungen die Vorschrift im Absatz 3 des vorigen §. zur Anwendung.

Die Anlegung und Unterhaltung der den Unterbezirken überwiesenen Gemeindewege (§. 24 Ziffer 2) geschieht, soweit nicht anderweite Verpflichtungen bestehen oder Vereinbarungen getroffen werden, durch die Eigenthümer der in denselben belegenen Grundstücke nach dem Grundsteuerfuße, unbeschadet jedoch der Vorschrift im §. 29.

Die hieher gehörigen von der ganzen Ortsgemeinde nicht zu unterhaltenden Wege sind in der Wegerolle nach den Vorschriften im §. 10 zu bezeichnen. Vergl. im Übrigen §§. 46—52.

§. 29.

Fortsetzung.

Die Vertheilung der Gemeindewegelast unter die Mitglieder der Gemeinde nach Pfändern (Pfandwirthschaft, Anschußprincip) ist, wo solche hergebracht, auch ferner nicht ausgeschlossen, jedoch ist:

1) bei Anlegung neuer Gemeindewege die Einführung des Pfand- oder Anschußprincips nur mit Zustimmung der Betheiligten zulässig;

2) wo erweislich durch den ursprünglich pflichtigen Verband (Gemeinde-, Siehlacht, Deichacht) oder Grundbesitzer die Anlegung oder Unterhaltung eines Wegepfandes, auf ein den im Verbande bestehenden Grundsätzen nach, nicht pflichtiges Grundstück ohne Genehmigung der zuständigen Obrigkeit gelegt ist, auf deren Anforderung die ursprüngliche Verpflichtung wieder herzustellen, vergl. §. 53, auch

3) die Verlegung und Zusammenlegung von Wegepfändern, wo solches zweckmäßig, nach Anhörung der Betheiligten anzuordnen, sofern die Unterhaltung des neu zu überweisenden Wegepfandes nicht kostspieliger ist und solches namentlich nicht bedeutend entfernter von dem pflichtigen Grundstücke liegt. Vergl. §. 53.

3) Wegepflicht bei Landstraßen.

§. 30.

Der Bau und die Unterhaltung der Landstraßen ist nach Maßgabe der Vorschriften im §. 31—41 Obliegenheit des Wegeverbandes, in welchem sie belegen sind und soweit dieses der Fall ist (vergl. jedoch §§. 42—52). Wegeverbände.

Den Wegeverband bildet der Regel nach der obrigkeitliche Bezirk.

Wo jedoch die Zusammenlegung verschiedener obrigkeitlicher Bezirke derselben Provinz oder die Trennung eines solchen in besondere Verbände zu einer dem Nutzen entsprechenderen Vertheilung der Last gereicht, soll dieselbe, im letzten Falle nach Gemeindebezirken, vom obigen Gesichtspuncte aus verfügt werden.

Über die Zweckmäßigkeit der etwa anzuordnenden Verbindung mehrerer obrigkeitlicher Bezirke oder die Trennung eines solchen, beschließt ersteren Falls die Landdrostei mit Zustimmung der Provinziallandschaft, letzteren Falls die Obrigkeit mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung des Bezirks, vorbehältlich der Genehmigung der Landdrostei.

§. 31.

Die gesetzliche Vertretung des Wegeverbandes bestimmt und bewilligt alljährlich die zum Bau, so wie zur Unterhaltung der Landstraßen des Bezirks für das Baujahr erforderlichen Mittel, unbeschadet der Vorschrift im §. 36. Bewilligung der Mittel durch den Wegeverband.

Die Vertretung der Wegeverbände aus zusammengelegten oder getheilten obrigkeitlichen Bezirken soll bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes in thunlichster Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Bildung der Gemeinde-, Amts- und Städtevertretung geregelt werden.

§. 32.

Erachtet die Landdrostei einen größeren als den von der gesetzlichen Vertretung bewilligten Betrag für erforderlich, so kann die Bewilligung des Mehreren nur durch die Provinziallandschaft erfolgen. Fortsetzung.

§. 33.

Zu Bewilligungen über den Höchstbetrag (§. 36) ist die gesetzliche Vertretung des Wegeverbandes, nicht aber die Provinziallandschaft berechtigt. Fortsetzung.

§. 34.

Art der Leistung.

Der Wegeverband hat alljährlich die nach §§. 31—33 für das Baujahr bewilligten Mittel in Gelde nach Umlagen (simplis) aufzubringen (vergl. jedoch §. 39).

Die Vertheilung der Landstraßenarbeit unter die Anlieger oder nach Pfändern ist untersagt, unbeschadet der Vorschrift im §. 46—52.

§. 35.

Ermittelung des simpli.

Die Ermittelung der Umlage der jährlichen Leistungen im Wegeverbande (§. 30 Absatz 1 und 2) geschieht nach dem jährlichen ganzen Betrage der Grund- und Häusersteuer der im Verbande oder Unterverbande belegenen Grundstücke und Häuser und der Hälfte des Betrages der gesammten persönlichen directen Steuern (Personen-, Einkommen-, Besoldungs- und Gewerbesteuer) der Eingesessenen dergestalt, daß von der wirklich zu entrichtenden Grund- und Häusersteuer mit Hinzurechnung der Hälfte des wirklichen Betrages der übrigen directen persönlichen Steuern oder, wenn weder Grund- noch Häusersteuer entrichtet wird, allein von der Hälfte der übrigen directen persönlichen Steuern zu entrichten ist:

a. vom ersten Thaler und darunter . . . . 4 Sgr.,
b. für jede volle acht Sgr. mehr . . . . 4 Pf.

Directe persönliche Steuern der Altentheiler ohne eigene Haushaltung, Hauskinder, Gehülfen (§. 10 des Gesetzes vom 21sten October 1834), Dienstboten und einzelner bei einer Familie sich aufhaltender Personen bleiben außer Betracht, unbeschadet der durch die Zahl der Gehülfen bedingten Sätze der Personen- und Gewerbesteuer.

§. 36.

Höchstes Maß der Verbandsleistung.

Die Umlage

1) der nach §. 35 zu weniger als 1 Thlr. 8 Sgr. beschriebenen Steuerpflichtigen kann Ein Mal

2) der nach §. 35 zu 1 Thlr. 8 Sgr. und höher Beschriebenen sechsmal

im Jahre ausgeschrieben werden.

Bei zweiter und jeder ferneren Erhebung der Umlage der Letztern ist der für den ersten Steuerthaler §. 35 vorgeschriebene Beitrag von 4 Sgr. nicht zu berechnen.

Die Vertheilung einer jeden dem Vorstehenden nach zu erhebenden Umlage geschieht gleichmäßig auf alle rücksichtlich desselben Pflichtige.

§. 37.

Gemeinde-Voraus.

Die Gemeinde oder die in Beziehung auf Gemeindeverhältnisse selbstständige Besitzung hat behuf Anlegung und Unterhaltung der Landstraßen innerhalb des Gemeindebezirks ein Voraus zu entrichten.

Dasselbe besteht:

1) behuf des Neubaues in einer zwei-, behuf der Unterhaltung in einer einfachen Umlage;
2) in der Vergütung der nöthigen Grundabtretung, so weit solche bei Gemeinden aus der ungetheilten Gemeinheit, bei selbstständigen Besitzungen aus anderen Flächen als angebauten Grundstücken und bestandenen Forsten erfolgt, und es sich nur um Verlegung oder Erbreiterung bereits vorhandener Wegestrecken handelt;
3) in der Anschaffung des erforderlichen Wegbaumaterials, soweit solches aus der ungetheilten Gemeinheit oder bei selbstständigen Besitzungen aus deren Gemarkung, angebaute Grundstücke und bestandene Forsten ausgenommen, zu entnehmen ist. Gewinnungs- und Anfuhrkosten fallen dem Verbande oder Unterverbande zur Last.

Die Leistung Ziffer 1 trifft diejenige Gemeinde oder selbstständige Besitzung, welche die Landstraße als Gemeindeweg benutzt, Ziffer 2 und 3 denjenigen Gemeindebezirk oder die selbstständige Besitzung, denen die fraglichen Grundstücke zustehen.

Die nach §. 35 zu weniger als 1 Thlr. 8 Sgr. beschriebenen Pflichtigen sind nach Entrichtung Einer Umlage zum Zweck des Gemeinde-Voraus von jeder weitern, auch von der §. 36 Ziffer 2 festgesetzten Verbandsleistung in demselben Jahre befreit.

Die von den höher Beschriebenen behuf des Gemeinde-Voraus zu entrichtenden zwei Umlagen werden in die Verbandsleistung derselben §. 36 Ziffer 2 nicht eingerechnet.

Diejenigen Besitzungen, welche zur Zeit weder einem Gemeindeverbande angehören, noch einen solchen für sich bilden, sind in gleicher Art wie selbstständige Besitzungen zum Voraus verpflichtet.

§. 38.

Erlaß am höchsten Betrage.

Wird nach Verkehrs- oder örtlichen Verhältnissen einem Wegeverbande, einer Wegegemeinde oder einzelnen selbstständigen Besitzungen durch die Landstraße kein verhältnißmäßiger Vortheil verschafft, so kann denselben ein dem geringeren Nutzen entsprechender Nachlaß am höchsten Betrage der jährlichen Leistung (6 Umlagen) bis zu 2, und wenn zugleich das Gemeinde-Voraus zu entrichten, bis zu 4 Umlagen bewilligt werden.

Über den Eintritt der Voraussetzung und den Betrag des Nachlasses innerhalb der zwei beziehungsweise vier Umlagen entscheidet nach Anhörung der gesetzlichen Vertretung die Landdrostei.

§. 39.

Abdienung durch Naturalarbeit.

Jedem behuf der Landstraßen zu Geldbeiträgen Verpflichteten steht frei, anstatt Baarzahlung Arbeit mit Hand oder Spann zu verrichten.

Die Erklärung hierüber ist bei Verlust der Befugniß bis zu den dieserhalb von der Obrigkeit bekannt zu machenden Terminen bei dem betreffenden Gemeindevorstande abzugeben.

Über die Zeit der Arbeitsverrichtung bestimmt die Obrigkeit, unter thunlichster Rücksichtsnahme auf Saat- und Erntezeit.

Die Befugniß zur Abdienung kann von der gesetzlichen Vertretung des Wegeverbandes nur in so weit beschränkt werden, als solches zur Herbeischaffung der nöthigen baaren Mittel erforderlich ist, oder das Bedürfniß übersteigende Anerbietungen erfolgen; vorbehältlich der hierüber bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes näher zu treffenden Bestimmungen.

§. 40.

Feststellung des Werthes der Naturalarbeit.

Der Geldwerth eines ganzen, so wie der eines halben Spann- oder Handtages ist alljährlich von der gesetzlichen Vertretung des pflichtigen Verbandes im Voraus festzusetzen. Die Festsetzung geschieht ortschaftsweise, in Ansehung der Spanntage mit Rücksicht auf das durch ein mehr- oder einspänniges mit Pferden oder Hornvieh bespanntes Fuhrwerk zu beschaffende Arbeitsmaß. Zu Ermäßigung eines etwa über die gängigen Preise hinaus festgestellten Werthes ist die Obrigkeit auf Anrufen der Betheiligten befugt.

Ist der Geldwerth eines Handtages nach einem in demselben zu beschaffenden Arbeitsmaße im Voraus nicht wohl zu bestimmen, so soll allgemein für 4 Sgr. Geldbeitrag ein voller und für 2 Sgr. ein halber Handtag gerechnet und dabei einschließlich 2stündiger Ruhe bei ersterem und halbstündiger bei letzterem, auch der nöthigen Zeit für den Hin- und Rückweg,

vom 1sten April bis 1sten October ein 12- und
vom 1sten October bis 1sten April ein 10stündiger

Zeitaufwand für den vollen, und ein 6- beziehungsweise 5stündiger für den halben Handtag angenommen werden.

Vorbehältlich der über die Abdienung bei Ausführung dieses Gesetzes näher zu treffenden Vorschriften.

§. 41.

Beihülfe des Staats behuf der Landstraßenpflicht.

Zuschüsse zum Bau, so wie zur Unterhaltung der Landstraßen aus öffentlichen Mitteln erfolgen nach Maßgabe der ständischen Bewilligungen. Jedoch soll die Beihülfe:

1) behuf der Unterhaltung nur bei gesicherter Verwendung der höchsten eigenen gesetzlichen oder ermäßigten Leistung des Verbandes, Fälle dringenden Bedürfnisses ausgenommen, bewilligt werden können;

2) behuf des Neubaues, jedoch in der Art erfolgen, daß solche mit der eigenen Leistung des Verbandes im Verhältnisse steht.

Dabei soll auf Bewilligung eines der Neubauleistung des Verbandes gleichen Betrages in so weit gesehen werden, als die verfügbaren Mittel es zulassen.

4) Gemeinschaftliche Bestimmungen über Gemeindewege- und Landstraßenpflicht.

§. 42. Abgeändert 1891 26/II 78 911 018

Sofern Gemeindewege oder Landstraßen von anderen zu Unterhaltung derselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht verpflichteten Gemeinden, öffentlichen Verwaltungen oder einzelnen bestimmten Personen (Inhaber von Gewerbebetrieben, Steinbrüchen, Mergelgruben 2c.) in besonders erheblicher Maße dauernd abgenutzt werden und dieserhalb eine Ausgleichung, z. B. durch gegenseitige Wegenutzung oder Weggelderhebung, nicht Statt hat, sind die solchergestalt begünstigten Gemeinden, Verwaltungen oder Personen entweder zu verhältnißmäßiger Entschädigung der Pflichtigen, und zwar der Regel nach durch Geldbeiträge verpflichtet oder bei Gemeindewegen nach Umständen auch zu ausschließlicher Unterhaltung anzuhalten. Außerordentliche Wegepflicht.

Es können die Beiträge, wo es die Umstände gestatten, nach den dieserhalb im Landstraßenverbande der Entschädigungspflichtigen bestehenden Regeln (§. 40) abgedient werden.

Über den Eintritt der Voraussetzung und den Betrag der Entschädigung soll in Ermangelung gütlicher Vereinbarung im Verwaltungswege von der Landdrostei, in deren Bezirke der Gemeindeweg oder die Landstraße belegen, nach Anhörung der Betheiligten, unter Vorbehalt der Berufung, entschieden werden.

§. 43.

Die Verpflichtung der Staatsangehörigen zur Nothhülfe bei Ereignissen, welche einen schleunigen und bedeutenden Kraftaufwand erfordern, wie namentlich zur schleunigen Herstellung des unterbrochenen Verkehrs bei Schneefällen, Überschwemmungen 2c. bleibt auch rücksichtlich der Landstraßen in Kraft. Die Leistung ist auf das dringendste Bedürfniß beschränkt. Nothhülfe.

Im Übrigen ist die Verpflichtung zur Ableistung von Landfolgediensten behuf der Gemeindewege und Landstraßen abgestellt.

§. 44.

Verbindlichkeiten der nicht zum Königreiche gehörenden Gemeinden, Körperschaften oder Grundbesitzer zu Unterhaltung inländischer Gemeindewege oder Landstraßen werden durch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht geändert. Fremdländische Wegepflicht.

§. 45.

Alle bisherige, durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufrecht erhaltene Verpflichtungen zu Anlegung oder Unterhaltung von Gemeindewegen oder Landstraßen, so wie von Zubehörungen derselben (vergl. §§. 56—58), es mögen solche Verpflichtungen auf gesetzlicher Vorschrift oder einem derselben gleichstehenden Rechtstitel beruhen, sind ohne Entschädigung der in die Wegepflicht nunmehr eintretenden Gemeinden oder Verbände aufgehoben. Aufhebung bisheriger öffentlicher Wegepflichten.

§. 46.

Privatbesserungspflicht auf Gemeindewegen und Landstraßen.

Privatrechtlich begründete Verpflichtungen zu Anlegung oder Unterhaltung von Gemeindewegen oder Landstraßen, so wie von Zubehörungen derselben bleiben in Kraft, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen. (§§. 47 und 48).

§. 47.

Fortsetzung.

Die privatrechtliche Wegepflicht besteht derjenigen Gemeinde, beziehungsweise demjenigen Wegeverbande gegenüber, in deren beziehungsweise dessen Bezirke der Weg belegen ist. Die öffentliche Verpflichtung verbleibt nach Maßgabe der Vorschriften im §. 24 und 30 der Gemeinde beziehungsweise dem Wegeverbande.

§. 48.

Fortsetzung.

Bestand die privatrechtliche Verpflichtung einem andern öffentlich Verpflichteten gegenüber als dem nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes pflichtigen Gemeinde- oder Wegeverbande, so tritt nunmehr dieser an die Stelle des zur Forderung der Wegearbeit bisher Berechtigten.

War von Letzterem für Erfüllung der privatrechtlichen Wegepflicht eine Gegenleistung entweder ein für alle Mal gegeben, oder wiederkehrend zu gewähren, so geht der Anspruch de bisher Berechtigten auf den in die öffentliche Verpflichtung eintretenden Gemeinde- oder Wegeverband nur dann über, wenn

a. derselbe zugleich die ein für alle Mal gewährte Gegenleistung ersetzt oder die wiederkehrende übernimmt, und

b. der bisher privatrechtlich Verpflichtete die Abstellung seiner Verbindlichkeit nach §. 49 nicht verlangt.

Ersetzt oder übernimmt der eintretende Gemeinde- oder Wegeverband die Gegenleistung nicht, so erlischt die bisherige Privatbesserungspflicht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung über den Anspruch des bisher Berechtigten auf Rückgabe der ein für alle Mal gewährten oder Einstellung der bisherigen wiederkehrenden Gegenleistung.

§. 49.

Ablösung privatrechtlicher Wegepflichten.

Dem privatrechtlich Verpflichteten steht, gegenüber dem öffentlich verpflichteten Gemeinde- oder Wegeverbande, die Ablösung seiner Verbindlichkeit zu, nach folgenden Grundsätzen:

a. Ist oder wird für Erfüllung der privatrechtlichen Verbindlichkeit keine eigentliche Gegenleistung gegeben, so geschieht die Ablösung durch Capital-Entschädigung dergestalt, daß der Geldwerth der auf den Weg bei bisheriger ordnungsmäßiger Unterhaltung in einem Jahre durchschnittlich zu machenden Verwendungen durch Abschätzung ermittelt und der 25fache Betrag des solchergestalt festgestellten einjährigen Betrages die dem öffentlich Verpflichteten zu gewährende Capital-Entschädigung bildet.

b. War für Erfüllung der privatrechtlichen Wegepflicht eine eigentliche Gegenleistung entweder ein für alle Mal entrichtet oder wiederkehrend zu gewähren, so ist die Entschädigung durch Vergütung des Werthes oder Zurückgabe der einmaligen Gegenleistung, beziehungsweise durch Verzicht auf die wiederkehrende von Zeit der Ablösung an, zu leisten.

Die Rückgabe der ein für alle Mal gewährten Gegenleistung geschieht an den Geber, auch dann, wenn dieser ein Anderer ist, als der nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes pflichtige Gemeinde- oder Wegeverband.

Auch steht dem Letzteren kein Entschädigungsanspruch wegen Eintritts in eine durch Ablösung der privatrechtlichen Verpflichtung wiederhergestellte öffentliche Wegepflicht zu.

§. 50.

Ablösung privatrechtlicher Brückenlasten.

Die Abstellung der Verpflichtung zur Erneuerung von Brücken und ähnlichen von Zeit zu Zeit zu ersetzenden Werken erfordert besondere Entschädigung.

Dieselbe geschieht durch Ermittelung und Auszahlung des Capitals, dessen Ertrag innerhalb des Erneuerungszeitraumes dem Neubaubedarfe gleichkommt, vorbehältlich der nach diesem Grundsatze zu ermittelnden Entschädigung bei Abstellung der Verpflichtung vor Ablauf des Erneuerungszeitraumes.

§. 51.

Verfahren im Verwaltungswege.

Die Ermittelung der Entschädigung (§. 49 a.), imgleichen die Ermittelung des nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen in Betracht kommenden Werthes der Gegenleistung (§. 49 b.) geschieht, unter Vorbehalt des Rechtsweges, im Verwaltungsverfahren durch die Obrigkeit des belegenen Weges.

Das nähere Verfahren richtet sich sinngemäß nach den zufolge IV. dieses Gesetzes für die Enteignung zur Anwendung kommenden Vorschriften.

§. 52.

Nichterschwerung privatrechtlicher Wegepflichten.

Privatrechtliche Wegeverpflichtungen können durch Verwandlung eines Privatweges in einen öffentlichen Weg und umgekehrt, durch Versetzung eines öffentlichen Weges aus der einen Classe in die andere, so wie durch Erweiterung eines beschränkten allgemeinen Gebrauchsrechts nicht erschwert werden.

Es bleibt vielmehr auch in solchen Fällen die privatrechtliche Verpflichtung in ihrem bisherigen Umfange bis zu etwaiger Ablösung in Kraft.

§. 53.

Nichtablösbarkeit öffentlicher Gemeindewegepflicht.

Die Befugniß zur Ablösung erstreckt sich nicht auf solche Wegeverpflichtungen, welche erweislich auf einer über die Vertheilung der Wegelast nach §. 24 Ziffer 2, §. 25 und §. 29 Ziffer 2 getroffenen Anordnung oder einem zu gleichem Zwecke überhaupt gefaßten Gemeindebeschlusse oder solcherhalb in der Gemeinde begründeten Herkommen beruhen.

§. 54.

Verfassungs-Vorschriften über die Gemeindelasten und deren Ausgleichung.

Durch die Vorschriften der §§. 45 bis 53 erleiden die Bestimmungen im §. 48 des Landes-Verfassungsgesetzes, so wie die der §§. 12 bis 15 des Verfassungs-Zusatzgesetzes vom 5ten September 1848 über die Tragung und Ausgleichung der Gemeindelasten keine Änderung.

§. 55.

Streitigkeiten über Wegepflicht.

Streitigkeiten unter den Wegepflichtigen derselben oder verschiedener Verbände über die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeindewege und Landstraßen, so wie über das Beitragsverhältniß, der Wegeaufsicht gegenüber, sollen im Verwaltungswege nach Anhörung der Betheiligten und Vertreter, unter Vorbehalt der Berufung, entschieden werden.

In eiligen Fällen ist:

a. der Berufung aufschiebende Kraft zu versagen, und
b. wegen der bis zur Erledigung des Streits einstweilen erforderlichen Maßnahmen und deren sofortiger Ausführung von der Obrigkeit das Nöthige zu verfügen.

Streitigkeiten über privatrechtliche Verpflichtungen behuf der Gemeindewege und Landstraßen, wie namentlich Regreßansprüche der nach §. 47 der Wegeaufsicht gegenüber pflichtigen Wegeverbände, verbleiben dem Rechtswege.

5) Rechtsverhältniß älterer Wege und Brücken.

§. 56.

Ältere öffentliche Wege und Brücken in der Linie einer Landstraße.

Alle in die Linie einer Landstraße aufgenommene ältere öffentliche Wege und Brücken, oder sonstige Durchlässe, fallen dem rücksichtlich der Landstraße pflichtigen Wegeverbande unentgeltlich anheim, unbeschadet bestehender Privatrechtsansprüche.

Ausgenommen sind Brücken und Durchlässe, welche

1) von Unserem Domanium, Unserer Kloster-, wie Kriegsverwaltung und sonstigen an deren Stelle getretenen öffentlichen Verwaltungen oder von Städten
   a. in den vorhandenen und nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes beizubehaltenden Landstraßen schon bisher unterhalten sind, und
   b. in den für Landstraßen ferner zu erklärenden Straßenzügen zur Zeit dieser Erklärung unterhalten werden.
2) Brücken und Durchlässe behuf solcher künstlicher Anlagen und Vorrichtungen, welche für einen der Landstraße fremdartigen Zweck bestehen, so wie
3) diejenigen, welche im Grund- oder Oberbau mit anderen, der Landstraße fremdartigen Werken, als: Schleusen, Mühlen, Stauanlagen 2c., dergestalt baulich verbunden sind, daß die zur Brücke oder zum Durchlasse gehörigen Theile von den sonstigen Theilen des verbundenen Werks nach technischem Gutachten nicht unterschieden und abgesondert unterhalten werden können.

Die im Chausseebaugesetze vom 20sten Junius 1851 §§. 17 bis 21 rücksichtlich solcher Brücken und Durchlässe in Chausseelinien getroffenen Bestimmungen kommen für die in Landstraßen belegenen sinngemäß zur Anwendung.

§. 57.

Unterhaltungspflicht.

Die Unterhaltung und Erneuerung

1) der nach §. 56 einem Landstraßenverbande anfallenden öffentlichen Wege, Brücken und Siele liegt für die Zukunft dem Wegeverbande,
2) der nach §. 56 Ziffer 1 bis 3 dem Anfalle entzogenen Brücken und Durchlässe dem bisher Verpflichteten ob.

Sind jedoch bisher aus Domanial- oder anderen öffentlichen Mitteln regelmäßige Beiträge vertragsmäßig oder herkömmlich geleistet, so sollen solche auch ferner in bisheriger Maße erfolgen.

Bisher, wenngleich regelmäßig, aus dem Landstraßenbaufonds gewährte Beihülfen gehören nicht dahin.

§. 58.

Ältere öffentliche Wege und Brücken in Gemeindewegen.

Die Vorschriften der §§. 56 und 57 rücksichtlich älterer öffentlicher Wege und Brücken in Landstraßen finden auch auf solche in Gemeindewegen Anwendung, mit Ausnahme der Vorschrift im §. 56 Ziffer 1.

Jedoch sollen solche Brücken in Gemeindewegen, welche auf Grund Unseres Land- und Wasserzoll-Regals bisher von öffentlichen Verwaltungen unterhalten sind, der Gemeinde weder zu- noch zur Last fallen.

§. 59.

Ältere Fähren.

Die Vorschriften der §§. 56 und 57 haben auch auf öffentliche Fähren sinngemäß Anwendung. Vergl. übrigens §. 68.

§. 60.

Ältere Gemeindewege und Brücken neben den Landstraßen.

Ältere von der Linie einer Landstraße nicht aufgenommene, durch Eröffnung derselben entbehrlich gewordene Gemeindewege und Brücken fallen von diesem Zeitpuncte an dem rücksichtlich der Landstraße pflichtigen Wegeverbande unentgeltlich anheim, unbeschadet bestehender Privatrechtsansprüche.

Von der Landstraße verlassene, für den öffentlichen Verkehr nicht ferner erforderliche Wegestrecken und Brücken verbleiben dem Wegeverbande.

Die entbehrlich gewordenen, so wie die verlassenen Wegestrecken und Brücken (Absatz 1 und 2) verbleiben jedoch der Gemeinde oder dem Grundherrn, so weit von ihnen der behuf Anlegung der Landstraße innerhalb des Gemeindebezirks oder der Gemarkung verwandte Grund und Boden nach §. 37 Ziffer 2 vergütet ist.

§. 61.

Fortsetzung.

Die von der Linie einer Landstraße verlassenen, für den allgemeinen Gebrauch ferner unent-

behrlichen Wegestrecken und Brücken fallen der zu Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Gemeinde unentgeltlich anheim, unbeschadet etwaiger Privatrechtsansprüche Dritter.

Die §. 56 Ziffer 1—3 bezeichneten Brücken und Durchlässe bleiben jedoch in ihren bisherigen Verhältnissen.

§. 62.

Verfahren in Streitfällen.

Streitigkeiten über Anwendung der Vorschriften der §§. 56—61 sind in der §. 28 des Chausseebaugesetzes bezeichneten Weise zu entscheiden.

III. Weggelder.

§. 63.

Bewilligung der Weggelder.

Die Erhebung von Weg- und Brückengeldern auf Gemeindewegen und Landstraßen kann zur Erleichterung der Pflichtigen bewilligt werden.

Die Bewilligung, so wie die Anordnung der Hebesätze, Befreiungen und Ermäßigungen, wie auch die Revision und Wiederaufhebung (§. 66) der bestehenden Bewilligungen erfolgt, vorbehältlich der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern, durch die Provinziallandschaft.

§. 64.

Grundsätze für die Weggeld-Bewilligung.

Hinsichtlich der Lage der Hebestellen, der Höhe der Sätze, des Umfanges der Befreiungen und Ermäßigungen und der Art der Erhebung, finden bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung die Vorschriften des Chausseegeldgesetzes vom 4ten December 1834 und des Gesetzes vom 7ten März 1848, verschiedene Erweiterungen der Chausseegeldbefreiungen betreffend, sinngemäß Anwendung. Jedoch sollen denen zur Gemeindewege- und Landstraßenarbeit Verpflichteten die im §. 8 des Gesetzes vom 4ten December 1834 den Chausseedienstpflichtigen bewilligten Befreiungen an den Hebestellen innerhalb des Gemeindebezirks, so wie an der ersten, außerhalb derselben nach allen Richtungen hin, zu Gute kommen.

Es soll im Übrigen der Ertrag sowohl der bisher bewilligten, als ferner zu bewilligenden Weg- und Brückengeldhebungen den zu regelmäßiger Unterhaltung durchschnittlich erforderlichen Bedarf nicht übersteigen, auch keine Steigerung der Hebesätze nach der Zahl der Zugthiere zulässig sein.

§. 65.

Fortsetzung.

Die Erhebung von Wege- und Brückengeldern zum Vortheil, nicht zu Unterhaltung Verpflichteter, so wie von anderen, als den die Wegestrecke oder Brücke berührenden Gespannen und Thieren ist untersagt.

§. 66.

Widerruflichkeit der Weg- und Brückengeld-Hebungen.

Alle nicht kraft Privatrechts bestehende Weg- und Brückengeldhebungen sind jederzeit widerruflich.

Es findet jedoch die Beschränkung der Aufkünfte auf den Bedarf sowohl für die Unterhal-

tung, als den allmäligen Ersatz und die Verzinsung des erweislich noch nicht vergüteten, zweckmäßig verwendeten Anlage-Capitals mit Vier vom Hundert, auch rücksichtlich der privatrechtlich bestehenden Hebungen ohne Entschädigung Statt.

§. 67.

Alle nicht privatrechtlich begründete Wege-, Pflaster- und Brückengeldhebungen auf Gemeindewegen, behuf Erhaltung einer einem Landstraßenverbande anfallenden Wegestrecke oder Brücke, erlöschen für die bisherigen Inhaber mit diesem Anfalle, vorbehältlich einer billigen Vergütung auf solche für erste Anlagen oder Haupterneuerungen zweckmäßig verwandte Kosten, welche durch die bisher bezogenen Einkünfte nach richtigen Haushaltsgrundsätzen nicht schon gedeckt werden konnten und für die eintretenden Landstraßenpflichtigen annoch von Nutzen sind. Anfall von Gemeindeweg- und Brückengeldhebungen an die Landstraßenverbände.

Bestehen Berechtigungen der fraglichen Art erweislich als Privatrechte, so findet für den Hinwegfall derselben vollständige Entschädigung Statt. Die zur einen Hälfte von dem eintretenden Verbande, zur andern aus Landesmitteln zu leistende Entschädigung beschränkt sich auf denjenigen Überschuß, welchen der Berechtigte nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre, die gehörige Unterhaltung des Weges oder der Brücke im bisherigen Zustande vorausgesetzt, von der Hebung erweislich hatte.

Vermehrung der Aufkünfte in Folge Herstellung des Weges oder der Brücke auf öffentliche Kosten bleibt bei Berechnung der bisherigen Einnahme außer Betracht.

§. 68.

Die Vorschriften der §§. 63—67 haben auf Fährgelder sinngemäß Anwendung. Fortsetzung.

Brückengelder behuf Erhaltung einer einem Landstraßenverbande nicht oder nicht ganz anfallenden Brücke (§. 56 Absatz 2), imgleichen solche Weg- oder Brückengelder, welche für verschiedene zum Theil außer der Landstraßenlinie belegene Brücken oder Wegestrecken vereint an einer Hebestelle erhoben werden, verbleiben, insoweit die Hebung rechtmäßig bestand, in ihren bisherigen Verhältnissen.

Es sollen jedoch solche Weg- und Brückengelder eine der verminderten Unterhaltungslast der Inhaber entsprechende Beschränkung erleiden.

IV. Enteignung.

§. 69.

Die Abtretung, Belastung oder Benutzung von Grundstücken (vergl. §. 32 des Chausseebaugesetzes vom 20sten Junius 1851), von Baulichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, behuf der Gemeindewege und Landstraßen, darf nicht versagt werden, wo solche entweder Zwangspflicht zu Abtretungen.

1) zu Ausführung eines zuständigen Orts beschlossenen Gemeindeweg- oder Landstraßenbaues des öffentlichen Nutzens wegen dringend erforderlich, oder

2) zu Beseitigung nachtheiliger Verkehrshemmnisse oder Vermeidung künftiger Gefahren in und außerhalb der Orte (Städte, Flecken, Dörfer) nothwendig erscheint.

Die Entscheidung über den Eintritt der obigen Voraussetzungen (Ziffer 1 und 2) erfolgt nach Anhörung der Betheiligten und Vertretung des obrigkeitlichen Bezirks, auch in besonders erheblichen und zweifelhaften Fällen, (nach Vernehmung des Gutachtens der Provinziallandschaft) durch die Landdrostei.

Wird im Falle 2 von dem zur Entschädigung Verpflichteten oder dem Inhaber des der Enteignung zu unterwerfenden Gegenstandes Widerspruch gegen solche erhoben, so ist vor Anordnung derselben das Gutachten der Provinziallandschaft erforderlich.

In Fällen dringender Eile sind die nöthigen vorläufigen Anordnungen von der zuständigen Obrigkeit zu erlassen. Die Berufung gegen solche hat keine aufschiebende Kraft.

§. 70.

Fortsetzung.

Nach Maßgabe der obigen Grundsätze §. 69 Ziffer 1 und 2 kommen über die Pflicht zur Abtretung und die desfallsigen Ermittelungen die näheren Vorschriften in III. A. des Chausseebaugesetzes vom 20sten Junius 1851 auch bei Enteignungen behuf der Gemeindewege und Landstraßen sinngemäß zur Anwendung.

§. 71.

Fortsetzung.

Ist die Pflicht zur Abtretung gemäß der Bestimmung im §. 69 festgestellt, so wird die Einleitung des gesetzlichen Entschädigungsverfahrens von der Landdrostei verfügt.

Rücksichtlich des Rechts auf Entschädigung und deren Ermittelung kommen die Vorschriften in II. B. und III. des Chausseebaugesetzes vom 20sten Junius 1851 zur Anwendung.

§. 72.

Befugnisse der Behörden im Enteignungsverfahren.

Die in dem Enteignungsverfahren behuf der Landes-Chausseen nach III. B. des Chausseebaugesetzes vom 20sten Junius 1851 den Obrigkeiten und oberen Verwaltungsbehörden beigelegten Befugnisse, stehen denselben auch bei Enteignungen behuf der Gemeindewege und Landstraßen zu.

V. Wege- und Weggeldpolizei.

§. 73.

Bestehende Vorschriften.

Die bestehenden peinlichen und polizeilichen Straf-, wie die sonstigen Polizeivorschriften zum Schutz der öffentlichen Wege, welche Gegenstand dieses Gesetzes sind, so wie zu Sicherung des Verkehrs auf solchen, bleiben in Kraft.

§. 74.

Erlaß neuer allgemeiner Vorschriften.

Neue Polizeistraf- und Polizeivorschriften können, so weit solche nicht bestehenden gesetzlichen Vorschriften widerstreiten, von Unserem Ministerium des Innern, nach Anhörung des Gutachtens der Provinziallandschaft, ferner erlassen werden.

§. 75.

Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Gemeindewege und chausseemäßig gebauten Landstraßen.

Zum Schutz der Gemeindewege und des Verkehrs auf solchen ist jede Gemeinde befugt, mit obrigkeitlicher Genehmigung solche polizeiliche Anordnungen öffentlich zu erlassen, welche weder bestehenden gesetzlichen Vorschriften, noch allgemeinen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörden entgegen sind.

Für Landstraßen, so weit sie chausseemäßig in Stand gesetzt sind, kommen mit den durch das Strafgesetzbuch vom 8ten August 1840 und das Polizeistrafgesetz vom 25sten Mai 1847 getroffenen Abänderungen, die Abschnitt II. des Gesetzes vom 4ten December 1834 §§. 11 bis 20, 21 (jedoch nur hinsichtlich der Neubauten von Windmühlen) 22 und 23 enthaltenen Vorschriften einstweilen zur Anwendung.

§. 76.

Sicherung der Weggeldhebung und Wegepolizei.

Wegen Sicherung der Weggeldhebung und Wegepolizei, so wie wegen Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen solche kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 4ten December 1834 Abschnitt II. §§. 30 bis 41 und 43 bis 49, mit den Abänderungen und Ergänzungen durch das Gesetz vom 25sten Mai 1847, zur Anwendung.

Es sollen die rücksichtlich der Landstraßen bestellten eidlich verpflichteten Weggelderheber und Wegeaufseher in gleicher Maße, wie die Chausseebedienten, befugt sein, die zur Sicherung der Bestrafung nöthigen Maßnahmen (§§. 38 und 39 des Gesetzes vom 4ten December 1834) selbstständig zu treffen.

§. 77.

Strafverfahren.

Für das Verfahren zur Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Wegepolizei und die Weggeldhebung sind die gesetzlichen Vorschriften für das Polizeistrafverfahren maßgebend.

VI. Wegeverwaltung.

§. 78.

Verwaltung der Gemeindewege.

Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeindewege, die Leitung der Wegearbeiten, die Auf- und Einforderung der nöthigen von der Obrigkeit, nach Anhörung der Gemeindevertretung, alljährlich festzustellenden Dienste und Geldmittel, deren Vertheilung auf die Pflichtigen, Verwendung und Verrechnung steht in ländlichen Bezirken den Gemeindebeamten, in Städten der Obrigkeit zu.

Die obere Aufsicht und Leitung geht von den vorgesetzten Verwaltungsbehörden aus. Hierüber, so wie über die Mitwirkung der Vertretungen wird bei Ausführung des Gesetzes das Nähere bestimmt werden.

Die Obrigkeit hat insbesondere durch regelmäßige Schauungen den Zustand der Gemeindewege, unter Zuziehung des für deren gehörige Beschaffenheit verantwortlichen Gemeindebeamten, zu ermitteln und letzteren mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen. Die nach vorgängiger

Anhörung der Pflichtigen festgestellten Vernachlässigungen sind nach den bestehenden Vorschriften zu strafen und wegen Nachholung der versäumten Arbeit die nöthigen Anordnungen zu treffen (vergl. §§. 73 bis 78 des Polizeistrafgesetzes vom 25sten Mai 1847).

Beschwerden über Maßnahmen der Gemeinden in Beziehung auf Anlegung, Verlegung und Wiederaufgebung von Gemeindewegen (§. 11) sind im Verwaltungswege ohne Verzug nach Anhörung der Gemeindevertretung zu entscheiden, unbeschadet der für eilige Fälle sofort zu treffenden einstweiligen Vorschriften.

§. 79.

Fortsetzung.

Wo die Aufsicht über die Gemeindewege nicht der ordentlichen Obrigkeit, sondern anderen Behörden, z. B. Deichgerichten (Vorständen von Deich- oder Sielachten) unterworfen ist, wird dieses Verhältniß durch die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen nicht geändert.

§. 80.

Verwaltung der Landstraßen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Landstraßen, die Vorlegung der Anschläge, Anordnung und Ausführung der Bauarbeiten, die Feststellung der Umlagen, die Erhebung ihrer nach §. 31 für das Baujahr festgesetzten Anzahl, die Verwendung der Geldbeiträge, so wie der etwaigen Beihülfen aus Landesmitteln (§. 41), imgleichen die Führung der Rechnung steht der Obrigkeit oder der für vereinigte Verbände (§. 30) zu bestellenden Wegebehörde zu. Dieselben beschließen auch über die Zuziehung von Technikern, das Bedürfniß von Wegewärtern und deren Zahl, so wie über die Richtung der neu an- oder zu verlegenden Landstraßen, deren Bauart und sonstige Einrichtung.

Die obere Aufsicht und Leitung geht von den Landdrosteien aus. Hierüber, so wie über die Mitwirkung der Vertretungen wird bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes das Nähere bestimmt werden. Jedoch ist die allgemeine Richtung der Straßenzüge mit der Provinziallandschaft festzustellen. Auch sind derselben von der Landdrostei Nachweisungen über Verwendung der bewilligten Mittel alljährlich vorzulegen.

Die §. 78 Absatz 3 für die obrigkeitliche Aufsicht über die Gemeindewege ertheilte Vorschrift kommt auch für Landstraßen zur Anwendung.

§. 81.

Vertretung der Wegeverwaltung.

Die Vertretung der Wegeverwaltung vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, namentlich auch im Enteignungsverfahren geschieht:

1) rücksichtlich der städtischen und ländlichen Gemeindewege durch die gesetzlichen Gemeindevertreter;
2) rücksichtlich der Landstraßen durch die im §. 31 geregelte Vertretung.

§. 82.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze widerstreitende Vorschriften sind aufgehoben.

Schluß.

Der Regierung bleibt vorbehalten, das gegenwärtige Gesetz für die Gemeindewege und Landstraßen des Harzes, unter den durch die besonderen Verhältnisse desselben bedingten Abweichungen, zur Anwendung zu bringen.

Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen, auch den Zeitpunct zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit treten soll.

Gegeben Hannover, den 28sten Julius 1851.

Ernst August.

Lindemann.

I. Abtheilung. № 28.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(53.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend den Paßkartenverein. Hannover, den 29sten Julius 1851.

In Verfolg Unserer Bekanntmachung vom 2ten Januar d. J. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzsche Regierung der Übereinkunft wegen der Paßkarten nunmehr beigetreten ist.

Die Bestimmungen Unserer Bekanntmachung vom 2ten Januar d. J., die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, so wie Unseres Ausschreibens von demselben Tage, die Paßkarten betreffend, finden demnach nunmehr auch auf das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz und dessen Angehörige Anwendung.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 29sten Julius 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

(54.)

[Ausgegeben zu Hannover am 30sten August 1851.]

(54.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend den Deutsch-Österreichischen Postverein.** Hannover, den 26sten August 1851.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 23sten April und 27sten Mai d. J., betreffend die Ausführung des Deutsch-Österreichischen Postvereins-Vertrages, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie das Königreich Würtemberg, nebst dem in Würtembergscher Verwaltung stehenden Postgebiete der Hohenzollernschen Fürstenthümer, vom 1sten September d. J. ab, dem Postvereine angehören wird und demzufolge von diesem Tage an die Bestimmungen des Postvereins-Vertrages auch für den Verkehr mit Würtemberg nebst Hohenzollern in Anwendung kommen werden.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 26sten August 1851.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Hammerstein.

I. Abtheilung. № 29.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(55.) Gesetz, die Reorganisation der Provinziallandschaften betreffend. Hannover, den 1sten August 1851.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen hiemit unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung in Ausführung des §. 33 des Verfassungsgesetzes vom 5ten September 1848 über die Verfassung der Provinziallandschaften des Königreichs das nachfolgende, an die Stelle der §§. 81, 82 des Landes-Verfassungsgesetzes tretende Gesetz:

I. Umfang der Provinziallandschaften.

§. 1.

Provinziallandschaften sollen bestehen:

1) für das Fürstenthum Calenberg;

2) für die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, nebst den vormals Hessischen Ämtern im Fürstenthume Göttingen und dem diesseitigen Eichsfelde;

[Ausgegeben zu Hannover am 1sten September 1851.]

3) für das Fürstenthum Lüneburg mit dem diesseitigen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg;
4) für die Grafschaften Hoya und Diepholz mit den vormals Hessischen Ämtern in diesen Provinzen;
5) für die Herzogthümer Bremen und Verden;
6) für das Fürstenthum Osnabrück;
7) für das Herzogthum Arenberg-Meppen, nebst der Grafschaft Lingen und Emsbühren;
8) für die Grafschaft Bentheim;
9) für das Fürstenthum Hildesheim mit der Stadt Goslar;
10) für das Fürstenthum Ostfriesland mit dem Harlingerlande.

§. 2.

Die unter 1 und 2 genannten Landschaften können nach näherer Bestimmung der Provinzialverfassungs-Urkunde (vergl. §. 41) für gemeinsame Angelegenheiten zu Einer Landschaft vereinigt werden.

§. 3.

Die innerhalb desselben Landdrosteibezirks belegenen Landschaften sollen nach näherer Bestimmung der Provinzialverfassungs-Urkunden für gemeinsame Angelegenheiten zu Einem Landtage berufen werden können.

§. 4.

Mit der Bremen-Verdenschen Landschaft soll das Land Hadeln, vorbehältlich der demselben im Übrigen verbleibenden ständischen Verfassung, verbunden werden.

Die Regierung hat die hiezu erforderlichen Bestimmungen nach Anhörung der Bremen-Verdenschen Landschaft und der Stände des Landes Hadeln zu treffen.

II. Zusammensetzung der Provinziallandschaften.

§. 5.

Die Landschaften sollen bestehen aus der Vertretung der Städte und der des Landes.

§. 6.

Jedes Mitglied der Landschaften muß die zur Wählbarkeit für die allgemeine Ständeversammlung erforderlichen Eigenschaften besitzen (vergl. §§. 12, 44, 46 des Verfassungsgesetzes vom 5ten September 1848).

§. 7.

Die Vertretung der Städte besteht aus den Abgeordneten der mit selbstständiger Verwaltung versehenen Städte.

Es können jedoch die mit selbstständiger Verwaltung nicht versehenen Städte und Flecken, sofern dieselben der Amtsversammlung nicht angeschlossen sind und ihre Verhältnisse sonst dazu Anlaß geben, zur Theilnahme an der städtischen Vertretung zugelassen werden.

§. 8.

Die Abgeordneten der hienach zur Vertretung berechtigten Städte und Flecken werden von den Magistraten und den Bürgervorstehern, bez. den Gemeindevorstehern und den Gemeindevertretern erwählt.

Für Ostfriesland kann jedoch die bisherige Wahlart beibehalten werden.

§. 9.

Die erwähnten Abgeordneten müssen den wohnberechtigten Einwohnern des betreffenden Wahlbezirks angehören.

Die Wählbarkeit kann durch die Provinzialverfassungs-Urkunde auf stimmberechtigte Gemeindemitglieder beschränkt werden.

§. 10.

Von zwei oder mehreren Abgeordneten derselben Stadt muß mindestens Einer dem Magistrate, von 3 oder mehreren auch mindestens Einer den zur ersten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung wählbaren Gewerbetreibenden angehören.

§. 11.

Die Vertretung des Landes bestehet aus den Abgeordneten der großen Grundbesitzer und den Abgeordneten der Landgemeinden.

Das gegenseitige Zahlenverhältniß soll durch die Provinzialverfassungs-Urkunden bestimmt werden; es darf jedoch die Anzahl der ersteren die der letzteren in keinem Falle übersteigen.

§. 12.

Der Begriff des großen Grundbesitzers soll durch die Provinzialverfassungs-Urkunden bestimmt werden.

Der darin festzustellende Census soll jedoch

1) für die Calenbergsche Landschaft den Betrag von . . . . 60 ℔
2) „ „ Göttingen-Grubenhagensche Landschaft den Betrag von . . 50 „

3) für die Lüneburgsche Landschaft den Betrag von . . . . . . 50 ℛ
4) „ „ Bremen-Verdensche Landschaft in der Marsch den Betrag von 120 ℛ, übrigens den von . . . . 60 „
5) für die Osnabrücksche Landschaft den Betrag von . . . . . . 50 „
6) „ „ Hildesheimsche „ „ „ „ . . . . 70 „

jährlicher Grundsteuer nicht übersteigen.

(Wegen der Hoya-Diepholzschen, der Arenberg-Meppen-Lingenschen, der Bentheimschen und der Ostfriesischen Landschaft vergl. §. 14.)

In der Lüneburgschen Landschaft kann ausnahmsweise ein Stimmrecht in der Art eingeführt werden, daß

100—200 ℛ	ausschließlich, jährlicher Grundsteuer	2
200—400 „	„ „ „	3
400—600 „	„ „ „	4
600—800 „	„ „ „	5
800 ℛ und darüber „	„ „	6

Stimmen bei den Wahlen der größeren Grundbesitzer gewähren.

Es bleibt provinzieller Regelung vorbehalten, neben dem Grundsteuer-Census einen auf Flächengehalt und Ertrag begründeten Maßstab einzuführen, dergestalt jedoch, daß nur solchem Grundeigenthume ein Stimmrecht beigelegt wird, welches dem nach dem Grundsteuer-Census berechtigten im Ertragswerthe ungefähr gleichkommt.

§. 13.

Die großen Grundbesitzer erwählen ihre Abgeordneten aus ihrer Mitte (vergl. jedoch §. 14).

In Beziehung auf den Wohnort kommt für dieselben die im §. 45 № 2 des Verfassungsgesetzes vom 5ten September 1848 enthaltene Vorschrift zur Anwendung.

Die Bestimmung, ob die Wahl in einer oder mehreren Wahlversammlungen vorzunehmen sei, bleibt provinzieller Regelung vorbehalten.

§. 14.

Für die Hoya-Diepholzsche, die Arenberg-Meppen-Lingensche, die Bentheimsche und die Ostfriesische Landschaft soll der Census und die Wahlart durch die Regierung bestimmt werden.

§. 15.

Die Abgeordneten der Landgemeinden werden von den Amtsversammlungen gewählt.

§. 16.

Die Bestimmungen des §. 9 finden auch auf diese Abgeordneten Anwendung.

§. 17.

Sämmtliche Abgeordnete werden auf 6 Jahre gewählt; nach dem dritten Jahre scheidet jedoch aus jeder Abtheilung derselben die Hälfte aus, das erste Mal nach Bestimmung des Looses.

Unter Berücksichtigung besonderer provinzieller Verhältnisse können von dieser Regel in den Provinzialverfassungs-Urkunden Ausnahmen zugelassen werden.

III. Wirkungskreis der Provinziallandschaften.

§. 18.

Die Zustimmung der Landschaften ist erforderlich:

1) bei Provinzialgesetzen;
2) bei Auflegung provinzieller Abgaben und Lasten;
3) bei Auflösung einer Gemeinde gegen deren Widerspruch;
4) bei Einführung neuer und Abänderung bestehender öffentlicher Weg-, Fähr- und Brückengelder, so weit dieselben nicht durch allgemeine Gesetzgebung geregelt sind;
5) bei Abgaben und Leistungen, welche ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden oder Verbänden wider ihren Willen auferlegt werden sollen;
6) beim Landstraßenwesen in der durch das Gesetz über die Landstraßen und Gemeindewege vom 28sten Julius 1851 geregelten Weise;
7) bei Feststellung der allgemeinen Richtung der in der Provinz und auf Kosten derselben auszuführenden Canäle und Wasserzüge, deren Wirkungen sich auf mehr als Einen obrigkeitlichen Bezirk erstrecken, wenn nicht schon nach № 5 die Anlage selbst von der Zustimmung der Landschaft abhängig ist. Die auf Grund des Gesetzes vom 22sten August 1847 vorzunehmenden Ent- und Bewässerungs- und Stauanlagen fallen jedoch nicht unter diese Bestimmung.

§. 19.

Das Gutachten der Landschaften ist zu erfordern:

1) bei den zur Ausführung der Gesetze von der Landdrostei zu erlassenden allgemeinen Anordnungen und Verfügungen, welche irgendwie in die Rechte der Unterthanen eingreifen. Kann wegen Gefahr im Verzuge weder die Landschaft noch deren ständiger Ausschuß gehört werden, so sind dieselben nachträglich zur Kenntniß der Landschaft zu bringen;
2) bei der Beschlußnahme über die bleibende Bewilligung, Abstellung oder Änderung von Jahrmärkten in der Provinz;

3) bei Anlage von Colonien zur Urbarmachung wüster Grundstücke und bei sonstigen Anbauungen von größerer Ausdehnung und Bedeutung, wenn diese gegen den Willen der betheiligten Gemeinden erfolgen sollen;
4) bei Änderungen in der Eintheilung der Provinz hinsichtlich der Ämter- und Gerichtsverfassung nach Beendigung der jetzt bevorstehenden Organisation;
5) bei einer Entscheidung der Landdrostei, durch welche eine Gemeinde unter Widerspruch neu gebildet oder mit einer andern vereinigt werden soll, und über die Bedingungen der Vereinigung.

§. 20.

Das Gutachten der Landschaften kann außerdem verlangt werden über alle Gegenstände, rücksichtlich deren die Regierung die Bedürfnisse, Ansichten und Wünsche der Provinz kennen zu lernen für angemessen erachtet.

§. 21.

Den Landschaften liegt ob:

1) Mitwirkung bei Bildung der Listen, aus denen die Mitglieder der gewerblichen und landwirthschaftlichen Deputationen der Landdrosteien zu entnehmen sind, in einer durch die Landdrosteiordnung näher zu regelnden Weise;
2) die Verwaltung derjenigen provinziellen Institute und Fonds, welche den Landschaften gegenwärtig angehören, von denselben später begründet oder ihnen überwiesen werden (z. B. Brandcassen, Creditanstalten, Freitische rc.). Von dieser Verwaltung ist der Regierung vollständige Kenntniß zu geben.

§. 22.

Den Landschaften soll Kenntniß gegeben werden:

1) von der Verwendung der von ihnen bewilligten Abgaben, Lasten und Leistungen (§. 18, № 2 und 5);
2) von der Verwaltung der innerhalb der Provinz belegenen Institute, welche unter der unmittelbaren Verwaltung Unserer Behörden stehen, sofern deren Mittel ganz aus provinziellen Fonds fließen, so wie auf ihr Verlangen auch von der Verwaltung derjenigen Institute, welche nur theilweise aus provinziellen Fonds erhalten werden;
3) auf ihr Verlangen von der Vermögensverwaltung der Gemeinden ihres Bezirks, von dem Schuldenbestande und Abgabensysteme derselben;
4) von der Verwaltung des abgelaufenen Jahrs und dem Zustande der Provinz durch eine vom Landdrosten alljährlich vorzulegende allgemeine Übersicht;

5) von allen allgemeinen Anordnungen und Verfügungen, welche zur Ausführung der Gesetze &c. von der Landdrostei erlassen werden.

§. 23.

Den Landschaften steht das Recht zu, alle die Provinz und deren Wohl betreffenden Angelegenheiten, insbesondere die Förderung des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe zum Gegenstande ihrer Berathungen zu machen und darüber, so wie auch über Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung und Rechtspflege und im Kirchen- und Schulwesen Anträge an die Regierung gelangen zu lassen.

IV. Landtage.

§. 24.

Ein ordentlicher Landtag findet für jede Landschaft jährlich zu einer im voraus allgemein zu bestimmenden Zeit Statt.

Daneben sind außerordentliche Landtage zulässig.

§. 25.

Die Regierung läßt den Landtag durch den Landdrosten berufen und schließen.

Einer Berufung bedarf es nicht, wenn ein für alle Male ein bestimmter Tag für den ordentlichen Landtag festgestellt ist.

Auch ist der ständige Ausschuß (§. 31) zur Berufung des ordentlichen Landtages berechtigt, wenn dieselbe verfassungswidrig unterlassen werden sollte.

§. 26.

Die Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Landtage erfolgen durch den Landdrosten.

Derselbe versieht auf dem Landtage die Stelle eines landesherrlichen Commissarius, kann sich jedoch durch ein Mitglied der Landdrostei vertreten lassen und zur Erläuterung einzelner Angelegenheiten ein solches oder ein Mitglied der landdrosteilichen Deputationen abordnen. Auch ist die Bestellung außerordentlicher landesherrlicher Commissarien nicht ausgeschlossen.

§. 27.

Der Landtag ist verpflichtet, die Vorlagen der Regierung auf Verlangen jederzeit zuerst in Berathung zu nehmen.

Übrigens ist jedes Mitglied des Landtages berechtigt, Anträge zu stellen, sofern diese zur Zuständigkeit der Landschaft gehörige Gegenstände betreffen.

§. 28.

Der Landtag beräth in ungetrennter Versammlung der Regel nach öffentlich. Sind Sonderinteressen der Städte und des Landes in Frage, so steht es sowohl der Vertretung der Städte wie der des Landes frei, ihre Ansicht durch ein Separatvotum an die Regierung gelangen zu lassen.

Unter Berücksichtigung besonderer provinzieller Verhältnisse kann durch die Provinzialverfassungs-Urkunde eine Abstimmung nach Abtheilungen (Curien) zugelassen werden.

Ebenfalls kann in den Landestheilen, in welchen gemischte Confessionsverhältnisse vorherrschen, durch die Provinzialverfassungs-Urkunde den landschaftlichen Abgeordneten jeder Confession in Kirchen- und Schulsachen die Abgabe eines Separatvotums gestattet, auch diesem die Kraft, den Mehrheitsbeschluß aufzuheben, beigelegt werden.

§. 29.

Die außerhalb des Versammlungsorts wohnenden Abgeordneten erhalten Diäten und Reisekosten von ihren Wahlbezirken, die der großen Grundbesitzer von den Wahlberechtigten ersetzt.

§. 30.

Der Landtag beschließt seine Geschäftsordnung unter Genehmigung der Regierung.

V. Ausschüsse und Beamte der Provinziallandschaften.

§. 31.

Jede Landschaft hat einen ständigen Ausschuß aus ihrer Mitte zu erwählen.

Die Zahl der Mitglieder desselben und die Dauer ihres Amts soll durch die Provinzialverfassungs-Urkunde bestimmt werden.

§. 32.

Die Ausschüsse der zu derselben Landdrostei gehörigen Landschaften können für gemeinsame Angelegenheiten nach näherer Bestimmung der Provinzialverfassungs-Urkunde zu Einem Ausschusse vereinigt werden.

§. 33.

Der Ausschuß vertritt die Landschaft während der Landtag nicht versammelt ist, und hat nach näherer Bestimmung der Provinzialverfassungs-Urkunde namentlich

1) die Verfassungsrechte der Landschaft zu wahren;
2) die unter III. der Landschaft beigelegten Befugnisse und Obliegenheiten wahrzunehmen, wenn eine Angelegenheit, die den im §. 18 unter 1, 2, 4, 5 erwähnten nicht angehört, ihrer Eile wegen nicht vor den ordentlichen Landtag gelangen kann. Bedarf es in

solchem Falle der Zustimmung der Landschaft, so ist der Ausschuß berechtigt, die Sache an einen zu berufenden außerordentlichen Landtag zu verweisen; jedenfalls hat derselbe der Landschaft auf dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten.

Außerdem hat der Ausschuß das Vermögen der Landschaft zu verwalten und bei der Aufstellung der Geschworenenlisten mitzuwirken in der durch das Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte vom 21sten December 1849 geregelten Weise.

§. 34.

Die Landschaften sind berechtigt, zur Vorbereitung der Geschäfte vor oder während des Landtages, so wie behuf Ausführung der nicht lediglich von der Regierung oder anderen Behörden auszuführenden ständischen Beschlüsse Commissarien zu bestellen.

§. 35.

Diese, so wie der Ausschuß sind befugt, zur Förderung der ihnen obliegenden Arbeiten jederzeit mit dem Landdrosten in Verbindung zu treten, der ihnen, so weit nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die erforderlichen Acten und Nachrichten mitzutheilen hat.

§. 36.

Die Regierung ist befugt, einen vor die allgemeine Ständeversammlung nicht gehörenden, die Bezirke mehrerer Landschaften betreffenden Gegenstand durch einen gemeinschaftlichen Ausschuß der betheiligten Landschaften, dem ein Landdrost als Commissarius hinzutritt, zur Beschlußnahme der einzelnen Landschaften vorbereiten zu lassen.

§. 37.

Jede Landschaft hat einen Landsyndicus auf Lebenszeit anzustellen, dessen Dienst durch die Provinzialverfassungs-Urkunde oder die Geschäftsordnung näher bestimmt werden soll.

§. 38.

Die Landschaften haben außerdem das im Einverständnisse mit der Regierung für nöthig erachtete Unterpersonal anzustellen.

§. 39.

Der Landsyndicus bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung verweigert, so sind die Gründe der Verweigerung anzugeben.

§. 40.

Die Besoldung der erwähnten Angestellten, insoweit die Anstellung nicht für die Verwaltung von Provinzial-Instituten (z. B. Brandcassen) dient, imgleichen die Büreaukosten erfolgen aus der Landescasse.

Dasselbe gilt von den Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Ausschusses und der Commissarien, sofern dieselben, während der Landtag nicht versammelt ist, außerhalb ihres Wohnorts mit Genehmigung der Regierung beschäftigt sind.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 41.

Die Regierung ist ermächtigt, die Verfassungsurkunden für die einzelnen Landschaften in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes zu erlassen, und überhaupt alle zur Ausführung desselben erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§. 42.

Abänderungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen nur erfolgen, nachdem das Gutachten der durch solche berührten Landschaften zuvor vernommen ist.

Abänderungen der einzelnen Provinzialverfassungs-Urkunden innerhalb dieses Gesetzes können dagegen von der Regierung nur mit Zustimmung der betreffenden Landschaft vorgenommen werden.

Enthalten aber solche Abänderungen zugleich Abänderungen dieses Gesetzes, so bedürfen dieselben auch der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung.

Gegeben Hannover, den 1sten August 1851.

Ernst August.

v. Münchhausen. Lindemann.

I. Abtheilung. № 30.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(56.) Gesetz, die von Bierbrauern und Branntweinbrennern zu entrichtende Gewerbesteuer betreffend. Hannover, den 2ten September 1851.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen, unter Zustimmung der Stände des Königreichs, das folgende Gesetz:

§. 1.

Bierbrauer und Branntweinbrenner haben vom 1sten Januar 1852 an eine Gewerbesteuer zu entrichten.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 21sten October 1834 (§§. 26 und 37), nach welcher Bierbrauer und Branntweinbrenner, anstatt der Gewerbesteuer, bisher die Einkommensteuer zu entrichten hatten, ist von jenem Tage an aufgehoben.

§. 2.

Es soll jährlich betragen, die Gewerbesteuer:

eines Bierbrauers	1 bis 50 ℛ,
eines Branntweinbrenners	$2\frac{1}{2}$ bis 100 ℛ.

Bei der Ermittelung des von den Einzelnen zu entrichtenden Gewerbesteuersatzes ist insbesondere die Vorschrift des §. 22 jenes Gesetzes vom 21sten October 1834 zu beachten und der

[Ausgegeben zu Hannover am 6ten September 1851.]

Umfang des Gewerbes und der daraus hervorgehende Gewinn als Anhaltspunct zu benutzen, so wie auch auf eine Gleichstellung mit der Gewerbesteuer anderer Gewerbetreibenden, bei welchen ein gleicher Gewinn aus ihrem Gewerbe vorausgesetzt werden kann, Bedacht zu nehmen.

§. 3.

Die erstmalige Beschreibung der Bierbrauer und Branntweinbrenner zur Gewerbesteuer soll im Übrigen nach Maßgabe des die persönlichen directen Steuern betreffenden Gesetzes vom 21sten October 1834 bei der nächsten im Monate October d. J. stattfindenden Mutations-Beschreibung geschehen.

Das vorstehende Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 2ten September 1851.

Ernst August.

Frhr. v. Hammerstein.

I. Abtheilung. № 31.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(57.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Ertheilung eines Erfindungspatents betreffend. Hannover, den 2ten September 1851.

Den Uhrmachern Christian Dankwerth und Sohn hieselbst ist auf die Anfertigung electrischer Apparate oder s. g. electro-electrischer Inductions-Maschinen einer eigenthümlichen, durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten Construction ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Hannover, den 2ten September 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister.

Lichtenberg.

(58)

[Ausgegeben zu Hannover am 16ten September 1851.]

(58.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Plan der 118ten Hannoverschen Lotterie betreffend.** Hannover, den 8ten September 1851.

Der nachstehende Plan zur 118ten Hannoverschen Lotterie wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung gebracht, daß die Bedingungen für diese Lotterie dieselben bleiben, welche für die 113te Lotterie durch die Bekanntmachung vom 3ten März 1849 (Gesetzsammlung von 1849 Abth. I. S. 23—26) veröffentlicht sind.

Hannover, den 8ten September 1851.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Für den Minister.

Bar.



Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenz-Stadt Hannover errichteten

Hundert und Achtzehnten Landes-Lotterie

von 14,000 Loosen und 7900 Gewinnen und 1 Prämie.

1ste Classe à 3 Thlr. 8 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 5. Januar 1852.	Thlr.
1 Gewinn à	1000
1 - -	500
2 - - 200 Thlr.	400
3 - - 100 -	300
8 - - 50 -	400
10 - - 30 -	300
25 - - 20 -	500
650 - - 12 -	7800
700 Gewinne — —	11,200

2te Classe à 6 Thlr. 8 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 2. Februar 1852.	Thlr.
1 Gewinn à	1000
1 - -	500
1 - -	400
2 - - 200 Thlr.	400
4 - - 100 -	400
11 - - 50 -	550
30 - - 30 -	900
650 - - 19 -	12,350
700 Gewinne — —	16,500

3te Classe à 6 Thlr. 8 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 28. Februar 1852.	Thlr.
1 Gewinn à	1200
1 - -	500
1 - -	400
2 - - 200 Thlr.	400
7 - - 100 -	700
13 - - 50 -	650
25 - - 40 -	1000
650 - - 25 -	16,250
700 Gewinne — —	21,100

4te Classe à 5 Thlr. 8 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 29. März 1852.	Thlr.
1 Gewinn à	1200
1 - -	600
1 - -	400
2 - - 200 Thlr.	400
8 - - 100 -	800
22 - - 50 -	1100
65 - - 40 -	2600
600 - - 31 -	18,600
700 Gewinne — —	25,700

5te Classe à 5 Thlr. 8 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung vom 26. April bis 12. Mai 1852.	Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	**30,000**
1 Prämie	20,000
1 Gewinn	10,000
1 -	4,000
1 -	2,000
22 - à 1000 Thlr.	22,000
(Der zuletzt gezogene dieser 25 Gewinne erhält die Prämie von 20,000 Thlr.)	
25 - - 400 -	10,000
35 - - 200 -	7,000
70 - - 100 -	7,000
144 - - 50 -	7,200
4800 - - 31 -	148,800
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose . . .	400
5100 Gewinne u. 1 Prämie	238,400

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 14,000 Loose — à 3 Thlr. —	42,000	700 Gewinne 1ster Classe — — —	11,200
2te - 13,300 - — — 6 - —	79,800	700 - 2ter - — — —	16,500
3te - 12,600 - — — 6 - —	75,600	700 - 3ter - — — —	21,100
4te - 11,900 - — — 5 - —	59,500	700 - 4ter - — — —	25,700
5te - 11,200 - — — 5 - —	56,000	5100 - u. 1 Prämie 5ter Classe —	238,400
Summa 25 Thlr. —	312,900	7900 Gewinne und 1 Prämie — —	312,900

I. Abtheilung. № 32.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(59.) Verordnung, das Landesarchiv, die Königliche Bibliothek und das Münzcabinet zu Hannover betreffend. Hannover, den 14ten September 1851.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir wollen die Bestimmung im Art. 5 Unserer Verordnung vom 22sten März 1848 über die Führung der obersten Verwaltung des Königreichs, wornach das Landesarchiv dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten untergeordnet sein soll, dahin hiemit abändern, daß das Landesarchiv Unserem Ministerium des Königlichen Hauses untergeben sein soll.

Diesem Ministerium sollen ebenfalls Unsere Bibliothek und Unser Münzcabinet hieselbst untergeben sein.

Gegeben Hannover, den 14ten September 1851.

Ernst August.

v. Münchhausen. Th. Meyer, Dr.

[Ausgegeben zu Hannover am 16ten September 1851.]

I. Abtheilung. № 33.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(60.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Arzneitaxe betreffend. Hannover, den 18ten September 1851.

Die in den Preisen verschiedener Arzneien vom 1sten October d. J. an eintretenden Veränderungen werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 18ten September 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

[Ausgegeben zu Hannover am 24sten September 1851.]

Preis-Veränderungen der Arzneien vom 1sten October 1851 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		mgr	₰	mgr	₰
Aqua Melissae — — — — —	1 Unze	—	6	—	4
» » — — — — —	6 Unzen	3	4	2	4
» Menthae crisp. — — — —	1 Unze	—	6	—	4
» » » — — — —	6 Unzen	3	4	2	4
» » pip. — — — —	1 Unze	—	6	—	4
» » » — — — —	6 Unzen	3	4	2	4
Borax — — — — — —	1 Unze	2	—	2	2
» pulv. — — — — —	1 Drachme	—	4	—	5
» » — — — — —	1 Unze	3	—	3	4
Cantharides — — — — —	1 Unze	10	4	8	4
» pulv. — — — —	1 Unze	13	4	11	—
» » — — — —	1 Drachme	2	—	1	6
Ceratum Cetacei — — — —	1 Unze	4	2	4	4
Cetaceum — — — — —	1 Unze	4	—	5	4
Emplastr. Cantharidum — — —	1 Unze	6	—	5	—
Extract. Ratanhae — — — —	1 Drachme	7	4	6	2
Flores Chamom. vulg. concis. — —	1 Unze	1	—	1	4
» » » » — —	6 Unzen	4	4	6	—
» » » gr. mod. pulv. —	1 Unze	1	4	2	—
» » » » « » —	6 Unzen	7	4	9	—
» » » pulv. — — —	1 Unze	2	—	3	—
» Verbasci concis. — — —	1 Unze	3	4	3	—
» » » — — —	6 Unzen	17	—	16	—
Folia Sennae concis. — — — —	1 Drachme	—	6	—	4
» » » — — — —	1 Unze	4	4	3	—

Preis-Veränderungen der Arzneien vom 1sten October 1851 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgl	Alter Preis. ₰	Neuer Preis. mgl	Neuer Preis. ₰
Folia Sennae pulv. — — — —	1 Drachme	1	—	—	6
» » » — — — —	1 Unze	6	—	4	4
Gummi Arabic. albiss. — — —	1 Unze	4	6	4	2
» » » pulv. — — —	1 Drachme	—	7	—	6
» » » » — — —	1 Unze	6	—	5	4
» Benzoes — — — —	1 Unze	6	—	4	6
» » pulv. — — —	1 Unze	8	—	6	—
Herba Melissae conc. — — — —	1 Unze	3	—	2	—
» » » — — — —	6 Unzen	15	—	10	—
» Menthae crisp. conc. — — —	1 Unze	3	—	2	—
» » » » — — —	6 Unzen	15	—	10	—
» » » pulv. — — —	1 Unze	4	4	3	4
» » piperit. conc. — —	1 Unze	3	4	2	—
» » » » — —	6 Unzen	15	—	10	—
» » » pulv. — —	1 Unze	4	4	3	4
Manna — — — — — —	1 Unze	3	6	4	—
» — — — — — —	4 Unzen	12	—	13	—
Morphium — — — — —	1 Gran	1	3	1	4
» aceticum — — — —	1 Gran	1	1	1	2
» muriaticum — — —	1 Gran	1	—	1	1
Mucilago Gummi arabici — — —	1 Unze	2	6	2	4
» » » — — —	4 Unzen	10	—	9	—
Oleum Jecoris Aselli — — —	1 Unze	1	—	1	2
» » » — — —	4 Unzen	3	—	3	6
Pulvis gummosus — — — —	1 Drachme	—	7	—	6

Preis-Veränderungen der Arzneien vom 1sten October 1851 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgl	₰	Neuer Preis. mgl	₰
Pulvis Liquiritiae comp. — — —	1 Unze	4	4	4	2
Rad. Ratanhae conc. — — — —	1 Unze	7	4	6	2
„ „ pulv. — — — —	1 Unze	10	—	9	—
Sem. Staphid. agriae cont. — — —	1 Unze	1	2	3	4
„ „ „ pulv. — — —	1 Unze	2	2	4	4
Species aromaticae — — — —	1 Unze	3	6	3	4
„ „ — — — —	6 Unzen	18	6	17	—
„ ad Cataplasma — — —	1 Unze	1	6	2	—
„ „ „ — — —	6 Unzen	8	—	9	—
„ pr. Clysmate — — —	1 Unze	1	4	1	6
„ „ „ — — —	6 Unzen	7	4	8	—
Tinct. Benzoes. — — — —	1 Unze	5	6	5	4
„ „ comp. — — —	1 Unze	5	6	5	4
„ Ratanhae — — — —	1 Unze	6	—	5	4
„ Sennae — — — —	1 Unze	4	6	4	4
Unguentum Cantharidum — — —	1 Drachme	1	—	—	7
„ „ — — —	1 Unze	6	—	5	6

I. Abtheilung. № 34.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(61.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Deutsch-Österreichischen Postverein betreffend. Hannover, den 27sten September 1851.

In Verfolg Unserer Bekanntmachung vom 26sten v. M. bringen Wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Hessen und das Herzogthum Nassau vom 1sten k. M. an dem Deutsch-Österreichischen Postvereine beigetreten sind, und daß daher von diesem Tage an die Bestimmungen des Postvereins-Vertrages auch für den Verkehr mit den gedachten Ländern zur Anwendung kommen werden.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 27sten September 1851.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Hammerstein.

[Ausgegeben zu Hannover am 29sten September 1851.]

I. Abtheilung. № 35.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(62.) Patent, das Ableben Seiner Majestät des Königs **Ernst August** und den Antritt der Regierung Seiner Majestät des Königs **Georg des Fünften** betreffend. Hannover, den 18ten November 1851.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Es hat Gott dem Allmächtigen gefallen, Unseren hochverehrten Herrn Vater, den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Ernst August,** König von Hannover, Königlichen Prinzen von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. am heutigen Tage aus diesem Leben abzurufen

Wir, Unser Königliches Haus und Unsere Unterthanen sind dadurch in die tiefste Trauer versetzt.

Da nunmehr kraft der in Unserem Königlichen Hause bestehenden Erbfolgeordnung die Regierung des Königreichs Hannover auf Uns übergegangen ist, so geben Wir Unseren Unterthanen und Unseren Behörden Unseren Regierungsantritt zu erkennen.

[Ausgegeben zu Hannover am 19ten November 1851.]

Wir versprechen zugleich hiermit bei Unserem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung.

Indem Wir Unsere Staatsminister und alle Unsere Diener geistlichen und weltlichen Standes in ihren Ämtern bestätigen, vertrauen Wir zu denselben und zu allen Unseren Unterthanen, daß sie Uns den schuldigen Gehorsam leisten, auch mit Treue und Liebe Uns stets ergeben sein werden.

Dagegen versichern Wir dieselben Unserer Königlichen Huld und Gnade, Unseres landesherrlichen Schutzes und Unseres ernsten Willens, das Glück Unserer Unterthanen mit Hülfe des Allerhöchsten nach Unseren Kräften zu fördern.

Wir haben verfügt, daß dieses Patent in der von Uns unterschriebenen und mit dem Regierungssiegel versehenen Urschrift dem Archive der allgemeinen Ständeversammlung übergeben, dasselbe auch durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündet werde.

Gegeben Hannover, den 18ten November 1851.

(L. S.) **Georg.**

v. Münchhausen. Lindemann. v. Rössing. Jacobi.
Th. Meyer, Dr. Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 18ten November 1851.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums.

(63.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die einstweilige Einstellung öffentlicher Lustbarkeiten betreffend. Hannover, den 18ten November 1851.

Da es dem Allmächtigen gefallen hat, Seine Majestät den Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Ernst August**, Unseren bisherigen Allergnädigsten und verehrtesten König, aus diesem Leben abzurufen, so wird, den durch diesen Verlust hervorgerufenen Gefühlen der Trauer entsprechend, hiemit vorgeschrieben, daß alle öffentlichen Lustbarkeiten bis auf Weiteres eingestellt werden sollen.

Die Behörden, welche es angeht, haben auf die gebührende Befolgung dieser Vorschrift zu halten.

Hannover, den 18ten November 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

I. Abtheilung. № 36.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(64.) Verordnung, die Ausstellung der Huldigungs-Reverse betreffend. Hannover, den 19ten November 1851.

Georg der Fünfte von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir laut Unseres Patents vom 18ten d. M. die Regierung des Königreichs Hannover angetreten haben, vertrauen Wir, gleichwie zu Allen Unseren Unterthanen, so insbesondere zu allen öffentlichen Behörden und öffentlichen Dienern, daß sie — eingedenk der für den jetzt eingetretenen Fall schon früher Uns geleisteten Huldigung — Uns als ihrem angeborenen rechtmäßigen Landesherrn mit derselben Treue zugethan sein werden, wie sie es Unseren Vorfahren in der Regierung gewesen sind.

Wir verordnen zugleich in Beziehung auf §. 2 des Gesetzes vom 5ten September 1848, verschiedene Änderungen der Landesverfassung betreffend, daß der hierunter abgedruckte

[Ausgegeben zu Hannover am 20sten November 1851.]

Huldigungs-Revers von allen öffentlichen Dienern geistlichen und weltlichen Standes (welchen er durch die vorgesetzten Behörden zugehen wird) vollzogen werden soll.

Gegenwärtige Verordnung ist in der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 19ten November 1851.

(L. S.) Georg.

v. Münchhausen. Lindemann. v. Rössing. Jacobi.
Th. Meyer, Dr. Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 19ten November 1851.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums.

Huldigungs-Revers.

Huldigungs-Revers.

Da nach erfolgtem Ableben des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Ernst August,** Königs von Hannover ꝛc., die Regierung des Königreichs Hannover auf Seine jetzt regierende Königliche Majestät **Georg den Fünften** vermöge der Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt übergegangen und von Allerhöchstdemselben mittels Patents vom 18ten November 1851 angetreten ist, so erkenne ich, in Folge der für solchen Fall bereits früher von mir geleisteten Huldigung, des gegenwärtig regierenden Königs Majestät, den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Georg den Fünften** einzig und allein für meinen rechtmäßigen angeborenen Landesherrn und gelobe:

> Allerhöchstdemselben treu, hold, gewärtig und unterthan zu sein, Allerhöchstdessen und des gesammten Königreichs Wohlfahrt nach bestem Wissen und Gewissen zu befördern, Schaden aber nach bestem Vermögen abzuwenden.

Zur Urkund dessen habe ich diese Erklärung mit meinem Vor- und Zunamen eigenhändig unterschrieben.

den ten 18

I. Abtheilung. № 37.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(65.) Verordnung, die Form des Huldigungseides betreffend. Hannover, den 29sten November 1851.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Beziehung auf §. 2 des Gesetzes vom 5ten September 1848, verschiedene Änderungen der Landesverfassung betreffend, und auf Unser Patent vom 18ten d. M. verordnen Wir hiermit, daß der den Diensteiden vorangehende Huldigungseid künftig nach der anliegenden Formel geleistet werden soll.

Gegenwärtige Verordnung ist in der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 29sten November 1851.

(L. S.) **Georg.**

Schele. v. Brandis. Bacmeister. Windthorst.
v. d. Decken. v. Borries.

Ich

[Ausgegeben zu Hannover am 2ten December 1851.]

Ich bescheinige hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 29sten November 1851.

Bar,
Generalsecretair des Finanz-Ministeriums.

Huldigungseid,

wie er den Diensteiden vorhergeht.

Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Ihr dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg dem Fünften, Könige von Hannover, Königlichen Prinzen von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c. treu, hold und unterthan sein, Allerhöchstdessen und des gesammten Königreichs Wohl nach bestem Wissen und Gewissen befördern, Schaden aber nach bestem Vermögen abwenden wollet;

daß Ihr aber, wenn Seine Majestät (was Gottes Güte lange verhüten wolle) mit Tode abgehen würde, alsdann Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen und dessen eheleiblichen männlichen Erben nach dem Rechte der Erstgeburt in absteigender Linie, wenn aber deren keine vorhanden, denjenigen Prinzen des Königlichen Hauses, welchen die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt zusteht, und deren eheleiblichen männlichen Erben in absteigender Linie, und wenn auch deren keine vorhanden, alsdann Seiner Hoheit dem regierenden Herrn Herzoge von der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie und den successionsfähigen männlichen Leibeserben dieser Linie, und zwar nach dem Rechte der Erstgeburt, alles Obige leisten wollet.

(66.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents. Hannover, den 25sten November 1851.

Dem Fabrikanten Georg Egestorff zu Linden ist auf die Anwendung einer durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten Einrichtung der Kalköfen ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Hannover, den 25sten November 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

I. Abtheilung. № 38.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(67.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Annahme von Pistolen statt Courant bei den Königlichen Cassen betreffend. Hannover, den 8ten December 1851.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Werth, zu welchem die Pistolen bei den auf Gesetzen und Herkommen beruhenden, auf Courant lautenden Einnahmen der Königlichen Cassen statt Courant angenommen werden sollen, vom 15ten d. M. an bis auf Weiteres zu 5 ℛ 11 gg Courant bestimmt ist.

Bei allen auf Contracten beruhenden, in Courant oder anderem Silbergelde festgesetzten Zahlungen an die Königlichen Cassen bleibt die Annahme von Pistolen statt Courant ferner ausgeschlossen.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 8ten December 1851.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

v. d. Decken.

[Ausgegeben zu Hannover am 9ten December 1851.]

I. Abtheilung. № 39.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(68.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Plan der 109ten Osnabrückschen Lotterie betreffend. Hannover, den 8ten December 1851.

Der nachstehende Plan der Einhundert und Neunten Osnabrückschen Lotterie wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung gebracht, daß die Bedingungen dieser Lotterie dieselben bleiben, welche für die 104te Osnabrücksche Lotterie mittelst Bekanntmachung vom 16ten Julius 1849 (Gesetzsammlung vom Jahre 1849 Abtheilung I. S. 109 u. f.) veröffentlicht sind.

Hannover, den 8ten December 1851.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

v. d. Decken.

[Ausgegeben zu Hannover am 18ten December 1851.]



Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Einhundert und Neunten Osnabrückschen Lotterie

von 22000 Loosen, 11350 Gewinnen und 2 Prämien.

1ste Classe,
à 2 Thlr. 6 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 19. April 1852.

				Thlr.
1	Gewinn von		—	1000
1	-	-	—	300
1	-	-	—	200
3	-	-	100 Thlr.	300
9	-	-	50 -	450
85	-	-	10 -	850
700	-	-	7 -	4900
800	Gewinne	—	—	8000

2te Classe,
à 3 Thlr. 6 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 17. Mai 1852.

				Thlr.
1	Gewinn von		—	1000
1	-	-	—	400
1	-	-	—	200
3	-	-	100 Thlr.	300
14	-	-	50 -	700
80	-	-	15 -	1200
700	-	-	11 -	7700
800	Gewinne	—	—	11500

3te Classe,
à 3 Thlr. 6 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 14. Junius 1852.

				Thlr.
1	Gewinn von		—	1000
1	-	-	—	400
2	-	-	200 Thlr.	400
6	-	-	100 -	600
20	-	-	50 -	1000
70	-	-	20 -	1400
900	-	-	14 -	12600
1000	Gewinne	—	—	17400

4te Classe,
à 2 Thlr. 18 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 12. Julius 1852.

				Thlr.
1	Gewinn von		—	1000
1	-	-	—	400
4	-	-	200 Thlr.	800
10	-	-	100 -	1000
24	-	-	50 -	1200
60	-	-	20 -	1200
900	-	-	16 -	14400
1000	Gewinne	—	—	20000

5te Classe,
à 2 Thlr. 6 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung vom 9. bis 21. August 1852.

	Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	24000
1 Prämie —	15000
1 Gew. à 9000 Thlr.	9000
1 - - 4000 -	4000
1 - - 2000 -	2000
9 - - 1000 -	9000
20 - - 400 -	8000
36 - - 200 -	7200
132 - - 100 -	13200
250 - - 50 -	12500
7300 - - 16 -	116800
1 Prämie dem zuletzt gezogenen Loose . .	500
7750 Gw. u. 2 Präm.	197200

Der zuletzt gezogene dieser 12 Gewinne erhält die Prämie von 15000 Thlr.

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.
1ste Classe 22000 Loose zu 2 Thaler —	44000
2te - 21200 - - 3 - —	63600
3te - 20400 - - 3 - —	61200
4te - 19400 - - 2½ - —	48500
5te - 18400 - - 2 - —	36800
22000 Loose à 12½ Thaler —	254100

Ausgabe.	Thlr.
800 Gewinne 1ster Classe betragen —	8000
800 - 2ter - - —	11500
1000 - 3ter - - —	17400
1000 - 4ter - - —	20000
7750 - u. 2 Pr. 5ter - - —	197200
11350 Gew. u. 2 Präm. betragen — —	254100

I. Abtheilung. № 40.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(69.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung von Erfindungspatenten. Hannover, den 12ten December 1851.

Dem Lohgerber August Rißmüller zu Vorstadt Blume bei Münden ist auf Anwendung eines durch hinterlegte Beschreibung bezeichneten, eine leichtere und bessere Entkalkung bezweckenden Verfahrens bei der Lederbereitung;

den Maschinenfabrikanten Klusemann und Woltersdorf zu Sudenburg-Magdeburg ist auf die Anfertigung und Anwendung einer durch Modell, Beschreibung und Zeichnung erläuterten Reibmaschine für Rübenzuckerfabriken;

dem Maschinenfabrikanten G. Sigl zu Berlin ist auf die Anfertigung und Anwendung eines durch hinterlegte Zeichnung und Beschreibung erläuterten Preßwalzwerks zum Auspressen von Rübenbrei, Ölsamen und dergleichen,

wie auch auf Anfertigung und Anwendung einer durch hinterlegte Beschreibung

[Ausgegeben zu Hannover am 24sten December 1851.]

und Zeichnung erläuterten, nach Auswechselung einiger Bestandtheile auch für den Typendruck brauchbaren Steindruckschnellpresse,

ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Hannover, den 12ten December 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister

Rieper.

(70.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directoriums, die Errichtung eines Relais zu Neuhaus an der Elbe betreffend. Hannover, den 20sten December 1851.

Auf Anweisung des Königlichen Finanz-Ministeriums wird bekannt gemacht, daß zu Neuhaus an der Elbe vom 1sten Januar 1852 ab ein Relais bestehen wird, dessen Entfernungen nach den umliegenden Stationen bestimmt sind, wie folgt:

nach Bleckede zu	2	Meilen,
nach Boitzenburg zu	2½	»
nach Brahlsdorf		
direct, zu	1½	»
bei Hochwasser über Bohldamm zu	2½	»
nach Dahlenburg zu	2½	»
nach Dannenberg zu	3½	»
nach Dömitz zu	3¾	»
nach Lübthern zu	1½	»

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 20sten December 1851.

Königlich-Hannoversches General-Post-Directorium.

von Rudloff. Haase. Friesland.

I. Abtheilung. № 41.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(71.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Aufhebung des Verbots der öffentlichen Lustbarkeiten betreffend. Hannover, den 23sten December 1851.

Wir bringen hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß das wegen Ablebens Seiner Majestät des hochseligen Königs unterm 18ten v. M. erlassene Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten mit dem 2ten Januar k. J. außer Kraft tritt.

Hannover, den 23sten December 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

(72.)

[Ausgegeben zu Hannover am 30sten December 1851.]

(72.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betreffend Erhöhung der Pensionen bei der Volksschullehrer-Witwencasse zu Hannover. Hannover, den 24sten December 1851.

Nachdem der Reservefonds der Volksschullehrer-Witwencasse zu Hannover die zur erstmaligen Erhöhung der Pensionen erforderlichen Mittel gewonnen hat (vgl. §. 21 der Statuten der Casse vom 20sten Mai 1845), so wird hiemit verfügt,

daß vom 1sten Januar 1852 an der Betrag einer jeden aus der Casse zu zahlenden Pension um ½ ₰ jährlich über die nach den Statuten der Casse zugesicherten Sätze von 12 ₰, 18 ₰ und 21 ₰ erhöht werden soll.

Ein Zurückgehen auf die ursprünglichen Pensionssätze bleibt jedoch für den Fall vorbehalten, daß das betreffende Vermögen des Reservefonds etwa zur Sicherung des Hauptfonds oder zur Tragung der Verwaltungskosten demnächst sollte verwandt werden müssen, oder selbst von Verlusten betroffen werden.

Hannover, den 24sten December 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Bacmeister.

(73.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betreffend die Schließung der Lehrer-Witwen- und Waisencasse im Bezirke des Königlichen evangelischen Consistoriums zu Osnabrück und die Ausdehnung der Volksschullehrer-Witwencasse zu Hannover auf diesen Bezirk. Hannover, den 27sten December 1851.

Wir bestimmen über eine Schließung der — auf den bisherigen Grundlagen dauernd unhaltbaren — Lehrer- rc. Witwen- und Waisencasse im Bezirke des Königlichen evangelischen Consistoriums zu Osnabrück, nachdem die darüber vernommenen Theilnehmer dieser Casse die beabsichtigte Schließung unbedenklich gefunden haben, und über eine Ausdehnung der Wirksamkeit der hiesigen Volksschullehrer-Witwencasse auf den genannten Consistorialbezirk, nachdem der in Gemäßheit des Art. 6 Unserer Bekanntmachung vom 28sten Junius d. J. darüber gehörte Rechnungsausschuß mit den vorgeschlagenen Bedingungen solcher Ausdehnung sich einverstanden erklärt hat, Folgendes:

I. Schließung der Osnabrückschen Casse.

Art. 1.

Mit dem 1sten Januar 1852 wird die Witwen- und Waisencasse für die Schullehrer, Küster und Organisten in dem Verwaltungsbezirke des Königlichen evangelischen Consistoriums zu Osnabrück geschlossen, so daß eine Aufnahme neuer Interessenten nicht weiter erfolgt.

Art. 2.

Den Interessenten dieser Casse steht, falls sie in die hiesige Volksschullehrer-Witwencasse eintreten (s. Art. 6. 8. 11.) frei, gleichzeitig mit dem Eintritte in die letztere Casse aus der ersteren auszutreten.

Dieselben müssen jedoch in diesem Falle der Osnabrückschen Casse die etwa bis dahin rückständigen Eintritts- und Beitragsgelder bezahlen und dürfen die schon entrichteten nicht zurückfordern.

Art. 3.

Der Betrag einer ganzen Pension der Osnabrückschen Casse bleibt dauernd 20 Thaler Courant.

Sollte die Casse auch unter Verwendung ihres Capitalvermögens zur Zahlung dieser Pension demnächst nicht im Stande sein, so wird das Nöthige aus öffentlichen Mitteln zugeschossen.

Art. 4.

Vacanzgelder können nach dem Schlusse der Osnabrückschen Casse nicht mehr zu dieser gezogen werden (vergl. Art. 13 der Statuten derselben).

Art. 5.

Wenn demnächst Witwen oder Waisen, welchen Pension aus der Osnabrückschen Casse gebührt, nicht mehr vorhanden, und auch nicht weiter zu erwarten sein werden, soll das dann etwa noch vorhandene Vermögen dieser Casse der hiesigen Volksschullehrer-Witwencasse zufallen.

Auch kann schon vor dem Abgange aller Berechtigten eine theilweise Übertragung des Vermögens der Osnabrückschen Casse auf die hiesige Casse vom Königlichen evangelischen Consistorium zu Osnabrück mit hiesiger Zustimmung in so weit angeordnet werden, als das der erstern Casse verbleibende Vermögen zur Befriedigung aller noch in Frage kommenden Ansprüche auf Pension unzweifelhaft ausreicht.

II. Ausdehnung der hiesigen Casse.

Art. 6.

Die Wirksamkeit der hiesigen Volksschullehrer-Witwencasse wird ausgedehnt

auf alle evangelische Elementarschulen im Bezirke des Königlichen evangelischen Consistoriums zu Osnabrück, mit Einschluß der Rectorstellen an diesen Schulen, auch der Küster- und Cantorenstellen an den evangelischen Kirchen dieses Bezirks,

mit Vorbehalt jedoch der im §. 2 a. E. der Statuten der Casse ausgesprochenen Beschränkung.

Art. 7.

Die Statuten der hiesigen Volksschullehrer-Witwencasse vom 20sten Mai 1845 nebst den Bestimmungen Unserer dieselbe betreffenden Bekanntmachung vom 28sten Junius d. J. leiden mit den aus der neuen Ausdehnung von selbst sich ergebenden Abän-

derungen auch auf den in Folge derselben hinzukommenden Bezirk, dessen Stellen und Stelleninhaber unter den nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

Art. 8.

Die Ausdehnung tritt mit dem 1sten Januar 1852 in Wirksamkeit.

In Ansehung der Interessenten des neu hinzukommenden Bezirks ist deshalb an die Stelle des im §. 5 der Statuten und Art. 2 der Bekanntmachung erwähnten 30sten Junius 1845 der 31ste December d. J., des in den §§. 6, 7, 18 und 38 Absatz 3 der Statuten und im Art. 2 der Bekanntmachung erwähnten 1sten Julius 1845 der 1ste Januar 1852, und des im §. 38 Absatz 3 der Statuten erwähnten 31sten December 1845 der 30ste Junius 1852, so wie im §. 16 a. E. der Statuten an die Stelle des der Eröffnung der Anstalt vorhergehenden Jahrs das der gegenwärtigen Ausdehnung ihrer Wirksamkeit vorhergehende Jahr zu setzen.

Art. 9.

Statt der in den §§. 1, 3, 5 und 32 a. E. der Statuten begründeten Zuständigkeit des hiesigen Consistoriums tritt für den Bezirk des Königlichen evangelischen Consistoriums zu Osnabrück dessen Zuständigkeit ein.

Für die Zeit nach dem 1sten Januar 1852 sind auch bezüglich der Bestimmungen im §. 8 Abs. 1 der Statuten den Stellen im bisherigen Bezirke der Anstalt die oben im Art. 6. genannten Stellen beizuzählen und bezüglich der Bestimmungen in den §§. 32 Abs. 3 und 33 a. E. der Statuten ist dem bisherigen Bezirke der Anstalt der Bezirk des Königlichen evangelischen Consistoriums zu Osnabrück hinzuzurechnen.

Was im §. 11 der Statuten vom Verwaltungsbezirke des hiesigen Consistoriums und der hiesigen Prediger-Witwencasse gesagt ist, gilt in Ansehung der Interessenten aus dem Bezirke des Königlichen evangelischen Consistoriums zu Osnabrück von dem Verwaltungsbezirke dieser Behörde und den in diesen bestehenden Prediger-Witwencassen.

Art. 10.

Der Schlußsatz im §. 3 Abs. 1 der Statuten gilt für den neuen Bezirk nicht. Wo eine Regelung der Lehrereinnahme auf Grund des Volksschulgesetzes vom Jahre 1845 Statt gefunden hat, ist diese der Classification der Stellen zum Grunde zu legen.

Art. 11.

Für diejenigen Lehrer rc. des neuen Bezirks, welche am 1sten Januar 1852 Interessenten der Osnabrückschen Casse (Art. 1) sind, tritt eine Verpflichtung zur Theilnahme an der hiesigen Casse auch nach deren etwaiger Versetzung oder einer Verbesserung ihrer Stellen (vergl. §. 5 der Statuten und Art. 2 der Bekanntmachung) nicht ein.

Art. 12.

Über die Anordnung einer Becken-Collecte in dem neuen Bezirke zum Besten der hiesigen Casse (Art. 14 der Statuten) bleibt mit Rücksicht auf die zur Zeit noch für die dortige Casse jährlich Statt findende Collecte die weitere Bestimmung vorbehalten.

Art. 13.

Die nach den §§. 32 bis 35 der Statuten im hiesigen Consistorialbezirke den Ephoren obliegenden Geschäfte sollen in dem neuen Bezirke bis auf Weiteres unter Leitung und Aufsicht des Königlichen evangelischen Consistoriums zu Osnabrück von dem bei demselben angestellten Rechnungsführer wahrgenommen werden.

Hannover, den 27sten December 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Baemeister.

I. Abtheilung. № 42.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(74.) Bekanntmachung des Königlichen Gesammt-Ministeriums, die Veränderung des Königlichen Namenszuges an den Hoheitszeichen betreffend. Hannover, den 23sten December 1851.

Nachdem in Folge des Regierungs-Antritts Seiner Königlichen Majestät **Georg V.** es nothwendig geworden ist, die mit dem Namenszuge Seiner Majestät des hochseligen Königs versehenen Hoheitszeichen an den Grenz-, Post-, Zoll-, Weggelds-Stätten und wo sonst dergleichen vorhanden sind, zu verändern und mit dem Namenszuge Seiner jetzt regierenden Majestät zu bezeichnen; so werden alle Behörden, welche dergleichen Hoheitszeichen zu unterhalten haben, oder in deren Bezirke sich solche befinden, hierdurch angewiesen, unverzüglich dafür zu sorgen, daß jene Veränderung nach dem anliegenden Muster zur Ausführung gebracht wird.

Die Obrigkeiten des Landes werden zugleich angewiesen, sich von der unmangelhaften Ausführung dieser Veränderung an den sämmtlichen Hoheitszeichen in ihrem Bezirke zu vergewissern und haben darüber, wie solches geschehen, nach Verlauf von vier Wochen an die ihnen vorgesetzte Königliche Landdrostei bez. Königliche Berghauptmannschaft zu berichten. Von den letzteren ist hiernächst die vollständige Ausführung der fraglichen Maßregel dem Königlichen Ministerium des Innern zur Kenntniß zu bringen.

[Ausgegeben zu Hannover am 3ten Januar 1852.]

Die Kosten, welche durch die vorbemerkte Veränderung erwachsen, sind von denen zu tragen, welchen die Unterhaltung der in Frage stehenden Hoheitszeichen obliegt. Sofern dieselben hiernach den öffentlichen Cassen zur Last fallen, sind die Kostenrechnungen den Königlichen Behörden, von denen die Zahlbarmachung solcher Ausgaben abhängt, zur Verfügung vorzulegen.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 23sten December 1851.

Königlich-Hannoversches Gesammt-Ministerium.

Schele. v. Brandis. Bacmeister. Windthorst.
v. d. Decken. v. Borries.

Muster
des Königlichen Namenszuges.



(75.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Deutsch-Österreichischen Postverein und die Errichtung Königlich-Hannoverscher Postanstalten zu Vegesack und Ritzebüttel betreffend. Hannover, den 30sten December 1851.

In Beziehung auf die §§. 3 und 4 der Bekanntmachung vom 23sten April d. J., betreffend die Ausführung des Deutsch-Österreichischen Postvereins-Vertrages, und im Verfolg der bezüglichen Bekanntmachungen vom 26sten August und 27sten September d. J. wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Bestimmungen des gedachten Vertrages vom 1sten Januar 1852 an auch für den Postverkehr mit

dem Großherzogthume Luxemburg,
dem Herzogthume Oldenburg, und
der freien Hansestadt Lübeck

zur Anwendung kommen werden; so wie daß von demselben Tage an, in Folge einer Übereinkunft mit der Königlich-Niederländischen Regierung, die Correspondenz nach und aus Holland hiesiger Seits den Postvereins-Tarif, Niederländischer Seits einer ermäßigten Taxe unterliegen wird.

Zugleich bringen Wir zur öffentlichen Kunde, daß vom 1sten Januar 1852 an in dem Bremischen Orte Vegesack und in dem Hamburgischen Orte Ritzebüttel (Cuxhaven) Hannoversche Postanstalten bestehen, und daß in Folge dessen die Bestimmungen des Gesetzes vom 9ten August 1850, die inländische Posttaxe betreffend, auf die Postsendungen nach und aus diesen Orten Anwendung finden werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 30sten December 1851.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.
v. d. Decken.

(76.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung des Patrimonialgerichts Heese und dessen Vereinigung mit der Königlichen Amtsvoigtei Beedenbostel.

Hannover, den 30sten December 1851.

Am 16ten d. M. ist das Patrimonialgericht Heese nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft aufgehoben und der Bezirk desselben mit der Amtsvoigtei Beedenbostel vereinigt.

Hannover, den 30sten December 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1851.

Zweite Abtheilung.

II. Abtheilung. №. 1.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(1.) Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern, die Paßkarten betreffend. Hannover, den 2ten Januar 1851.

In Beziehung auf Unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, wird hinsichtlich der als Legitimationsmittel bestehenden Paßkarten den Paß- und Polizeibehörden Folgendes zur Nachricht und Nachachtung eröffnet:

§. 1.

Die Paßkarten gelten als Legitimationsmittel vorerst nur in denjenigen Staaten, mit deren Regierungen zufolge der Bekanntmachung vom heutigen Tage die Vereinbarung abgeschlossen ist.

§. 2.

Die Paßkarten sollen lediglich als ein leichteres Legitimationsmittel für völlig unverdächtige Personen bei deren Reisen innerhalb der Vereinsstaaten, mithin nicht allein auf den darin befindlichen Eisenbahnen, dienen.

Die Paß- und Polizeibehörden haben sich daher sowohl bei der Ausstellung der von ihnen selbst zu ertheilenden, als bei der Prüfung der von anderen Polizeibehörden ausgestellten Paßkarten über die Unverdächtigkeit der Inhaber thunlichst zu vergewissern. Die Vorschriften des §. 10 der Instruction vom 30sten Mai 1826 finden auf die Paßkarten gleichfalls Anwendung.

§. 3.

Nur an solche selbstständige Einwohner des Bezirks der Polizeibehörden (Vergl. jedoch §. 4 Unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage, die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend), welche den letzteren als völlig zuverlässig und sicher bekannt sind, sollen zufolge

[Ausgegeben zu Hannover am 13ten Januar 1851.]

§. 2 Unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage Paßkarten ertheilt werden. Der Ausschluß ist daher nicht auf diejenigen Personen zu beschränken, welche wegen verübter Verbrechen oder wegen verdächtiger Persönlichkeit unter polizeilicher Aufsicht stehen, sondern auf alle diejenigen zu erstrecken, welche aus irgend welchem Grunde eine besondere polizeiliche Beachtung erfordern. Hinsichtlich des Ausschlusses aller Personen, welche nicht als völlig zuverlässig und sicher bekannt sind, ist um so genauer und strenger zu verfahren, als eines Theils nach den getroffenen Vereinbarungen Niemand ein Recht auf Erlangung einer Paßkarte den Behörden gegenüber hat, vielmehr dem Ausgeschlossenen frei bleibt, auf eins der in der Verordnung vom 9ten Mai 1826 über das Paßwesen vorgesehenen gewöhnlichen Reisepapiere anzutragen, andern Theils nur dadurch den übrigen Vereinsstaaten gegenüber die im §. 5 dieses Ausschreibens näher gedachten Beschwerden vermieden werden können.

§. 4.

An diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, sollen zufolge §. 3 № 5 Unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage Paßkarten nicht ertheilt werden.

Es gehören dahin namentlich alle diejenigen, welche in den §§. 5 und 6 der Verordnung vom 9ten Mai 1826 über das Verfahren gegen Vagabunden und verdächtige Personen aufgeführt sind, so wie alle diejenigen, welche in den §§. 5 und 7 Unserer Bekanntmachung über die Verwaltung der Paß- und Fremdenpolizei vom 28sten April 1840 bezeichnet sind, als namentlich Handwerksgesellen, umherziehende Handelsleute (s. g. Packenträger), solche Handelsleute, deren Reisezweck das Beziehen der Jahrmärkte ist, Musikbanden, Orgelspieler, Taschenspieler, Kunstreiter, Marionettenspieler, solche Schauspieler, welche ohne Engagement oder bei einer nicht stets an einem Orte spielenden Gesellschaft engagirt sind, Personen, welche mit wilden oder abgerichteten Thieren umherreisen, umherziehende Kesselflicker, Zinngießer, Scheerenschleifer u. s. w.

§. 5.

Werden Personen, an welche nach den §§. 3 und 4, so wie nach den Vorschriften Unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage, die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, Paßkarten nicht ertheilt werden dürfen, mit Paßkarten betroffen, so sind die letzteren dem Inhaber abzunehmen und es ist dieser nach Befinden der Umstände mittelst Zwangspasses auf dem kürzesten Wege in seine Heimath zu dirigiren.

Die betreffenden Polizeibehörden haben die über einen solchen Vorgang verhandelten Untersuchungsacten an die vorgesetzte Königliche Landdrostei oder die Königliche Berghauptmannschaft zu weiterer Verfügung einzusenden, auch derselben unter Anführung aller einflußreichen Thatsachen und beziehungsweise unter Sicherung des Thatbestandes sonstige bei Ausfertigung von Paßkarten bemerkte Verstöße anzuzeigen.

Es versteht sich dabei von selbst, daß es einen Unterschied nicht macht, ob der Inhaber der Paßkarte dem hiesigen Königreiche angehört oder nicht, imgleichen ob die Paßkarte von einer inländischen oder ausländischen Polizeibehörde ausgestellt ist.

Es wird dabei bemerklich gemacht, daß eine gleiche Einrichtung in den übrigen Vereinsstaaten getroffen ist.

§. 6.

Pässe und Wanderbücher dürfen auf den Grund einer Paßkarte an Auswärtige niemals ertheilt werden.

§. 7.

Um größere Sicherheit gegen die Verfälschung der Paßkarten zu erlangen, ist von den sämmtlichen betheiligten Regierungen beschlossen, die Paßkarten an einem Orte, nach demselben Formulare und von gleicher Farbe anfertigen zu lassen.

Demnach unterscheiden sich die Paßkarten der sämmtlichen Vereinsstaaten nur durch die Verschiedenheit der Wappen und Siegel von einander.

§. 8.

Mit jedem Kalenderjahre findet ein Wechsel in der Farbe der Paßkarten Statt.

§. 9.

Die Paß- und Polizeibehörden haben die Formulare zu den Paßkarten in gleicher Weise wie die Formulare zu den übrigen Reisedocumenten von der Königlichen Polizei-Direction hieselbst zu beziehen. Für jedes Formular einer Paßkarte ist der Königlichen Polizei-Direction von der betreffenden Polizeibehörde 1 ggr zu vergüten.

§. 10.

Die von der Königlichen Polizei-Direction hieselbst auszugebenden Formulare zu den Paßkarten sollen zum Zeichen der Echtheit auf der Vorderseite das Königliche Wappen führen.

§. 11.

Die Paßkarten bezeichnen auf der Vorderseite das mit Buchstaben auszufüllende Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet, den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, die ausstellende Polizeibehörde mit deren Namensunterschrift und in Schwarzdruck beizufügendem Dienstsiegel. Auf der Rückseite soll das Signalement, so wie die Unterschrift des Inhabers ersichtlich sein.

Den ausstellenden Polizeibehörden wird eine sorgfältige und genaue Ausfüllung der Rubriken des Signalements, namentlich auch der besonderen Kennzeichen zur Pflicht gemacht.

§. 12.

Die Paß- und Polizeibehörden haben über die von ihnen ausgestellten Paßkarten ein besonderes Register zu führen. In dieses sind die vorkommenden Ausfertigungen unter fortlaufender Zahl einzutragen und diese letztere selbst ist auf der Vorderseite der Karte zur linken Hand zu bemerken.

Zu den Paßkarten-Registern ist das in der Ministerial-Instruction vom 30sten Mai 1826 für die Führung der Paßregister vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Das Paßkarten-Register ist jährlich abzuschließen und für das folgende Jahr ein neues anzulegen.

§. 13.

Die für die Ausgabe von Paßkarten aufkommenden Gebühren sind in gleicher Weise wie die Paßgebühren zu verrechnen.

§. 14.

Nach Ablauf eines jeden Jahrs haben die Paß- und Polizeibehörden bis auf Weiteres die von ihnen geführten Paßkarten-Register der hiesigen Königlichen Polizei-Direction einzusenden.

Wünscht die Königliche Polizei-Direction noch besondere Erläuterungen über die etwa bei einzelnen Reisenden in Frage kommenden Puncte zu erhalten, so haben die betreffenden Behörden solche Aufklärungen der Königlichen Polizei-Direction in kürzester Frist bereitwilligst und ausführlich zu ertheilen.

§. 15.

Neben dem Register ist von den Polizeibehörden der Königlichen Polizei-Direction hieselbst zugleich eine Übersicht der bezogenen, der verbrauchten und der vorräthig gebliebenen Formulare einzusenden und darunter zu bemerken, ob das Ergebniß mit dem nachgesehenen Vorrathe übereinstimme oder aus welchen Gründen dasselbe davon abweiche.

§. 16.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Ausschreibens treten mit dem heutigen Tage in Kraft. Unser denselben Gegenstand betreffendes Ausschreiben vom 29sten Januar 1845 sammt dessen späteren Ergänzungen wird hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Dieses Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 2ten Januar 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

II. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(2.) Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern an sämmtliche Königliche Landdrosteien und die Königliche Berghauptmannschaft zu Clausthal in Beziehung auf den Militairdienst. Hannover, den 6ten Februar 1851.

Durch Unser Ausschreiben vom 31sten Mai 1845 und 17ten December 1846 an die Königlichen Landdrosteien und die Königliche Berghauptmannschaft haben Wir den Obrigkeiten zur Pflicht machen lassen, die besonderen Anordnungen wegen ungesäumter Benachrichtigung der Chefs der Truppenabtheilungen bez. der Regiments- und Garnisonsgerichte von Todesfällen beurlaubter Unterofficiere, Corporale und Gemeinen, so wie von Verhaftungen und Bestrafungen derselben unmangelhaft, soweit es an ihnen, zu beachten.

Durch Unser Ausschreiben vom 25sten Mai 1847 sind ferner die Obrigkeiten angewiesen, die wegen Ausstellung von Sittenzeugnissen zum Zweck der Anwerbung zum Militairdienste ergangenen näheren Vorschriften mit der Genauigkeit zu befolgen, welche nach den militairischen Einrichtungen unerläßlich ist.

Es ist ungern wahrgenommen, daß die fraglichen Vorschriften von verschiedenen Obrigkeiten mangelhaft befolgt werden und dringend erforderlich, daß die nach militairischen Rücksichten nothwendige pünctliche Ausführung wirksam gesichert werde.

Wir nehmen daher Anlaß zu der Auflage an die Königlichen Landdrosteien und die Königliche Berghauptmannschaft, den Obrigkeiten die ergangenen Vorschriften anderweit in Erinnerung zu bringen, denselben die unmangelhafte Befolgung dringend zur Pflicht und daneben bemerklich zu

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten Februar 1851.]

machen, daß unerwarteten Vernachlässigungen mit Disciplinarverfügungen unvermeidlich entgegen getreten werden müßte.

Hannover, den 6ten Februar 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

II. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(3.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an die Königlichen Ämter, mit Ausnahme derjenigen des Landdrosteibezirks Osnabrück, betreffend die Erhebung des Bienen-Fluchtgeldes. Hannover, den 24sten Februar 1851.

Hinsichtlich der in die Amtscassen fließenden Bienen-Fluchtgelder ist, mit Allerhöchster Genehmigung, der jeden Amts bestehende Hebungsgrundsatz dahin abgeändert worden, daß

1) für Bienen, welche von dem Eigenthümer nicht außerhalb der Feldmark seines Wohnorts ausgesetzt werden, ein Bienen-Fluchtgeld überall nicht, auch diese Abgabe

2) im Laufe eines Rechnungsjahrs für dieselben Bienen überhaupt nur einmal zu erheben sei.

Wie nun die Königlichen Ämter für die Folge diesem gemäß zu verfahren und verfahren zu lassen, auch dafür Sorge zu tragen haben werden, daß, zum Schutz gegen mehrmalige Entrichtung der fraglichen Abgabe in einem und demselben Rechnungsjahre, den betreffenden Bienenhaltern über die geschehene einmalige Zahlung des Bienen-Fluchtgeldes behufige Quittung unmangelhaft ausgestellt werde, so machen Wir schließlich noch darauf aufmerksam, wie

a. die wegen Erhebung des Bienen-Fluchtgeldes bestehenden bisherigen Grundsätze im Übrigen dieselben bleiben,

b. das Bienen-Stättegeld durch vorstehende Abänderung nicht berührt wird, auch

[Ausgegeben zu Hannover am 4ten März 1851.]

c. an den, in Beziehung auf Bienenhalter des benachbarten Auslandes, wegen des Bienen-Fluchtgeldes und seiner Erhebung durch Staatsverträge etwa getroffenen Bestimmungen hiemit selbstredend etwas nicht abgeändert werden kann.

Hannover, den 24sten Februar 1851.

Königlich-Hannoversche Domainen-Cammer.

Rumann.

III. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(1.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Bezirks, betreffend die Erhaltung und Einsendung der bei Aufgrabungen oder sonst entdeckten älteren Münzen. Stade, den 29sten Januar 1851.

Mittelst landdrosteilichen Ausschreibens vom 28sten Januar 1841 (Gesetzsammlung von 1841 dritte Abtheilung S. 17) sind die Obrigkeiten veranlaßt, bestthunlichst dafür zu sorgen, daß diejenigen älteren Münzen, namentlich aus den Zeiten vor dem 16ten Jahrhundert, welche etwa bei Aufgrabungen oder sonst in ihren Bezirken entdeckt werden, vor deren Einschmelzung oder sonstigen Veräußerung, von Seiten der betreffenden Personen an die Obrigkeit behuf deren Übersendung an das Königliche Finanz-Ministerium ungesäumt und vollständig eingeliefert werden mögen, damit davon für das Königliche Münzkabinet diejenigen angekauft werden können, welche für dasselbe passend sind.

Indem hierauf wieder aufmerksam gemacht wird, haben jedoch im vorkommenden Falle die Obrigkeiten diese Münzen nicht ferner an das Königliche Finanz-Ministerium, sondern, einer späteren Bestimmung zufolge, zu dem erwähnten Zwecke an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einzusenden.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten Februar 1851.]

III. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(2.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim, betreffend die Aufhebung des Stadtgerichts zu Münden und verschiedene Änderungen der Verfassungs-Urkunde für die Stadt Münden vom 29sten October 1828. Hildesheim, den 9ten December 1850.

In Folge der von der Königlichen Regierung mit der Stadt Münden geschlossenen Vereinbarung hat das Königliche Ministerium des Innern unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs beschlossen, die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit der Stadt Münden zum 1sten Januar 1851 zu übernehmen und diese unter Aufhebung des Stadtgerichts zu Münden, unbeschadet des auf die Königliche Justiz-Canzlei in Göttingen übergehenden Erkenntnisses in Criminalsachen, soweit es dem Stadtgerichte noch zustand, mit dem Königlichen Amte Münden zu vereinigen. Behuf Ausführung dieses Beschlusses ist eine theilweise Änderung der Verfassungs-Urkunde für die Stadt Münden vom 29sten October 1828 für erforderlich erachtet und erlassen Wir daher, nach Anhörung des Magistrats und der Bürgervorsteher von Münden, mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern, die folgenden provisorischen Bestimmungen:

§. 1.

Die auf die Einrichtung des Stadtgerichts, so wie auf die Gerichtsbarkeit der Stadt Münden bezüglichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 29sten October 1828 treten mit dem 1sten Januar k. J. außer Kraft.

§. 2.

Desgleichen werden die §§. 7, 12, 13 und 14 der genannten Verfassungs-Urkunde aufgehoben.

An deren Stelle treten die folgenden Bestimmungen:

[Ausgegeben zu Hannover am 19ten März 1851.]

§. 3.

Der Magistrat der Stadt Münden besteht:

1) aus einem rechtskundigen Bürgermeister,
2) einem rechtskundigen Syndicus und
3) 4 Senatoren, von denen mindestens 2 der Classe der Handel- und Gewerbetreibenden angehören oder angehört haben müssen.

§. 4.

Der Bürgermeister und der Syndicus werden aus der Cämmerei besoldet.

Die Senatoren erhalten keine Besoldung.

§. 5.

Je um das dritte Jahr tritt die Hälfte der Senatoren, welche auf 6 Jahre ernannt werden, aus; das erste Mal nach dem Loose, später nach dem Dienstalter.

Jeder zur Bekleidung einer Senatorstelle geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl annehmen.

Ausgenommen sind nur diejenigen, welche nach §. 47 der Verfassungs-Urkunde vom 29sten October 1828, oder deshalb, weil seit ihrem Austritte aus dem Magistrate sechs Jahre noch nicht verflossen sind, eine Befreiung in Anspruch nehmen können.

§. 6.

Der Bürgermeister hat die Leitung aller Verwaltungsgeschäfte und besorgt deren Vertheilung unter die Mitglieder des Magistrats.

Von ihm werden alle Ausfertigungen des Magistrats unterzeichnet.

In Behinderungsfällen wird er vom Syndicus vertreten.

Diesem soll übrigens die Besorgung der polizeilichen Geschäfte übertragen werden und liegt ihm überdies die Protocollführung im Magistrate ob.

§. 7.

Die Beschlüsse im Magistrate werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

III. Abtheilung. **№ 3.**

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(3.) Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, die Ausführung des §. 3 des Gesetzes vom 18ten August 1848 über die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes betreffend. Hannover, den 31sten März 1851.

Nachdem das Stadtgericht zu Münden neuerdings aufgehoben worden, bestimmen Wir unter insoweitiger Abänderung Unserer Bekanntmachung vom 22sten August 1818, daß

1) die stimmberechtigten Mitglieder des Amts Münden ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte in Göttingen, und
2) das stimmführende Mitglied des Stadtgerichts zu Dransfeld seinen Gerichtsstand vor dem Amte Münden

haben sollen.

Hannover, den 31sten März 1851.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

v. Rössing.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten April 1851.]

(4.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Bezirks, betreffend Anzeige von Todesfällen, Verhaftungen und Bestrafungen beurlaubter Unterofficiere, Corporale und Gemeinen, imgleichen die Ausstellung von Sittenzeugnissen behuf Anwerbung zum Militairdienste. Lüneburg, den 4ten März 1851.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern an die Königlichen Landdrosteien und die Königliche Berghauptmannschaft zu Clausthal vom 6ten v. M., den Militairdienst betreffend, bringen Wir den Obrigkeiten Unseres Bezirks die wegen ungesäumter Anzeige von Todesfällen, Verhaftungen und Bestrafungen beurlaubter Unterofficiere, Corporale und Gemeinen, imgleichen wegen Ausstellung von Sittenzeugnissen zum Zwecke der Anwerbung zum Militairdienste bestehenden Vorschriften, insbesondere Unsere bezüglichen Ausschreiben vom

3ten April 1841,
29sten October 1842,
9ten Junius 1845,
22sten December 1846,
1sten Junius 1847
und 5ten November 1847

anderweit hiedurch in Erinnerung, und machen denselben die unmangelhafte Befolgung derselben aufs Dringendste zur Pflicht, daneben auch bemerklich, daß unerwarteten Vernachlässigungen mit Disciplinar-Verfügungen unvermeidlich wird entgegengetreten werden müssen.

Die Obrigkeiten haben hiernach auch ihre Untergebenen mit entsprechender Anweisung, namentlich die Ortsvorsteher bei Beeidigung derselben mit specieller Instruction zu versehen und darüber einen Nachweis zu den Acten zu bringen.

III. Abtheilung. **№ 4.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(5.) Gesetz, betreffend den Verkauf von Wein, Branntwein, Caffee, Thee und Zucker, so wie das Creditiren von goldenen oder silbernen Tressen und seidnen Zeugen. Hannover, den 4ten April 1851.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

Auf Antrag der Stände des Fürstenthums Osnabrück haben Wir Uns bewogen gefunden, die Osnabrücksche Verordnung vom 3ten März 1766 wegen des Verkaufs von Wein, Branntwein, Caffee, Thee und Zucker an schatzbare Unterthanen, so wie die Osnabrücksche Verordnung vom 4ten April 1766, daß kein jus agendi Statt finden solle, wenn schatzpflichtigen Unterthanen goldene und silberne Tressen und seidne Zeuge creditirt sind, hiermit aufzuheben.

Gegeben Hannover, den 4ten April 1851.

Ernst August.

Lindemann.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten Mai 1851.]

(6.) Gesetz über das Schulgeld im Fürstenthume Osnabrück. Hannover, den 11ten April 1851.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreue allgemeine Ständeversammlung ihre Zustimmung dazu ertheilt hat, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 15ten Junius 1848 über die Vertheilung und den Vertheilungsfuß des nach der Herabsetzung des Schulgeldes im Fürstenthume Osnabrück zu gewährenden Ersatzes im Wege der Provinzial-Gesetzgebung abgeändert werden dürfen, erlassen Wir darüber im Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen des Fürstenthums Osnabrück das folgende Gesetz:

§. 1.

Die von der Zahlung directer Steuern befreiten Bergleute sollen zur Aufbringung des zu gewährenden Ersatzes nach Verhältniß derjenigen directen Steuern herangezogen werden, zu welchen sie, falls ihnen die Befreiung nicht zustände, zu beschreiben sein würden.

§. 2.

Wer in einem Schulbezirke Grundbesitz oder ein Gewerbeetablissement hat, soll, auch wenn er darin nicht wohnt, nach Verhältniß der von diesem Grundbesitz oder Gewerbeetablissement zu zahlenden Steuern zur Aufbringung des in dem Schulbezirke zu gewährenden Ersatzes mit herangezogen werden; und zwar, wenn nur ein Schulverband über den Bezirk sich erstreckt, ohne Rücksicht auf seine Confession.

Wird er hienach herangezogen, so sollen die dabei in Ansatz gebrachten Steuern bei Berechnung seines Antheils zu dem in einem andern Schulbezirke zu gewährenden Ersatze außer Ansatz bleiben.

§. 3.

Die Vorschriften des §. 2 leiden nur insoweit Anwendung, als der Betrag der Steuer, welche von dem in dem einzelnen Schulbezirke belegenen Grundbesitze oder Gewerbeetablissement aufkommt, nach den Grundsätzen der Steuerbeschreibung sich ermitteln läßt. Jedoch tritt bei dem Besitze mehrerer in verschiedenen Schulbezirken liegenden Gewerbeetablissements an die Stelle solcher Ermittelung aushülfsweise die Bestimmung der steuerbeschreibenden Obrigkeit über den auf ein jedes der Etablissements zu rechnenden Steuerbetrag.

§. 4.

Erstreckt sich über denselben Ort ein evangelischer und ein katholischer Schulverband, so gelten für die Fälle des §. 2 folgende Regeln:

1) Natürliche Personen sollen in demjenigen der beiden Schulverbände ersatzpflichtig sein, in welchem sie als wirkliche Bewohner des Schulbezirks ersatzpflichtig sein würden.

2) Juristische Personen sollen in jedem der beiden Schulverbände nach Verhältniß der Hälfte der in Betracht kommenden Steuern herangezogen werden.

§. 5.

Das Gesetz vom 15ten Junius 1848 nebst den vorstehenden Bestimmungen gilt auch für die Volksschulen in denjenigen Städten und Flecken des Fürstenthums, deren Bezirk auf Landgemeinden sich erstreckt, falls von dem Schulverbande die Anwendung des Gesetzes beschlossen und von den zuständigen höheren Behörden genehmigt wird.

§. 6.

Das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird zur Ausführung dieses Gesetzes ermächtigt und hat den Zeitpunct, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit treten soll, zu bestimmen.

Gegeben Hannover, den 11ten April 1851.

Ernst August.

Th. Meyer, Dr.

(7.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend das von den zünftigen Schneidern zu verfertigende Meisterstück. Stade, den 9ten April 1851.

Das durch die landdrosteiliche Bekanntmachung vom 3ten März 1839 (Gesetzsammlung von 1839 3te Abtheilung Seite 12) vorgeschriebene Meisterstück, welches von den angehenden Schneidermeistern zu liefern ist, wird wegen vorgekommener Zweifel, unter Aufhebung der bisherigen Bestimmung, in folgender Maße näher festgestellt:

22. Für die Schneider.

Moderner Frack und Beinkleid.

Die Obrigkeiten werden daneben hiedurch angewiesen, die unter ihrer Aufsicht stehenden Schneiderzünfte von dieser Bestimmung sofort gehörig in Kenntniß zu setzen und darüber zu halten, daß danach fortan verfahren werde.

III. Abtheilung. № 5.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(8.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, betreffend das behuf Gewinnung des Meisterrechts bei den Tischlergilden im Landdrosteibezirke anzufertigende Meisterstück. Lüneburg, den 15ten Mai 1851.

Das durch die landdrosteiliche Bekanntmachung vom 28sten September 1840 (Gesetzsammlung vom Jahre 1840 3te Abtheilung pag. 232) unter № 40 für zünftige Tischler vorgeschriebene Meisterstück wird dahin geändert:

40. für Tischler.

Ein moderner Secretair
oder
Ein Kleiderschrank mit zwei Thüren

nach einem vorher einzureichenden, in Grundriß, Aufriß und Durchschnitt bestehenden Risse.

Die Obrigkeiten haben die betreffenden Zünfte von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen und auf deren Befolgung zu halten.

[Ausgegeben zu Hannover am 16ten Junius 1851.]

(9.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend die Übertragung der nächsten Aufsicht über das diesseitige Elblootsenwesen auf das Gräfengericht Altenlandes zu Jork. Stade, den 17ten Mai 1851.

Die nächste Aufsicht über das diesseitige Elblootsenwesen und die im Altenlande bestehende Elblootsengesellschaft ist, nach beschlossener Einziehung der Stelle des Schiffscapitains zu Brunshausen, in eben der Maße wie diese Aufsicht dem Schiffscapitain bisher obgelegen hat, dem Königlichen Gräfengerichte Altenlandes zu Jork nunmehr übertragen und mit dem 15ten dieses Monats dahin bereits übergegangen, welches hiemit zur Kenntniß aller dabei Betheiligten gebracht wird.

(10.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten und Districts-Commissariate des Bezirks, betreffend Vorschriften über Auswanderung. Lüneburg, den 26sten Mai 1851.

Zufolge höherer Eröffnung bringen Wir den Obrigkeiten und Districts-Commissariaten die über die Auswanderung jetzt geltenden Vorschriften in Folgendem mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß die früher hinsichtlich der Auswanderung nach Hamburg und in das sog. beiderstädtische Gebiet erlassenen besonderen Bestimmungen aufgehoben sind.

I.

Beschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Militairpflichtigen.

§. 1.

Einer Erlaubniß zur Auswanderung bedürfen:

a. vor dem Eintritte in das Alter der Militairpflichts-Erfüllung die ehelichen Söhne, welche ohne die Eltern; d. h. bei Lebzeiten des Vaters ohne diesen, nach dessen Tode ohne die Mutter, so wie uneheliche Söhne, welche ohne ihre Mutter auswandern;

b. alle Militairpflichtigen innerhalb des dienstpflichtigen Alters, mit Ausnahme derjenigen, welche bei der Militair-Aushebung auf Grund des §. 16 des Militair-Aushebungsgesetzes für völlig befreit erkannt worden sind.

§. 2.

Die Erlaubniß ist den Söhnen, welche vor dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter auswandern wollen, zu versagen, wenn der begründete Verdacht einer beabsichtigten Umge-

hung der Militairpflicht vorliegt. Eine Ermittelung der Verhältnisse muß daher der Ertheilung der Erlaubniß vorhergehen und diese Ermittelung wird um so genauer sein müssen, je näher der Eintritt in das Alter der Militairpflichts-Erfüllung bevorsteht.

Die Erlaubniß wäre unter anderen Gründen in dem dem Alter der Militairpflichts-Erfüllung vorhergehenden Jahre jeden Falls zu versagen, wenn von dem Betheiligten die Aussicht, im Staate, wo er sich niederlassen will, sein Fortkommen zu finden, nicht wahrscheinlich gemacht würde.

§. 3.

Den Militairpflichtigen innerhalb des dienstpflichtigen Alters ist — abgesehen von den völlig Befreiten — die Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn aus der Entfernung eine Benachtheiligung anderer Militairpflichtigen nicht zu besorgen ist.

In Friedenszeiten ist hiernach die Erlaubniß denjenigen Militairpflichtigen nicht zu versagen, welche

a. der militairischen Verpflichtung, so weit von ihnen gefordert ist, nachgekommen sind, und, ohne aufgerufen zu sein, das dritte Jahr des dienstpflichtigen Alters vollendet haben — wenn nicht etwa besonders ungünstige Verhältnisse, welche ein Zurückgehen auf ältere Jahrsclassen zur Completirung des Contingents wahrscheinlich machen, für den einen oder andern Loosungsbezirk eine größere Beschränkung erheischen;

b. allen zum Cavalleriedienste und Train Zurückgesetzten nach Vollendung des zweiten Jahrs des dienstpflichtigen Alters.

Ob ausnahmsweise schon innerhalb der drei ersten Jahre des dienstpflichtigen Alters einem der unter a. bezeichneten Militairpflichtigen die Erlaubniß zur Auswanderung ertheilt werden könne, hängt von der Anzahl der bei dem Aufrufe zum Dienste ihm vorhergehenden Dienstpflichtigen einer Seits und anderer Seits von der durchschnittlichen Größe des jährlichen Contingents des betreffenden Loosungsbezirks ab und setzt deshalb eine sorgfältige Prüfung in jedem einzelnen Falle voraus.

§. 4.

In allen Fällen, wo nach den vorstehenden Bestimmungen die Erlaubniß zur Auswanderung zu versagen sein würde, ist solche zu ertheilen:

a. nach der Stellung eines Vertreters mit Sicherheitsleistung für dessen Diensttüchtigkeit und Diensttreue nach §. 51 № 1 des Militair-Aushebungsgesetzes; und

b. auch schon nach Bestellung einer Sicherheit für die Anschaffung eines Stellvertreters für den Fall des Aufrufs des Auswandernden zum Militairdienste.

§. 5.

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einer Erlaubniß zu seiner Auswanderung bedarf, und, ohne diese erhalten zu haben, sich entfernt, ist gleichwohl wie ein den hiesigen Militairgesetzen unterworfener Inländer und deshalb, wenn er zum Militairdienste gerufen wird, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Verletzung der Militairpflicht zu behandeln.

II.

Formen der Auswanderungs-Bescheinigungen.

§. 6.

Eine förmliche Entlassung aus dem Unterthanenverbande soll nie ertheilt werden.

Für Personen weiblichen Geschlechts, welche etwa eine Auswanderungs-Bescheinigung nachsuchen möchten, ist diese dahin einfach zu ertheilen:

»daß es einer Auswanderungs-Erlaubniß nicht bedürfe«.

Personen männlichen Geschlechts ist ohne Unterschied, ob sie der Militairpflicht vollständig genügt haben, oder für sie die Militairpflicht nach den Bestimmungen der §§. 1—4 kein weiteres Hinderniß bei der Auswanderung ist, wenn sie um eine Auswanderungs-Bescheinigung nachsuchen, nur zu bezeugen:

»daß die Erfüllung der Militairpflicht von ihnen nicht mehr gefordert werde und es nach hiesigen Grundsätzen einer besondern Auswanderungs-Erlaubniß nicht bedürfe«. —

§. 7.

Für die Familienhäupter, welche eine Auswanderungs-Bescheinigung nachsuchen, ist hinsichtlich der im militairpflichtigen Alter stehenden Söhne ausdrücklich hinzuzufügen, daß diese durch die Befugniß des Vaters zur Auswanderung von der Erfüllung der Militairpflicht gegen den hiesigen Staat nicht befreiet würden.

III.

Competenz-Bestimmungen.

§. 8.

Die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden) haben die Auswanderungs-Bescheinigungen auszufertigen.

§. 9.

In allen Fällen, wo die beschränkenden Bestimmungen in Beziehung auf die Militairpflicht (§§. 1 bis 4) in Frage kommen, haben sie jedoch zuvor die Entscheidung

der vorgesetzten Regierungsbehörde (Königlichen Landdrostei — Berghauptmannschaft) zu erwirken.

§. 10.

Die Königlichen Landdrosteien, beziehungsweise die Königliche Berghauptmannschaft haben zur vorgängigen Entscheidung des Königlichen Ministeriums des Innern zu berichten, wenn ausnahmsweise der Anwendung des im §. 3 unter a. festgestellten Hauptgrundsatzes Bedenken entgegenstehen, oder die Entlassung eines Militairpflichtigen innerhalb der ersten drei Jahre des dienstpflichtigen Alters beantragt wird.

§. 11.

Im Falle eines Krieges oder sonstiger außerordentlicher Verhältnisse treten die gegenwärtigen Grundsätze außer Kraft und bleibt hiefür die Erlassung abweichender Bestimmungen vorbehalten.

Wir ertheilen den Obrigkeiten die Anweisung, hiernach zu verfahren und in den nach §. 9 Unserer Entscheidung unterliegenden Fällen durch das betreffende Districts-Commissariat zu berichten.

(11.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten und Districts-Commissariate des Bezirks, auch die Beamten zu Otterndorf, die Auswanderungs-Bescheinigungen betreffend. Stade, den 13ten Mai 1851.

Es ist höhern Orts beschlossen, die obere Leitung der Auswanderungs-Angelegenheiten fortan ausschließlich auf das Königliche Ministerium des Innern übergehen zu lassen.

Indem die Obrigkeiten und die Districts-Commissariate, so wie die Beamten zu Otterndorf hiervon in Kenntniß gesetzt werden, wird denselben im Nachfolgenden zugleich eine Zusammenstellung der über die Auswanderung, so wie über das Verfahren jetzt geltenden Vorschriften zur Nachachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die früherhin hinsichtlich der Auswanderung nach Hamburg, so wie in das s. g. beiderstädtische Gebiet erlassenen besonderen Bestimmungen damit aufgehoben sein sollen. —

Im übrigen sind die nach §. 9 der Zusammenstellung erforderlichen Berichte allemal dem Districts-Commissariate zu übermitteln, welches dieselben unter Hinzufügung dessen Gutachtens immer baldigst hierher gelangen zu lassen hat. —

Die Zusammenstellung der Vorschriften über Auswanderung stimmt mit der im Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg in № 11 wörtlich überein.

(12.) Ausschreiben des Königlichen Consistoriums zu Stade an alle Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden, die Abhaltung einer allgemeinen Kirchencollecte zu Gunsten der Militair-Witwen und Waisen betreffend. Stade, den 8ten Mai 1851.

Nachdem von dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten beschlossen worden, der Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungsgesellschaft zu Hannover, auf deren Antrag, auch in dem gegenwärtigen Jahre eine allgemeine Kirchencollecte zu bewilligen, so beauftragen Wir die sämmtlichen Prediger Unseres Consistorialbezirks, am 22sten Junius d. J., als dem ersten Sonntage nach dem Jahrstage der Schlacht bei Waterloo, durch Ausstellung der Becken auf ähnliche Weise, wie in früheren Jahren, eine kirchliche Sammlung zu verfügen.

Die eingegangenen Gaben sind von den Predigern an die ihnen vorgesetzten Superintendenten, von diesen aber an die Committee der gedachten Unterstützungsgesellschaft einzusenden.

(13.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und Polizeibehörden des Verwaltungsbezirks, betreffend die in chaussee- und chausseegeldpolizeilichen Straffachen eingezogenen Geldbußen. Lüneburg, den 17ten Mai 1851.

Wir eröffnen den Obrigkeiten und sonstigen Polizeibehörden des Verwaltungsbezirks, daß, einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern zufolge, die von denselben in chaussee- und chausseegeldpolizeilichen Straffachen eingezogenen Geldbußen künftig nach Abzug nur des ⅙, welches nach §. 44 des Weggeld- und Wegepolizeigesetzes vom 4ten December 1834 der Ortsarmencasse zufällt und dieser direct zu übermitteln ist, vollständig an die betreffende Wegbau-Inspection eingesandt werden sollen. Wie daher insoweit die Vorschriften des Ministerial-Ausschreibens vom 7ten December 1847 (Gesetzsammlung von 1847 Abtheilung II. № 2) eine Abänderung erleiden, so findet namentlich der vorgängige Abzug der Angeberbelohnung von ⅔ jeder eingezogenen Strafe durch die erkennende Obrigkeit oder Polizeibehörde selbst, die Vertheilung dieser Belohnung

unter die berechtigten Empfänger, so wie die unmittelbare Übersendung der ⅖ für die Unterstützungs-Casse und des ⅙ für die Königliche General-Casse an die betreffenden Cassenverwaltungen Seitens der Strafbehörden nicht Statt.

III. Abtheilung. № 6.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(14.) Verordnung, betreffend einige Abänderungen des in den dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen geltenden Zolltarifs. Hannover, den 22sten Junius 1851.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Länder übereingekommen sind, die Bestimmungen der Position 25. 5. und der Anmerkung 1. zur Position 26 der zweiten Abtheilung des nach der Verordnung vom 17ten November 1848 vom 1sten Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 1846 — 1848 dahin abzuändern, daß vom 1sten August d. J. an

1) Reis, und zwar
   a. geschälter, dem Eingangszolle von 1 ₰ } für den Centner Bruttogewicht,
   b. ungeschälter, „ „ „ 16 gr (20 sgr) } für den Centner Bruttogewicht,
   unterliegen soll,
2) Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden, vom Eingangszolle frei bleiben, bei der Ausfuhr dagegen einem Ausgangszolle von 4 gr (5 sgr) für den Centner unterworfen sein soll,

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten Julius 1851.]

und Wir dieser Übereinkunft hinsichtlich Unserer dem Zollvereine angeschlossenen Landestheile beizutreten beschlossen haben;

So verordnen Wir unter Bezugnahme auf die von Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung über die Verträge mit den Staaten des Zollvereines vom 16ten October 1845 abgegebenen Erklärungen,

daß die gedachten Abänderungen in allen dem Zollvereine angeschlossenen Theilen Unseres Königreichs, in denen der erwähnte Zolltarif gilt, vom 1sten August d. J. an in Kraft treten sollen.

Auch soll diese Verordnung in den betreffenden Landestheilen sofort verkündigt und in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden

Hannover, den 22sten Junius 1851.

Ernst August.

Frhr. v. Hammerstein.

(15.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betreffend das Gesetz vom 11ten April 1851 über das Schulgeld im Fürstenthume Osnabrück. Hannover, den 12ten Junius 1851.

Mit Beziehung auf den §. 6 des Gesetzes vom 11ten April 1851 über das Schulgeld im Fürstenthume Osnabrück bestimmen Wir,

daß dies Gesetz mit dem 1sten Julius dieses Jahrs in Wirksamkeit treten soll.

Hannover, den 12ten Junius 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Th. Meyer, Dr.

(16.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betreffend die selbstständige Ausübung des Schiffergewerbes. Hannover, den 12ten Mai 1851.

Zufolge §. 37 der Gewerbe-Ordnung vom 1sten August 1847 haben die Schiffer auf den größeren Strömen vor ihrer Zulassung ihre Befähigung nach Maßgabe der bestehenden Schifffahrts-Ordnungen nachzuweisen.

Die Schifffahrts-Ordnungen, welche rücksichtlich des hiesigen Verwaltungsbezirks Anwendung finden, sind die Weserschifffahrts-Acte vom 10ten September 1823 (§§. 4 und 5) sammt der Zusatz-Acte vom 28sten Februar 1840 (Art. 2), und die Königliche Verordnung, wodurch die Schifffahrt auf der Aller und Leine regulirt wird, vom 30sten März 1824 (Art. 2).

Nach Maßgabe dieser Schifffahrts-Ordnungen ist die selbstständige Ausübung des Schiffergewerbes auf den Strömen der Weser, Aller und Leine einer Seits von der nachgewiesenen persönlichen Befähigung, anderer Seits aber zugleich von der nachgewiesenen Tüchtigkeit des in Fahrt zu setzenden Schiffes abhängig.

Wie die Obrigkeiten bei Ertheilung der Erlaubnißscheine zu dem fraglichen Gewerbsbetriebe und bei Untersuchung der Tüchtigkeit der Stromfahrzeuge zu verfahren haben, ist in der Königlichen Verordnung vom 14ten Februar 1824,

> „wodurch zur Vollziehung der Weserschifffahrts-Acte bestimmt wird, daß vom 1sten Mai d. J. (1824) an ein Jeder, welcher die Weserschifffahrt ausüben will, sich mit einem Erlaubnißscheine von seiner Ortsobrigkeit versehen, und sein Fahrzeug ordnungsmäßig bezeichnen lassen muß,“

des Näheren vorgeschrieben, indem letztere Verordnung ausdrücklich für die Ausstellung der Patente zur Schifffahrt auf der Aller und Leine anwendbar erklärt werden.

Die im Vorstehenden dargelegten gesetzlichen Bestimmungen werden den Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks hiemit zu pflichtmäßiger Beobachtung in Erinnerung gebracht.

(17.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten und Districts-Commissariate ihres Verwaltungsbezirks, betreffend Vorschriften über Auswanderung. Hannover, den 14ten Mai 1851.

Von dem Königlichen Ministerium des Innern ist im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium beschlossen, wie Wir hiedurch den Obrigkeiten und Districts-Commissariaten des Verwaltungsbezirks eröffnen, die obere Leitung der Auswanderungs-Angelegenheiten fortan ausschließlich auf das Königliche Ministerium des Innern übergehen zu lassen.

Hochdasselbe hat dann eine Zusammenstellung der Vorschriften verfügt, welche gegenwärtig über die Auswanderung gelten, und welche in dem Verfahren Betreffs Auswanderungs-Erlaubniß-Ertheilungen zu befolgen sind. Diese Zusammenstellung wird nachstehend den Obrigkeiten und Districts-Commissariaten zur Nachricht und Nachachtung zugefertigt.

Wir bemerken übrigens zu den im Nachstehenden näher enthaltenen Vorschriften, daß in den Fällen, wo nach §. 9 derselben vor Ertheilung einer Auswanderungs-Bescheinigung die höhere Entscheidung eingeholt werden muß, der zu erstattende Bericht durch das betreffende Districts-Commissariat einzureichen, und daß ferner bei den Gesuchen von Familienhäuptern um Ertheilung einer Bescheinigung behuf der Auswanderung in die Staaten, zwischen welchen die Cartell-Convention vom 10ten Februar 1831 besteht, die Anordnung des Ausschreibens vom 28sten October v. J. zu berücksichtigen ist.

Die Zusammenstellung der Vorschriften über Auswanderung stimmt mit der im Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg in № 10, Heft 5, wörtlich überein.

(18.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die Districts-Commissariate und die Obrigkeiten ihres Bezirks, auch die Beamten zu Otterndorf, die Vorschriften über Stellvertretung betreffend.** Stade, den 7ten Junius 1851.

Das Königliche Kriegs-Ministerium hat für erforderlich erachtet, die nach und nach im Verwaltungswege getroffenen Vorschriften über Stellvertretung mit Rücksicht auf die §§. 45 bis 51 des Militairaushebungsgesetzes vom 23sten Februar 1843 einer Prüfung zu unterziehen und dieselben, insoweit erforderlich, nach geschehener Abänderung oder Vervollständigung zu vereinigen, die dadurch betroffenen bisherigen allgemeinen Vorschriften über Stellvertretung aber außer Kraft zu setzen.

Nach diesen, schon bei der diesjährigen Einstellung zur Anwendung zu bringenden Vorschriften, welche unterm 26sten v. M. vom Königlichen Kriegs-Ministerium erlassen sind, ist in Beziehung auf Stellvertretung in der Folge zu verfahren und werden davon den Districts-Commissariaten je drei Abdrücke, und sämmtlichen Obrigkeiten, wie den Beamten zu Otterndorf je 2 bis 4 Abdrücke — in den nächsten Tagen von hier übersandt werden, deren nach acht Tagen etwa nicht erfolgter Eingang sofort berichtlich anzuzeigen sein würde. —

In Beziehung auf die nach diesen Vorschriften von den Stellvertretern beizubringenden Zeugnisse sind die Ortsvorsteher durch die Obrigkeiten besonders darauf aufmerksam zu machen, —

wie sie für den Inhalt ihrer Bezeugungen verantwortlich sind. —

Im Übrigen hat das Königliche Kriegs-Ministerium, damit auch die Militairpflichtigen von den Vorschriften, soweit diese für sie von Belange sind, Kenntniß erhalten und insofern sie sich vertreten lassen wollen, ihr Verfahren danach einrichten, einen »Auszug« aus den Vorschriften machen und für dieses Jahr mit einer desfallsigen allgemeinen Verfügung vom 26sten vorigen Monats unmittelbar an die Loosungs-Obrigkeiten zur Mittheilung an die zum Aufrufe gekommenen Militairpflichtigen gelangen lassen, worauf hier noch hingewiesen wird.

Das Königliche Kriegs-Ministerium hält es für angemessen, daß in ähnlicher Weise auch in den folgenden Jahren verfahren werde und haben daher die Loosungs-Obrigkeiten bez. die Beamten zu Otterndorf alljährlich spätestens vor Ablauf des Monats April die etwa erforderliche Anzahl der Abdrücke des Auszuges hier berichtlich anzuzeigen.

(19.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, das Polizei-Reglement behuf der Dampfschifffahrt auf der Weser betreffend. Hannover, den 30sten Junius 1851.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums zu Hannover wird zu dem §. 18 des unterm 24sten Junius 1844 erlassenen Polizei-Reglements behuf der Dampfschifffahrt auf der Weser hiemit die Vorschrift ertheilt:

daß die Dampfschiffe den mittleren Bogen der Nienburger Weserbrücke nicht anders, als mittelst des s. g. Fierens an nach beiden Seiten verankerten Tauen zu passiren haben,

und zugleich bestimmt:

daß etwaige Übertretungen dieser Vorschrift mit den im §. 26 des angezogenen Polizei-Reglements festgesetzten Strafen zu belegen sind.

III. Abtheilung. № 7.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(20.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betreffend die Portofreiheit der Correspondenzen der Obrigkeiten mit den Intelligenz-Comtoiren in Militairangelegenheiten. Stade, den 2ten Julius 1851.

Da die Correspondenzen der Obrigkeiten mit den Intelligenz-Comtoiren in Militairangelegenheiten portofrei sind, wenn solche als Militairsachen auf dem Couverte gehörig bezeichnet werden, so wird solches, einer Bestimmung des Königlichen Kriegs-Ministeriums gemäß, den Obrigkeiten hiemit zur Nachachtung eröffnet.

(21.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten und die Districts-Commissariate des Bezirks, betreffend die Befreiung der Schullehrer vom Militairdienste. Stade, den 8ten Julius 1851.

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 26sten Mai 1845, das christliche Volksschulwesen betreffend, die Schullehrerstellen wesentliche Abänderungen erlitten haben, so verfügen Wir mit Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministeriums hiemit:

daß die Bestimmungen des §. 16 № 2 des Militair-Aushebungsgesetzes über die Befreiung der Schullehrer vom Militairdienste fortan auf alle Schullehrer, welche sich in einer in Folge des Volksschulgesetzes neu regulirten Schulstelle befinden, unbedingt Anwendung finden sollen.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten August 1851.]

Hinsichtlich ihrer werden hienach die unter dem 18ten Februar 1836 an die Districts-Commissariate von hier erlassenen, durch diese den Obrigkeiten mitgetheilten beschränkenden Vorschriften über die Befreiung der Nebenschullehrer vom Militairdienste aufgehoben.

Behuf Begründung einer auf Grund des §. 16 № 2 des Militair-Aushebungsgesetzes erhobenen Reclamation der Schullehrer ist daher eine Bescheinigung dahin zu erbringen, daß dieselben eine in Gemäßheit des Gesetzes vom 26sten Mai 1845 regulirte Schulstelle bekleiden.

(22.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die betreffenden Obrigkeiten des Bezirks und die Beamten zu Otterndorf wegen der Mittheilung eines Hefts „zur Statistik des Königreichs".** Stade, den 15ten Julius 1851.

Den Königlichen Ämtern, den Magistraten und den Königlichen Gerichten, imgleichen dem Gerichte Lesum-Schönebeck, dem Gerichte Delm, den Gerichten Meyenburg, Caffebruch, Neuenhausen und Schwanewede, den Kirchspielsgerichten Landes Hadeln und den Herren Beamten zu Otterndorf wird ehestens je ein Exemplar des zweiten Hefts der ersten Abtheilung:

„Zur Statistik des Königreichs Hannover"
(Agrarstatistik enthaltend)

zum dienstlichen Gebrauche und zur sorgfältigen Aufbewahrung in der Registratur von hier zugehen, wovon dieselben hiedurch in Kenntniß gesetzt werden.

Allen selbstständig beschäftigten Landesöconomiebeamten des Bezirks ist gleichfalls ein Exemplar zu gleichem Zwecke von hier mitgetheilt worden.

III. Abtheilung. № 8.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(23.) Feuerordnung für die Bergstädte des Oberharzes. Clausthal, den 1sten Julius 1851.

Inhalt.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten September 1851.]

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern wird folgende Feuerordnung für die Bergstädte des Harzes erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Feuercommissionen.

Die Feuerpolizei in den sieben Bergstädten wird durch Feuercommissionen verwaltet.

Diese werden für jede Stadt aus Königlichen Beamten und Mitgliedern des städtischen Magistrats gebildet.

Das Verhältniß der städtischen Beamten zu der Anzahl derer, welche im Königlichen Dienste stehen, ist für jede Stadt, nach Anhörung des Magistrats, von Königlicher Berghauptmannschaft fest zu bestimmen.

Die Mitglieder werden auf den Vorschlag der Feuercommission von der Berghauptmannschaft ernannt, und wird einem derselben der Vorsitz bei den Berathungen übertragen.

§. 2.

Befugnisse derselben.

Die Zuständigkeit der Feuercommission erstreckt sich über alle zu dem Bezirke der betreffenden Stadt gehörenden Gebäude und deren Bewohner, und umfaßt in diesem Bezirke alle Gegenstände der Feuerpolizei mit Ausnahme der Strafgerichtsbarkeit.

Zu ihren Obliegenheiten gehört namentlich:

die Überwachung der Befolgung der Vorschriften der Feuerordnung;

die Aufsicht über gehörige Abhaltung der Feuervisitationen;

die Aufsicht auf die Instanderhaltung, zweckmäßige Aufbewahrung und Vertheilung der Löschgeräthe und auf gehörige Einrichtung und Erhaltung der Feuerbrunnen, Feuerteiche und sonstige Wasserzuführungen;

endlich die Leitung des Löschgeschäfts bei vorfallenden Bränden.

§. 3.

Feuerconferenzen.

Ordentliche Sitzungen der Feuercommissionen sollen stets in der vierten Woche jedes Vierteljahrs Statt finden; die dabei aufzunehmenden Protocolle sind der Königlichen Berghauptmannschaft halbjährlich zur Einsicht vorzulegen.

§. 4.

Anwesenheit der Feuercommissions-Mitglieder.

Von den Mitgliedern der Feuercommission muß wenigstens Eins in der Stadt oder deren Nähe immer gegenwärtig sein. Von eintretenden Fällen der Abwesenheit ist der Vorsitzende in Kenntniß zu setzen; dieser selbst hat im Falle der eigenen Abwesenheit ein anderes Mitglied wegen Übernahme seiner Functionen zu ersuchen.

§. 5.

Feuerherren.

Es sollen in jedem Orte Feuerherren ernannt werden, welche, unter der obern Leitung der Feuercommissionen nach der ihnen von diesen zu ertheilenden Instruction, über die einzelnen Gegenstände der Feuerpolizei und die Löschungsanstalten die Aufsicht zu führen, die vorgeschriebenen ordentlichen und außerordentlichen Feuervisitationen (§. 52) vorzunehmen, auch bei entstandenem Brande die Feuercommission bei Ausführung der angeordneten Löschungsmaßregeln zu unterstützen haben.

Die Feuerherren werden von der Feuercommission aus den Einwohnern der betreffenden Stadt ernannt und durch die Obrigkeit auf ihren Dienst beeidigt.

§. 6.

Rettungsmänner.

Zur Rettung und Bergung der Sachen bei Bränden sollen in jeder Stadt Rettungsvereine gebildet werden.

Die Mitglieder derselben sind durch die Feuercommission aus den Ortseinwohnern auszuwählen und mit Instruction zu versehen.

In den kleineren Bergstädten kann mit Genehmigung der Königlichen Berghauptmannschaft die Bildung besonderer Rettungsvereine unterbleiben.

§. 7.

Löschmannschaften.

Zur Bedienung der großen Spritzen und Anbringer hat die Feuercommission in jeder Stadt eine bestimmte Mannschaft zu ernennen.

Auch ist dieselbe ermächtigt, für die Bedienung der Handspritzen und für sonstige bestimmte Verrichtungen bei dem Löschen das erforderliche Personal im Voraus zu ernennen. Insofern die Thätigkeit ganzer Classen herrschaftlicher Arbeiter und deren Aufseher als solcher dabei benutzt werden soll, sind die nöthigen Verfügungen auf Antrag der Feuercommission vom Königlichen Berg- und Forstamte zu treffen.

Die Löschmannschaften empfangen ihre Instruction von den Feuercommissionen.

§. 8.

Veröffentlichung der Ernennung der Feuerherren und Rettungsmänner.

Die Namen der Feuerherren und Rettungsmänner sollen in der betreffenden Stadt öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 9.

Verpflichtung zur Übernahme solcher Geschäfte.

Die vorstehend in den §§. 5, 6 und 7 bezeichneten Geschäfte sind von den dazu Erwählten unentgeltlich zu besorgen.

Zur Übernahme derselben ist jeder Ortseinwohner verpflichtet, falls ihm nicht aus seinem persönlichen oder Amtsverhältnissen genügende Entschuldigungsgründe zur Seite stehen. Über die Zulässigkeit dieser entscheidet die Feuercommission mit Vorbehalt der Berufung an die Königliche Berghauptmannschaft.

Die Feuerherren können ihren Dienst nach sechsjähriger Dienstzeit niederlegen, sind jedoch nach Ablauf von 4 Jahren verpflichtet, eine neue Wahl anzunehmen.

§. 10.

Jeder Einwohner ist außerdem verpflichtet, alle ihm von Seiten der Feuercommission für den Fall einer entstehenden Feuersbrunst oder bei Gelegenheit einer solchen übertragenen Geschäfte (bei der Bemannung der großen und Handspritzen, der Herbeischaffung der sonstigen Löschgeräthschaften oder des Wassers und der Ausführung der übrigen Löschungsmaßregeln u. s. w.) ohne einen Anspruch auf Vergütung unweigerlich zu übernehmen. Fortsetzung.

§. 11.

Jeder bespannte Einwohner ist, falls in der Stadt oder in der Nähe derselben Feuer entsteht, verpflichtet, seine Pferde zu Löschungs- und Rettungszwecken unentgeltlich verwenden zu lassen. Dienste der bespannten Einwohner.

Im Falle, daß ein Pferd in Folge der Anstrengung hiebei beschädigt würde oder ganz verloren ginge, erfolgt der Ersatz des erlittenen Schadens, insofern den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach die Brandcasse nicht dazu verpflichtet ist, aus der betreffenden städtischen Casse.

§. 12.

Ungehorsam gegen die Anweisungen der Feuercommission zieht Geldbuße bis zu fünf Rthlr. oder, unter erschwerenden Umständen, Gefängniß bis zu 8 Tagen nach sich. Ungehorsam gegen Anordnungen der Feuercommission.

II. Vorschriften zur Verhütung der Feuersgefahr.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 13.

Jede Feuerstelle muß versehen sein:

1) mit wenigstens einem, als solchen kenntlichen und mit der Hausnummer bezeichneten, tauglichen Feuereimer; Löschgeräthe der Hausbesitzer.
2) mit einer bis an das Hausdach reichenden Ansetzfahrt, so wie mit den zum schnellen Besteigen des Daches etwa erforderlichen Hängefahrten;
3) mit einer großen Hauslaterne, deren Scheiben aus Horn oder Glas bestehen müssen. Das Haus soll an der Straßenseite mit einem Laternenhaken, um jene daran aushängen zu können, versehen sein.

Diese Gegenstände müssen immer in brauchbarem Zustande gehalten und so aufbewahrt werden, daß sie eintretenden Falls sogleich ihrem Zwecke gemäß benutzt werden können.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht Strafe bis zu 16 Sgr. für jedes Stück nach sich.

§. 14.

Anschaffung von Handspritzen.

Alle Gewerbetreibende, deren Geschäft häufige Anwendung von Feuer und Licht oder den Verkehr mit leicht entzündlichen Gegenständen nöthig macht, (Gastwirthe, Bäcker, Fleischer, Schlosser, Schmiede, Tischler u. s. w.) müssen bei einer Strafe von 8 Sgr. bis 5 Rthlr. mit einer brauchbaren Handspritze versehen sein.

§. 15.

Zusammenwohnen von Handwerkern.

Das Zusammenwohnen von Handwerkern, die in Holz arbeiten (Tischler, Büttner ꝛc.) mit solchen, die bei Feuer arbeiten, wie Schmiede ꝛc. in demselben Hause ist ohne besondere obrigkeitliche Genehmigung nicht gestattet.

§. 16.

Verpflichtung, Nachts Wasser im Hause zu haben.

Jeder Hauswirth soll Nachts einige Eimer voll Wasser im Hause haben.

§. 17.

Verpflichtung zu Feuerwachen.

Niemand darf, bei 12 ggr Strafe, sich den Feuernachtwachen, wo solche vorgeschrieben, entziehen.

Im Falle der Behinderung muß er einen tüchtigen Stellvertreter schicken.

§. 18.

Verpflichtung bei entstehenden schweren Gewittern Wasser vor das Haus zu stellen.

Bei entstehenden schweren Gewittern hat jeder Hauswirth ein Gefäß mit Wasser vor der Hausthür aufzustellen.

Die im §. 58 bezeichneten pferdehaltenden Einwohner sollen die im Stalle befindlichen Pferde zu sofortiger Hülfeleistung angeschirrt bereit halten.

§. 19.

Spritzenproben.

Es soll der Regel nach halbjährlich auf Anordnung der Feuercommission eine allgemeine Nachsicht aller Feuerlöschgeräthschaften und eine Spritzenprobe Statt finden, wobei die Feuerherren sowohl, als alle mit besonderen Geschäften rücksichtlich der Feuerlöschgeräthschaften beauftragten Personen zuzuziehen sind, um diese letzteren zugleich mit dem richtigen Gebrauche der Geräthschaften möglichst bekannt zu machen.

B. Vorschriften rücksichtlich des Umgehens mit Feuer und Licht.

§. 20.

Allgemeine Bestimmungen.

Jeder Einwohner ist verpflichtet, mit Feuer und Licht behutsam umzugehen, damit durch seine Schuld kein Feuerschaden veranlaßt werde.

Handlungen und Unterlassungen, welche Feuersgefahr für Gebäude und sonstige Gegenstände

herbeiführen, werden nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs §§. 137—151, 158—165 bestraft. *)

---

*) §. 137.

Handlungen oder Unterlassungen, welche Feuersgefahr für Gebäude oder sonstige Gegenstände (Forsten, Torfmoore, Feldfrüchte u. s. w.) herbeiführen, sind nach dem Grade der Gefahr mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Thalern zu strafen.

§. 138.

Diese Strafe tritt namentlich ein, wenn eine Feuerungsanlage (Heerd, Ofen, Schornstein) feuergefährlich beschaffen ist.

Die Strafe trifft den Werkmeister, den Bauherrn aber zugleich dann, wenn er die Feuergefährlichkeit gekannt hat.

§. 139.

Ferner: wenn ein in einem Gebäude entstandener Brand verheimlicht wird.

§. 140.

Desgleichen: wenn in einem Gebäude eingefahrenes Heu, oder ähnliche Gegenstände durch Verschulden in der Behandlung sich selbst entzünden.

§. 141.

Geldbuße bis zu fünf Thalern tritt ein, wenn ein Schornstein nicht vorschriftsmäßig gereinigt worden ist.

§. 142.

Ferner: wenn Abends beim Schlafengehen oder am Tage, falls ein Haus von allen Bewohnern verlassen wird, das Feuer in offenen Geschirren oder auf dem offenen Heerde nicht gelöscht oder auf sichere Weise zugedeckt wird.

§. 143.

Desgleichen: wenn Feuer in unbedeckten Geschirren über die Straße oder über freie, von Gebäuden umgebene Plätze getragen wird.

§. 144.

Desgleichen: wenn Asche, die nicht völlig ausgebrannt oder nicht völlig erkaltet ist, in entzündbaren Behältern oder auf sonstige gefährliche Weise ausgeschüttet wird.

§. 145.

Desgleichen: wenn leicht feuerfangende Gegenstände, als: Flachs, Hanf, Heu in gefährlicher Nähe einer Feuerungsanlage in Gebäuden zum Trocknen ausgelegt oder aufbewahrt werden.

§. 146.

Bei gleicher Strafe ist verboten: Bearbeiten (Klopfen, Brechen) von Flachs und Hanf, Dreschen von Kornfrüchten und Schneiden von Heckerling bei Lichte ohne eine gegen Feuersgefahr sichernde Vorrichtung.

§. 147.

Gleicher Strafe verfällt: wer mit Feuer, offenem Lichte oder unverschlossener Leuchte in Scheunen, Ställen oder sonst in der Nähe feuerfangender Gegenstände: Stroh, Heu, Flachs, Torf u. s. w. verkehrt.

§. 148.

Ferner: wer in Scheunen, Ställen, auf Heu-, Stroh- und Flachsböden Taback oder Cigarren raucht, vorbehältlich weiter gehender Verbote für einzelne Orte.

§. 21.

Betreten von Orten, wo leicht feuerfangende Sachen aufbewahrt werden, mit offenem Lichte 2c.

Wer bei Lichte in Scheunen, Ställen oder sonst in der Nähe feuerfangender Gegenstände, als Stroh, Heu, Flachs, Torf u. s. w., zu verkehren hat, muß sich bei Vermeidung der im §. 147 des Polizeistrafgesetzes angedroheten Strafe einer vollständig verschlossenen Leuchte bedienen, welche mit Glas- oder Hornscheiben, einer sicher verschließbaren Thür und einer feststehenden Öllampe versehen ist.

Mit Papier oder Blase überzogene Stalllaternen sind eintretenden Falls zu confisciren und zu vernichten.

---

§. 149.

Ebenso ist zu bestrafen: Schießen mit Feuergewehr, Abbrennen von Feuerwerk in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder sonst an Orten oder unter Umständen, welche Feuersgefahr besorgen lassen.

§. 150.

Desgleichen: Verbrennen von Laub, Stroh und ähnlichen Gegenständen, Anzünden von Osterfeuern oder sonstigen Fest- und Freudenfeuern in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder sonst an Orten oder unter Umständen, welche Feuersgefahr besorgen lassen.

§. 158.

Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Thalern verwirkt, wer ohne Genehmigung der Obrigkeit Schießpulver, s. g. Schießwolle oder ähnliche leicht entzündende Stoffe verfertigt oder damit Handel treibt.

§. 159.

Ferner: wer zu solchem Handel zugelassen, größern Vorrath im Hause hat, als obrigkeitlich gestattet ist, oder den Vorrath nicht oben im Hause unter dem Dache oder sonst an anderm Orte oder auf andere Weise aufbewahrt, als obrigkeitlich bestimmt ist.

§. 160.

Desgleichen: wer zum Handel mit Pulver u. s. w. nicht befugt, und ohne obrigkeitliche Erlaubniß mehr als drei Pfund Pulver oder die sonst etwa bestimmte geringere Quantität Pulver, Schießwolle u. s. w. im Hause vorräthig, oder den erlaubten Vorrath nicht sicher verwahrt hält.

§. 161.

Desgleichen: wer beim Transporte von Pulver u. s. w. unvorsichtig ist, insbesondere wer das Fuhrwerk oder Schiff, auf welchem Pulver geladen ist, nicht mit schwarzer Fahne oder Flagge und mit deutlich sichtbarer Aufschrift »Pulver« versehen hat.

§. 162.

Desgleichen: wer mit Fuhrwerk, auf welchem Pulver geladen ist, in einer Ortschaft oder sonst in der Nähe von Gebäuden, sofern dort nicht der Bestimmungsort ist, sich aufhält.

§. 163.

Ferner: wer mit einem Schiffe, in welchem Pulver geladen ist, anlandet, ohne sofort der Ortsbehörde, zum Zweck anzuordnender Sicherungsmaßregeln, Anzeige zu machen.

§. 164.

Gleiche Strafe verwirkt, wer beim Verfertigen, beim Aufbewahren oder beim Transporte von Feuerwerksgegenständen unvorsichtig verfährt, so daß Gefahr für Andere entsteht.

§. 22.

Das Fahren und Gehen mit brennenden Fackeln und offen brennenden Lichtern in den Straßen oder auf freien von Gebäuden umgebenen Plätzen ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß ist bei Geldstrafe bis 5 Rthlr. verboten. Gehen mit brennenden Fackeln rc. in der Stadt.

§. 23.

Gleiche Strafe verwirkt, wer Behälter mit glühenden Kohlen ohne beständige Aufsicht an Orten stehen läßt, wo dadurch Feuer entstehen kann. Gebrauch von Kohlentöpfen.

Die zur Erwärmung gebrauchten Kohlentöpfe (Feuerkieken) müssen mit genau schließenden eisernen Deckeln oder engen Drathgittern wohl verwahrt sein.

§. 24.

Das Ausräuchern eines Stalles darf nur bei Tageszeit, im Winter bis 2 Uhr, im Sommer bis 6 Uhr Nachmittags, und nur mittelst eines Kohlenbeckens, welches in einem Zuber mit Wasser gesetzt ist und so in den Stall gebracht wird, geschehen. Das Rauchwerk darf keine Flamme geben. Es muß außerdem ein Vorrath von Wasser sich im Stalle befinden und während des Geschäfts und später bis zur Nacht im Stalle häufig nachgesehen werden. Ausräuchern der Ställe.

Nichtbeachten dieser Vorschriften zieht Strafe bis zu 5 Rthlr. nach sich.

§. 25.

Bei gleicher Strafe darf Niemand zu irgend welchem Zwecke auf Höfen freies Feuer anmachen. Feuer auf Höfen.

Die Büttner haben bei gleicher Strafe das Ausbrennen der Gefäße weder in den Werkstellen, noch auf den Höfen, sondern in angemessener Entfernung von allen Gebäuden, nicht bei windigem Wetter und nicht ohne bereit gehaltenes Wasser vorzunehmen.

§. 26.

Das Leimkochen in den Tischlerwerkstätten ist bei gleicher Strafe verboten. Leimkochen in den Tischlerwerkstätten.

§. 27.

Desgleichen das Rauchen von Taback und Cigarren beim Einfahren und dem Auf- und Abladen von Stroh, Korn, Heu, auf Heu- und Kornböden, in Vieh- und Holzställen oder in den Werkstellen der Arbeiter in Holz (Tischler, Drechsler, Büttner rc.). Rauchen von Cigarren und Taback.

§. 28.

Auf die Böden in den Wohnhäusern dürfen nur bei gänzlichem Mangel anderen Raumes Holz, Stroh, Heu, Flachs, Heede oder ähnliche leicht Feuer fangende Gegenstände gebracht werden und muß überdies ein Raum von vier Fuß Breite rings um den Schornstein frei bleiben. Aufbewahrung leicht Feuer fangender Sachen auf Wohnhausböden.

Der dagegen Handelnde verwirkt Strafe bis zu 5 Rthlr.

§. 29.

Bei gleicher Strafe sind die Stöße von Feuerholz, falls es der Raum irgend gestattet, wenigstens sechs Fuß weit von den Gebäuden zu entfernen. Feuerholzstöße.

§. 30.

Brennmaterial-vorräthe in den Häusern.

Bei gleicher Strafe darf nicht mehr Brennmaterial als höchstens für eine Woche in die Wohnhäuser gebracht werden.

§. 31.

Trocknen von Holz in Öfen rc.

Gleiche Strafe verwirkt, wer in oder unter den Öfen, in den Kaminen oder in den Heizlöchern Holz trocknet.

Ist das Holztrocknen nicht zu vermeiden, so muß solches jedenfalls bei Tage in der Stube unter beständiger Aufsicht geschehen.

§. 32.

Fortsetzung.

Wer in den Küchen auf feuergefährliche Weise Holz, Späne, Stroh und dergleichen umherliegen läßt oder dergleichen in den Kaminen oder unter den Öfen aufbewahrt, hat gleichfalls Strafe bis zu 5 Rthlr. zu gewärtigen.

§. 33.

Fortsetzung.

Die Bäcker haben beim Trocknen des Holzes in den Backöfen vorher den ganzen Ofen und die Luftzüge von Feuer, Kohlen und Ruß zu reinigen und alle Öffnungen mit eisernen Thüren zu schließen, das aus dem Ofen gezogene Holz auch einige Stunden lang genau beaufsichtigen zu lassen, — bei Vermeidung einer Strafe bis zu 25 Rthlr.

§. 34.

Brennen zu langen Holzes.

Das Verbrauchen von Holz zur Heizung, welches länger ist, als der Feuerraum in den Öfen, wird mit Geldbuße bis zu 5 Rthlr. bestraft.

§. 35.

Vorschriften für die Aufbewahrung von Kohlen.

Bei gleicher Strafe müssen aus dem Walde angefahrene Kohlen eine Nacht hindurch im Freien und nicht zu nahe an Gebäuden liegen bleiben, wenn sie nicht an einen völlig feuerfesten Ort gebracht werden können.

§. 36.

Fortsetzung.

Die Schmiede und ähnliche, Kohlen verbrauchende Gewerbetreibende haben ihre Kohlenvorräthe an feuersicheren Orten aufzubewahren, den Gang, der zu den Behältnissen führt, von Kohlenstaub rein zu halten und keinen Zugang mit Licht dazu zu verstatten.

In den Werkstätten dürfen sie keinen größern Vorrath als für einen Tag aufbewahren, denselben auch nicht an eine hölzerne Wand oder andere hölzerne Gegenstände bringen.

Vergehungen hiergegen ziehen Strafen bis zu 10 Rthlr. nach sich.

§. 37.

Fortsetzung.

Mit Kohlen beladene Wagen dürfen Nachts nicht in der Stadt stehen bleiben, sondern müssen außerhalb derselben an einen Ort gebracht werden, wo ihr Entzünden nicht gefährlich werden kann, — bei Strafe bis zu 5 Rthlr.

§. 38.

Seiler haben bei gleicher Strafe ihren Hanf=, Pech= und Theervorrath in getrennten Behältern aufzubewahren und dürfen das Pech und den Theer nicht auf die Böden des Wohnhauses, sondern nur in Keller oder andere möglichst feuersichere Orte bringen. Hanf=, Pech= und Theervorräthe der Seiler.

§. 39.

Bei gleicher Strafe haben Kaufleute leicht Feuer fangende Sachen, als Schwefel, Schwamm, Lunten, Baumwolle rc. in den Läden in verdeckten Gefäßen und vom Lichte entfernt aufzubewahren. Leicht Feuer fangende Waaren der Kaufleute.

Branntewein= und Ölvorräthe müssen im Keller aufbewahrt werden.

Das Aufthauen gefrorenen Öls muß in metallenen Gefäßen geschehen.

§. 40.

Vorräthe von Schießpulver oder Schießwolle im Hause müssen unter dem Dache an einem Orte aufbewahrt werden, wohin Niemand mit Licht kommt. Aufbewahrung von Schießpulver und Schießwolle.

Der Verkehr mit demselben bei Lichte ist untersagt.

Die zum Handel damit befugten Personen dürfen keinen größern Vorrath als 8 ℔ im Hause haben.

Die Nichtachtung dieser Vorschriften zieht Geldbuße bis zu 25 Rthlr. nach sich.

§. 41.

Strafe bis zu zwei Thaler trifft, wer Speck, Fleisch u. dgl. mit Papier umwickelt in den Schornstein hängt. Behandlung von Fettwaaren, Schwefel rc.

§. 42.

Desgleichen, wer zur Nachtzeit Unschlitt, Schwefel u. dgl. schmelzt, oder Lichte zieht, oder bei der Verarbeitung größerer Mengen von diesen Gegenständen sich keines eingemauerten Kessels bedienet. Fortsetzung.

§. 43.

Desgleichen, wer Speck, Schmalz oder andere Fettwaaren bei Flammenfeuer, in Kaminen oder Einheizlöchern und nicht auf dem Heerde heiß macht oder schmelzt. Fortsetzung.

Geräth dergleichen dennoch in Flammen, so muß das Gefäß sofort mit einem größern zugedeckt oder die Flamme durch Hineinschütten von Asche erstickt werden.

§. 44.

Bei gleicher Strafe dürfen Vorräthe von Speck nur auf vorschriftsmäßigen Rauchkammern oder im Keller aufbewahrt werden und nur im Falle der Noth in Kammern, in denen kein Verkehr mit Licht ist, und aus welchen diese Sachen bei Feuersgefahr leicht weggebracht werden können. Fortsetzung.

§. 45.

Die Schornsteinfeger haben eine genaue Liste aller am Orte befindlichen Schornsteine, Reinigen der Heizvorrichtungen.

Kamine und Öfen anzufertigen und danach das Reinigen derselben (welches den Einwohnern zeitig vorher anzusagen ist) vorzunehmen.

§. 46.

Fortsetzung.

Die Schornsteine sind wenigstens dreimal jährlich, um Ostern, Michaelis und Weihnachten, zu reinigen; bei Küchenschornsteinen und solchen, welche den Rauch von zwei und mehreren Öfen aufnehmen, ist wenigstens viermaliges Fegen, in den Monaten September, December, Februar und April, erforderlich; zweimaliges Reinigen genügt nur bei Schornsteinen, die selten gebraucht werden.

Die Schornsteine bei Gewerbsfeuerungen, die ein heftiges und anhaltendes Feuer fordern (bei Bäckern, Fleischern, Schmieden, Färbern, Seifensiedern rc.), dagegen sind alle sechs Wochen zu reinigen.

§. 47.

Fortsetzung.

Die Zugröhren der Öfen müssen wenigstens alle 4 Wochen, bei starkem Gebrauche noch öfter, gereinigt werden.

§. 48.

Fortsetzung.

Für das gehörige Reinigen der Schornsteine, Kamine, Öfen rc. sind die Schornsteinfegermeister selbst verantwortlich und haben für ihre Leute einzustehen.

Von Weigerungen der Hausbewohner, das Fegen zu gestatten, so wie von dem Vorhandensein vorschriftswidrig angelegter oder schadhafter Schornsteine, Kamine und anderer Feuerungs-Einrichtungen ist der Feuercommission sofort Anzeige zu machen.

§. 49.

Fortsetzung.

Vernachlässigungen dieser Vorschriften von Seiten der Schornsteinfeger ziehen Strafen bis zum Betrage von 25 Rthlr. nach sich. Im Wiederholungsfalle ist davon der Behörde, welche die Concession ertheilt hat, Anzeige zu machen.

§. 50.

Fortsetzung.

Außerdem haben die Hauswirthe selbst, bei einer Strafe bis zu 5 Rthlr., dafür Sorge zu tragen, daß alle Heizvorrichtungen immer gehörig rein von Ruß gehalten werden und deshalb das Reinigen derselben erforderlichen Falls außer den regelmäßigen Zeiten zu veranlassen.

§. 51.

Maßregeln bei entstandenen Schornsteinbränden.

Geräth der Ruß in einem Ofen oder Schornsteine in Brand, so ist der Zutritt der Luft durch Verschließen der Öffnungen möglichst abzuhalten und zu versuchen, ob durch vorsichtiges Anzünden von Schwefel das Feuer zu ersticken ist, — übrigens aber sofort für Herbeirufung eines Schornsteinfegers zu sorgen.

§. 52.

Feuervisitationen.

Um die Befolgung dieser Vorschriften möglichst zu sichern, sind von den Feuerherren — falls es von ihnen selbst oder der Feuercommission für erforderlich gehalten wird — unter Zuzie-

hung der betreffenden Königlichen oder städtischen Unterbedienten — regelmäßig jährlich viermal und außerdem mehre Male zu unbestimmten Zeiten nach Anordnung der Feuercommission in allen Häusern Visitationen auszuführen, und sind alle hiebei wie außerdem bemerkte Vergehen gegen die feuerpolizeilichen Vorschriften bei der Feuercommission ungesäumt zur Anzeige zu bringen, welche sodann wegen der Einleitung des Strafverfahrens die weiteren Schritte bei der zuständigen Behörde zu thun hat.

§. 53.

In Gemäßheit der Bestimmungen dieser Feuerordnung erkannte Geld- oder Arbeitsstrafen sind zu den Kosten der Erhaltung und Verbesserung der Feuerlöschanstalten zu verwenden. Verwendung erkannter Geld- und Arbeitsstrafen.

III. Vorschriften für den Fall einer Feuersbrunst.

§. 54.

Wer in einem Hause, mag es das eigene oder ein fremdes sein, ein Feuer entdeckt, wodurch Gefahr herbeigeführt wird, und welches nicht auf der Stelle von ihm völlig gelöscht werden kann, ist bei Strafe bis zu 25 Rthlr. verpflichtet, sogleich laut um Hülfe zu rufen. Allgemeine Verpflichtung zum Hülferuf bei bemerktem Feuer.

§. 55.

Wenn die Nachtwächter bei Nacht ungewöhnlichen Dampf oder brandigen Geruch bemerken, so haben sie sorgfältig nach der Ursache zu forschen, die Bewohner des betreffenden Hauses ꝛc. zu wecken und, falls eine wirkliche Feuersgefahr außer Zweifel, dies durch wiederholtes Blasen allgemein schnell bekannt zu machen. Verpflichtung der Nachtwächter.

§. 56.

Sobald ein Brand bekannt wird, sind die Einwohner durch bestimmte Signale, namentlich das Anschlagen der Sturmglocke, zusammenzurufen. Die Zeichen müssen verschieden sein, je nachdem in der Bergstadt selbst oder in deren unmittelbarer Nähe Feuer entstanden ist, oder eine Feuersnoth in einem benachbarten Orte oder dem Walde Hülfe erforderlich macht. Feuersignale.

§. 57.

Während der ganzen Dauer einer nach eingetretener Dunkelheit im Orte Statt findenden Feuersbrunst soll vor jedem Hause eine brennende Laterne angebracht oder ein brennendes Licht vor ein Fenster im unteren Stockwerke gesetzt werden. Erleuchtung der Straßen.

Das Nichtbeachten dieser Vorschrift zieht eine Strafe von 8 Sgr. nach sich.

§. 58.

Ist dem Zeichen nach in der Bergstadt oder deren unmittelbarer Nähe Feuer ausgebrochen, so hat jeder Fuhrmann sofort ein Spann von 2 bis 3 Pferden mit Vorder- und Hinterzug Dienstleistungen der Pferde haltenden Einwohner bei Feuer in der Stadt.

nach dem ihm angewiesenen Spritzenhause oder dem Aufbewahrungsorte der Wassertubben zu schicken.

Die Fuhrknechte sollen sich deshalb sofort bei ihren Herren einfinden.

Die Fleischer, welche Pferde halten, haben diese mit Reitsätteln nach dem Hauptspritzenhause zu schicken.

Die Bäcker und die übrigen Bespannten haben die Pferde mit Karren oder Schlitten in die Gegend des Feuers, behuf Transports der geretteten Sachen, abzusenden.

Für diejenige Spritze und denjenigen gefüllten Wassertubben, welche durch Thätigkeit eines Fuhrmannes zuerst auf der Brandstelle ankommen, wird eine Belohnung von 1 Rthlr. aus der Cämmereicasse gezahlt.

Vergehen der Pferde haltenden Einwohner gegen obige Vorschriften werden mit Strafen bis zu 5 Rthlr. geahndet.

§. 59.

Allgemeine Verpflichtung zur Hülfleistung bei Feuer in der Stadt.

Sobald nach dem gegebenen Zeichen in der Stadt selbst eine Feuersbrunst entstanden ist, hat ein Jeder, welcher mit bestimmten Geschäften für diesen Fall im Voraus beauftragt ist, sich sofort an die Ausübung desselben zu begeben.

Jeder andere erwachsene männliche Einwohner ist verpflichtet, sich sofort in die Nähe des Feuers zu verfügen.

§. 60.

Lieferung gefüllter Feuereimer zur Brandstelle.

Jeder Hauswirth, sofern seine Gebäude nicht etwa selbst unmittelbar vom Feuer bedrohet sind, hat den in seinem Hause befindlichen Feuereimer, mit Wasser gefüllt, so schnell als möglich zur Brandstelle zu schaffen.

§. 61.

Sicherung gegen Flugfeuer.

Die Klappen der Bodenluken und die Fenster der Häuser in der Nähe des Feuers sind vom Hauswirthe sofort zu schließen, die Fahrten an und auf das Dach zu bringen und eine Wache zur Sicherung gegen Flugfeuer anzuordnen.

§. 62.

Leitung der Löschanstalten und Ausführung der Löscharbeiten.

Die Feuercommission hat sich möglichst rasch nach der Brandstelle zu begeben und die Leitung der Löscharbeiten zu übernehmen. Der Ort, an welchem sie sich aufhält, ist durch eine rothe Fahne oder Nachts durch eine angezündete Laterne auf einer Stange zu bezeichnen und gilt als der allgemeine Sammelplatz, von welchem die Löschanordnungen ausgehen.

§. 63.

Auf diesem Sammelplatze haben sich ungesäumt, sobald sie auf der Brandstelle anlangen, die Feuerherren, die Spritzenmeister und alle sonst mit besonderen Geschäften beauftragten Personen zu melden und die nöthigen Anweisungen für ihre Thätigkeit entgegen zu nehmen. Fortsetzung.

§. 64.

Auf ein von diesem Platze aus gegebenes Zeichen haben alle arbeitsfähigen, in der Nähe befindlichen Personen, welche nicht schon mit der Ausführung besonderer Arbeiten beauftragt sind, sich dorthin zu begeben und den erhaltenen Anweisungen Folge zu leisten. Fortsetzung.

§. 65.

Die Mitglieder der Feuercommission, die Feuerherren und die Rettungsmänner haben, um allgemein kenntlich zu sein, eine weiße Binde am linken Oberarme zu tragen. Fortsetzung.

§. 66.

Wenn nach dem gegebenen Zeichen in der Nähe der Bergstadt ein Brand entstanden ist, haben sich die Mitglieder der Feuercommission, die Feuerherren und alle arbeitsfähigen Einwohner bei dem Hauptspritzenhause zu versammeln. Brände in der Nähe der Stadt.

Von hier aus geschieht die Absendung der Löschgeräthschaften, der Hülfsmannschaft und die Anordnung von Feuerwachen in der Stadt.

Die Hülfsmannschaft ist in Abtheilungen unter besondere Anführer zu stellen und darf Niemand ohne Erlaubniß seine Abtheilung verlassen.

Von dem oben bezeichneten Sammelplatze darf Niemand vor beendigter Gefahr ohne Erlaubniß der Feuercommission sich entfernen.

§. 67.

Wenn nach dem gegebenen Zeichen in einem entfernten Orte oder im Walde Feuer entstanden ist, so haben sich die Mitglieder der Feuercommission, die Feuerherren, so wie die Mannschaft der zur Absendung an auswärtige Orte bestimmten Spritzen und alle herrschaftlichen Arbeiter im Alter vom 14ten bis zum 40sten Jahre bei dem Hauptspritzenhause in einem solchen Anzuge, daß sie sogleich mit den Löschgeräthschaften nach dem bedroheten Orte abgehen können, zu versammeln. Feuer an entfernten Orten und im Walde.

Die dazu im Voraus zu bestimmenden Fuhrleute haben die betreffende Anzahl angeschirrter Pferde gleichfalls nach dem Hauptspritzenhause zu senden.

Die Hülfsmannschaft wird in Abtheilungen unter Führern abgesandt, denen sie bei den Löscharbeiten unweigerlich Folge zu leisten hat. Niemand darf seine Abtheilung verlassen.

Jeder hat mit darauf zu achten, daß die mitgesandten Geräthschaften vollständig wieder zurückgeliefert werden.

§. 68.

Entfernung verdächtiger u. müssiger Personen beim Brande.

Verdächtige Personen und müssige Zuschauer, von denen keine Hülfeleistungen bei dem Feuer zu erwarten sind, sollen auf den Sammel- und Rettungsplätzen nicht geduldet werden.

§. 69.

Strafe mangelhafter Erfüllung der Pflicht zur Hülfeleistung bei der Löschung.

Wer der ihm obliegenden Verpflichtung zur Hülfeleistung bei der Löschung nicht nachkommt, insbesondere auf den Sammelplätzen nicht erscheint, die ihm ertheilten Anweisungen nicht befolgt, seinen Platz vorzeitig ohne Erlaubniß verläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 5 Rthlr. bestraft (vergl. auch §. 12). Außerdem bleibt die Bestimmung, welche durch §. 4 des Bergamts-Protocolls de № 10 Qu. Crucis 1837 getroffen ist, wonach bei Feuersbrünsten Ungehorsam oder Widersetzlichkeit von Berg-, Poch- oder Hüttenleuten gegen die Anweisung von Bergofficianten, Unterofficianten oder Feuerherren, ebenso wie Widersetzlichkeit im Berufe mit Ablegung von der Arbeit- und sonstigen Disciplinarstrafen geahndet werden soll, unverändert bestehen.

§. 70.

Belohnung solcher, die sich auszeichnen.

Diejenigen, welche sich bei einem Feuer durch Ausdauer, Entschlossenheit und Muth auszeichnen, haben eine besondere Belohnung zu erwarten.

Wer bei einer solchen Gelegenheit beschädigt ist, soll in seinem Berufe oder sonst thunlichst unterstützt werden.

§. 71.

Beaufsichtigung der Brandstelle nach gedämpftem Feuer.

Nach gedämpftem Feuer ist eine hinreichende, nöthigenfalls abzulösende Mannschaft unter gehöriger Aufsicht auf der Brandstelle zurückzulassen, welche einen neuen Ausbruch des Feuers zu verhindern und dieses vollständig zu löschen hat.

§. 72.

Sammlung und Wiederherstellung der Löschgeräthschaften.

Die Löschgeräthschaften sind endlich, sobald als thunlich, zu sammeln und an die Aufbewahrungsorte oder die Eigenthümer zurückzuliefern. Sie sind sofort sorgfältig zu untersuchen und die erforderlichen Reparaturen ungesäumt vorzunehmen.

§. 73.

Bekanntmachung und Aufbewahrung der Feuerordnung.

Es soll diese Feuerordnung gedruckt und ein Exemplar davon auf öffentliche Kosten in jedes Haus verabfolgt werden, in welchem sie aufzubewahren und jedem nachfolgenden Besitzer mit zu überliefern ist. Bei eintretendem Verluste hat sie der Hauswirth auf eigene Kosten wieder anzuschaffen.

Die Feuerherren haben bei ihren Visitationen sie sich vorzeigen zu lassen; das Fehlen derselben wird mit 6 Ggr. Strafe belegt.

§. 74.

Die Feuerordnung für die Bergstädte Clausthal und Zellerfeld vom 24sten October 1824, so wie die im Jahre 1839 erlassene Feuerordnung, soweit letztere die übrigen Bergstädte betrifft, wird hierdurch aufgehoben. Aufhebung der älteren Feuerordnungen.

Clausthal, den 1sten Julius 1851.

Königlich-Hannoversche Berghauptmannschaft.

Knesebeck.

(24.) Verordnung, den Zolltarif für die dem Zollvereine angeschlossenen Hannoverschen Landestheile betreffend. Hannover, den 25sten August 1851.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Da die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen allgemeinen Zolltarif und die denselben ergänzenden Gesetze, welche in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 17ten November 1848 bis auf Weiteres in Kraft blieben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen, und Wir beschlossen haben, diesem Übereinkommen hinsichtlich Unserer dem Zollvereine angeschlossenen Landestheile beizutreten,

so verordnen Wir, unter Bezugnahme auf die von Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung über die Verträge mit den Zollvereinsstaaten vom 16ten October 1845 abgegebenen Erklärungen,

daß in allen dem Zollvereine angeschlossenen Theilen Unseres Königreichs, in welchen der allgemeine Zolltarif gilt, folgende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publication desselben ergangenen Verordnungen im Übrigen in Kraft bleibt, vom 1sten October 1851 an, gleichfalls bis auf Weiteres in Kraft treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

Eisenrostwasser, Moos, Erdnüsse (Erdpistazien), Kupferasche, Streulaub und Kleie.

Außerdem werden folgende, dermalen in der zweiten Abtheilung des Tarifs stehende Artikel der ersten Abtheilung zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreiet:

aus II. Pos. 5 litt. f. Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, rohe Kreide, Oker, Rothstein, Umbra, roher Flußspath in Stücken;
» » » 5 » g 3. Flechten;
» » » 5 » k. Weinstein;
» » » 16. Gebrannter Kalk und Gips;
» » » 33. » a. Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlsteine (mit Ausschluß der mit eisernen Reifen versehenen), grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Änderungen ein:

A. In den Zollsätzen.

I. Vom Ausgangszolle bleiben frei:

Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgschen Grenze ausgehend. (Pos. 1. Abfälle ꝛc.)

II. Von folgenden, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Ein- oder Ausgangszollsätze zu erheben, und zwar von:

1) Grünspan, raffinirtem (destillirtem, krystallisirtem) oder gemahlenem, beim Eingange 1 ₰ oder 1 Fl. 45 Kr. vom Centner (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);

2) Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Elephanten- und anderen Thierzähnen, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannten; Flohsamen;

Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi senegal; Gutta percha, roher ungereinigter; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohen bloß geschnittenen; Kokosnüssen, Lac-Dye; Meerschaum, rohem; Muschelschalen; Orlean, Perlmutterschalen; Rohr, spanischem, ostindischem, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohen; Tragant; Wallfischbarden (rohes Fischbein), nur beim Ausgange 5 Sgr oder $17\frac{1}{2}$ Kr. vom Centner (Pos. 5 Droguerie- rc. Waaren);

3) Gutta percha, mehr oder weniger gereinigter, beim Eingange 6 Thlr oder 10 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 21 Leder rc.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze oder anstatt beider, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

1) roher Baumwolle, beim Ausgange 5 Sgr oder $17\frac{1}{2}$ Kr. vom Centner (Pos. 2 Baumwolle rc.);

2) Mennige zur Weißglasfabrication auf Erlaubnißscheine eingehend, ein Viertheil der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Pos. 5 Droguerie- rc. Waaren);

3) Krapp, beim Eingange $2\frac{1}{2}$ Sgr oder $8\frac{3}{4}$ Kr. vom Centner (Pos. 5 Droguerie- rc. Waaren);

4) Pott- (Waid-) Asche, beim Eingange 5 Sgr oder $17\frac{1}{2}$ Kr. vom Centner (Pos. 5 Droguerie- rc. Waaren);

5) Farbehölzern:

   1) in Blöcken, beim Ausgange $2\frac{1}{2}$ Sgr oder $8\frac{3}{4}$ Kr. vom Centner,

   2) gemahlen oder geraspelt, beim Eingange 5 Sgr oder $17\frac{1}{2}$ Kr. vom Centner (Pos. 5 Droguerie- rc. Waaren);

6) Aloë, Galläpfeln; Harzen aller Gattung, europäischen und außereuropäischen, roh oder gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigtem und ungereinigtem; salpetersaurem Natron; Sumach, Terpentin, Waid, Wau, beim Ausgange $2\frac{1}{2}$ Sgr oder $8\frac{3}{4}$ Kr. vom Centner (Pos. 5 Droguerie- rc. Waaren);

7) Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen u. s. w.; Hölzern, außereuropäischen, für Drechsler, Tischler rc. in Blöcken und Bohlen, beim Ausgange 5 Sgr oder $17\frac{1}{2}$ Kr. vom Centner (Pos. 5 Droguerie- rc. Waaren);

8) Getreide und Hülsenfrüchten auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze bei dem Transporte zu Lande eingehend,

   a. links der Elbe, diese ausgeschlossen:

   1) von Weizen, Spelz oder Dinkel 2 Sgr vom Dresdener Scheffel,

   2) von Rocken, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken $\frac{1}{2}$ Sgr vom Dresdener Scheffel;

10*

b. rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:
1) von Weizen, Spelz oder Dinkel 2 Sgr vom Dresdener Scheffel,
2) von Rocken, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken 1 Sgr vom Dresdener Scheffel,
3) von Hafer und Heidekorn ½ Sgr vom Dresdener Scheffel (Pos. 9 Getreide ꝛc. Anmerkung 2);

9) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte, beim Eingange 1 ℔ oder 1 Fl. 45 Kr. vom Centner (Pos. 12 Holz ꝛc.);
10) feiner Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, und von Fournieren mit eingelegter Arbeit, beim Eingange 10 ℔ oder 17 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 12 Holz ꝛc.);
11) Waaren aus Schildpatt; metallenen Häkelnadeln (ohne Griffe) und gefaßten Brillen aller Art, beim Eingange 50 ℔ oder 87 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 20 Kurze Waaren ꝛc.);
12) Gummiplatten, beim Eingange 6 ℔ oder 10 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 21 Leder ꝛc.);
13) Gummifabrikaten außer Verbindung mit anderen Materialien:
a. nicht lackirten, beim Eingange 10 ℔ oder 17 Fl. 30 Kr. vom Centner;
b. lackirten, beim Eingange 22 ℔ oder 38 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 21 Leder ꝛc.);
14) Lichten, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) beim Eingange 6 ℔ oder 10 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 23 Lichte ꝛc.);
15) Cigarren und Schnupftaback, beim Eingange 20 ℔ oder 35 Fl. vom Centner (Pos. 25 Material- ꝛc. Waaren);
16) Mühlsteinen, mit eisernen Reifen ohne Unterschied des Transports, beim Eingange von einem Stück 3 ℔ oder 5 Fl. 15 Kr. (Pos. 33 Steine);
17) Bast- und Strohhüten, ohne Unterschied, beim Eingange 50 ℔ oder 87 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 35 Stroh- ꝛc. Waaren);
18) Wachstafft, beim Eingange 11 ℔ oder 19 Fl. 15 Kr. vom Centner (Pos. 40 Wachsleinwand ꝛc.).

B. In den Tarasätzen.

I. An Tara wird bewilligt für:
1) Bier ꝛc. (Pos. 25 a.) in Überfässern 11 Pfund vom Centner Bruttogewicht;
2) Cigarren (Pos. 25 v. 2 β.) außer der Tara für die äußere Umschließung eine Zusatztara von 12 Pfund, wenn solche in Pappkästchen verpackt sind;
3) Zucker, Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker (Pos. 25 x. 1. a.), in Körben 7 Pfund vom Centner Bruttogewicht.

II. Die Tara wird herabgesetzt bei:

Caffee, rohem ꝛc. (Pos. 25 m.) in Ballen und Säcken, auf 3 ℔ vom Centner Bruttogewicht.

C. In der Bezeichnung und Beschreibung der ein- oder ausgangszollpflichtigen Gegenstände.

1) Bei Pos. 4 b. »feine Bürstenbinder- ꝛc. Waaren« und 12 f. »feine Holzwaaren« sind die in Parenthese stehenden Worte: »mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen« zu ersetzen durch folgende Worte: »(mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen)«;

2) bei Pos. 6 f. 2 »Grobe Eisen- ꝛc. Waaren« ist hinter dem Worte »gefirnißt« zuzusetzen: »verkupfert«;

3) bei Pos. 6 f. 3 »Feine Eisen- ꝛc. Waaren« sind die in Parenthese stehenden Worte »mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln« zu ersetzen durch »(mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häckelnadeln ohne Griffe)«;

4) bei Pos. 20 »Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.« ist der Text folgendermaßen abzuändern:

a. im Eingange:

»Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen« u. s. w.; sodann

b. nach den Worten »unechten Steinen und dergleichen«:

»feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und s. g. Nippestischsachen ꝛc.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster« u. s. w.; endlich

c. nach dem Worte »Kronleuchter«:

»in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht) u. s. w.«;

5) bei Pos. 22 Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren ist unter e. das Wort »(unappretirte)« unter f. das Wort »(appretirte)« zu löschen;

6) bei Pos. 24 Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrication tritt hinzu: »auch macerirte Lumpen (Halbzeug)«,

7) Bei Pos. 25 i. a. Frische Apfelsinen u. s. w. soll der letzte Satz künftig lauten:
»Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.«

8) Bei Pos. 25 p. Confituren u. s. w. ist nach den Worten »Büchsen und dergleichen« der Text abzuändern in:
»eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte« u. s. w.

9) Bei Pos. 33 Steine ꝛc. sind
unter b. Waaren aus Alabaster ꝛc. die Worte:
»unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen«
so wie
die ganze Anmerkung 2
zu streichen.

10) Bei Pos. 43 a. Grobe Zinnwaaren ist das Wort »Löffel« in Wegfall zu bringen.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

1) Die allgemeine Durchgangsabgabe (Pos. 2 und 3) wird herabgesetzt auf 10 Sgr oder 35 Kr. vom Centner.

2) Von Häringen sind als Durchgangsabgabe nicht mehr als 3 Sgr 9 Pf oder 13 Kr. für die Tonne zu erheben.

3) Die Bestimmungen des I. Abschnitts unter 10 und 11 gelten auch bei dem Eingange des Getreides auf der Warthe und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin.

4) Die im I. und II. Abschnitte für die Straße über Neu-Berun getroffenen Bestimmungen werden auf die durch die Eisenbahn über Myslowitz gebildete Straße ausgedehnt.

5) Die in Abschnitt II. aufgeführten Durchgangsabgabensätze werden ermäßigt, wie folgt:
unter A. auf 5 Sgr oder 17½ Kr. vom Centner;
unter B. 1, 2 und 4 auf 2½ Sgr oder 8¾ Kr. vom Centner;
unter B. 3 auf 1¼ Sgr oder 4⅜ Kr. vom Centner.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die allgemeinen Bestimmungen werden vervollständigt:

a. durch den Zusatz:
»Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:
1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.;

2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle;

3) die zum Durchgange bestimmten Waaren:

a. im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr;

b. im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden;«

b. durch die Abänderung der Bestimmung unter III. d.:

»Bei Ballen von einem Bruttogewichte« u. s. w. in folgender Weise:

»Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif Abth. II. 2. c. und 41 c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Centnern eine Tara bewilligt wird.«

Diese Verordnung soll in den betreffenden Landestheilen verkündigt und in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 25sten August 1851.

Ernst August.

Frhr. v. Hammerstein.

(25.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Bezirks, betreffend die Abmeldung der Beurlaubten von der Infanterie, dem Ingenieur-Corps und der Artillerie. Lüneburg, den 26sten August 1851.

Durch eine Generalordre vom 10ten Mai d. J. ist für die Beurlaubten von der Infanterie, dem Ingenieur-Corps und der Artillerie vorgeschrieben, daß sie sich nicht allein bei der Obrigkeit des Orts, wohin sie beurlaubt sind, anmelden, sondern auch

in allen Fällen, wo sie entweder nach Compagnieseitig erhaltener Erlaubniß ihren Urlaubsort verändern wollen oder ihn behuf ihrer Rückkehr zum Dienst verlassen müssen, sich bei der Obrigkeit wieder abmelden und ihren Paß zur Bescheinigung vorlegen sollen.

Es sind inzwischen Fälle vorgekommen, daß Obrigkeiten, die von den Beurlaubten bei ihrer Abmeldung um eine Bescheinigung hierüber angegangen sind, solche als unnöthig verweigert haben.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums des Innern setzen Wir die Obrigkeiten von obiger militairischer Vorschrift in Kenntniß und weisen dieselben zu deren Nachachtung hierdurch an.

III. Abtheilung. № 9.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(26.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, die Linnenlegge zu Uchte betreffend.** Hannover, den 22sten September 1851.

Einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern zufolge wird die versuchsweise im Flecken Uchte für die sämmtlichen Ortschaften des Amts Uchte, für die Voigtei Bohnhorst, Amts Diepenau, so wie für einige Gemeinden des Amts Stolzenau errichtete Linnenlegge-Anstalt am 15ten k. M. October eingehen, und wird demnach kraft der ertheilten Ermächtigung zu solchem Zeitpuncte die unterm 26sten Junius 1840 erlassene »Leggeordnung für die Linnenlegge zu Uchte« (Gesetzsammlung des Jahrs 1840 Abtheilung III. Seite 179) hiemit aufgehoben.

(27.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die bei Errichtung neuer Gebäude auf dem platten Lande zu beachtende Entfernung betreffend.** Stade, den 30sten September 1851.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern wird unter Aufhebung der landdrosteilichen Bekanntmachungen vom 30sten October 1823 und vom 19ten December 1823, so wie der Ausschreiben vom 5ten October 1829, vom 17ten Mai 1839 und vom 30sten Januar 1846 in Beziehung auf die bei der Errichtung neuer Gebäude zu beachtende Entfernung Folgendes bestimmt:

§. 1.

Vor Errichtung eines neuen Gebäudes, sei es ein neues Wohnhaus, oder ein Nebenhaus,

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten October 1851.]

oder ein Stall, oder ein sonstiges Gebäude, so wie bei Umwandlung eines nicht bewohnten Gebäudes in eine Feuerstelle, oder bei dem Umbau, oder einer Vergrößerung, oder einer Versetzung eines bereits vorhandenen Gebäudes ist in Rücksicht auf die Feuerpolizei nur dann der Obrigkeit, und zwar jedesmal vor der Ausführung des Baues Anzeige zu machen, wenn das zu errichtende, oder umzubauende, oder zu vergrößernde Gebäude

a. bei Stroh- oder Rohrbedachung nicht mindestens sieben Ruthen und

b. bei einer Bedachung mit Ziegeln und bei Mauern mit Backsteinen, ganz massiv oder in Fachwerk, nicht mindestens fünf Ruthen

von dem nächsten Gebäude des Nachbars entfernt bleibt.

Die Vorschrift, daß zur Errichtung selbstständiger Stellen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, in allen Fällen die Genehmigung der Obrigkeit, beziehungsweise der Landdrostei zu erwirken ist, wird dadurch nicht aufgehoben.

§. 2.

Wird die Errichtung eines neuen Gebäudes, oder der Umbau, oder die Vergrößerung eines vorhandenen Gebäudes in größerer Nähe als sieben, beziehungsweise fünf Ruthen vom Gebäude des nächsten Nachbars beabsichtigt, so hat die Obrigkeit auf desfallsige Anzeige untersuchen zu lassen, ob die Errichtung des Gebäudes in größerer Entfernung thunlich ist, und wenn dieses nicht der Fall sein sollte, welcher Bauplatz der am wenigsten feuergefährliche ist.

§. 3.

Ergiebt die Untersuchung, daß die Entfernung von sieben, beziehungsweise fünf Ruthen (§. 1) nicht inne gehalten werden kann, so sind die Obrigkeiten ermächtigt, den Bau

a. bei Gebäuden mit ganz massiven Wänden und einer Bedachung von Stein oder Metall in einer Entfernung von äußersten Falls mindestens Einer Ruthe,

b. bei Gebäuden mit Mauern von Stein in Fachwerk und einer Bedachung von Stein oder Metall in einer Entfernung von äußersten Falls mindestens zwei Ruthen und

c. bei Gebäuden mit einer Stroh- oder Rohrbedachung in einer Entfernung von äußersten Falls mindestens fünf Ruthen,

vom nächsten Gebäude des oder der Nachbaren auf dem am wenigsten feuergefährlichen Platze zu gestatten.

§. 4.

Sollte ausnahmsweise die im §. 3 bestimmte geringste Entfernung nicht einst inne gehalten werden können, so ist unter genauer Darlegung der unabweislichen Nothwendigkeit des Baues auf dem beabsichtigten Platze darüber an die Landdrostei zu deren Beschlußnahme zu berichten.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Städte und geschlossen gebaute Orte keine Anwendung, vielmehr bleiben dafür die bisherigen besonderen Vorschriften in Kraft.

§. 6.

Entsteht darüber Zweifel, ob ein Ort ganz oder mindestens für gewisse Straßen zu den geschlossen bebauten gehört, so hat die betreffende Obrigkeit darüber bei der Landdrostei, nach vorgängiger Anhörung der Gemeindevertretung, eine Bestimmung zu erwirken.

§. 7.

Wer gegen die Vorschriften der §§. 1, 2 und 3 handelt, wer insbesondere ein neues Gebäude in größerer Nähe von einem Nachbargebäude als sieben, beziehungsweise fünf Ruthen errichtet, oder ein bereits vorhandenes Gebäude in größerer Nähe als die bezeichnete in eine Feuerstelle umbaut, oder vergrößert, oder versetzt, ohne dazu die obrigkeitliche Genehmigung erwirkt zu haben, oder wer gar einen solchen Bau gegen ein obrigkeitliches Verbot vornimmt, verfällt in die durch die §§. 182 bis 184 des Polizeistrafgesetzes vom 27sten Mai 1847 angedroheten Strafen bis zu 25 Thaler, beziehungsweise 50 Thaler und hat außerdem auf seine Kosten den Bau wegzuschaffen, oder zu ändern, soweit es von der Obrigkeit für erforderlich erachtet wird.

III. Abtheilung. № 10.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(28.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die von den Schiffsführern den unter ihnen dienenden Seeleuten auszustellenden Zeugnisse betreffend. Stade, den 28sten October 1851.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß die Schiffsführer den unter ihnen dienenden Seeleuten das in der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 26sten September 1845

(Gesetzsammlung von 1845 I. Abtheilung Seite 545)

vorgeschriebene Zeugniß häufig nicht ausstellen, so wird hiemit im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums den Schiffsführern die Ausstellung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse bei Fünf Thaler Strafe aufgegeben, und werden dieselben zugleich aufmerksam darauf gemacht,

daß sie Formulare zu diesen Zeugnissen sowohl bei den Musterungsbehörden, als bei den Königlichen Consuln erhalten können.

Die Obrigkeiten, in deren Bezirken Schiffsführer wohnen oder Seefahrten betrieben werden, werden hiedurch zugleich veranlaßt, eine gleiche Bekanntmachung innerhalb ihres Bezirks zu erlassen und auch auf deren Inhalt die Schiffsführer bei vorkommender Gelegenheit noch besonders zu verweisen.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten November 1851.]

III. Abtheilung. № 11.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(29.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betreffend die Stempel- und Gebührenpflichtigkeit der obrigkeitlichen Auswanderungsbescheinigungen. Stade, den 1sten November 1851.

Eingetretenen Zweifels wegen werden die Obrigkeiten hiedurch besonders darauf aufmerksam gemacht,

daß die nach den mit dem landdrosteilichen Ausschreiben vom 13ten Mai d. J. erfolgten Vorschriften von den Obrigkeiten auszufertigenden Auswanderungsbescheinigungen dem gesetzlichen Stempel und dem entsprechenden Ansatze der für Verwaltungssachen bestehenden obrigkeitlichen Gebührentaxen unterliegen.

(30.) Ausschreiben des Königlichen Consistoriums zu Hannover an alle General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in Städten, Stifter und Klöster, auch alle Ämter und Obrigkeiten des Consistorialbezirks, betreffend das Ableben Seiner Majestät des Königs Ernst August. Hannover, den 18ten November 1851.

Da am heutigen Tage das höchst bedauerliche Ableben unseres allergnädigsten Königs Ernst August erfolgt ist, so ist höhern Orts angeordnet worden, daß die

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten December 1851.]

anliegende Abkündigung in allen Kirchen des Königreichs nach geschlossener Predigt am nächsten Sonntage nach Erhaltung dieses Ausschreibens von den Kanzeln öffentlich abgelesen, an dem Tage, wo diese Ablesung Statt findet, die Orgel in den Kirchen nicht gerührt werde, auch bis zu weiterer Verfügung der Gebrauch der Musik in den Kirchen unterbleibe, endlich mit dem erforderlichen täglichen Trauergeläute in dreien Pulsen Mittags von zwölf bis ein Uhr sofort der Anfang gemacht und damit bis zu weiterer Verfügung fortgefahren werde.

Indem Wir dieses zur Nachricht und unmangelhaften Nachachtung hiemit bekannt machen, und die Ortsobrigkeiten auffordern, nöthigenfalls ihrerseits mitzuwirken, daß dieser Verfügung gehörig nachgelebt werde, vertrauen Wir zu sämmtlichen Predigern, daß sie im Hinblick auf den höchst schmerzlichen Verlust, wodurch unser Land in die tiefste und gerechteste Trauer versetzt worden, sich werden angelegen sein lassen, unseres allgemein verehrten und geliebten Landesvaters, des Höchstseligen Königs Gedächtniß durch Erweckung religiöser Gefühle, welche mit der abzulesenden Abkündigung in Übereinstimmung stehen, auf würdige Weise zu feiern, auch damit die heißen Wünsche und das demüthige Gebet für das stete Wohlergehen und die segensreiche beglückende Regierung Seines erhabenen Nachfolgers zu verbinden.

Sofort nach dem Empfange dieses Ausschreibens ist ein Exemplar desselben nebst angeschlossener Abkündigung einem jeden Prediger Unseres Consistorialbezirks, nöthigenfalls durch eigene Boten auf Kosten der Kirchen-Ärarien, mitzutheilen, und, wie solches geschehen, unter Rücksendung des mit den Unterschriften der Prediger zu versehenden Duplicats zu berichten.

P. S.

Bei dem angeordneten täglichen Trauergeläute wegen des bedauerlichen Ablebens unseres allergnädigsten Königs Majestät, welches auf dem Lande von den Kirchspiels-Eingesessenen nach der Reihefolge, in den Städten aber, wie solches sonst hergebracht, zu verrichten ist, werden die Prediger dahin zu sehen haben, daß die Glocken mit aller möglichen Vorsicht behandelt werden, weshalb die Küster anzuweisen sind, bei dem Geläute selbst gegenwärtig zu sein, oder doch, wenn sie das eine oder andere Mal behindert sein sollten, durch eine zuverlässige Person die Aufsicht führen zu lassen.

(31.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, betreffend den Salzdebit zu Rothenfelde.** Osnabrück, den 20sten November 1851.

Nachdem bei der veränderten Einrichtung des Salzverkaufs auf der Saline zu Rothenfelde und aus anderen Rücksichten die durch Unsere Bekanntmachungen vom 29sten September 1824, 17ten Februar 1837 und 25sten Julius 1845 in Ansehung des Kleinhandels mit Salz ertheilten Vorschriften zur Zeit nicht mehr für zweckmäßig zu halten sind, finden Wir Uns, mit Vorwissen und Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums, bewogen, dieselben in nachstehender Weise abzuändern:

1) Da der Salzdebit zu Rothenfelde frei gegeben ist, erscheint der in der Bekanntmachung vom 17ten Februar 1837 vorgeschriebene Tarif, wie überall die Bestimmung eines Tarifs im Allgemeinen nicht mehr durchführbar. Die darauf bezüglichen Vorschriften und Strafbestimmungen der vorgedachten Bekanntmachungen werden daher hiemit aufgehoben, vorbehältlich selbstredend der Bestimmung §. 219 der Gewerbeordnung und der dadurch, wie durch die §§. 234 und 236 desselben Gesetzes etwa herbeigeführten Beschränkungen.

2) Das Verkaufen des Salzes nach Maßen soll ferner nicht verboten sein und die desfallsigen früheren Vorschriften werden aufgehoben. Falls jedoch nach Gewicht verkauft wird, muß die Waare abgewogen, und darf nicht abgemessen werden, bei Vermeidung der im Art. 50 des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19ten August 1836 angedroheten Strafe.

3) Das Hausiren mit Salz bleibt bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen verboten, die Ertheilung von Hausir-Concessionen bei Vorhandensein der gesetzlichen Erforderniſſe ist jedoch nicht ausgeschlossen.

III. Abtheilung. **№ 12.**

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1851.

Inhalt.

(32.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betreffend das Jagen an Sonn- und Festtagen.** Hannover, den 17ten November 1851.

In der Sabbathsordnung vom 25sten Januar 1822 sind die Treibjagden für den ganzen Sonn- und Festtag und andere Jagden bis nach beendigtem Vormittagsgottesdienste verboten.

Durch die unter № IV. jenes Gesetzes ausgesprochene allgemeine Untersagung alles dessen, was einer würdigen Sonntagsfeier widerstreitet, sind jedoch die Obrigkeiten auch ermächtigt, überall da einzuschreiten, wo das Jagen in einer für den Sonntag störenden und anstößigen Weise getrieben wird.

Demnach werden auch außer den Treibjagden alle Jagdausübungen durch Vereinigung einer Mehrzahl von Schützen oder mittelst Aufsehen erregender Jagdauszüge und dergl. auch nach dem vormittägigen Gottesdienste an Sonn- und Festtagen behindert werden müssen.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten Januar 1852.]

(33.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die Districts-Commissaire und Obrigkeiten des Bezirks, auch die Beamten zu Otterndorf, betreffend nachträgliche Reclamationen Militairpflichtiger. Stade, den 9ten December 1851.

Von dem Königlichen Kriegs-Ministerium sind für das Instructionsverfahren bei nachträglichen Reclamationen Militairpflichtiger behuf Befreiung von dem Militairdienste in einzelnen, näher bestimmten Fällen besondere Vorschriften erlassen.

Den Districts-Commissariaten und den Obrigkeiten, so wie den Herren Beamten zu Otterndorf wird diese allgemeine Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums an die Obrigkeiten vom 6ten November d. J. in den nächsten Tagen in einigen Abdrücken von hier aus zu ihrerseitiger Nachachtung zugesandt werden.

Die Obrigkeiten der mit einem andern obrigkeitlichen Bezirke zu einem Loosungsbezirke verbundenen obrigkeitlichen Bezirke haben übrigens, sofern dieser obrigkeitliche Bezirk nur eine Gemeinde umschließt, die nach № 3 b. der allgemeinen Verfügung zum Instructionstermine zuzuziehenden Hauswirthe aus einem benachbarten obrigkeitlichen Bezirke zu requiriren.

Auf die Loosungsbezirke der Städte Stade, Verden und Buxtehude findet die Bestimmung der № 3 b. der allgemeinen Verfügung keine Anwendung.

(34.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von Branntewein aus den unter Herzoglich-Braunschweigscher Verwaltung dem Zollvereine angeschlossenen diesseitigen Landestheilen. Hannover, den 23sten December 1851.

Auf desfallsige Requisition des Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Staats-Ministeriums wird nachstehende

Bekanntmachung des Herzoglich-Braunschweigschen Staats-Ministeriums

Da nach Erlaß der Bekanntmachung vom 30sten Junius 1847, die Abänderung der Bestimmungen in §. 1 der Bekanntmachung vom 10ten März 1842 wegen der Steuervergütung von inländischem Branntewein betreffend, die weiteren Fortschritte in der Fabrikation des Branntweins eine fernere Herabsetzung des für die Steuervergütung festgestellten Satzes erforderlich gemacht haben und demgemäß von Uns, unter Aufhebung der gedachten Bekanntmachung vom 30sten Junius 1847, angeordnet worden ist:

1) daß bei der Ausfuhr von Branntewein, welcher in dem dem Zollvereine angeschlossenen Theile des Herzogthums oder in den unter diesseitiger Zollverwaltung stehenden Theilen der Königlich-Hannoverschen Ämter Fallersleben, Gifhorn, Knesebeck, Wöltingerode und Peine, im Königlich-Hannoverschen Amte Polle und der Stadt Bodenwerder oder in den unter diesseitiger Zollverwaltung stehenden Königlich-Preußischen Ortschaften Lüchtringen, Wolfsburg, Heßlingen und Hehlingen erzeugt ist, nach dem Auslande über die Grenzen des Zollvereinsgebietes hinaus, insofern derselbe eine Alkoholstärke von 35 Procent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 2 Anker (80 Quartier) beträgt, eine Steuervergütung von fünf und einem viertel Pfennige für jedes Quartier Branntewein zu 50 Procent Alkohol nach Tralles, mithin von zehn und einem halben Pfennige für jedes Hundert der durch Multiplikation der Quartierzahl des Branntweins mit der Gradezahl ermittelten, in dem Branntewein enthaltenen Procente Alkohol (nach Tralles) gewährt werden soll, bei der Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3 der Bekanntmachung vom 10ten März 1842) ausgeführten Branntewein jedoch die Alkoholprocente, welche nicht volle Hunderte betragen, außer Ansatz bleiben;

2) daß eine gleiche Bonifikation auch bei der Exportation des in den vorhin gedachten Landestheilen fabricirten Branntweins nach den Königlich-Baierschen und Würtembergschen, Großherzoglich-Badenschen, Kurfürstlich- und Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassauschen Landen und nach der freien Stadt Frankfurt bei Beobachtung der vorgeschriebenen oder noch vorzuschreibenden Controlemaßregeln zugestanden werden soll,

so wird solches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Braunschweig, den 26sten November 1851.

Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgsches Staats-Ministerium.

(gez.) von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 30sten Julius 1847 (Gesetzsammlung de 1847 Abth. III. № 7) hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 23sten December 1851.

Königliche General-Direction der indirecten Steuern.

Wangenheim.



